

Der Fall Alexander Dorin
JUSTIZKRIMINALITÄT IN BASEL

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/>

I. Einleitung

Am **16. Juni 2015** drang ein vielköpfiges Team einer Sondereinheit der baselstädtischen Polizei mit Gewalt in das Haus des Basler Enthüllungspublizisten Alexander Dorin ein, wobei die Eingangstüre und die zweite Türe im Gang beschädigt wurden. Diese Sachbeschädigung war absolut unnötig, da Dorin zuhause war und die Türe hätte öffnen können.





Alexander Dorin wurde von Mitgliedern der Sondereinheit geschlagen, zu Boden geworfen und vor Zeugen durch an den Kopf gehaltene Schnellfeuerwaffen mit dem Tod bedroht. Anschliessend wurde er an Händen und Füßen gefesselt und die Augen mit einer Augenbinde verdeckt.

Diese unnötige Brutalität stellt einen Bruch des **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention** dar, da Dorin im Moment seiner Verhaftung für niemanden eine Gefahr darstellte. Dieses brutale Vorgehen verstößt zudem auch gegen das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**, das z.B. im **Art. 5 der Schweizerischen Bundesverfassung** erwähnt wird. Im Zusammenhang mit ihrem äußerst gewalttätigen Vorgehen verstieß die Staatsanwaltschaft zudem gegen **Art. 200 der Schweizerischen Strafprozessordnung**. Auch **Art. 36 der Schweizerischen Bundesverfassung** untersagt eine unnötige und übertriebene Gewaltanwendung. Ferner wird auch in **Art. 10 der Schweizerischen Bundesverfassung** die erniedrigende Behandlung einer Person klar untersagt. Und schließlich wird auch in den **Art. 7 und 46 des Polizeigesetzes Basel-Stadt** ein unverhältnismäßiges Vorgehen klar untersagt.

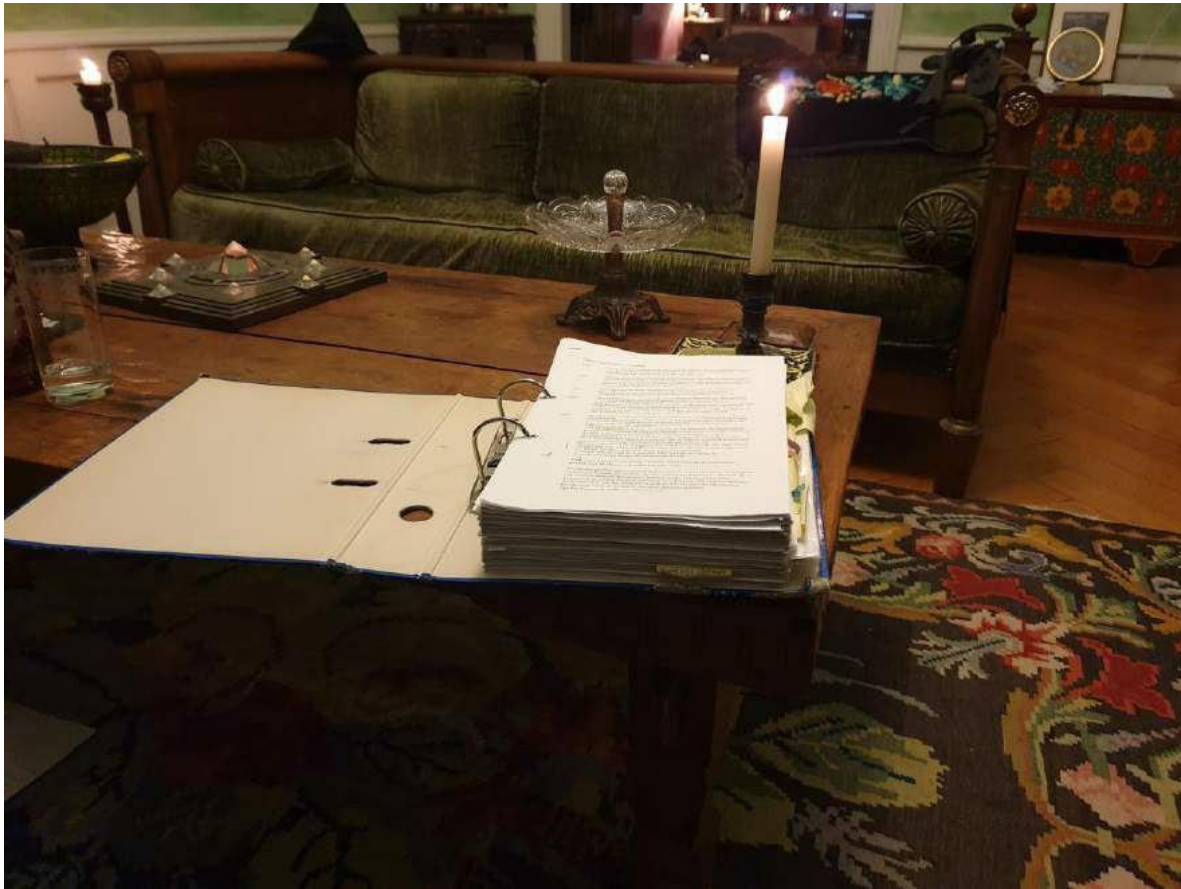
Dorin lag gefesselt auf der Couch in seiner Wohnung, während Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt seine Wohnung auf den Kopf stellten. Während dieser Wohnungsdurchsuchung, für die Dorin kein Durchsuchungsbefehl vorgelegt wurde, wurden Dorins Arbeitscomputer und diverse Datenträger mit zahlreichen Dokumenten entwendet, die Dorin zu einem Grossteil von dem ehemaligen Französischen Geheimdienstmitarbeiter **Jugoslav ‚Dominque‘ Petrušić** erhalten hat (siehe Rubrik *Dokumente*) und von denen er den brisantesten Teil in seinen Büchern veröffentlichte.

Diese brisanten Dokumente, die aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen stammten, wie z.B. dem Tribunal für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, der UNO, diversen Armeen der Bürgerkriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien usw., informieren über diverse Aspekte der Kriege im ehemaligen Jugoslawien, die von westlichen politischen Institutionen und den Mainstreammedien seit Jahren und Jahrzehnten verschwiegen und ignoriert werden.

Diese Dokumente beleuchten u.a. die Rolle westlicher Grossmächte während der Zerschlagung des Jugoslawischen Vielvölkerstaates, wie auch deren direkte Einmischung in die Jugoslawischen Kriege durch logistische Unterstützung gewisser Bürgerkriegsparteien, Waffenlieferungen, Sabotageaktionen von friedensfördernden Aktivitäten, westlich-geheimdienstliche Aktivitäten auf Jugoslawischem Territorium usw.

Dorin besass auch brisante internationale Dokumente im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Bosnischen Stadt Srebrenica im Juli 1995, die ein weitaus differenzierteres Bild von den damaligen Ereignissen gaben, als jenes, das von westlichen politischen Kreisen und den Massenmedien während über zweieinhalb Jahrzehnten gezeichnet wird.

Und nicht zuletzt besass Dorin mehrere hundert Seiten brisanter Dokumente und Informationen, die belegen, dass der Krieg im Kosovo massgeblich von der Albanischen Lobby in der Schweiz inszeniert und organisiert worden ist – unter vollem Mitwissen der Schweizerischen politischen Spitze. Diese Dokumente wurden Dorin, im Gegensatz zum Grossteil der restlichen Dokumente, von einem Mitarbeiter einer staatlichen Institution in der Schweiz zugespielt.



Wie wir später noch sehen werden, so haben gewisse Schweizerische Behörden davon bereits mehrere Monate vor Dorins Verhaftung Wind bekommen. Dorin lagerte und veröffentlichte teilweise damals solch brisantes Material, welches gewissen Kreisen offensichtlich ein Dorn im Auge war.

Während der Erstürmung von Dorins Liegenschaft verhaftete das Sonderkommando auch zwei von Dorins Mietern (einen langjährigen Mieter und dessen Lebenspartnerin), wie auch einen Bekannten von Dorin. Auch dem Paar wurden während der Verhaftung automatische Schnellfeuerwaffen an die Köpfe gehalten (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Im Zuge der Hausdurchsuchung manipulierten Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mehrfach die Beweislage, worauf wir später noch eingehen werden.

Nach dem Eindringen in die Liegenschaft und der Verhaftung von Dorin, zweier Mieter und seinem Bekannten, wurden sie allesamt gefesselt in Polizeitransportern in Metallkäfige gesperrt und in das Basler Untersuchungsgefängnis **Waaghof** verfrachtet. Die ersten Tage wussten die Inhaftierten nicht, worum es ging, bis ihnen ein Haftrichter erklärte, dass die vorerst drei Monate im Untersuchungsgefängnis verbringen müssten.

Nach einigen Tagen Haft wurde Dorin von einem Untersuchungsbeamten erklärt, er sei deswegen in Haft, weil er von der Staatsanwaltschaft beschuldigt würde, innerhalb eines halben Jahres zwei bzw. sechs Kilo Hanf gekauft und weiterverkauft zu haben. Zudem seien zwei Mieter aus seiner Liegenschaft und ein Bekannter daran beteiligt gewesen. Das wäre wahrlich ein seltsamer Grund, jemanden ausgerechnet in der Schweiz dermassen brutal zu überfallen und verhaften. Dorin konnte kein einziger Beweis für diese Beschuldigungen

vorgelegt werden, da weder er noch einer der Mitbeschuldigten jemals mit Hanf auf sich angehalten worden sind.

Im Laufe der Untersuchungshaft steigerte die Staatsanwaltschaft die Dorin vorgehaltenen Hanfmengen praktisch im wöchentlichen Rhythmus, ohne jeglichen materiellen Beweis vorzulegen, bis man schliesslich bei der Menge von ca. 200 Kilogramm Hanf Halt machte. Als ‚Beweis‘ wurden Dorin hauptsächlich die Aussagen von zwei Männern aus dem Kanton Tessin vorgelegt, die ausgesagt haben sollen, sie hätten Hanf an Dorin verkauft. Einer der Männer erzählte jedoch während der Untersuchungshaft Mitgefangenen davon, dass er von der Staatsanwaltschaft dazu genötigt worden sei, Dorin falsch zu belasten, worauf ein Mitgefangener einen Warnbrief an Dorins damaligen Verteidiger schrieb und ihm von dem Vorfall berichtete (siehe *Rubrik Zeugenaussagen*).

Einer der beiden Männer aus dem Tessin leistete sich während eines Kreuzverhörs einen verbalen Ausrutscher und sagte aus, dass er während seiner Aussagen auf 200 Kilogramm Hanf kommen musste, was wiederum bestätigt, dass ihm diese Zahl vorgegeben wurde (siehe *Rubrik Dokumente*).

Alexander Dorin wurde während seiner Untersuchungshaftzeit fast durchgehend ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört, womit die Staatsanwaltschaft massiv gegen **Art. 130 der Schweizerischen Strafprozessordnung** verstieß, der besagt, dass ein Untersuchungshäftling nach zehn Tagen Untersuchungshaft anwaltlich verteidigt werden muss, wie auch gegen **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, der das Recht auf eine Rechtsvertretung garantiert. Das Gleiche besagt auch **Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte**, der in der Schweiz auch **UNO-Pakt II** genannt wird. Dorin damaliger Anwalt **Stefan Suter**, der die Schweizer Gesetze natürlich bestens kennt, machte sich dieser Rechtsbrüche mitschuldig, zudem verstieß er mit seinem regelmäßigen Fernbleiben gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte**.



Dorin wies während der zahlreichen Verhöre, die zum größten Teil ohne Anwalt stattfanden, mehrfach darauf hin, dass er von Ermittlern der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, erpresst und terrorisiert worden ist (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Untersuchungsbeauftragte **Michael Wilhelm** wollte jedoch nicht alle Angaben von Dorin über diesen Terror protokollieren und unterbrach Dorin mitten in seinen Ausführungen. Wilhelm hat damit gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstoßen.



— Kommissar Michael Wilhelm

Während der Verhöre wurde Dorin wiederholt über seine politische Tätigkeit, seine dafür verwendeten Dokumente und seinen Kontakt zum ehemaligen Französischen Geheimdienst-Mitarbeiter **Jugoslav ‚Dominique‘ Petrušić** ausgefragt (siehe Rubrik *Dokumente*). Einer von zahlreichen Beweisen für den politischen Charakter im Vorgehen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen Dorin. Ein anderer Beweis sind die damals beschlagnahmten Datenträger von Dorin, auf denen zahlreiche internationale Dokumente über die Kriege im ehemaligen Jugoslawien gespeichert gewesen sind und welche von der Staatsanwaltschaft nach deren Rückgabe an Dorin grösstenteils zerstört bzw. massiv beschädigt waren.



— Der ehemalige französische Geheimdienstmitarbeiter Jugoslaw „Dominique“ Petrušić. Während der Erstürmung von Dorins Liegenschaft haben Mitglieder aus dem Team von Thomas Homberger etliche von Petrušićs Dokumenten gestohlen.

Es gibt noch diverse zusätzliche Beweise, die aufzeigen, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Dorin aus rein politischen Gründen angegriffen hat. Da wäre z.B. die bereits erwähnte Tatsache, dass Angestellte der Staatsanwaltschaft Dorin grösstenteils ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört haben. Gleichzeitig hinderte die Staatsanwaltschaft den Schweizer Menschenrechtsanwalt **Edmund Schönenberger** daran, Dorin während seiner Untersuchungshaft zu besuchen. Das führte dazu, dass Herr Schönenberger dem damals für den Fall Dorin zuständigen Staatsanwalt **Thomas Homberger** vorwarf, faschistische Methoden anzuwenden (siehe Rubrik *Dokumente*). Es braucht wohl Einiges, bis ein Anwalt einem Staatsanwaltschaft vorwirft, faschistische Methoden anzuwenden. Aber im Fall Alexander Dorin scheint sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt so Einiges erlaubt zu haben.



- Edmund Schönenberger, Schweizer Anwalt und Gründer des Vereins Psychex, bezeichnete den Basler Staatsanwalt Thomas Homberger aufgrund seines Verhaltens gegenüber Alexander Dorin in einem persönlichen Brief als Faschisten.

Auch die Deutsche Menschenrechtlerin **Helga Schopp-Fuchs** und die Deutsche Anwältin **Brigitta Biehl** wandten sich damals an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und baten um eine Besucherlaubnis, wie auch um Informationen über das Befinden des inhaftierten Dorin (siehe Rubrik *Dokumente*). **Andreas Roppel**, damaliger Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, lehnte den Besuchsantrag jedoch ab, während er gleichzeitig Falschinformationen über Dorins Zustand an die Fragestellerinnen weiterleitete (siehe Rubrik *Dokumente*). Andreas Roppel hat damit gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstossen. Wir zitieren nachfolgend aus dem Artikel:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Es ist mehr als offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft während Dorins Inhaftierung keine Zeugen für ihre gesetzlichen Verfehlungen wünschte. Das wurde erneut offensichtlich, als eine Mitarbeiterin des Deutschen **Ahriman Verlags**, bei dem Dorin mehrere Bücher, Vorworte und Analysen veröffentlichte, bei der Staatsanwaltschaft einen Besuchsantrag stellte (siehe Rubrik *Dokumente*). Auch dieser Besuchsantrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt (siehe Rubrik *Dokumente*). Die Begründung von **Michael Wilhelm** lautete, dass Dorin diese Frau nicht kennen würde, obwohl Dorins damaliger Verteidiger in einem Schreiben noch eigens erklärte, dass es sich um eine Bekannte von Dorin handle (siehe Rubrik *Dokumente*). Michael Wilhelm hat damit erneut gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstossen.

Am 24. 06. 2015, etwas mehr als eine Woche nach Dorins Einlieferung im Untersuchungsgefängnis Waaghof, schrieb der Zürcher Anwalt **Eric Stern** einen Brief an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in dem er darauf hinwies, dass mit Dorin vor dem für den 26. 06. 2015 angesetzten Verhör, das von **Andreas Roppel** geführt wurde, zuerst eine Verteidigungsinstruktion durchgeführt werden müsse (siehe Rubrik *Dokumente*). Überflüssig zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf diesen Brief reagierte und das Verhör ohne Verteidigungsinstruktion durchgeführt wurde. Damit versties die Staatsanwaltschaft gegen **Art. 130 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**.

Rund die Hälfte seiner Untersuchungshaft musste Dorin unter menschenunwürdigen Bedingungen und unter Bruch des **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** auf der geschlossenen Abteilung in Isolationshaft verbringen. Die Fenster waren mit einer dunklen Folie verklebt, so dass Dorin nicht aus der Zelle in den Innenhof des Gefängnisses schauen konnte. Er durfte seine Zelle praktisch nur zum duschen und einem Spaziergang in einem Metallkäfig auf dem Dach des Gefängnisdachs verlassen, während er den Rest der Zeit auf dem Bett verbringen musste.

Dorin erhielt während seiner gesamten Haftzeit von fast vier Monaten kein einziges Stück Wechselkleider, was dazu führte, dass er seine Kleider praktisch jeden Tag im Lavabo der Zelle per Hand waschen musste, um so eine Infektion zu vermeiden.

Im Sommer 2015 herrschte in Basel eine enorme Hitze mit Durchschnittstemperaturen von 35 Grad. Viele Gefangenen klagten damals über Atemnot in den Zellen (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). Während Dorins Gefangenschaft starb ein Gefangener an einem Herzinfarkt, der den Namen Daniel trug. Auch später berichteten ehemalige Gefangene über die Atemprobleme in den Zellen, bedingt durch die kaum funktionierende Lüftung (**Benjamin Rosch**, *«Es war die Hölle»: Ein ehemaliger Waaghof-Insasse redet über dortige Zustände*, **Basellandschaftliche Zeitung**, **11.07.2018**). Auch ein ehemaliger Hausbewohner von Dorin, der am 16. Juni 2015 von der Staatsanwaltschaft ebenfalls überfallen, verhaftet und im Untersuchungsgefängnis Waaghof eingesperrt wurde, bezeugte diese damaligen Zustände im Untersuchungsgefängnis (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

GEFÄNGNIS

«Es war die Hölle»: Ein ehemaliger Waaghof-Insasse redet über dortige Zustände

Schon seit geraumer Zeit weiss das Basler Justiz- und Sicherheitsdepartement um Lüftungsprobleme im einst als Untersuchungsgefängnis geplanten Waaghof. Nun sind offenbar Lüftungsschlitze in den Türen geplant.

Benjamin Rosch

11.07.2018, 11:00 Uhr

Merken Drucken Teilen



Der Staatsanwalt **Thomas Homberger** wendete noch eine zusätzliche Methode an, um den Häftling Alexander Dorin zu zermürben und zu terrorisieren. Noch während Dorins Untersuchungshaft ordnete er an, dass Dorins Liegenschaft, die er im Jahr 2005 legal von seiner Mutter geerbt hat, mit Beschlagnahme belegt wurde (siehe Rubrik *Dokumente*). Diese Verfügung von Thomas Homberger war absolut sinnlos und zudem illegal, da es keinen Grund dafür geben kann, eine legal geerbte Liegenschaft mit Beschlagnahme zu belegen. Dorins Liegenschaft ist bis zum heutigen Tag (Herbst 2022) mit Beschlagnahme belegt, wie auch 90'000 Schweizer Franken, die erwiesenermaßen vom Hausverkauf von Dorins Eltern in Beli Potok nahe Belgrad stammen, was dokumentarisch einwandfrei dokumentiert ist (siehe Rubrik *Dokumente*).



Homberger verstieß mit seiner Handlung z.B., gegen **Art. Art. 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)**, der u.a. Folgendes besagt:

1 Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

Nun, die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verweigert Dorin dieses Recht bereits seit nunmehr sieben Jahren.

Zusätzlich verstieß Homberger auch gegen **Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)**, da Dorin materielle Entwicklung aufgrund seiner seit vielen Jahren beschlagnahmten Vermögenswerte sabotiert wird und dadurch kein normales Familienleben möglich ist. Zudem sabotiert Hombergers Beschluss auch Dorins materielle Entwicklung, was wiederum an **Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention** gekoppelt ist. Und schließlich verhindert diese Maßnahme auch, dass sich Dorin einen privaten Verteidiger zulegen kann, der ihn adäquat verteidigt, womit Homberger ebenfalls gegen **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** verstieß. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde bereits vor Jahren von einem Treuhänder dazu aufgefordert, die Beschlagnahme von Dorins Eigentum wieder rückgängig zu machen, was von dieser jedoch abgelehnt wurde (siehe Rubrik Dokumente), womit erneut ein Verstoß gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** festzustellen ist.

Während Dorins Inhaftierung wurden von der Staatsanwaltschaft diverse von Dorins Bekannten vorgeladen, die auf Überwachungsfotos der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu sehen sind. Dorins Liegenschaft wurde auf Befehl der Staatsanwaltschaft während mehreren Monaten beschattet und fotografiert.

Die Staatsanwaltschaft verschickte an mehrere von Dorins Bekannten und anderen Besuchern der Bewohner in Dorins Liegenschaft Strafbefehle wegen dem ‚Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz‘ allein deswegen, weil diese Leute auf Fotografien zu sehen sind (siehe Rubriken Dokumente und Zeugenaussagen). Keiner dieser Personen wurde beim Verlassen der Liegenschaft angehalten oder durchsucht, weshalb absolut keine rechtliche Grundlage dafür besteht, Strafbefehle ohne jegliche Beweise zu verschicken (siehe Rubrik Fotografien). Genauer gesagt stellt das eindeutig eine Form des Amtsmissbrauchs dar (Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Hauptverantwortlich für diese Rechtsbrüche sind die beiden damaligen Staatsanwälte **Thomas Homberger** und **Markus Hofer**. Bei einer, der von diesen illegal angewandten Methoden betroffenen Personen handelt es sich um den in Basel-Stadt lebenden Medienschaffenden **Herbert Blaser**, der seine Erlaubnis dazu gab, dass er namentlich genannt wird.

Herr Blaser übersetzte diverse von Dorins verfassten Texten, die er für politische Analysen benötigte, von deutsch auf englisch und umgekehrt. Zudem arbeitete Herr Blaser während mehreren Jahren für eine Gärtnerei in Basel-Land, bei der Dorin regelmässig Pflanzen für seinen Balkon bestellte (siehe Rubrik *Fotografien*). Und so ist Herr Blaser auf mehreren staatsanwaltlichen Fotografien mit Blumenkisten zu sehen (siehe Rubrik *Fotografien*). Verurteilt wurde Herr Blaser einzig und allein deswegen, weil er auf Fotos mit und ohne Blumenkisten zu sehen ist.

Herr Blaser schrieb mehrere empörte Briefe an den Staatsanwalt **Markus Hofer** in denen er ihn fragte, ob es ihm eigentlich noch gut ginge und wie er darauf käme, jemanden wegen dem ‚Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz‘ alleine deswegen zu bestrafen, nur weil er auf Fotografien zu sehen ist, die ihn vor einer Liegenschaft zeigen (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Antwort erhielt Herr Blaser vom Staatsanwalt Markus Hofer nichts als Ausflüchte und Ausreden. Eine diesbezügliche Anzeige von Herrn Blaser gegen Markus Hofer wurde von Hofers Kollegen am Appellationsgericht Basel-Stadt als ‚querulatorisch‘ bezeichnet und abgewiesen, womit die Verbindungen innerhalb der Basel-Städtischen Justiz wieder einmal mehr als nachgewiesen gelten können. Wäre es anders, so würde das Appellationsgericht Verfehlungen der Staatsanwaltschaft nicht absegnen. Herr Blaser machte im Fall Dorin auch eine beglaubigte Zeugenaussage (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Aufgrund dieses Skandals schaltete sich der Kanadische Journalist **John Bosnitch** ein, der von diesen befremdlichen Methoden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gehört hatte. In einem persönlichen Brief an den Staatsanwalt **Markus Hofer** fragte er diesen, wie er eigentlich darauf komme, jemanden deshalb zu verurteilen, weil er auf Fotos vor einer Liegenschaft zu sehen sei (siehe Rubrik *Dokumente*). Es ist bezeichnend, dass Markus Hofer auf die Fragen dieses Journalisten nie antwortete. Was hätte er auch antworten sollen? Es ist das oft zitierte Schweigen, das Bände spricht.



Markus Hofer versties auch an einer anderen Stelle gegen seine Pflichten als Staatsanwalt. So z.B. als der Rechtsanwalt **Oliver Lücke** in einem an Hofer gerichteten Brief aufgrund politischer Motivation die sofortige Einstellung des Verfahrens verlangte (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Rechtsanwalt verlangte die Einstellung des Verfahrens u.a. aufgrund der Tatsache, dass er während einer Konfrontation von Dorin und einem Belastungszeugen der Staatsanwaltschaft anwesend war, während der der Zeuge zugab, dass die Staatsanwaltschaft Druck auf ihn ausgeübt hatte. Hofer umging eine Stellungnahme dadurch, in dem er erst gar nicht auf den Brief des bevollmächtigten Verteidigers einging. Damit behinderte Hofer erneut Dorins Recht auf ein **faïres Verfahren** und versties damit gegen **Art. 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.



Es war nicht das einzige Mal, dass Markus Hofer sich blind, stumm und taub stellte und keine Lust hatte, auf anwaltliche Post zu reagieren. Dorin, der zwischenzeitlich die serbische Staatsbürgerschaft erhalten hatte, bevollmächtigte in Serbien, zusammen mit **Jugoslav ,Dominique' Petrušić**, den Anwalt **Miroljub B. Petrović**, der die Interessen von Dorin und Petrušić wahrnehmen sollte. Petrušić war von dem Fall persönlich betroffen, da die Staatsanwaltschaft von Dorin Dokumente beschlagnahmt hatte, die zu einem Grossteil von Petrušić stammten, während die Staatsanwaltschaft Dorins während der Untersuchungshaft wiederholt Fragen über Petrušić stellte (siehe Rubrik *Dokumente*). Fotografien der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zeigen zudem auf, dass Petrušić von der Staatsanwaltschaft beschattet worden ist (siehe Rubrik *Fotografien*).

Der Anwalt Petrović stellte dem Staatsanwalt Hofer im Zusammenhang mit Jugoslav ,Dominique' Petrušić per Brief diverse Fragen, da dieser in den staatsanwaltlichen Unterlagen im Fall Dorin mehrfach vorkommt (siehe Rubrik *Dokumente*). Zudem wies Petrović auf diverse staatsanwaltlichen Irregularitäten im Fall Dorin hin und stellte auch diesbezüglich entsprechende Fragen. Doch wie schon im Zusammenhang mit den Briefen des Anwalts Oliver Lücke, so hatte Hofer auch in diesem Fall keine Lust dazu, Antworten auf brisante Fragen zu geben.



— Rechtsanwalt Oliver Lücke

Auch andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verstieessen im Fall Dorin immer massiv gegen Schweizerische und Europäische Gesetze. In mehreren Schreiben an diverse Institution wurde Dorin von diversen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorverurteilt. Nachfolgend werden diese Personen und deren Rechtsbrüche angeführt:

Michael Wilhelm

schrieb am 07. 07. 2015 die Corner Banca SA an und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand des ,banden- und gewerbsmäßigen Betäubungsmittelhandels' zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Brief wurde unterzeichnet von **Hans Ammann**).

schrieb am 16. 09. 2015 einen Brief an die Basellandschaftliche Kantonalbank und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand der ‚mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*).

schrieb am 28.07. 2015 die Steuerverwaltung Basel-Stadt an (unterzeichnet von Thomas Homberger) und behauptete, dass Dorin den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz‘ zu verantworten habe (siehe Rubrik *Dokumente*).

Wilhelms Briefe kommen einer Vorverurteilung gleich, womit er gegen das **Prinzip der Unschuldsvermutung**, das bis zur Gerichtsverhandlung gilt, verstieß, wie es z.B. in **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung** definiert wurde, während sein Verhalten allgemein auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Philipp Altenbach

schrieb am 03. 09. 2015 einen Brief (ebenfalls unterzeichnet von **Hans Ammann**) an die Basler Versicherung und behauptete darin, Dorin hatte den Strafbestand der ‚mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Altenbach gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Gabriela Strauss

schrieb am 10. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von **Thomas Homberger**) einen Brief an UBS Bank und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Strauss gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Dominique Emmenegger

schrieb einem Brief vom 31. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von **Hans Ammann**) an die Industriellen Werke Basel-Stadt und behauptete, Dorin hatte den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Emmenegger gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.



Dominique Emmenegger

Hans Ammann

unterzeichnete als damaliger Staatsanwalt mehrere der oben angeführten Vorverurteilung, womit er die Verstöße gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** zu verantworten hat.



Hans Ammann

Thomas Homberger

unterzeichnete als damaliger Staatsanwalt mehrere der oben angeführten Vorverurteilung, womit er die Verstöße gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 32 der Schweizerischen**

Bundesverfassung, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** und **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** zu verantworten hat.

René Gsell

Gsell erwähnte in einer E-Mail an Hans Ammann vom 7. Juli 2015, dass er u.a. die **Neue Zürcher Zeitung**, das **Serbische Konsulat** und das **Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA** über Dorins Verhaftung informierte, obwohl das keinen Sinn ergibt und im Fall der Neuen Zürcher Zeitung und dem Serbischen Konsulat erst noch einen Verstoß gegen den **Schutz der Privatsphäre** darstellt.

In einem Gespräch mit der Basler Medienplattform **Onlinereports.ch** log René Gsell, dass Dorins Verhaftung nicht aktiv kommuniziert worden sei, obwohl interne Dokumente der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt genau das Gegenteil beweisen (**Markus Sutter, Umstrittener serbienfreundlicher Autor sitzt in Basler U-Haft, Olinereports.ch, 30. 07. 2015**).



René Gsell.

Insgesamt verstieß Gsell gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Diese Interventionen diverser Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hätten damals fast den materiellen Ruin von Alexander Dorin zur Folge gehabt, da die Bank der Basler Versicherung, bei der Dorin die Hypothek seiner Liegenschaft laufen hat, ihm aufgrund dieser Vorverurteilungen die Hypothek kündigen wollten. Es ist ausschliesslich der Intervention von Dorins Treuhänder zu verdanken, dass die Kündigung der Hypothek nach langen und zähen Gesprächen vorerst abgewendet werden konnte. Die erwähnten Angestellten haben, nebst

Rechtsbrüchen wie **Vorverurteilung** und **Rufschädigung**, auch den **Versuch der Existenzzerstörung** zu verantworten.

Weitere damalige Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt haben zusätzliche Rechtsbrüche zu verantworten. So z.B. die Untersuchungsbeauftragte **Nicole John**. Am 06. 08. 2019 schickte sie eine E-Mail an den **Anwalt Martin Kaiser**, in der sie dem Anwalt untersagte, die Staatsanwaltlichen Unterlagen im vorliegenden Fall an Dorin zu übergeben (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Grund führte sie an, dass ein Missbrauch dieser Dokumente durch Dorin anhand seines Berufes drohen würde. Mit Beruf meinte John die publizistische und journalistische Tätigkeit von Dorin.

Was anderes hätte Dorin mit diesen Dokumenten tun können, als diese zu veröffentlichen? Dazu hat er nicht nur als beschuldigte Person ein Anrecht, sondern auch im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit, die in Schweizerischen und Europäischen Gesetzen garantiert wurde. So z.B. in **Art. 16 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention**.

Tatsächlich bewies Nicole John mit ihrem Sabotageversuch, dass einige Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Angst davor hatten, dass Beweise für ihre Rechtsbrüche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Gleichzeitig verstieß sie damit gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, der ein faires Verfahren garantiert, und **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.

Besonders negativ trat damals im Fall Alexander Dorin ein gewisser **Beat Voser** in Erscheinung, der zum Zeitpunkt von Dorins Verhaftung die Ämter des **Chefs der Basler Kriminalpolizei** und des **Leitenden Staatsanwalts** belegte.



— Beat Voser

Voser war zwischen dem 6 und 9 Juli 2015 an einem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und diversen Medien und Institutionen beteiligt (siehe Rubrik *Dokumente*). Dabei leitete die Staatsanwaltschaft Informationen an gewisse Medien weiter, in

denen darüber informiert wurde, dass Alexander Dorin verhaftet worden sei. Das ist alleine schon deshalb verwunderlich, da es sich bei dem Namen Alexander Dorin um ein

Autorenpsudonym handelt, während Dorin unter seinem bürgerlichen Namen verhaftet worden ist. Was wollte die Staatsanwaltschaft damit bezwecken?

Die Antwort auf diese Frage gibt uns die Schweizer Zeitung Der Bund, die am 08. 07. 2015 unter dem Titel *Leugner des Srebrenica-Massakers in Basel verhaftet* einen Artikel über die Verhaftung Dorins veröffentlichte. Am gleichen Tag erschien auch im Schweizer Tagesanzeiger unter der gleichen Überschrift der gleiche Artikel. Beide Artikel stammen vom Schweizer Journalisten Daniel Foppa, der Alexander Dorin bereits Monate davor in einem Artikel des Tagesanzeigers denunzierte (Daniel Foppa, *Genozid-Leugner wirbt in der Weltwoche*, Tagesanzeiger, 19. 03. 2015).

Abo

Genozid-Leugner wirbt in der «Weltwoche»

Ein in Basel wohnhafter Serbe leugnet in einem Buch den Genozid in Srebrenica. An der Leipziger Buchmesse sorgte er für Proteste. Nun wirbt er in der «Weltwoche».

Daniel Foppa

Publiziert: 19.03.2015, 10:44



Daniel Foppa

Wie man sieht, so war der Zweck des Austausches zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und den Schweizer Leitmedien jener, dass Alexander Dorin erneut diffamiert werden sollte. Damit hat sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt des Vergehens gegen das **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** mitschuldig gemacht, da objektiv betrachtet gar kein Grund für die Staatsanwaltschaft bestand, Informationen über Alexander Dorin an die Medien weiterzuleiten, die ihrerseits in verleumderischer Weise über Dorin schrieben.

Die Staatsanwaltschaft verstieß damit auch gegen **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (Schutz der Privatsphäre)**. Den gleichen Verstoß gegen diesen Artikel hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Meldung an das **Serbische Konsulat in der Schweiz** zu verantworten, in der die Staatsanwaltschaft das Konsulat darüber informierte, dass Alexander Dorin verhaftet worden sei (ebenfalls aus dem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und diversen Institutionen von 6 bis 9 Juli 2015 ersichtlich). Das ist in diesem Zusammenhang erneut befremdlich und auch illegal, da Dorin im Juli 2015 keine Serbische Staatsbürgerschaft besaß. Mit welchem Recht und Ziel leitete die Staatsanwaltschaft demnach eine solche Meldung an einen anderen Staat weiter?

In diesem Zusammenhang sollte es nicht verwundern, dass von anderen Personen äußerst delikate Informationen über Beat Voser zu Alexander Dorin gelangten. So wurde Alexander Dorin eines Tages von einer Person kontaktiert, die erklärte, mit einer gewissen **Mirsada Voser-Alibašić** bekannt zu sein. Recherchen ergaben, dass es sich bei Frau Voser-Alibašić um eine gebürtige Muslimin aus Bosnien handelt, die mit Beat Voser verheiratet ist. Die Person gab an, zu wissen, dass Frau Voser hinter dem politischen Angriff gegen den Publizisten Alexander Dorin stünde, den sie über ihren Mann eingefädelt habe.



Mirsada Voser-Alibašić

Der Informant erklärte Dorin, dass Frau Voser-Alibašić als Vorstand in der Bosnisch-Islamischen Gemeinschaft **Džemat** tätig gewesen sei, was durch Einträge der Schweizer Internetplattform **Moneyhouse.ch** und des **Handelsregisteramts Basel-Stadt** bestätigt wird.

Neueste SHAB-Meldungen: Mirsada Voser



SHAB 66/2014 - 04.04.2014

Kategorien: Änderung im Management



Publikationsnummer: 1435889, Handelsregister-Amt Basel-Stadt, (270)

Islamische Gemeinschaft Bosniens Basel, in Basel, CHE-104.297.609, Verein (SHAB Nr. 61 vom 28.03.2014, Publ. 1423237).

Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften:

Hrapic, Husejin, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Pratteln, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
Velic, Rasid, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Lörrach (DE), Vizepräsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien;

Murcehajic, Midhet, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Lörrach (DE), Mitglied des Vorstandes und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Voser, Mirsada, von Basel, in Oberwil BL, Mitglied des Vorstandes und Delegierter des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Mujkanovic, Jasmin, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Laufen, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Ponjevic, Mirsad, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Thürnen, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Colic, Dalen, von Birsfelden, in Birsfelden, Mitglied des Vorstandes und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Mehadzic, Hamdija, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Münchenstein, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Eingetragene Personen neu oder mutierend:

Ahmetovic, Suad, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Vorstandes und Verwalter mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten];

Grabus, Ahmed, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Mitglied und Sekretär des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Hasanic, Sejad, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Mahic, Tehvid, von Basel, in Basel, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Diverse Schweizer Medien berichteten darüber, dass die Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Džemat wegen islamisch-extremistischer Aktivitäten wiederholt ins Visier Schweizerischer Ermittler geraten sei (siehe z.B. **Rebecca Wyss, *Basel und die Islamisten: So netzwerken Radikale von der Schweiz aus*, Nachrichtenportal Watson.ch, 21. 09. 2016**).



Einer der radikalen Islamisten in Basel soll gemäss Behördenangaben bereits im Jihad gewesen sein. bild: keystone

Basel und die Islamisten: So netzwerken Radikale von der Schweiz aus

In Basel macht sich eine aktive Islamistszene breit, deren Köpfe Schritt für Schritt ins Visier der Behörden gelangen. Ein Einblick.

Der Basler Chef der Kriminalpolizei und Leitender Staatsanwalt war demnach mit einer Frau verheiratet, die ihrerseits als Vorstand in einer Islamistischen Vereinigung tätig war, die wegen extremistischer Tätigkeiten wiederholt in die Schlagzeilen der Schweizer Medien gelangte. Wie ist es überhaupt möglich, dass Beat Voser, der bei der Ausübung seiner Ämter einen einwandfreien Leumund hätte vorweisen müsste, gleichzeitig mit so einer Person verheiratet sein konnte? Die Geschichte wirkt äußerst bizarr.

Der Zeuge sagte jedenfalls aus, dass er von Frau Voser-Alibašić selber gehört habe, dass sie die Serben gar nicht mochte. In diesem Zusammenhang kann es auch nicht verwundern, dass Frau Voser während einer Rede **Slobodan Milošević mit Adolf Hitler verglich** (Tischrede von Mirsada Voser beim Frauenmahl Basel 23. Oktober 2015. Frauenmahl.de).

In diesem Zusammenhang sollte es auch nicht verwundern, dass sich Frau Voser-Alibašić an den Publikationen von Alexander Dorin gestört hat, da Dorin nicht nur von Serbischen Eltern abstammt, sondern in seinen Büchern auch die Verbrechen der Bosnisch-Muslimischen Bürgerkriegspartei zwischen 1992 und 1995 thematisiert, die von den westlichen Massenmedien weitgehend verschwiegen wurden.

Der Fall wird jedoch tatsächlich noch brisanter. Kurz nachdem der Informant Alexander Dorin kontaktierte und ihm erklärte, wer den politischen motivierten Angriff gegen ihn eingefädelt hat, meldete sich erneut der ehemalige Französische Geheimdienstmitarbeiter **Jugoslav ‚Dominque‘ Petrušić** bei Dorin. Petrušić, der während des Krieges in Bosnien als Mitarbeiter des Französischen Geheimdienst vor Ort war, wobei er u.a. sich dafür einsetzte, dass über Bosnien abgeschossene und von den Bosnischen Serben festgenommene Französische Piloten wieder freigelassen werden, worüber auch eine Dokumentation gedreht wurde, besitzt ein weitreichendes Netz an Informanten.

Einer dieser Informanten, es handelt sich um eine in Frankreich lebende Person mit Kontakten zur Islamistszene, informierte Petrušić darüber, dass der Angriff gegen den Enthüllungspublizisten Alexander Dorin von einer Islamistischen Vereinigung in Basel angezettelt worden sei, oder besser gesagt von deren ehemaligem Vorstand, einer gewissen Mirsada Voser-Alibašić, die mit dem früheren Chef der Basler Kriminalpolizei und Leitendem Staatsanwalt Beat Voser verheiratet ist.

Dorin fragte Petrušić, ob er seine Zeugenaussage notariell bestätigen lassen würde, was er im Februar 2018 in Belgrad schliesslich auch tat (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Kommen wir wieder zurück zur Erstürmung von Dorins Liegenschaft, während der Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erwiesenermaßen mehrfach die Beweislage manipulierten. So konnte in Dorins Wohnung und der Wohnung von Dorins Mieter aus dem zweiten Stock absolut nichts Illegales gefunden werden. Parallel dazu drangen Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in die Erdgeschosswohnung ein, die damals eine Person als Büroräumlichkeit gemietet hatte. Der Mann war gerade dabei, eine Firma ins Leben zu rufen, die sich mit dem Forex-Handel befasste, wozu er die Wohnung in der Liegenschaft gemietet hatte. Bestellungen bei Möbelfirmen beweisen, dass der Mann diesbezüglich bereits Möbel für die Einrichtung des Büros bestellt hatte (siehe Rubrik *Dokumente*).

Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt drangen in die nicht abgeschlossene Wohnung ein, ohne dass der Mieter oder der Hausbesitzer (Alexander Dorin) anwesend waren und ohne jemandem einen Hausdurchsuchungsbefehl vorgelegt oder ihn wenigstens mündlich darüber informiert zu haben (**Verstoß gegen Art. 241 der Schweizerischen Strafprozessordnung**).

Diese Erdgeschosswohnung und das dazugehörige Untergeschoss wurden in Dokumenten der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise Alexander Dorin und einer Mieterin aus dem zweiten Stock zugeschrieben (siehe Rubrik *Dokumente*). Es kann nicht angenommen werden, dass der Staatsanwaltschaft dieser Fehler irrtümlich unterlaufen war, wie auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Staatsanwaltschaft irrtümlich ohne vorgelegten Hausdurchsuchungsbefehl und ohne Anwesenheit des Mieters oder Hausbesitzers in die Wohnung eingedrungen ist.

So gibt die eigentliche Durchsuchung der Erdgeschosswohnung, des Untergeschosses und des Gartens, während der von den Hausbewohnern niemand anwesend war, direkte Hinweise auf die Art der Manipulationen der Beweislage durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Die Dokumente der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt legen offen, dass Angestellte der Staatsanwaltschaft gelogen haben. So wird z.B. in einem Dokument behauptet, dass während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung und des Untergeschosses die besagte

Bewohnerin der Wohnung im zweiten Stock anwesend gewesen sei (siehe Rubrik *Dokumente*). Tatsächlich aber wurde sie erst nach Beendigung der Durchsuchung nach unten in die Erdgeschosswohnung gezerrt, angeschrien und beleidigt, was z.B. aus der schriftlichen Zeugenaussage der ehemaligen Bewohnern hervorgeht (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). Aus welchem Grund führte die Staatsanwaltschaft eine Wohnungsdurchsuchung ohne Anwesenheit des Mieters oder Hausbesitzer und ohne vorgelegten Durchsuchungsbefehl durch? Und weshalb log die Staatsanwaltschaft in ihren Dokumenten, dass während der Durchsuchung eine Hausbewohnern anwesend gewesen sei?

Die Antwort darauf gibt uns folgendes Ereignis. Die Staatsanwaltschaft behauptet in den Fallakten, dass sie in der Erdgeschosswohnung einen Einbauschränk habe aufbrechen müssen. In dem Schränk habe man dann einige hundert Gramm Hanf in einem Plastiksack gefunden (siehe Rubrik *Fotografien*). Das ist jedoch schon alleine deshalb nicht möglich, weil der Einbauschränk gar nicht abschliessbar war, da der Schlüssel zum Originalschloss des Schränks aus dem Jahr 1903 bereits seit dem Hauskauf durch Dorins Mutter im Jahr 1994 nicht mehr vorhanden war. Das bestätigte mittlerweile auch ein ehemaliger Bewohner dieser Wohnung vor Kameras, als er 2022 von Dokumentarfilmern in Belgrad gefilmt wurde. Diese Aufnahme soll in einen Dokumentarfilm über den Fall Dorin eingebaut werden, an dem seit längerer Zeit gearbeitet wird (Titel: ***Der Fall Alexander Dorin –Justizkriminalität in Basel***). Die Zeugenaussage wird auch auf dieser Homepage in der Rubrik *Zeugenaussagen* veröffentlicht werden. Wie könnte die Staatsanwaltschaft demnach einen nicht abgeschlossenen Schränk aufbrechen?

Die Staatsanwaltschaft behauptet weiter, dass auf dem Plastiksack mit dem Hanfinhalt die Fingerabdrücke des ehemaligen Bewohners der Erdgeschosswohnung gesichert werden konnten. Dieser Hausbewohner wurde jedoch gar nie verhaftet und vorgeführt. Anstelle von ihm wurden Alexander Dorin und zwei seiner Hausbewohner verhaftet, obwohl in deren Wohnungen absolut nichts Illegales gefunden werden konnte. Die Staatsanwaltschaft kann solch groteske und widersprüchliche Aspekte natürlich nicht erklären.

Dann taucht in den staatsanwaltlichen Unterlagen die Behauptung auf, im Garten von Alexander Dorins Liegenschaft sei während der Wohnungsdurchsuchung der Erdgeschosswohnung (der Garten gehört zur Erdgeschosswohnung) ein Müllsack mit ‚verdächtigen Gegenständen‘ gefunden worden (siehe Rubrik *Fotografien*). In diesem Müllsack seien u.a. auch Reste von Haschisch gefunden worden. Eine Analyse der staatsanwaltlichen Fotografien zeigt jedoch auf, dass ein Foto eines Müllsacks auf einer Strasse ausserhalb der Liegenschaft gemacht wurde und nicht im Garten. Wie ist das zu erklären? Die Staatsanwaltschaft findet angeblich im Garten einen Müllsack, bringt diesen zum fotografieren jedoch raus auf die Strasse? Das wäre absolut absurd und sinnlos. Den Ermittlern der Staatsanwaltschaft dürfte beim Manipulieren der Beweislage wohl ein weiterer Fehler unterlaufen sein.

Dorins Garten war nicht abgeschlossen und stets offen, so dass man ihn von aussen problemlos betreten hätte können. Weshalb sollte jemand in einem Müllsack Reste von Haschisch in einem unverschlossenen Garten aufbewahren? Und wieder die gleiche Situation. Der eigentliche Mieter der Erdgeschosswohnung wurde damals nicht inhaftiert, während er später vor Gericht für unschuldig erklärt wurde. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Wie bereits erwähnt, so gehört dieser Garten zur Erdgeschosswohnung, während auch während dieser Durchsuchung weder der Mieter noch der Hausbesitzer anwesend gewesen sind.

Die offensichtlichen Manipulationen im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung sind auch hier noch nicht zu Ende. Die Staatsanwaltschaft behauptet, während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung sei ein Elektroschockgerät gefunden worden (siehe Rubrik *Fotografien*). Fast schon unnötig zu erklären, dass der Mieter damit nie konfrontiert worden ist. Stattdessen erhielt Alexander Dorin eine Anzeige wegen ‚**Widerhandlung gegen das Waffengesetz**‘ (siehe Rubrik *Dokumente*), obwohl Dorin selber nie in dieser Wohnung gewohnt hat. Die Anzeige gegen Dorin wurde von **Philipp Altenbach** unterschrieben.

Wir fassen die Manipulationen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Erdgeschosswohnung wie folgt zusammen:

1. Während des Eindringens in die Wohnung wurde niemandem ein Wohnungs- oder Hausdurchsuchungsbefehl vorgelegt.
2. Der Mieter und der Hausbesitzer (Dorin) waren während der Durchsuchung nicht anwesend.
3. In den staatsanwaltlichen Unterlagen wird die Lüge aufgestellt, dass während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung, damit auch während der Durchsuchung des dazugehörigen Untergeschosses und des Gartens, die Bewohnerin aus der Wohnung im zweiten Stock anwesend gewesen sei.
4. Es soll ein Müllsack im Garten gefunden worden sein, den man jedoch aus unerfindlichen Gründen auf der Strasse fotografierte.
5. Es soll ein Einbauschränk aufgebrochen worden sein, der gar nicht abgeschlossen war und zu dem kein Schlüssel existiert.
6. Der Mieter der Erdgeschosswohnung wurde damals nicht verhaftet.
7. Der Mieter der Erdgeschosswohnung wurde vor Gericht in allen Punkten freigesprochen.

Es ist äusserst interessant, dass all diese Ungereimtheiten, Irregularitäten, sonderbaren Umstände und Manipulationen ‚zufälligerweise‘ ausschliesslich die Erdgeschosswohnung betreffen, in der während der Durchsuchung niemand als Zeuge anwesend war.

Dann zum nächsten Punkt der staatsanwaltlichen Absurditäten. In der Anklageschrift wird u.a. die Behauptung aufgestellt, dass ein ehemaliger Mieter aus Dorins Liegenschaft einer Person (D.V.) aus einem anderen Schweizer Kanton im Kanton Basel-Land eine Tasche mit Hanf übergeben habe. Die Polizei habe jedoch während der Übergabe nicht eingegriffen. Weshalb nicht, das kann die Basler Justiz nicht beantworten, dabei wäre das ja die Gelegenheit gewesen, jemanden zu überführen.

Weiter behauptet die Staatsanwaltschaft, dass D.V. später in einem anderen Kanton angehalten und durchsucht worden sei, wobei man bei ihm dann Hanf gefunden habe. Was ist während der Zeit zwischen der Fahrt vom Kanton Baselland in den anderen Kanton geschehen? Angaben dazu kann die Staatsanwaltschaft nicht machen.

D.V. hat nie ausgesagt, dass er von einem Mieter aus Dorins Liegenschaft Hanf bezogen habe, während der Mieter in seinen an das Gericht geschickte Aussagen eindeutig aussagt, nie Hanf geliefert zu haben (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). D.V. hat nie ausgesagt, dass er Alexander Dorin kennen würde oder jemals getroffen habe, während der ehemalige Mieter mehrfach betonte, nie mit Alexander Dorin im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten etwas zu tun gehabt zu haben. Es existiert in diesem Zusammenhang absolut nichts, dass Dorin belasten würde.

Die Staatsanwaltschaft fährt in der Anklageschrift mit der Unterstellung fort, dass der ehemalige Mieter während über einem Jahr aus eigener Quelle Hanf bezogen und diesen an diverse Kunden weitergeleitet habe. Dabei kann die Staatsanwaltschaft nicht nur keine Namen von angeblichen Lieferanten nennen, sondern sie kann im besagten Zeitraum auch keine Ortschaften, Daten und Namen der dem Mieter unterstellten Treffen mit Lieferanten nennen. Das Gleiche betrifft die von der Staatsanwaltschaft propagierten Abnehmer. Auch in diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft in dem besagten Zeitraum keine Namen, Daten und Orte nennen.

Doch auch hier macht die Staatsanwaltschaft mit ihren Versäumnissen keinen Halt. Zusätzlich behauptet sie nämlich, dass der ehemalige Mieter und Dorin zusätzlich auch zusammen mit Hanf gehandelt hätten. Dabei beweisen ca. 7000 staatsanwaltlicher Unterlagen eindeutig, dass der ehemalige Mieter und Dorin nie während ‚illegalen Aktivitäten‘ gefilmt, fotografiert oder abgehört worden sind. Auch im Zusammenhang mit dieser Unterstellung existiert kein einziger Beweis. Nicht nur, dass keine Beweise existieren, sondern darüber hinaus haben sich der Mieter und Dorin nie gegenseitig belastet, während auch sonst niemand existiert, der jemals behauptet hat, der Mieter und Dorin hätten zusammen illegale Geschäfte abgewickelt.

Auch wenn es auch so klar ist, so möchten wir an dieser Stelle betonen, dass die Basler Justiz ihrer Beweispflicht in keinen Weise nachgekommen ist, weshalb die Vorwürfe gar nie erst hätten erhoben werden und vor Gericht landen dürfen. Aus **Art. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Untersuchungsgrundsatz)** erfährt man Folgendes:

¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

² Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass Dorin mit seinem ehemaligen Mieter illegale Geschäfte abgewickelt haben soll, existieren weder bedeutsame Tatsachen, noch wurden belastende oder entlastende Umstände mit Sorgfalt untersucht. Genau genommen besteht, außer der bloßen Anschuldigung, rein Nichts.

Art. 10 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung) informiert wie folgt:

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.

Wie könnten keine Zweifel bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Beschuldigung absolut Nicht existiert, dass die Beschuldigung legitimieren würde? Diese Frage scheint für die Basler Justiz nicht zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft hörte jedoch auch an dieser Stelle noch nicht damit auf, Alexander Dorin mit Absurditäten und falschen Beschuldigungen zu belästigen. Mehrere Jahre nach seiner Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis wurde Alexander Dorin erneut zum Verhör bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorgeladen. Dieses Mal wurde er beschuldigt, dass er aus Serbien Postkarten mit drohendem Inhalt an die Privatadressen der staatsanwaltlichen Ermittler **Michael Wilhelm** und **Philipp Altenbach** geschickt habe.

Interessant, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht etwas Originelleres hat einfallen lassen, da es allgemein bekannt sein dürfte, dass die Privatadressen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft in der Regel geschützt sind. Auf welche Weise sollte demnach jemand geschützte Adressen herausfinden können? Auf diese Frage konnte der Staatsanwalt Markus Hofer während des Verhörs natürlich keine Antwort geben.

Hofer erwähnt in seinen Vorwürfen, dass auf den Postkarten vier kyrillische „C“ draufgeschrieben worden seien, die stellvertretend für den serbischen Slogan *samo sloga Srbina spasava* (nur Einheit rettet die Serben) stünden. Hofer phantasiert in seinen Beschuldigungen, dass dieser Slogan ‚ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ darstelle (siehe Rubrik *Alexander Dorins Verteidigungsschrift*). Dabei stellt Hofer erneut unter Beweis, dass er nicht zu den gebildetsten Zeitgenossen gehört, denn auch nur die kleinsten Recherche im Internet informiert darüber, was der erwähnte serbische Slogan bedeutet. Hier z.B. ein Auszug aus einem Internetartikel (https://hmn.wiki/de/Only_Unity_Saves_the_Serbs).

Nur Einheit rettet die Serben (serbisch: Само слога Србина спасава, romanisiert: Samo sloga Srbina spasava) ist ein beliebtes Motto und Slogan in Serbien und unter Serben, das oft als Aufruf gegen die Fremdherrschaft und in Zeiten nationaler Krisen verwendet wird. Der Satz ist eine Interpretation von vier kyrillischen Buchstaben für "S" (geschrieben C) auf dem serbischen Kreuz, das ursprünglich ein byzantinisches Symbol war. Die Volkstradition schreibt das Motto dem Heiligen Sava, dem Gründer der serbisch-orthodoxen Kirche, zu. Der wahre Autor ist jedoch Jovan Dragašević.

Das serbische Kreuz basiert auf dem Palaiologos-Symbol, einem Kreuz mit vier B für das Motto „König der Könige, Herrscher über Könige“ (Basileus Basileōn, Basileuōn Basileuontōn). Im Mittelalter wurden in Serbien sowohl der "griechische Stil" mit geschlossenen Feuerstäben (B-B) als auch der "serbische Stil" mit offenen Feuerstäben (C-S) verwendet. Es wurde argumentiert, dass das serbische Kreuz bereits im 14. Jahrhundert als nationales Symbol verwendet wurde. Das Symbol wurde in den Illyrischen Wappenbüchern für Serbien verwendet. Das serbische Kreuz tauchte während des ersten serbischen Aufstands gegen das Osmanische Reich von 1804 bis 1813 wieder auf und wird seitdem in Staatsinsignien verwendet. Es diente als Hinweis auf das mittelalterliche serbische Reich und bekundete die Rolle, die die Serben im 14. Jahrhundert bei der Verteidigung der Christenheit gegen das Osmanische Reich spielten.

Dieser serbische Slogan bezieht nicht nur ausschließlich auf Ereignisse *innerhalb* Serbiens, sondern stellen damit schon gar nicht ‚ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ für jemanden außerhalb Serbiens dar. Hofer, der es bereits im Zusammenhang mit den Schweizerischen und Europäischen Gesetzen nicht so ernst nimmt, scheint auch in Sachen Recherche nicht zu den Begabtesten zu gehören. Aber scheinbar ist es bei der Basler Justiz

gang und gäbe, Beschuldigungen nicht durch Beweise untermauern zu müssen. Frei nach dem deutschen Sprichwort *Wer die Macht hat, hat das Recht*.

Die Staatsanwaltschaft kann demnach nicht nur nicht erklären, wie jemand an die geschützten Adressen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft gelangt sein soll, sondern gleichzeitig kann sie keine Beweise dafür liefern, dass die vier serbischen S für jemanden ein ‚schweres Übel gegen Leib und Leben‘ darstellen sollen. Nimmt man noch die Tatsache dazu, dass die Handschrift auf den Postkarten nicht jene von Dorin ist und auch seine Fingerabdrücke auf den Karten nicht sichergestellt werden konnten, so muss auch diese Phantasterei ins Reich der diversen Betrugsversuche der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verwiesen werden.

Bereits ca. eineinhalb Jahre nach Alexander Dorins Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis ereignete sich ein weiterer schwerwiegender Zwischenfall, den ebenfalls die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu verantworten hat und der einen weiteren Akt des Terrors gegen Dorin darstellt.

Am **5. 4. 2017** um ca. 07.00 klopfte es laut an der Schlafzimmertüre von Alexander Dorin. Als Dorin die zum Hausgang führende Türe öffnete, da sah er zwei fremde Männer in zivil vor der Türe stehen. Einer der beiden Männer erklärte Dorin, dass er einen Termin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land verpasst hätte, weshalb er jetzt mitkommen müssen. Die beiden Männer legten Dorin weder Ausweise noch einen Vorführungsbefehl vor. Als Dorin die Männer fragte, wie sie es geschafft hätten, in die Liegenschaft einzudringen, erfolgte keine Antwort. Dorin wurde quasi vom Schlafzimmer weg verhaftet und abgeführt.

Während der Fahrt bemerkte Dorin, dass der Wagen nicht Richtung Basel-Land, sondern in die baselstädtische Innenstadt fuhr, bis der Wagen schließlich das Untersuchungsgefängnis Waaghof erreichte. Dorin fragte die Männer, weshalb man ihn in das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt brachte, wenn doch behauptet wurde, er müsse zum Termin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land erscheinen. Einer der Männer antwortete lapidar, er müsse nun hier warten, worauf Dorin in einen fensterlosen Bunker gesperrt wurde.

Nach ca. zwei Stunden wurde Dorin aus dem Bunker geholt, worauf man ihm die Hände mit Handschellen fesselte. Anschließend wurde er in einem Polizeitransporter in einen Metallkäfig gesperrt. Nach geschätzten zwanzig Minuten Fahrt erreichte der Transporter das Gebäude der Staatsanwaltschaft Basel-Land. Dort wurde Dorin erneut in eine Gefängniszelle gesperrt, wo er darauf wartete, dass er abgeholt wird.

Nach ca. einer weiteren Stunde wurde Dorin aus der Zelle geholt, wobei ihm erneut die Handschellen angelegt wurden. So gefesselt wurde er vom Gefängnis in einen anderen Teil des Gebäudes gebracht, wo er einem gewissen **Peter Leoni**, der als Untersuchungsbeauftragter tätig war, vorgeführt wurde.

Leoni erklärte Dorin, dass er als Auskunftsperson im Zusammenhang mit einem Herren Jeremy B. vorgeladen worden sei, jedoch habe Dorin auf die Vorladung nicht reagiert. Dorin konnte nicht bestätigen, jemals eine Vorladung für dieses Datum erhalten zu haben.

Als Jeremy B. den Raum betrat, erklärte Leoni, der Mann sei von der Staatsanwaltschaft beschuldigt worden, in Dorins Liegenschaft Hanf gekauft zu haben. Bei dem Mann handelte es sich weder um einen Bekannten von Dorin, noch behauptete der Mann selber, dass er Dorin kenne.

Während des Gesprächs stellte sich zudem heraus, dass dieser Mann vor Dorins Liegenschaft nie mit Hanf auf sich angehalten wurde, was die Absurdität der ganzen Situation zusätzlich verdeutlichte. In einem Moment erklärte der Mann, dass er wohl als Bauernopfer in einem politisch motivierten Prozess den Kopf herhalten müsse, worauf sich weitere Spekulationen über den Grund des ganzen Vorfalls erübrigen.

Wer dafür die Verantwortung trägt, dass Dorin im Zusammenhang mit einem angeblichen Vorführungsbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Land zuerst in Basel-Stadt verhaftet und eingesperrt wurde, das könnten wohl die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erklären. Es bleibt abschließend anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft gegen **Art. 186 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Hausfriedensbruch)** und **Art. 183 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Freiheitsberaubung und Entführung)** verstoßen hat, da es gesetzeswidrig ist, jemanden wegen eines Vorführungsbefehls in ein Gefängnis zu sperren. So erfährt man z.B. aus **Art. 205 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnis)** Folgendes:

Wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

Hier wird das unangemeldete Eindringen in eine Liegenschaft nirgends legitimiert, noch berechtigt dieser Artikel die Staatsanwaltschaft dazu, jemanden wegen einer Befragung als Auskunftsperson in ein Gefängnis zu sperren und zu fesseln, schon gar nicht in einem Kanton, bei dem es sich nicht um den Kanton handelt, in dem die Person befragt werden soll.

Art. 209 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Vorgehen) besagt Folgendes:

Die Polizei führt den Vorführungsbefehl unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Personen aus

Und in **Absatz 2 des Art. 209** wird Folgendes bestimmt:

Sie weist der vorzuführenden Person den Vorführungsbefehl vor und führt sie unverzüglich oder zu der im Vorführungsbefehl genannten Zeit der Behörde zu.

Wenn man unangemeldet in eine Liegenschaft eindringt, der Person keinen Vorführungsbefehl vorlegt, sie in einem falschen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis verschleppt und einsperrt, wobei sie während der später folgenden Überstellung an den eigentlichen Zielort mit Handschellen gefesselt wird, so kann wohl von ‚größtmöglicher Schonung‘, einem vorgelegten ‚Vorführungsbefehl‘ und ‚unverzüglich‘ keine Rede sei, womit die Staatsanwaltschaft zusätzlich gegen **Art. 209 der Schweizerischen Strafprozessordnung** verstoßen hat.

Das Ganze wird jedoch tatsächlich noch absurder. Im Mai 2022 fand der erste Teil der Gerichtsverhandlung statt, während dem zuerst über zwei ehemaligen Hausbewohner und einen Bekannten von Dorin geurteilt werden sollte, während der Prozess gegen Dorin und einen anderen ehemaligen Mitbewohner erst noch stattfinden soll (angekündigt für April/Mai 2023) Dabei wurden eine ehemalige Mieterin und der ehemalige Bewohner der Erdgeschosswohnung freigesprochen. Man stelle sich Mal vor, was die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt da für eine absurde Show veranstaltete. Man spricht eine beschuldigte Person frei, von der die Staatsanwaltschaft behauptet, dass sie die einzige Person sei bei der Hanf

gefunden worden wurde, während die gleiche Person davor weder verhaftet noch vorgeführt wurde. Es geht eigentlich gar nicht absurder. Nach dieser Logik müssten sämtliche Vorwürfe gegen Dorin sofort fallengelassen werden.

Es bleibt anzumerken, dass der erste Prozess vom Mai 2022 absolut illegal war, da insgesamt fünf Personen von der Staatsanwaltschaft beschuldigt worden sind, Teil einer Bande gewesen zu sein. In diesem Fall hätte allen Personen gemeinsam der Prozess gemacht werden müssen. Das ergibt sich zwingend aus dem Umstand, als dass eine Beschuldigte Person das Recht hat, während der Verhandlung anwesend zu sein und Fragen zu stellen, was z.B. in **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 107 der Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** klar definiert wurde. Der Gerichtspräsident **Dominik Kiener** wollte es jedoch offensichtlich verhindern, dass Alexander Dorin in Anwesenheit der anderen Beschuldigten hätte unangenehme Fragen stellen und auf zahlreiche Rechtsverstöße der Basel-Städtischen Justiz hinweisen können.



Dominik Kiener

Der dritte Beschuldigte, der nicht sehr gut deutsch spricht und von der ehemaligen Staatsanwältin und Gerichtsschreiberin **Susanna Marti** hätte verteidigt werden sollen, lief dagegen ins Messer. Der Gerichtspräsident Dominik Kiener verurteilte ihn ohne jeglichen materiellen Beweise zu einer bedingten Strafe, während der Beschuldigte aussagte, dass es sich bei den Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft um unwahre Behauptungen handeln würde.



lic. iur. Susanna Marti

Geboren: 1959
Patentiert: 1988
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Ausbildung:

Studium der Rechte an der Universität Basel (Lizentiat 1983)
Advokaturexamen (1988)
Ausbildung zur WirtschaftsmediatorIn SGO/SAV (2003)

Seit 1991 als selbstständige Advokatin, vorgängig als so Staatsanwältin sowie als Strafgerichtsschreiberin tätig.

Schwerpunkte:

- Wirtschaftsstrafrecht
- IT- Recht
- Arbeitsrecht
- Allg. Vertragsrecht
- Mediation

Das sogenannte Plädoyer von Frau Marti wurde für den Angeschuldigten nicht auf seine serbische Muttersprache übersetzt, weswegen er nichts verstehen konnte. Als Frau Marti ihm erzählte, dass er zu einer bedingten Strafe verurteilt worden war, legte sie ihm gleichzeitig nahe, dass er sich nicht gegen das Urteil zur Wehr setzen solle, da ihm ansonsten noch weitere finanziellen Ausgaben und womöglich eine härtere Strafe drohen würden. Der Mann, der wegen seiner Invalidenrente so schon kaum Geld zu Verfügung hat und sich nicht noch weitere finanziellen Verluste leisten kann, antwortete, dass er aus finanziellen Gründen gegen das Urteil zwar keine Einsprache erheben würde, betonte jedoch gleichzeitig, dass die unbewiesenen Unterstellungen aus der Anklageschrift absolut falsch seien (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Durch das Nichtübersetzen des Plädoyers und der durch die Pflichtverteidigerin angedrohten Nachteile für den Beschuldigten, machten sich der Gerichtspräsident Dominik Kiener und die Anwältin Susanna Marti des massiven Gesetzesbruchs schuldig, da dieses Verhalten einen **Verstoss gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** darstellt, während Frau Marti zusätzlich auch gegen ihre **Anwaltlichen Pflichten** und damit gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte** versties. Belastend kommt für Kiener und Marti noch dazu, dass der Beschuldigte mehrfach betonte, dass er sich von Frau Marti nicht verteidigt fühlt und sie als Verteidigerin ablehnt (siehe Rubrik *Dokumente*). Trotzdem drängte sich Susanna Marti dem Beschuldigten weiter auf, während Kiener gar nicht erst darauf einging, dass der Beschuldigte seine Verteidigerin ablehnte. Damit machten sich Marti und Kiener zusätzlich des Verstosses gegen **Art. 134 der Schweizerischen**

Strafprozessordnung (Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung) schuldig, der in **Absatz 2** eindeutig folgendes aussagt:

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person.

Kiener und Marti scheinen sich jedoch nicht um Schweizerische und Europäische Gesetze zu scheren.

Es gibt jedoch noch andere Pflichtverteidiger, die mit Fall verbunden sind und offensichtlich zum Vorteil der Basler Justiz und gegen die Interesse ihrer Klienten arbeiten. So z.B. die Anwältin **Diana Göllrich** aus Basel, die einen ehemaligen Hausbewohner von Dorin verteidigen sollte. Dieser Hausbewohner wird von der Basler Staatsanwaltschaft beschuldigt, er habe mit Dorin zusammen Hanf gekauft und weiterverkauft.



Diana Göllrich

Der beschuldigte Mann forderte von Frau Göllrich bereits vor Monaten die staatsanwaltlichen Unterlagen über den ganzen Fall, damit er sich adäquat auf die Verhandlung vorbereiten könnte. Jedoch geschah längere Zeit gar nichts, bis er die Unterlagen schließlich in einer elektronischen Form erhielt, die er nicht öffnen konnte. Als er das beanstandete, da geschah erneut während einer gewissen Zeit nichts. Erst wenige Wochen vor er angekündigten Gerichtsverhandlung erhielt er schließlich per Post den Stick mit den Unterlagen. Überflüssig zu erwähnen, dass er sich so nicht mehr rechtzeitig auf den Prozess vorbereiten konnte.

Dieser ehemalige Hausbewohner von Dorin lebt mittlerweile in Spanien, wo er sich um seine betagte und kranke Mutter kümmert, die ohne seine Hilfe nicht durchkommen würde. Er schickte mehrere ärztliche Atteste an seine Anwältin Diana Göllrich, die über den gesundheitlichen Zustand seiner Mutter Auskunft geben, mit dem Hinweis, dass er derzeit nicht in der Lage sei, zum Prozess in die Schweiz zu reisen. Frau Göllrich hätte aufgrund

dessen eine Verschiebung des Prozesses beantragen müssen. Stattdessen beantragte sie lediglich, dass der Angeklagte nicht zum Prozess erscheinen müsse. Hier haben wir einen von zahlreichen Hinweisen dafür, dass solche Pflichtverteidiger im Interesse der Staatsanwaltschaft agieren, die vorhat, in Abwesenheit der Angeklagten einen Schauprozess durchzuführen, während dem sich niemand verteidigen und den Manipulationen und Irregularitäten der Staatsanwaltschaft widersprechen kann.

Jetzt wird es jedoch tatsächlich noch absurder. Frau Göllrich arbeitet mittlerweile nebenbei für das Strafgericht Basel-Stadt. Offiziell musste sie den Fall zwar abgeben, jedoch werden durch die ganzen Umstände die Verstrickungen innerhalb der Basler Justiz erneut offensichtlich.

Frau Göllrich ließ das Gericht wissen, dass sie persönlich eine Nachfolgerin für die Verteidigung des ehemaligen Hausbewohners von Dorin ausgesucht habe. Das muss man sich Mal vorstellen: eine von der Staatsanwaltschaft ausgesuchte Pflichtverteidigerin, die ihren Mandanten nie verteidigte und mittlerweile selber für das Strafgericht arbeitet, ermächtigte sich selber dazu, eine neue Pflichtverteidiger für den Beschuldigten auszusuchen, ohne den Beschuldigten davor überhaupt gefragt zu haben, was er dazu meine. In diesem Zusammenhang ist es fast schon überflüssig zu erwähnen, dass der ehemalige Hausbewohner diese Anwältin nie mandatiert hat. Der Gerichtspräsident Dominik Kiener hatte nichts dagegen einzuwenden, dass Frau Göllrich ihre Nachfolgerin selber bestimmte, ohne vorher das Einverständnis des Klienten eingeholt zu haben. Man kann in diesem Zusammenhang durchaus von mafiösen Methoden sprechen.

Bei der neuen Pflichtverteidigerin des Mitbeschuldigten handelt es sich um eine gewisse **Cinzia Santo**. In einem Brief an Dorins ehemaligen Hausbewohner macht Frau Santo keinen Hehl daraus, dass sie eine Arbeitskollegin von Frau Göllrich ist und für die gleiche Anwaltskanzlei arbeitet (siehe Rubrik *Dokumente*). Es handelt sich dabei um die Anwaltskanzlei **Advobas AG**. Sie informierte den ihr von der Basler Justiz servierten Mandanten lapidar darüber, dass sie nun seine Verteidigerin sei, ohne ihn zu fragen, ob er damit überhaupt einverstanden sei.



Cinzia Santo

Der beschuldigte Mann erklärte Frau Santo in einem Brief, dass bereits ihre Vorgängerin ihn in keiner Weise verteidigt hatte, weshalb er es ablehne, von einer Arbeitskollegin von ihr verteidigt zu werden, zumal er die neue Verteidigerin weder ausgesucht noch mandatiert hat. Er sprach Frau Santo sein Misstrauen aus und lehnte sie aus den genannten Gründen als Verteidigerin ab.

Frau Santo, die zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Dokumentarfilm über den Fall Dorin eine Interviewanfrage erhielt, hatte offensichtlich keine Lust dazu, namentlich in einem Film über eine offensichtliche Justizfarce erwähnt zu werden, weshalb sie dem Gericht mitteilte, dass sie den Beschuldigten mangels Vertrauens von seiner Seite nicht verteidigen wolle und sich von dem Fall zurückziehe. Jetzt kommt es aber faustdick. Der Gerichtspräsident Kiener teilte Frau Santos per Verfügung mit, dass ihr Rückzug vom Fall abgewiesen werde und sie den Beschuldigten weiterhin verteidigen müsse, was rechtlich gesehen natürlich unhaltbar ist.

Auch Frau Santo scheint eine etwas sonderbare Auffassung der Schweizer Gesetzgebung und ihrer anwaltlichen Pflichten zu besitzen, denn sie ging auf Kieners tyrannisches Verhalten ein und entschied sich dazu, gegen den Willen ihres Mandanten diesen weiter zu ‚verteidigen‘.

Der Prozess gegen Alexander Dorin und die Mitbeschuldigten sollte ursprünglich im November/Dezember stattfinden, musste jedoch aufgrund ärztlicher Atteste zweier Angeschuldigter vorerst verschoben werden. Ursprünglich war geplant, dass der Staatsanwalt **Markus Hofer** als Vertreter der Anklage vor Gericht hätte auftreten sollen. Die Verschiebung des Prozesses stellte Hofer vor die Tatsache, dass er gegen Dorin vor Gericht nicht würde als Ankläger auftreten sollen, da Hofer ab Anfang 2022 nicht mehr als Staatsanwalt tätig sein würde.

Hofer wechselte ab Anfang 2022 zum Strafgericht Basel-Stadt, wo er seit diesem Zeitpunkt als Richter tätig ist. Dieser Umstand scheint ihn jedoch in der Durchsetzung seines Auftrags nicht zu behindern, da ein Arbeitskollege von ihm, der Strafgerichtspräsident **Dominik Kiener**, für den Fall Alexander Dorin zuständig ist. Und so macht Kiener ganz einfach dort weiter, wo Markus Hofer aufgehört hat. Hofers neuer Arbeitskollege fährt in altbekannter Manier damit fort, Schweizerische und Internationale Gesetze regelmässig zu brechen.

So war es Kiener, der Alexander Dorin verbot, den ihm von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgedrängten Pflichtverteidiger **Simon Berger** auszuwechseln, obwohl die Schweizerische Strafprozessordnung laut **Art. 134 der Schweizerischen Strafprozessordnung** einem Angeschuldigten dieses Recht gewährt.

Dann verstieß Kiener mit seinem eigenmächtigen Verhalten gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**. Simon Berger, dem Dorin mehrfach schriftlich mitteilte, dass er ihn mangels Vertrauen und wegen seinem nicht vorhandenen Engagements für seinen Klienten ablehnt (siehe Rubrik *Dokumente*), stellte sich taub und ignorierte Dorins Recht auf seinen Anwaltswechsel, womit er zusätzlich gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte** verstieß. Die koordinierten Rechtsbrüche des Strafgerichtspräsidenten und des von der Staatsanwaltschaft ausgesuchten Pflichtverteidigers weisen klar darauf hin, dass eine gemeinsame Strategie zu Dorins Nachteil ausgeheckt worden sein muss. Das wird durch die Tatsache bestärkt, dass der frühere Staatsanwalt Markus Hofer, der im Fall Dorin wiederholt massiv gegen Schweizerische und Europäische

Gesetze verstieSS, nun selber als Richter am Strafgericht Basel-Stadt tätig und ein Arbeitskollege von Dominik Kiener ist.



Simon Berger
lic. iur., Advokat

Dominik Kiener ist in Sachen Rechtsbrüche kein unbeschriebenes Blatt. In einem Artikel des Basler Printmagazins *Geschäftsführer* wurde Kiener quasi der Korruption und des Amtsmissbrauchs beschuldigt, wobei in dem Artikel gleich konkrete Beweise angeführt wurden (**Bernhard Madörin, *Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik, Geschäftsführer, 04. 09. 2020***). Nachfolgend ein Auszug aus dem Bericht:

Die Verbandlung der Richter mit dem Anzeigsteller Kurt Schudel

Facebook ist genial. So konnten wir feststellen, dass der Anzeigsteller Kurt Schudel seit Jahren mit dem Strafgerichtspräsidenten eng verbandelt ist. Ein neutrales Prozessresultat wurde somit verunmöglicht. Strafgerichtspräsident Kiener ist auf Facebook (87 Freunde) befreundet mit: Jascha Schneider, dem Anwalt von Kurt Schudel, Steven Schudel, dem Sohn von Kurt Schudel, Jonas Weber, dem von ihm ausgesuchten Nebenrichter im Strafprozess, und Claudius Gelzer, der den Fall in der Berufung beurteilen sollte. Dies sind schon fünf Prozent aller seiner Freunde, zieht man noch seine Familie ab, fast zehn Prozent seiner 87 Freunde. Das Bundesgericht setzt die Anonymitätsgrenze der Facebookfreunde erst bei 150 an. Aber jetzt kommt's: Kiener als Präsident des Tennisclub Stettenfeld in Riehen lässt sich vom Anzeigsteller Kurt Schudel seit 2011 seine Mannschaftsleibchen sponsern. Kurt Schudel

ist Sponsoringchef des jährlichen Crossklinikcup, an dem Patrick Kiener, Bruder von Dominik Kiener, seit Beginn weg jedes Mal mitspielte. Die Schwester von Kiener ist wie Steven, Sohn von Kurt Schudel, in Riehen Tennistrainerin und Jugendtrainerin und kennen sich logischerweise.

So viel zum Thema, was vom Strafgerichtspräsidenten Dominik Kiener, dem Arbeitskollegen von Markus Hofer, zu erwarten ist.

GESCHÄFTSFÜHRER*IN BASEL

HOME RUBRIKEN ▾ KOLUMNEN FOTOSTRECKE STELLENMARKT MEDIENDATEN E-MAG

Start > Aktuell > Das Basler Ge...

Aktuell

Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik

Von Dr. Bernhard Madörin

4. September 2020



Den nächsten gravierenden Rechtsbruch begann Kiener, als er den Grossteil der von Alexander Dorin beantragten Zeugen vor Gericht per Verfügung ablehnte (siehe Rubrik *Dokumente*). Damit versties Kiener gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** und **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.

Als Nächstes verübte Kiener erneut einen massiven Rechtsbruch, als er die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt quasi in letzter Minute zum Vorteil der Staatsanwaltschaft abänderte. Für die Anklageschrift und deren eventuellen Abänderung ist logischerweise alleine die Staatsanwaltschaft zuständig, nicht ein Richter. Der Richter selber hat mit der Verfassung oder Abänderung der Anklageschrift nichts zu tun. Kieners eigenmächtiges und

willkürliches Verhalten verstösst u.a. gegen **Art. 333, Art. 3 und Art. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 29 und Art. 30 der Schweizerischen Bundesverfassung, Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.**

Der Hintergrund dieses Rechtsbruchs durch Kiener ist folgender. Die Staatsanwaltschaft behauptete bis kurz vor der ursprünglich im November/Dezember 2021 angesetzten Gerichtsverhandlung, dass Alexander Dorin von einem gewissen Paolo B. aus dem Kanton Tessin über einen längeren Zeitraum Hanf gekauft hätte. Zu Beginn von Dorins Verhaftung behauptete die Staatsanwaltschaft noch, Dorin habe während ca. sechs Monaten 2 bzw. sechs Kilogramm Hanf entgegengenommen (was auch immer mit bzw. gemeint war), um dann nach fast vier Monaten Untersuchungshaft zu behaupten, Dorin hätte während zwei Jahren ca. 200 Kilogramm Hanf entgegengenommen.

Aufgrund dieser Unterstellung verlangte Dorin vom Strafgericht Basel-Stadt, dass dieses ihm die Stromrechnung dieses Paolo B. aus dem entsprechenden Zeitraum zukommen lässt, da die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt stets behauptete, dieser Paolo B. habe auf seinem Grundstück in einer Hanfanlage Hanf produziert. Wenn das wahr wäre, so müsste zumindest eine entsprechende Stromrechnung vorhanden sein, die auf den Namen dieser Person ausgestellt worden war. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass Dorin diese Person im Tessin nie getroffen hat und nie auf deren Grundstück war.

Was dann folgte, war eine versuchte Täuschung durch das Strafgericht Basel-Stadt, oder besser gesagt den Strafgerichtspräsidenten Dominik Kiener. Dieser schicke Dorin nämlich die Stromrechnung einer völlig anderen Person, ein gewisser Sascha V. (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Dorin das Gericht darauf aufmerksam machte, dass ihm wahrscheinlich ein Fehler unterlaufen war, da es nicht die von Dorin beantragte Stromrechnung zugestellt hat, da flüchtete sich Dominik Kiener in Ausreden.

Kiener behauptete kurz vor der Gerichtsverhandlung auf einmal, dass dieser Paolo B. nun doch kein Hanf produziert habe. Damit widersprach Kiener der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die er eigenmächtig und plötzlich abänderte, obwohl die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt während Jahren behauptete, dass Paolo B. auf seinem Anwesen Hanf produziert habe, den er an Dorin weiterverkauft hätte. Nicht nur, dass die Staatsanwaltschaft damals die erfundenen Hanfmengen innerhalb weniger Monate von 2 bzw. 6 Kilogramm auf 200 Kilogramm schraubte, sondern darüber hinaus änderte ein Strafgerichtspräsident auch noch die Anklageschrift in letzter Minute ab und behauptete plötzlich, dass dieser Paolo B. nun wohl doch kein Hanf produziert habe.

Spätestens an dieser Stelle hätte das ganze Verfahren eingestellt werden müssen, obwohl es, gemessen an Schweizerischen und Europäischen Gesetzen, gar nie zu einer Anklageerhebung hätte kommen dürfen. Doch eine Niederlage für die Justiz in Basel-Stadt konnte Dominik Kiener natürlich nicht zulassen. Dafür war der politische Schauprozess gegen Dorin bereits viel zu fortgeschritten. Das Eingeständnis des Versagens der Basel Justiz hätte für diese beträchtlichen Folgen gehabt.

Kiener griff auf eine andere Manipulation zurück, um die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vor einer rechtlichen Niederlage zu bewahren. Und so erfand Kiener eine neue Geschichte, laut der ausschliesslich der erwähnte Sascha V. der Hanflieferant gewesen sei, weswegen Kiener die Stromrechnung dieser Person an Dorin schickte anstelle der von Dorin beantragten

Stromrechnung von Paolo B. Es braucht an dieser Stelle nicht tiefer ausgeführt werden, dass Kiener damit den Strafbestand des Amtsmissbrauchs zu verantworten hat, weswegen er in der Vergangenheit in einem anderen Fall von der Basler Presse bereits angeprangert worden war.

Es ist hier fast schon überflüssig zu erklären, dass Dorins Anträge, dass Kiener wegen Korruption und zahlreichen Rechtsbrüchen von Dorins Fall abgezogen werden sollte, vom Appellationsgericht Basel-Stadt abgelehnt wurden, wie vom gleichen Gericht bereits frühere Ausstandsgesuch gegen Kiener, die von anderen Personen stammten, abgelehnt wurden, obwohl die Presse konkrete Beweise für Kieners Vergehen angeführt hatte. Damit verstieß die Basler Justiz gegen **Art. 47 der Schweizerische Zivilprozessordnung** und diverse andere Schweizerische und Europäische Gesetze, die hier bereits mehrfach angeführt wurden. Die Verflechtungen innerhalb des baselstädtischen Justiz-Sumpfs, die bereits der Basler Justizkritiker **Peter Zihlmann** (ehemaliger Anwalt, Notar und nebenamtlicher Richter) in seinen Publikationen ausführlich beschrieb, sind offensichtlich und gut belegt (<https://peter.zihlmann.com>).

Kiener leistete sich unlängst eine erneute rechtliche Entgleisung, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass er damit fortfahren wird, sich auf diese Weise zu benehmen.

In seiner jüngsten Verfügung beschloss er, dass er Dorins ärztlichen Atteste, deren Gültigkeit Kiener bereits zwei Mal anerkannte, nachträglich nun doch nicht anerkennen würde. Das **Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel** hätte sich mit diesen Attesten befasst und festgestellt, dass diese als Grund für eine Absenz nicht ausreichen würden. Begründet wird die Einschätzung durch lauter Ausreden und Floskeln. Es läuft quasi darauf hinaus, dass ein Basler Institut zwei medizinischen Instituten aus Belgrad unterstellt, dass diese ihre Arbeit nicht richtig gemacht hätten, obwohl dafür absolut kein Grund besteht. Es handelt sich dabei um die orthopädische Klinik Banjica (**Institut za ortopediju Banjica**) und das medizinisch-militärische Spital VMA (**Vojnomedicinska akademija**).

Da meldet sich irgendein Institut aus Basel zu Wort, welches Dorin nie gesehen, geschweige denn untersucht hat und erklärt per Ferndiagnose, als ob es sich um Hellseher handeln würde, ärztliche Atteste zweier Kliniken nachträglich für nichtig. Das ist natürlich weder medizinisch noch rechtlich haltbar. Oder hat jemand schon Mal medizinische Kliniken gesehen, die ohne Untersuchung zu einem Schluss gelangen und gleichzeitig die Befunde anderer Kliniken, die einen Patienten untersucht haben, negieren können? Kiener lässt bisher tatsächlich nichts unversucht, um diese Prozessfarce im Interesse gewisser Kreise und unter zahlreichen Rechtsbrüchen durchzuzugschicken.

Nachtrag

Am 28.07.2020, über fünf Jahre nach der Verhaftung von Alexander Dorin, holte der für seine Intrigen bereits bekannte Journalist **Christian Mensch** erneut zum propagandistischen Paukenschlag gegen Alexander Dorin aus – unter erneuter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. In der **Basellandschaftlichen Zeitung (BZ)** veröffentlichte Christian Mensch unter dem reißerischen Titel ***Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat*** seine neuesten Hetztiraden. Bereits im Titel unterstellt er Alexander Dorin noch vor der Gerichtsverhandlung einen Hanfhandel, während er ihn im Untertitel ***Nach fünfjähriger Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen serbischen Propagandisten*** zusätzlich diffamiert.

Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat

Nach fünfjähriger Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft
Anklage gegen einen serbischen Propagandisten.

Christian Mensch

28.07.2020, 05.00 Uhr

Merken

Drucken

Teilen



Der damalige Vorwurf der Ermittler lautete auf banden- und gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandel. (Archivbild)

KEYSTONE/GAETAN
BALLY

Christan Mensch setzt in der Überschrift nicht nur einen unbewiesenen Hanfhandel als Tatsache voraus und beschimpft Dorin als serbischen Propagandisten, sondern verunglimpft Dorins Bücher im nachfolgenden Text auch noch als ‚geschichtsrevisionistischen Schriften‘ – und zwar nur deshalb, weil Dorin einer von jenen Publizisten ist, der der Berichterstattung der westlichen Massenmedien im Zusammenhang mit politischen Themen oft widerspricht. Christan Mensch macht sich damit zum einen zum Sprachrohr der Massenmedien, während er sich gleichzeitig gegen die Meinungsfreiheit und den unabhängigen Journalismus ausspricht.

Diese Ideologie kriegte bereits der Schweizerische Enthüllungsauteur **Dr. Daniele Ganser** zu spüren, der von Christian Mensch in einem Artikel der **Luzerner Zeitung** als ‚Verschwörungsideologe‘ verunglimpft wurde (**Christian Mensch, Daniele Ganser bittet zur**

Kasse – und wirbt für Ungeimpfte, Luzerner Zeitung, 03.12.2021). Daniele Ganser berichtete in seinem Buch *Illegale Kriege: Wie die NATO-Länder die UNO sabotieren. Eine Chronik von Kuba bis Syrien* u.a. über die Recherchen und Bücher von Alexander Dorin. Ist es nun ein Zufall, dass Christian Mensch und gewisse Schweizer Massenmedien sowohl Alexander Dorin als auch Daniele Ganser angreifen und verleumden?



KAMPAGNE

Daniele Ganser bittet zur Kasse – und wirbt für Ungeimpfte

Der Verschwörungsideologe wirbt für Ungeimpfte und baut ein neues Geschäftsfeld auf. Dazu doziert er von der Plakatwand.

Christian Mensch

03.12.2021, 05.00 Uhr

Merken

Drucken

Teilen



Christian Mensch greift in seinem Bericht in der BZ auch den Rechtsanwalt Oliver Lücke an und unterstellt ihm Folgendes:

*Deutlich besser versteht sich ***** dafür mit dem Anwalt Oliver Lücke. Der gebürtige Deutsche, der in Bern eine Kanzlei führt, hat sich jedoch nicht nur ***** Sache angenommen, sondern auch gleich dessen Sicht auf das Justizsystem übernommen.*

Aufgrund solcher Unterstellungen und Falschaussagen hat der Rechtsanwalt Oliver Lücke den Journalisten Christian Mensch wegen unlauterem Wettbewerb angezeigt – der Fall ist derzeit beim Schweizerischen Bundesgericht gelandet.

Erneut wahrheitswidrige Unterstellungen von Christian Mensch. Dieser macht in dem Artikel jedoch auch hier nicht Halt und lügt wie folgt weiter:

****** droht eine mehrsprachige Dokumentation und einen Dokumentarfilm bei Russia Today über «die Basler Justizkorruption» an.*

Das ist allein schon deshalb falsch, da Dorin nirgends einen Dokumentarfilm bei dem Nachrichtensender Russia Today angekündigt hat – demnach eine weitere Lüge von Christian Mensch. Im Zusammenhang mit den Angaben aus seinem Bericht beruft sich Christian Mensch übrigens u.a. auf Angaben der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Hier wird erneut das Zusammenspiel zwischen gewissen Medien und der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt offensichtlich, das es bereits kurz nach Dorins Verhaftung gegeben hat, als gewisse Medien nach dem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft reißerische und hetzerische Berichte veröffentlicht haben.



Christian Mensch

Damit ist das Ziel gewisser Vertreter der baselstädtischen Justiz von Anfang an mehr als offensichtlich; der Ruf und die materielle Existenz eines unabhängigen Enthüllungsauteurs sollen in Verruf gebracht und zerstört werden.

II. Vorwort von Rechtsanwalt Oliver Lücke

Ich bedanke mich bei Herrn Dorin, dass ich das Vorwort für diese Dokumentation zum Fall verfassen darf. Ich begleite Herrn Dorin seit Februar 2019 in seiner Odyssee mit der baselstädtischen Justiz und kann deshalb aus anwaltlicher Sicht eine kurze Einschätzung der bisherigen Vorkommnisse und groben Rechtsverstössen abgeben. Bedauerlicherweise sind einige Rechtsverstösse heute nicht mehr justiziabel, da Rechtsmittelfristen von dem damaligen Verteidiger von Herrn Dorin nicht genutzt wurden.

Herr Dorin wurde im Jahre 2015 gestützt auf einen konstruierten und mutmasslich politisch motivierten Vorwurf des Drogenhandels (Hanf) mit einem Sondereinsatzkommando mit brachialer Gewalt medienwirksam verhaftet. Die Verhaftung von Herrn Dorin wurde neben dieser staatlichen Gewaltdemonstration auch mittels einer Pressemitteilung komplettiert, bei der die Verhaftung und der Name Dorin der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Dies in Verbindung der Tatsache, dass die journalistischen Tätigkeiten von Herrn Dorin dem Mainstream zuwiderlaufen, lassen in der Tat den Eindruck entstehen, dass es bei der Verhaftung bzw. dem Strafverfahren um etwas ganz anderes gegangen ist, als der angebliche Vorwurf des Drogenhandels.

Bei der Verhaftung von Herrn Dorin wurde Herr Dorin eine Schnellfeuerwaffe an den Kopf gehalten, während Herr Dorin bereits mit Handfesseln am Boden liegend verhaftet war. Aus meiner Sicht war dies ein unnötiges und bedrohliches Gebaren der Polizei, welches gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst. Diese Situation alleine könnte bereits ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK in seiner Ausprägung als Schutz vor einer »unmenschlichen Behandlung« sein, da diese Situation (Todes-)Angst hervorgerufen hatte und es hierfür bei einem unbewaffneten und gefesselten Herrn Dorin gar keinen objektiven Grund gab.

Im Anschluss hieran wurde Herr Dorin in das Untersuchungsgefängnis Waaghof verbracht, wo Herr Dorin fast vier Monate seines Lebens verbringen musste, davon rund die Hälfte in Einzelhaft. Einzelhaft bedeutet 23 Stunden in einer Zelle, ohne soziale Kontakte. Wenn Herr Dorin aus der Einzelhaft zu einem anderen Häftling verlegt wurde, dann waren das Schwermischaftige und Psychopathen, was ebenfalls eine erhebliche psychische Belastung für Herrn Dorin war. So randalierte ein Mithäftling in der Zelle. Die übrigen Haftbedingungen waren katastrophal und eines Rechtsstaates unwürdig. So musste sich Herr Dorin bei Mitgefangenen um Unterwäsche kümmern und die Kleidung selbst im Waschbecken in der Zelle von Hand waschen.

Die Belüftung des Gefängnisses im Hochsommer 2015 war ebenfalls bestenfalls unzureichend, so dass in den Zellen enorm hohe Temperaturen erreicht wurden. Dieses Problem mit der Belüftung ist auch in der Basler Presse thematisiert worden, was zeigt, dass dieser Zustand den Behörden bekannt ist. Eine Abhilfe wurde nicht geschaffen. Die Fenster waren mit Folie verklebt, so dass ein Blick nach draussen unmöglich war. Und auch hier ist erneut aus dem Blickwinkel der Menschenrechte erneut zu überlegen, ob hier ein weiterer Verstoss gegen Art. 3 EMRK in seiner Ausprägung als Anspruch auf Schutz vor einer »unmenschlichen Behandlung«, wenn nicht sogar »Folter« in Betracht kommen kann. Die

Inhaftierung von 23 Stunden ohne nennenswerte soziale Kontakte innerhalb von 14 Tagen ist seitens des Folterausschusses der UN als Folter qualifiziert worden. Des Weiteren sind die Haftbedingungen mit überhitzten Zellen und ohne Versorgung mit Gefängniskleidung den Behörden anzulasten und stellen auf jeden Fall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK im Sinne einer »unmenschlichen Behandlung« aufgrund desolater Haftbedingungen dar. Solche Fälle werden normalerweise in Bezug auf postsowjetische Staaten seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg behandelt, aber nicht in Bezug auf westeuropäische Staaten, wobei das schweizerische Bundesgericht kürzlich den Kanton Genf wegen den Haftbedingungen im Gefängnis Champ-Dollon verurteilte. Diese Haftbedingungen sind in der Schweiz weit verbreitet und spiegeln die Einstellung eines Staates gegenüber den Beschuldigten eines Strafverfahrens wider. Es kann an dieser Stelle nicht oft genug betont werden, dass bei einer Untersuchungshaft es keine Verurteilung oder dergleichen gibt und der Inhaftierte wegen der Unschuldsvermutung als unschuldig zu gelten hat.

Während der fast viermonatigen Untersuchungshaft war gemäss Art. 130 lit. a der schweizerischen Strafprozessordnung, also die »Spielregeln« wie ein Strafverfahren zu führen ist, die Staatsanwaltschaft gegenüber Herrn Dorin verpflichtet, eine »notwendige Verteidigung« zu gewährleisten. Wie das Wort »notwendig« hervorhebt, ist eine Verteidigung in solch einer Situation von Gesetzes wegen sicher zu stellen. Leider kann Herr Dorin nicht bestätigen, dass dies während seiner Untersuchungshaft seitens seines damaligen Verteidigers auch so praktiziert wurde. Der Verteidiger nahm in den vier Monaten bei fast keiner Befragung von Herrn Dorin teil, wobei die Staatsanwaltschaft in der schriftlich belegbaren und aktenkundigen Kommunikation die Teilnahme an den Einvernahmen dem Verteidiger in sein Ermessen stellte. Wenn der Verteidiger mal an einer Einvernahme teilnahm, dann war das nur für ca. 15 Minuten und der Verteidiger verabschiedete sich während der laufenden Einvernahme. Aus anwaltlicher Sicht, wenn man seine Tätigkeit als Strafverteidiger ernst nimmt, ein Unding, wenn die Staatsanwaltschaft sehr wohl im Wissen um die Tatsache einer notwendigen Verteidigung war und ist. Eine notwendige Verteidigung ist ad absurdum, wenn der Verteidiger zwar auf dem Papier eingesetzt ist, aber sonst nur durch Abwesenheit glänzt. Da braucht es denklogisch auch keines Verteidigers, wenn der Beschuldigte bei den entscheidenden Befragungen usw. letzten Endes auf sich selbst gestellt ist. Auch machte der Verteidiger keinerlei Anstalten, gegen die Anordnungen der Untersuchungshaft Rechtsmittel zu ergreifen. Kurzum, die Verteidigung von Herrn Dorin war während der gesamten Untersuchungshaft trotz dem gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Verteidigung, ich formuliere es mal vorsichtig, als bestenfalls unzureichend zu bezeichnen. Aus meiner Sicht ist dies auch ein krasser Fall von Schlechtverteidigung seitens des früheren Verteidigers. Aber auch der neue «notwendige Verteidiger» betreibt dieses Gebaren fort und amtiert im Strafverfahren gegen Herrn Dorin ohne dessen Einverständnis, oder gar einer ihm erteilten Vollmacht. Es kann also ohne Weiteres gesagt werden, dass ich bei dem Verteidiger um den Verteidiger des Gerichts handelt, der während der Gerichtsverhandlungen zwar vorgibt, Herrn Dorin zu verteidigen, aber dessen Aufgabe wohl eher darin besteht, eine Verurteilungsbegleitung zu sein.

Wenn der frühere Verteidiger Herrn Dorin in der Haft einmal besuchen kam, dann war das alle 1-2 Wochen für ca. 20 Minuten. Auch sonstige Besuche waren so gut wie keine möglich

und wenn dann nur mit einer Trennwand. Wenn Herrn Dorin der tägliche Hofgang von einer Stunde zustand, fanden zufälligerweise oft Einvernahmen statt, so dass der Hofgang gänzlich ausfiel oder nach ein paar Minuten bereits wieder abgebrochen wurden.

Die Frage, weshalb die Verteidiger solch eine schlechte Arbeit verrichten, kann ich nicht beantworten. Allerdings kann ich als Anwalt aus eigener Erfahrung berichten, dass Rechtsanwälte, die nicht im Sinne der staatlichen Behörden dem Anwaltsberuf ausüben, oft Behinderungen und Schikanen zu gewärtigen haben. Dies geht soweit, dass seitens der Behörden gezielt gemobbt wird, indem der Ruf und die Arbeiten des Rechtsanwalts systematisch untergraben werden, sowie auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe konsequent verweigert wird, um solche Rechtsanwälte von der Verteidigung von Beschuldigten fern zu halten. Insbesondere bekommen solche Rechtsanwälte, die die Interessen ihrer Klienten mit Nachdruck gegenüber den Behörden vertreten, eben keine Verteidigungen zugewiesen, im Gegensatz zum Rechtsanwalt Simon Berger im Fall Dorin, der von der Staatsanwaltschaft ausgesucht wurde.

Obschon in Art. 16 der Basic Principles on the Role of Lawyers der UN bestimmt, dass Rechtsanwälte bei der Berufsausübung weder behindert, bedroht oder eingeschüchtert werden dürfen, wird dies von den schweizerischen Justizbehörden regelmässig hintertrieben. Anzumerken ist hierbei auch, dass entgegen internationalem Standard die Zulassung zur berufsmässigen Vertretung von Beschuldigten und Parteien vor Gericht über eine Eintragung im Anwaltsregister in der Schweiz erfolgt. Dieses Anwaltsregister ist aber nicht wie in anderen Staaten üblich bei einer vom Staat unabhängigen Anwaltskammer, sondern bei den jeweiligen Obergerichten der Kantone ansässig, wo auch die Disziplinarbehörde domiziliert ist. Es entscheidet also am Ende der Staat, welcher Rechtsanwalt genehm ist und seinen Anwaltsberuf ausüben kann. Wer nicht genehm ist, wird oft gemobbt.

Ich kann mir gut vorstellen, dass auch im Kanton Basel-Stadt die Angst vor solchen staatlichen Repressalien bei Anwälten abschreckend wirken. Dass solch ein Anwaltsrecht der Unabhängigkeit des Anwaltsberufes eher hinderlich ist, braucht nicht vertieft zu werden. Allerdings ist dies nicht als Entschuldigung für das Auftreten des früheren Verteidigers zu verstehen. Wenn ein Rechtsanwalt nicht bereit ist, einen heiklen Fall zu übernehmen, dann ist das Mandat abzulehnen. Wenn ein solches Mandat angenommen wird, dann ist eine ordnungsgemässe Verteidigung sicher zu stellen, wie es auch Punkt 4.1 der CCBE Berufsregeln mit dem Worten »Im Rahmen der dem Richteramt gebührenden Achtung und Höflichkeit hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten gewissenhaft und furchtlos, ungeachtet eigener Interessen und/oder ihm oder anderen Personen entstehenden Folgen zu vertreten« bestimmt.

Die Folgen für Herrn Dorin aus den Versäumnissen und Fehlern während der Untersuchungshaft, sind derzeit bei der schweizerischen Justiz nicht abzuschätzen. Nach der eigenen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sind Geständnisse nicht verwertbar, wenn die Geständnisse ohne Verteidiger abgelegt wurden, obschon eine notwendige Verteidigung hätte anwesend sein müssen. Allerdings kann ich auch zu diesem Punkt aus eigener Erfahrung bestätigen, dass schweizerische Gesetze und die eigene Rechtsprechung bei den Gerichten oft keine Bedeutung haben. So werden Urteile »im

Einzelfall« mal eben relativiert, oder auf den Fall als nicht zutreffend erwogen, oder einfach gänzlich ignoriert. An dieser Stelle schliesst sich dann auch der Kreis mit einem konstruierten Vorwurf, der dann von allen beteiligten Gerichten bestätigt und über alle Instanzen schlicht abgenickt wird.

Aus eigener Erfahrung kann ich dazu sagen, dass in schweizerischen Gerichtsverfahren der Unmittelbarkeitsgrundsatz der Beweiserhebung nur bedingt gilt, so dass Zeugenbeweise häufig anhand der Protokolle aus den Akten von den Gerichten als glaubhaft gewürdigt werden. Wie das ein Strafrichter feststellen kann, wenn der Strafrichter lediglich ein Protokoll gelesen hat, ist aus Sicht eines Strafverteidigers unerfindlich. Zumindest im Kanton Bern kommt dann noch hinzu, dass kategorisch jedwede Beweisanträge der Verteidigung von den Gerichten mit zum Teil absurden Begründungen abgelehnt werden. Ein Strafverteidiger ist da im innerstaatlichen Instanzenzug bei einem solchen unfairen Gerichtsverfahren chancenlos und ist bestenfalls eine Verurteilungsbegleitung des Beschuldigten, damit sich der Beschuldigte immerhin im Strafverfahren nicht alleine fühlt. An dieser Stelle ist auch die lange Verfahrensdauer von nunmehr sieben Jahren, wovon vier Jahre faktisch Stillstand war, als ein weiterer Verstoß gegen ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK aufgrund überlanger Verfahrensdauer zu qualifizieren. Wird hierbei noch berücksichtigt, dass sowohl das Haus von Herrn Dorin in Basel während der ganzen Zeit mit einer Grundbuchsperrung blockiert ist und ein Geldbetrag von den Behörden beschlagnahmt wurde, lässt diese überlange Verfahrensdauer besonders fragwürdig erscheinen. Herr Dorin konnte den Verlust seines Hauses nur durch intensive Unterstützung seines Treuhänders erreichen, da auch die Bank über den Vorwurf informiert wurde und kurz davor war, die Hypothek zu kündigen.

Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens wurden zahlreiche Personen einvernommen, die während einer Observation des Hauses von Herrn Dorin ermittelt werden konnten. Obwohl bei keinem dieser Personen irgendwelche Drogen gefunden wurden, wurden einige Zeugen bei den Befragungen unter Druck gesetzt, Herrn Dorin mit Aussagen zu belasten, welche seitens der Ermittlungsbehörden den Personen vorgehalten wurden. Dies haben die Zeugen bestätigt, was den den Schluss zulässt, dass der Vorwurf aus politischen Gründen konstruiert wurde. Insbesondere wurden zahlreiche Dokumente zu journalistischen Arbeiten von Herrn Dorin und Daten auf Datenträgern zerstört. Auch richteten sich die staatsanwaltlichen Befragungen gegen einen Informanten von Herrn Dorin, der ihn mit Dokumenten versorgte, die Dorin in seinen politischen Publikationen verwendete. Der Quellenschutz der Presse wurde also unter dem Deckmantel eines Strafverfahrens auch gleich noch versucht auszuhebeln. So konnte während einer von mir begleiteten Einvernahme eines Zeugen in Erfahrung gebracht werden, dass seitens der Strafbehörden tatsächlich Druck ausgeübt wurde, um eine belastende Aussage gegen Herrn Dorin zu erhalten.

Meine Prognose für das weitere Strafverfahren ist unter den beschriebenen Umständen nicht positiv. Ein Strafverteidiger, der überhaupt erst einmal bereit sein muss, für den Fall Dorin seine berufliche Karriere zu gefährden, läuft im Strafverfahren leer, da Beweisanträge und Verteidigungshandlungen von den Strafbehörden wie beschrieben sabotiert bzw. ignoriert werden. Auch ich kann das bestätigen, wie eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft auf sofortige Einstellung des Strafverfahrens wegen nicht mehr behebbaren schwerwiegenden Verstößen gegen ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK der Zugang von der

Staatsanwaltschaft viel zu spät bestätigt, aber bis heute inhaltlich nicht beantwortet wurde. Die Eingabe datiert auf den 30. Oktober 2019. Einen noch deutlicheren Beweis, dass das Strafverfahren keinesfalls fair geführt wird, gibt es wohl kaum. Wenn schon ein Verteidiger schlicht ignoriert wird, dann ist auch die restliche Verteidigung aussichtslos. Der Staat arbeitet im Ergebnis lediglich die Formalien ab, um am Ende ein vorgeblich rechtsstaatliches Urteil produziert zu haben, in welchem Herr Dorin mit all den Folgen verurteilt wird.

Dies sei am Beispiel des weiteren Prozessverlaufs kurz zu erläutern. Der bereits erwähnte «notwendige Verteidiger» Simon Berger glänzt durch Passivität. Das Strafgericht hat in üblicher Manier sämtliche von Herrn Dorin aufgerufenen Entlastungszeugen abgewiesen. Dies ist das nicht seltene Vorgehen in der schweizerischen Justiz, um so zu einer Verurteilung zu gelangen. Das widerspricht Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, der dem Beschuldigten das Recht einräumt, unter den gleichen Bedingungen Entlastungszeugen zu benennen und Zeugen befragen zu können. An dieser Stelle schliesst sich der Kreis hinsichtlich der Zeugenbefragungen ohne anwaltlichen Beistand während der Untersuchungshaft. Des Weiteren wurde ein Wechsel des vorstehend bereits vorgestellten «notwendigen Verteidiger» wegen fehlendem Vertrauensverhältnis durch das Gericht logischerweise abgelehnt, da der «Verteidiger» das vollste Vertrauen des Gerichts genießt. Ein Wechsel ist aus Sicht der zuständigen Verurteilungsinstanz nur dann sofort möglich, wenn es ein ‚Problemanwalt‘ ist, der bei der systematischen Verurteilung von Beschuldigten nur stört.

Darüber hinaus hat das Gericht im letzten Moment auch gleich noch von sich aus die Anklage abgeändert, um für eine Verurteilung die richtige Anklage zur Hand zu haben. In einem Rechtsstaat ist eine Abänderung der Anklage nur unter sehr begrenzten Ausnahmefällen möglich und dies nur dann, wenn es die Anklagebehörde, also die Staatsanwaltschaft, vornimmt. Wird eine Anklage indes von dem zuständigen Gericht abgeändert, dann schafft das Gericht bereits an dieser Stelle die Grundlage für eine Verurteilung, die ohne die Abänderung nicht möglich wäre. Damit verschwindet nicht nur die Trennung zwischen der Anklage und einem unabhängigen Gericht, sondern der Strafprozess wandelt sich zu einer willkürlichen Aufführung, indem Ankläger auch gleich der Richter ist. Nimmt man dies alles mit den abgelehnten Entlastungszeugen zusammen, wird dieses Bild bestätigt.

Zwischenzeitlich wurden die angeblich als Bande organisierten Mitbeschuldigten teilweise einzeln beurteilt, was ebenfalls eine gegenseitige Befragung in einer Hauptverhandlung vereitelt hat. Auch wurden Arztzeugnisse von Herrn Dorin wegen Verhandlungsunfähigkeit nunmehr nachträglich und rückwirkend für ungültig erklärt, um Herrn Dorin als unentschuldig der Verhandlung fern geblieben zu erklären. Die Folge hieraus ist, dass beim nächsten Termin unter Abwesenheit von Herrn Dorin und Anwesenheit des «notwendigen Verteidigers» ohne Vollmacht von Herrn Dorin, sowie unter Ablehnung sämtlicher Entlastungszeugen über die seitens des Gerichts abgeänderte Anklage verhandelt werden kann. Der Ausgang dieser Verhandlung steht wohl heute schon fest.

Dieses «Strafverfahren» lässt sich anders ausgedrückt nicht mehr auf juristischem Wege innerhalb der Schweiz klären, sondern kann höchstens durch eine öffentliche Berichterstattung und durch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte dereinst gelöst werden. Allerdings sind Verfahren vor dem Gerichtshof langwierig und erstrecken sich über Jahre. In der Zwischenzeit wäre Herr Dorin rechtskräftig »verurteilt« und würde in von heute an gerechnet vielleicht weiteren zehn Jahren Gerechtigkeit erfahren. Dass bei einer solch langen Zeit die Karriere und die Existenz von Herrn Dorin ebenfalls zerstört wäre, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Oliver Lücke, September 2022

Oliver Lücke hat in Frankfurt am Main und in Bern studiert und erlangte im Oktober 2013 das bernische Anwaltspatent. Sein LL.M. wurde ihm von der Universität Trier im Jahre 2021 verliehen. Von 2014 bis 2021 war er in der Schweiz als Rechtsanwalt selbstständig tätig und lebt seit Oktober 2021 im Großherzogtum Luxemburg.

III. Medien

Neue Rheinische Zeitung:

https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/wp-content/uploads/2022/09/www-nrhz-de-flyer-beitrag-php_id27348.pdf

Summarum Magazin

https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/wp-content/uploads/2022/09/summarum_5_2021-1-.pdf

Pirrko Turpeinen Saari

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/die-finnische-politikerin-pirrko-turpeinen/>

Pietro Ratto

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/der-italienische-enthullungsautor-pietro-ratto%ef%bf%bc%ef%bf%bc/>

Dejan Lucic

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/der-in-serbien-lebende-enthullungsautor%ef%bf%bc%ef%bf%bc/>

Peter Priskil

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/das-buch-der-geruch-von-menschenfleisch-%ef%bf%bc%ef%bf%bc/>

junge Welt

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/junge-welt/>

Vesti

<https://alexander-dorin-vs-stawa-basel.com/vesti/>

IV. Beweisantrag/Verteidigungsschrift

Im Folgenden gehe ich auf die einzelnen Punkte der sogenannten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein, bei der es sich um eine völlige Verdrehung der Faktenlage und Ansammlung von Lügen handelt. Ich zitiere jeweils aus der Anklageschrift, kommentiere anschließend die Zitate und verweise auf die Fußnoten/Quellen.

I. Bandenmässiger Zusammenschluss/Gewerbsmäßiges Handeln

1.1. Während der Beschuldigte B. K. sich bereits seit spätestens ca. Januar/Februar 2013 im gewerbsmäßig aufgezogenen Hanfhandel mit dem ihm bandenmässig verbundenen, im Kanton Tessin domizilierten Paolo BEGHELLI (in weiterem Zusammenwirken auch mit Sascha VEZZOLI und Gabriele BELLI; zu diesen drei Personen vgl. Ziff. 2.3.) betätigte, schlossen sich ihm im Zweifel spätestens ab März 2014 auch der in seiner Liegenschaft an der T...lstrasse 29 in Basel als Mieter wohnhafte Beschuldigte R.M.G., aber auch dessen Partnerin, die Beschuldigte J.O. und der Beschuldigte G.M. an, um den Wirkungskreis des durch B.K. bereits bandenmässig und nach Art eines Berufs betriebenen Handels mit Marihuana nunmehr mit vereinten und gebündelten Kräften auf dem Platz Basel und Umgebung zu intensivieren und zu erweitern und so gemeinsam in bandenmässiger Manier mit dem lukrativen Erlös wesentliche Teile des Lebensunterhaltes zu bestreiten. Jedenfalls traten R.M.G., G.M. und J.O. dem Tatentschluss des B.K.vollumfänglich bei, wobei letzterer und ersterer in führender Funktion die Geschäfte leiteten.

Ich habe in den Jahren 2013 und 2014 keinen Kontakt zu einem Paolo Beghelli gehabt, auch nicht zu Sascha Vezzoli und Gabriele Belli, die ich beide nicht kenne. Es existieren absolut keine Fotos, abgehörte Gespräche, telefonische Verbindungen aus den Jahren 2013 und 2014 oder sonstigen Beweise, die den Unterstellungen der Staatsanwaltschaft Legitimität und Glaubhaftigkeit geben würden. Zudem bestreite ich meinen Lebensunterhalt durch die Mieteinnahmen.

Ich beantrage zudem, dass die Staatsanwaltschaft aufzeigt, weshalb sie mir vorwirft, ich hätte 2013 und 2014 mit Hanf gehandelt. Wo sind die Fotografien aus den Jahren 2013 und 2014, auf denen ich bei der Übernahme von Hanf zu sehen sein soll? Wo sind Aufnahmen aus diesen Jahren, die Verbindungen zwischen mir und Paolo Beghelli, Sascha Vezzoli und Gabriele Belli aufzeigen? An welchem Ort und welchen Daten soll ich 2013 und 2014 jeweils Hanf entgegengenommen haben? Die Staatsanwaltschaft hat entsprechende Beweise vorzulegen, die ihren Unterstellungen Glaubwürdigkeit verleihen.

An wen soll ich 2013 und 2014 Hanf verkauft haben, an welchen Orten und Daten? Die Staatsanwaltschaft hat die Beweise vorzulegen, die ihre Unterstellungen bestätigt. Fotos der propagierten Hanfverkäufe samt Daten, sowie auch Namenlisten der Leute, die von der Staatsanwaltschaft als meine Kunden beschuldigt werden. Zudem hat die Staatsanwaltschaft aufzuzeigen, welche telefonischen oder sonstigen Verbindungen zwischen mir und den Leuten existieren, die von der Staatsanwaltschaft als Hanfkunden von mir in den Jahren 2013 und 2014 angesehen werden.

Die Staatsanwaltschaft hat zudem darzulegen, welchen Kontakt ich in den Jahren 2013 und 2014 zu G.M. gepflegt haben soll. Es seien Fotos und andere Beweise vorzulegen, die einen persönlichen Kontakt zwischen mir und G.M. aufzeigen.

Es existierte nie eine Bande, die sich aus den Personen B.K., R.M.G., J.O. und G.M. zusammensetzte. R.M.G. und J.O. hatten nie Kontakt zu G.M., weder in den Jahren 2013/2014, noch darüber hinaus. Es existiert kein materieller Beweis oder Indiz dafür, dass zwischen den erwähnten Personen jemals ein Kontakt, geschweige denn eine Zusammenarbeit welcher Art auch immer bestand.

Darüber hinaus haben R.M.G. und J.O. niemals ausgesagt, Kontakt zu G.M. gehabt oder gar mit ihm Geschäfte betrieben zu haben. Umgekehrt hat auch G.M. nie ausgesagt, Kontakt zu R.M.G. und J.O. gehabt oder Geschäfte mit ihnen betrieben zu haben. Es existiert kein einziger materieller Beweis, der einen Kontakt und/oder Zusammenarbeit zwischen R.M.G., G.M. und J.O. aufzeigt.

Bei der Unterstellung der Staatsanwaltschaft an R.M.G., J.O., mich und G.M., laut der diese Personen 2013 und 2014 Teil einer Bande gewesen sein sollen, die in den Hanfhandel involviert gewesen sind, handelt es sich eindeutig um falsche Beschuldigungen, für die kein einziger Beweis existiert. Diese Tatsachen entkräften damit automatisch auch folgenden Auszug aus der Anklageschrift:

1.2. So kamen sie allesamt überein, inskünftig gemeinsam auf unbestimmte Zeit hin in arbeitsteiliger Vorgehensweise und engem Zusammenwirken möglichst große Mengen Marihuana zu beschaffen, zu transportieren, zu lagern und anschließend unter Erzielung eines großen Umsatzes und erheblichen Gewinns an eine unbestimmte Vielzahl von Abnehmern in Basel und Umgebung abzusetzen.

Bezeichnend in diesem Auszug der Anklageschrift ist die Behauptung der Staatsanwaltschaft, es habe eine ‚unbestimmte Vielzahl von Abnehmern in Basel und Umgebung‘ gegeben. Es handelt sich dabei um eine weitere frei erfundene Unterstellung, die auf nichts gründet. Zu einem späteren Punkt dieser Anklageschrift mutiert dann die ‚unbestimmte Vielzahl von Abnehmern in Basel und Umgebung‘ plötzlich zu konkreten Namen – zumindest teilweise.

2. Aufgaben und Rollen der Beschuldigten/ Vorgehen

Aufgaben und Rollen

2.1. Während der Beschuldigte B.K. vorrangig, aber zusammen mit dem R.M.G. die Leitungsfunktion inne hatte, ersterer primär Ankauf, Einlieferung in seine Liegenschaft und Absatz daraus steuerte, während letzterer, ab ca. März 2014 Teile der Lagerhaltung (vorab in der Liegenschaft Tellstrasse 29) und Abpacken, Transportfunktionen, aber zumindest ab ca. Februar 2015 auch in wesentlichem Masse Einkaufs- und Absatzhandlungen übernahm, war es Aufgabe des Beschuldigten G.M., der wie erwähnt in dubio auch spätestens im März 2014 (nachdem er aber bereits 2013 den Beschuldigten B.K. ins Tessin zum Lieferanten BEGHELLI chauffiert hatte) operativ zur Gruppierung stieß, auf Instruktion des Beschuldigten I hin Transporte von größeren Mengen Marihuana vom Tessin (zu den Lieferanten so gleich Ziff. 2.3.) nach Basel zu übernehmen.

Die Beschuldigte J.O. wirkte ebenfalls tatkräftig bei der Lagerhaltung, vor allem aber bei größeren Marihuanatransporten mit, in aller Regel zusammen mit ihrem Partner R.M.G. Dazu stellte sie der Gruppierung bzw. M.G. eigens ein auf sie eingelöstes Fahrzeug zur Verfügung.

Auch hier ist wieder die gleiche Taktik der Staatsanwaltschaft zu erkennen. Es wird wild drauflos spekuliert und Behauptungen ohne jegliches Anführen von Beweisen aufgestellt. Es gab keine gemeinsame Leitfunktion zwischen R.M.G. und mir von was auch immer, weder vor noch nach März 2014, noch eine gemeinsame Lagerhaltung, Abpackung und Transportfunktionen – das gleiche gilt für die ebenfalls von der Staatsanwaltschaft frei erfundenen Einkaufs- und Absatzhandlungen.

Ebenso wenig hat G.M. mich im Jahr 2013 zu Paolo Beghelli chauffiert, noch hat G.M. ab März 2014 Marihuana vom Tessin nach Basel gefahren. Es existiert kein einziger materieller oder sonstiger Beweis, der diesen Unterstellungen der Staatsanwaltschaft Glaubwürdigkeit verleihen würde. Die von der Staatsanwaltschaft propagierte Zusammenarbeit zwischen R.M.G., mir und G. M. im erwähnten Zeitraum existierte schlichtweg nicht. Das gleiche gilt für die Beschuldigungen gegenüber J.O. Es existierte nie eine solche Gruppierung, weshalb J.O. dieser nichtexistierenden Gruppierung auch kein Fahrzeug zur Verfügung stellen konnte.

Grundsätzliches Vorgehen und Abläufe

2.2. Als Dreh- und Angelpunkt der Geschäftstätigkeit diente die Liegenschaft T...strasse 29 in Basel, die der Beschuldigte B.K. als Eigentümer zur Verfügung stellte und in der, wie aufgeführt, er (1. OG), R.M.G. und J.O. (2. OG) gemeinsam wohnten und in der auch der Beschuldigte G.M. regelmässig ein- und ausging.

Es existierte nie ein Dreh- und Angelpunkt und auch keine Geschäftstätigkeit zwischen R.M.G. und J.O. auf der einen und mir und G.M. auf der anderen Seite, während G.M. in den Jahren 2013 und 2014 nie in der Liegenschaft an der Tellstrasse 29 ein- und ausging. Auch 2015 ging G.M. in dieser Liegenschaft nicht ein und aus, sondern besuchte mich in einem völlig anderen Zusammenhang gelegentlich. Ein Kontakt zwischen G.M. und R.M.G. und J.O. existierte zu keinem Zeitpunkt. Diese drei Personen können weder durch Fotografien, aufgezeichnete Telefongespräche noch sonst wie in einen Zusammenhang gebracht werden.

2.3. Als Hauptbezugsquelle für den Marihuanahandel dienten der Gruppierung die im Tessin ansässigen Lieferanten und gleichzeitig selber als Produzenten Hanfpflanzen anbauenden Paolo BEGHELLI, Sascha VEZZOLI und Gabriele BELLI (alle separat beurteilt durch den Kanton Tessin), mit denen die Beschuldigten dauerhaft, vorab der Beschuldigte B.K. (er bereits ab ca. Januar / Februar 2013), der den als Kontaktmann fungierenden BEGHELLI bereits aus früheren Zeiten kannte, aber in wesentlichem Mass auch G.M., in enger Verbindung zusammenwirkten, mithin in bandenmässiger Manier. Entsprechend der Erntesituation in seinen Tessiner Produktionsstätten konnte Paolo BEGHELLI alle drei bis vier Wochen mehrere Kilogramm Marihuana nach Basel liefern, wobei spätestens ab ca. März 2014 der Beschuldigte G.M. die Transporte mit einem Personenwagen vom Tessin nach Basel durchführte.

Daneben bezog der Beschuldigte B.K. von einem „Jörg“ oder „Jürg“, angeblich Deutscher Herkunft, in den Monaten nach Februar 2015 mehrere Kilogramm gemäß eigenen Angaben eher minderwertiges Marihuana (wahrscheinlich J.S., vgl. Ziff. 3.3.22.). Bei Gelegenheit bezog er aufgrund der hohen Absatznachfrage auch von anderen Personen Marihuana, wenn aus der Hauptquelle BEGHELLI gerade keine Lieferung erwartet werden konnte.

Der Beschuldigte R.M.G. verfügte darüber hinaus ebenfalls noch über eine weitere, zweifellos sehr potente Bezugsquelle von Marihuana, von welcher er jeweils im zweistelligen Kilogramm Bereich Betäubungsmittel beziehen konnte, das ihm in der Regel in Kartons oder auch in schwarzen Taschen angeliefert wurde.

Dergestalt konnten die Beschuldigten die sich bietenden Möglichkeiten des Bezugs aus (mindestens) zwei voneinander unabhängigen, ergiebigen Quellen nutzen, jeweilige Lieferschwierigkeiten problemlos gegenseitig überbrücken und nicht zuletzt den Wirkungskreis bzw. den Absatz erheblich steigern.

Es gab nie eine Gruppierung, die aus dem Tessin Marihuana bezog. Die Personen Sascha Vezzoli und Gabriele Belli habe ich nie gekannt. Zudem sind mir auch keine Aussagen von R.M.G. und J.O. bekannt, aus denen hervorgeht, dass sie jemals im Kontakt mit Paolo Beghelli, Sascha Vezzoli und Gabriele Belli standen, während mir umgekehrt auch keine Aussagen von Paolo Beghelli, Sascha Vezzoli und Gabriele Belli bekannt sind, aus denen hervorgeht, dass sie jemals etwas mit R.M.G. und J.O. zu tun hatten. Ich kenne auch keine Aussagen von G.M., in denen er aussagt, mit Sascha Vezzoli und Gabrielle Belli zusammengearbeitet oder mit diesen Kontakt gehabt zu haben.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass Paolo Beghelli alle drei bis vier Wochen mehrere Kilogramm Marihuana nach Basel geliefert habe, passt absolut nicht zu den sonstigen Unterstellungen der Staatsanwaltschaft über die von ihr propagierten Käufe, Verkäufe und finanziellen Gewinn, die eine viel höhere Liefermenge voraussetzen würden.

Ich bezog zu keinem Zeitpunkt von einem Jörg oder Jürg mehrere Kilogramm Marihuana, eine solche Person existiert schlichtweg nicht. Noch habe ich jemals solche Aussagen gemacht. Wir werden etwas später sehen, auf welche Weise die staatsanwaltlichen Protokolle während meiner Untersuchungshaft entstanden sind. Zudem hatte J.S., der zum damaligen Zeitpunkt als Buchhändler tätig war, niemals Hanf an mich geliefert, was auch von den staatsanwaltlichen Protokollen bestätigt wird, da Herr J.P. vor meinem Haus nie angehalten oder durchsucht worden ist (1).

Die Staatsanwaltlichen Unterlagen beweisen zudem, dass ich während des Großteiles der während meiner Untersuchungshaft durchgeführten Verhöre ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört wurde, was gegen die Schweizerische Strafprozessordnung verstößt (2). Zudem konnte ich noch während meiner Untersuchungshaft mehrfach darauf hinweisen, dass ich von Ermittlern der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt wurde. So z.B. während eines Verhörs vom 06. 08. 2015, das von einem gewissen **Michael Wilhelm** durchgeführt worden ist (3).

Auch Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts bestätigen, dass Aussagen eines Untersuchungshäftlings, die ohne Anwesenheit eines Anwalts entstanden sind, als nichtverwertbar gelten (4). Ganz abgesehen davon gehört es zum Recht eines Untersuchungshäftlings, während der Untersuchungshaft **NICHT** die Wahrheit sprechen zu müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat somit **KEIN** Recht darauf, Aussagen als Beweis anzuführen, die unter illegalen Umständen und unter Bruch der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechte entstanden sind.

Vielmehr hat der damals zuständige Staatsanwalt Thomas Homberger gegen die Schweizerischen Strafprozessordnung und die Menschenrechte verstoßen, was zusätzlich die Straftat des Amtsmissbrauchs erfüllt. Wie wir im Laufe dieses Beweisantrags noch sehen werden, so ist das bei weitem nicht der einzige Verstoß gegen die Schweizerische Strafprozessordnung und andere Gesetze, denn vor allem die beiden Staatsanwälte Thomas Homberger und Markus Hofer im vorliegenden Fall zu verantworten haben.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, laut der R.M.G. ‚eine weitere sehr potente Bezugsquelle von Marihuana‘ gehabt haben soll, von ‚welcher er jeweils im zweistelligen Kilogramm Bereich Betäubungsmittel‘ bezogen habe, betrifft mich in keiner Weise. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich weder Namen, konkrete Mengen noch Daten bzw. Beweise nennen kann, werde ich in diesem Zusammenhang von niemanden belastet, noch existieren sonstige Beweise, die mich in einen Zusammenhang mit dieser Behauptung bringen könnten. Wenn die Staatsanwaltschaft nun behauptet, die Beschuldigten hätten aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Quellen Hanf bezogen, so ist das eine weitere Lüge, da die Beschuldigten (in diesem Fall Martin-Gonzales und ich) so oder so nie zusammen illegale Geschäfte betrieben haben.

2.4. Das so erworbene, regelmäßig in gemeinsamer Lagerhaltung an der T...strasse 29 gegenseitig zur Verfügung stehende Marihuana setzten die Beschuldigten, entsprechend ihrer Rolle vorab der Beschuldigte B.K. ab Januar I Februar 2013 und ab spätestens März 2014 mit ihm auch der Beschuldigte R.M.G., umgehend nach Erwerb in von der Liegenschaft aus oder per Kurierfahrt in der nahen Umgebung wieder ab.

Der Beschuldigte B.K. verfügte dazu über einen großen Kundenstamm, meist Zwischenhändler, die Mengen bis zu 1 Kilogramm bezogen, in der Minderzahl aber auch Endkonsumenten. Allesamt erwarben sie aber das Marihuana auf Anmeldung hin direkt im Schutze der Privatheit in der Liegenschaft, die sie in der Regel durchden Hintereingang betraten (schlaglichtartig dazu Ziff. 3.4.).

Der Beschuldigte R.M.G. wiederum belieferte im wesentlichen Grosshändler außerhalb der Liegenschaft (vgl. bspw. Ziff. 3.3.16.), wobei die Beschuldigte J.O. in tatkräftiger Weise mitwirkte.

Für seine Transportdienste erhielt G.M. von B.K. CHF 100.- protransportiertes Kilogramm Marihuana plus CHF 100.- Benzinalgeld pro Transport, in einer späteren Phase dann CHF 200.- pro Kilogramm (ohne Benzinalgeld). Im Übrigen müssen die Entlohnungen offengelassen werden (zum erwirtschafteten Umsatz und Gewinn sogleich Ziff. 2.5.).

Es gab weder eine gemeinsame Lagerhaltung noch gegenseitig zur Verfügung stehendes Marihuana. Weder habe ich in den Jahren 2013 und 2014 (und auch danach nicht) Marihuana abgesetzt, noch gibt es auch nur einen einzigen Beweis dafür, dass das R.M.G. getan hat. Auch die von der Staatsanwaltschaft propagierte ‚Kurierfahrt in der nahen Umgebung‘ gehört in das Reich der Phantasie. Es existieren schlichtweg keine Tatsachen, die solche Kurierfahrten in den Jahren 2013 und 2014 aufzeigen würden. Zudem fehlen die Kunden, die Ortschaften, die genauen Daten usw.

Der mir von der Staatsanwaltschaft angehängte ‚große Kundenstamm‘ existiert nicht. Die Staatsanwaltschaft hängt fast jedem damaligen Besucher der Tellstrasse an, bei jemandem im Haus Hanf gekauft zu haben. Noch absurder wird es, wenn die Staatsanwaltschaft diesen nichtexistierenden Kunden auch noch andichtet, dass sie meist Zwischenhändler gewesen seien, in der Minderzahl auch Endkonsumenten. Hier unterscheidet die Staatsanwaltschaft bei den nichtexistierenden Kunden auch noch zwischen Zwischenhändlern und Endkonsumenten, was die Unterstellungen noch doppelt absurder erscheinen lässt.

Die Protokolle der Staatsanwaltschaft zeigen eindeutig auf, dass keine einzige Person beim Betreten oder Verlassen des Hauses angehalten und durchsucht worden ist (5). Wenn die Staatsanwaltschaft demnach anhand dieser nicht durchgeführten Durchsuchungen auch noch behauptet, die ‚Kunden‘ hätten bis zu 1 Kilogramm Marihuana bezogen, so zeigt das auf, dass sich der Staatsanwalt Markus Hofer nicht an die Schweizerische Strafprozessordnung gebunden fühlt, die voraussetzt, dass man Beschuldigungen beweisen muss.

Für die Behauptung, dass R.M.G. außerhalb der Liegenschaft in den Jahren 2013 und 2014 Großkunden beliefert habe, existiert kein einziger Beweis, womit auch die Beschuldigung gegenüber J.O. nichtig wird.

G.M. seinerseits tätigte weder Marihuana-Transporte für mich und erhielt von mir auch niemals Geld. Goran Milosevic erzählte mir bereits nach seiner Haftentlassung davon, unter welchen Umständen seine Aussagen während seiner Haftzeit zustande gekommen sind.

Im Jahr 2018 berichtete G.M. in Belgrad dem Kanadischen Journalist John Bosnitch ebenfalls von den Umständen, unter denen die Aussagen während seiner Haftzeit entstanden sind. (6).

Der Journalist John Bosnitch sei vom Strafgericht Basel-Stadt als Zeuge vorzuladen

Am 12. 11. 2018 machte G.M. eine schriftliche Aussage, die abermals die Umstände seiner während der Untersuchungshaft zustande gekommenen Aussagen bezeugt. Herr G.M. ließ seine Aussage zusätzlich vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt bestätigen (7)

Am 04. 05. 2020 schrieb G.M. einen Brief an seine Pflichtverteidigerin Susanna Marti im Zusammenhang mit den bevorstehenden Abschlusseinvernahmen von mir und R.M.G., in dem er darauf hinwies, dass er abermals eine wichtige Zeugenaussage im Zusammenhang mit seiner Haftzeit aus dem Jahr 2015 zu machen hat. G.M. bezeugte erneut die Umstände, unter denen diese Aussagen damals entstanden sind, wobei die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt alles andere als gut dasteht (8).

Am 14. 07. 2020 schickte G.M. eine E-Mail an die Untersuchungsbeauftragte Nicole John von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in der er Frau John darauf aufmerksam macht, dass er von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden ist (9).

Am 17. 07. 2020 schickte G.M. einen Brief an den Staatsanwalt Markus Hofer. In dem Brief schildert G.M. abermals die rechtswidrigen Methoden, die von der Staatsanwaltschaft während seiner Haftzeit im Jahr 2015 angewendet wurden, um so an von der Staatsanwaltschaft erwünschte Ergebnisse zu gelangen (10).

Am 17. 12. 2020 schrieb G.M. erneut einen Brief an die Anwältin Susanna Martin, in dem er detailliert und ausführlich erklärt, weshalb es sich bei den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen ihn und mich um lauter Unwahrheiten handelt (11).

Gesamtvorwurf

2.5. Infolge bandenmässigen Zusammenwirkens sind den Beschuldigten alle jeweiligen Handlungen gegenseitig zuzurechnen. Den ab März 2014 in Bekräftigung des Bandenwillens hinzugekommenen G.M., R.M.G. und J.O. namentlich die Handlungen des B.K., aber auch vice versa (zu konkreten Tatbeiträgen unten Ziff. 3.1., 3.2. und insb. Ziff. 3.3.); gleiches gilt für die Beteiligung am Handel in Bezug auf das gewerbsmäßige Vorgehen:

Es existierte weder ein bandenmässiges Zusammenwirken, noch ist G.M. ab März 2014 bei was auch immer hinzugekommen. Es handelt sich dabei um reine Erfindungen von gewissen Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, für die es dementsprechend absolut keine Beweise gibt. Weder existiert eine Verbindung zwischen diesen Personen noch sonstige gemeinsame Aktivitäten in dem erwähnten Zeitraum.

2.5.1. Dem Beschuldigten B.K. wird der Grosshandelserwerb (aus eigenen Quellen), Beförderung, Lagern, Besitz bzw. Absatz von ca. Januar I Februar 2013 bis zum 16.06.2015 (von ca. Januar / Februar 2013 bis ca. März 2014 im bandenmässigen Verbund mit BEGHELLI und Konsorten; ab März 2014 auch mit R.M.G., G.M. und J.O.) von einer 180 bis 200 Kilogramm übersteigenden Menge Marihuana (ausnahmsweise auch Haschisch, vgl. Ziff. 3.3.26.) oder zumindest das Anstalten Treffen dazu zur Last gelegt. Zusätzlich sind ihm infolge Zusammenarbeit der Erwerb, Beförderung, Lagern, Besitz bzw. Absatz von weiteren 108 bis 126 Kilogramm Marihuana durch das Bandenmitglied R.M.G. anzurechnen.

Ausgehend von einem Erwerbspreis von ca. CHF 6'200.- pro Kilogramm und einem mittleren Verkaufspreis von ca. 9'000.- pro Kilogramm Marihuana (unter Annahme von Zwischenhandel; unter Zugrundelegung von Gasseneinzelhandel würde gar ein Erlös von CHF 12'000.- / Kilogramm resultieren) erzielte der Beschuldigte im Zeitraum Januar I Februar 2013 bis zum 16.06.2015 einen großen Umsatz von ca. CHF 1'620'000.- bis CHF 1'800'000.- und einen erheblichen Gewinn zwischen ca. CHF 504'000.- bis CHF 560'000.-. Anzurechnen ist dem Beschuldigten B.K. zusätzlich der durch Zusammenarbeit mit R.M.G. von diesem im Verbund erlöste Umsatz von CHF 972'000.- bis CHF 1'134'000.- und Gewinn zwischen CHF 302'400.- und CHF 352'800.-.

Es existiert kein Grosshandelserwerb, weder 2013, 2014 noch 2015, von Beförderung, Lagerung, Besitz bzw. Absatz ganz zu schweigen, weder in Verbindung mit ‚Beghelli und Konsorten‘, weder mit R.M.G. und J.O., noch mit G.M. In diesem Zeitraum hatten die beschuldigten Personen weder etwas miteinander zu tun, bis auf das normale Mietverhältnis zwischen R.M.G. und J.O. mit mir, noch habe diese Personen im erwähnten Zeitraum jemals in welcher Weise auch immer zusammengearbeitet.

Auch die vom Staatsanwalt Markus Hofer ebenfalls frei erfundenen Hanfpreise haben nichts mit der Realität zu tun. Recherchen von mir, die u.a. Gespräche mit einem auf Hanf spezialisierten Anwalt sowie mehrere ehemalige Besitzer von Hanfläden beinhalten, zeigen auf, dass es keinen sogenannten mittleren Verkaufspreis gibt. Kein Zwischenhändler, das bestätigen der Hanfanwalt und diverse Leute aus der Hanfszene, würde jemals 9000 Fr für ein Kilo Hanf bezahlen. Ferner dichtet mir Markus Hofer einen Gasseneinzelhandel an. Insgesamt dichtet mir Markus Hofer vom Februar 2013 bis zum 16.06.2015 einen großen Umsatz von ca. CHF 1'620'000.- bis CHF 1'800'000' - und einen erheblichen Gewinn zwischen ca. CHF 504'000.- bis CHF 560'000. – an, der aber nie existierte.

Dann steigert sich Markus Hofer noch in seinen Erfindungen, wenn er unterstellt, es habe für mich noch einen zusätzlichen Erlös zwischen 302'400.- und CHF 352'800 gegeben, der im Verbund mit mir und R.M.G. entstanden sei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es KEINEN EINZIGEN materiellen noch sonstigen Beweis für diese groben Unterstellungen gibt. Ich und R:M.G. bezogen und transportierten in dem propagierten Zeitraum gemeinsam kein Marihuana, lagerten gemeinsam nie Marihuana, während es auch nie einen Kundenstamm gab, den wir gemeinsam hätten beliefern können. Es existieren schlichtweg keine ausgewerteten Daten, die auch nur im Ansatz eine Verbindung zwischen mir und R.M.G. herstellen könnten. Ich und R.M.G. wurden niemals bei einer gemeinsamen, von der Staatsanwaltschaft propagierten Hanfübernahme beobachtet, gefilmt oder fotografiert, während das Gleiche für die unterstellte Lieferung gilt. Es existiert gleichzeitig KEIN EINZIGER Name einer Person, die von mir und R.M.G. in Zusammenarbeit beliefert worden sein könnte. Es gibt zudem auch keinen einzigen Zeugen, der mir und R.M.G. eine Zusammenarbeit vorwirft.

Schauen wir uns im Folgenden anhand von Dokumenten sämtliche Tatsachen an, die beweisen, dass es sich bei den Beschuldigungen von Markus Hofer im Zusammenhang mit den mir unterstellten finanziellen Gewinnen um reine Fiktion handelt:

Im Jahr 2006 **erbte** ich in der sich in Serbien befindenden Ortschaft Beli Potok **legal ein Haus** von meiner verstorbenen Mutter Zorka Krljic (**12**). Das Haus hatten meine Eltern am **30. 06. 1978 legal** erworben (**13**). 2006 **bevollmächtigte** ich Herrn **Aleksandar Basevic** dazu, für mich den **Verkauf** abzuwickeln (**14**). Ich unterschrieb am **11. 10. 2006** den **Hausverkaufsvertrag**, der bestätigt, dass das Haus für **60'000 Euro** an Herrn Zivorad Djuric verkauft wurde (**15**).

Der Wechselkurs vom 11. 10. 2006 zeigt auf, dass man damals für einen Euro 1,5930 Schweizer Franken erhielt (**16**). Laut dem damaligen Wechselkurs erhielt man für 60'000 Euro exakt **95'580 CHF**.

Im September 1984 eröffnete meine Mutter in Belgrad bei der Bank Jugobanka ein **Sparkonto** (**17**). Ein Kontoauszug vom 12. 09. 2002 zeigt, dass sich damals exakt **57.825,95 Euro** auf dem Konto befunden haben (**18**).

Am 09. 04. 2006 **bevollmächtigte** ich Herrn **Aleksandar Basevic** dazu, das Sparkonto **aufzulösen** und sich das Geld **auszahlen** zu lassen (**19**). Diverse Belege zeigen erste **Bank-Auszahlungen** an Aleksandar Basevic im Juli 2006 (**20**).

Der Gesamterlös aus dem Hausverkauf in Beli Potok und der Kontoauflösung in Belgrad liegt bei ca. **117'825 Euro**, auch wenn man von dieser Summe noch einen gewissen Betrag für diverse Gebühren abziehen muss. Nimmt man den durchschnittlichen Euro-Schweizerfranken **Wechselkurs vom Oktober 2006**, so erhielt man damals für 117'825 Euro in etwa **187'341 CHF**.

Ich und Aleksandar Basevic brachten dieses Geld, das zuerst bei Aleksandar Basevics Vater Radovan Basevic in der serbischen Stadt Sremska Mitrovica aufbewahrt wurde, in mehreren Schritten per Auto und Zug nach Basel. Am 08. 07. 2020 bestätigte Aleksandar Basevic in einer vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigten Aussage diese vorangehend angeführten Tatsachen (21).

Aleksandar Basevic sei vom Strafgericht Basel-Stadt als Zeuge vorzuladen.

Herr Basevic hat seine Zeugenaussage mittlerweile für einen Dokumentarfilm zusätzlich filmen lassen. Der Film, der voraussichtlich den Titel *Der Fall Alexander Dorin – Justizkriminalität in Basel* tragen und in drei Sprachen übersetzt wird (deutsch, englisch und serbisch) wird, sollte zur Gerichtsverhandlung fertiggestellt werden. Er wird dem Gericht, einige Zeit nach der Zustellung dieses Beweisantrags/Verteidigungsschrift, rechtzeitig zugestellt werden (22).

Meine Mutter besaß ein zusätzliches **Sparkonto** bei der **Volksbank Dreiländereck** in Weil am Rhein in Deutschland. Ein Bankauszug vom 31. 12. 2004 zeigt einen Kontostand von **41.006, 15 Euro** auf (23). Meine Mutter Zorka Krljic verstarb im Juni 2005. Als **rechtlichem Erben** fiel dieser Betrag mir zu.

Nimmt man den ungefähren Schweizerfranken-Euro Wechselkurs aus dem Jahr 2005 von 1,5 Schweizer Franken für einen Euro, so erhält man für 41.006,15 Euro etwa 61'500 CHF. Zählt man diesen Betrag zu den 187'341 Schweizer Franken, die aus dem Erlös des Hausverkaufst und der Kontoauflösung in Serbien im Jahr 2006 stammen, so erhält man die Summe von **248'841 CHF, die ich 2006 besaß.**

Während der Erstürmung meiner Liegenschaft durch ein Sonderkommando der Basler Polizei am 16. 06. 2015 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft ca. 90'000 CHF. Das war der Betrag, der nach neun Jahren von der ungefähren Gesamtsumme von 248'841 CHF übriggeblieben war.

Während dieser neun Jahre investierte ich mehrfach in die Renovierung und den Umbau meiner Liegenschaft (24). Zudem finanzierte ich alle Recherchen, die ich für meine mehreren veröffentlichten Bücher benötigte, selber. Dazu zählen jahrelangen intensive Reisen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Interviews, Hotelaufenthalte, Reisen, Verpflegung usw. Diese Reisen, Recherchen und damit verbundenen Ausgaben werden vom deutschen Ahriman-Verlag aus Freiburg im Breisgau bestätigt (25).

Führende Vertreter des Ahriman-Verlags seien vom Strafgericht Basel-Stadt als Zeugen vorzuladen.

Den Rest der ursprünglich vorhandenen 248'841 CHF entwendete die Staatsanwaltschaft während des Überfalls auf meine Liegenschaft im Juni 2015. Nicht nur die Entwendung ist illegal, sondern auch die Zurückhaltung der legal nachweisbaren Gelder seit nunmehr sechs Jahren.

Anhand der erwähnten Dokumente und Beweise wird auch klar, wie absurd die vom Staatsanwalt Markus Hofer erfundenen Gewinne sind, die er mir andichtet. So behauptet Markus Hofer, wie man vorher bereits gesehen hat, ich habe im Zeitraum Januar/Februar 2013 bis zum 16.06.2015 zwischen ca. CHF 504'000 bis CHF 560'000 erwirtschaftet.

Nimmt man den größeren der beiden Beträge (560'000 CHF) und zählt die ca. 248'841 CHF dazu, die ich legal nachweisen kann, so erhält man den Betrag von 808'841 CHF, die ich laut der Staatsanwaltschaft einst besessen haben müsste. Zieht man von dieser Summe die 90'000 CHF ab, welche die Staatsanwaltschaft von mir im Juni 2015 entwendete, so bleibt ein Betrag von 718'841 CHF übrig. Diesen ‚Mindestbetrag‘ Betrag müsste ich laut den Beschuldigungen von Markus Hofer besitzen. Zählt man jedoch noch den Betrag von 302'400 – 352'800 CHF dazu, die Markus Hofer mir aus den nichtexistierenden Gewinnen aus der ebenso wenig existierenden

Zusammenarbeit zwischen mir und R.M.G. andichtet, so müsste ich über eine Million CHF Vermögen besitzen.

Ich bin Vegetarier, habe die Autoprüfung nie gemacht, womit ich auch kein Auto besitze, bin Fahrradfahrer, trage keine Markenkleider und habe auch sonst keinerlei große Ausgaben, womit es gleichzeitig unmöglich ist, dass ich einen solchen Betrag jemals ausgegeben haben könnte. Meine einzigen größeren Ausgaben betrafen meine Recherchen und den Umbau meiner Liegenschaft, was ich Beides von den Geldern des Hausverkaufs in Serbien und der Kontoauflösung (ebenfalls in Serbien) bezahlte.

Ebenfalls ist festzustellen, dass ich außerhalb meiner geerbten Liegenschaft in Basel-Stadt keinerlei Besitztum vorzuweisen habe, weder in der Schweiz noch im Ausland. Das wiederum bekräftigt die Tatsache, dass ich die mir von Markus Hofer anhängten Gelder weder jemals erwirtschaftet noch besessen habe.

2.5.2. Dem Beschuldigten R.M.G. wird der Großhandelserwerb (aus eigenen Quellen), Beförderung, Lagern, Besitz bzw. Absatz von ca. März 2014 bis 16.06.2015 von einer Menge von mindestens 108 bis 126 Kilogramm Marihuana oder zumindest das Anstalten Treffen dazu zur Last gelegt. Als Bandenmitglied sind ihm die von B.K. umgesetzten Mengen ab ca. März 2014 bis Juni 2015 (ca. 15 Monate) vollumfänglich zuzurechnen: Ausgehend von einem monatlichen Absatz von ca. 6 Kilogramm Marihuana wirkte der Beschuldigte demnach an Erwerb, Transport, Lagerung und Absatz von ca. 90 Kilogramm Marihuana mit. Bei einem Erwerbspreis von ca. CHF 6'200.- pro Kilogramm und einem mittleren Verkaufspreis von ca. 9'000.- pro Kilogramm Marihuana erzielte der Beschuldigte in diesem Zeitraum einen großen Umsatz von CHF 972'000.- bis CHF 1'134'000.- und Gewinn zwischen CHF 302'400.- und CHF 352'800.-. Anzurechnen sind dem Beschuldigten R.M.G. der durch Zusammenarbeit mit B.K. im Verbund im Zeitraum März 2014 bis Juni 2015 (aus dem Handel mit ca. 90 Kilogramm) erlöste Umsatz von rund CHF 810'000.- und Gewinn über CHF 252'000.-.

Erneut phantasiert Markus Hofer etwas von einem ‚Bandenmitglied‘ und von ‚B.K. umgesetzten Mengen ab ca. März 2014 bis Juni 2015‘ zusammen. Weder habe ich in diesem Zeitraum Marihuana gekauft, gelagert und verkauft, noch gab es jemals eine Bande, deren Mitglieder ich und R.M.G. gewesen sind. Auch den von Markus Hofer propagierten monatlichen Absatz von ca. 6 Kilogramm Marihuana hat es nie gegeben. Markus Hofer erfindet ferner erneut einen Erwerbspreis, mittleren Verkaufspreis, Zeitraum Umsatz und Gewinn, für die er abermals KEINEN EINZIGEN materiellen oder sonstigen Beweis vorlegen kann. Für Markus Hofer scheint der Grundsatz nicht zu gelten, wonach man Beschuldigungen nachweisen muss.

2.5.3. Dem Beschuldigten G.M. wird die bandenmässige Beteiligung am Erwerb, Beförderung, Lagern, Besitz bzw. Absatz von ca. März 2014 bis 16.06.2015 unter Zurechnung einer Menge von mindestens 90 Kilogramm Marihuana aus Quellen des B.K. und von 108 bis 126 Kilogramm Marihuana aus Quellen des R.M.G. zugerechnet.

Zuzurechnen sind ihm aus gleichem Grund der aus dem Handel von 90 Kilogramm Marihuana durch B.K. erlöste große Umsatz von rund CHF 810'000.- und Gewinn über CHF 252'000.- und der aus dem Handel von 108 bis 126 Kilogramm Marihuana durch R.M.G. erlöste große Umsatz von CHF 972'000.- bis CHF 1'134'000.- und Gewinn zwischen CHF 302'400.- und CHF 352'800.-.

Wieder das gleiche Spiel von Markus Hofer. Es werden Erwerb, Beförderung, Lagerung, Mengen, Zeitraum, Umsatz und Gewinn frei erfunden, ohne auch nur EINEN EINZIGEN Beweis anzuführen. Herr Hofer scheint ein inneres Eigenleben zu führen, fernab der Schweizerischen Strafprozessordnung. Die Taktik von Markus Hofer ist offensichtlich: je mehr er erfindet, desto mehr hofft er, dass etwas von den Unterstellungen hängenbleibt.

2.5.4. Der Beschuldigten J.O. wird die bandenmässige Beteiligung am Erwerb, Beförderung, Lagern, Besitz bzw. Absatz von ca. März 2014 bis 16.06.2015 unter Zurechnung einer Menge von

mindestens 90 Kilogramm Marihuana aus Quellen des B.K. und von 108 bis 126 Kilogramm Marihuana aus Quellen des R.M.G. zur Last gelegt.

Zuzurechnen sind ihr aus gleichem Grund wie dem Beschuldigten G.M. der aus dem Handel von 90 Kilogramm Marihuana durch B.K. erlöste große Umsatz von rund CHF 810'000.- und Gewinn über CHF 252'000.- und der aus dem Handel von 108 bis 126 Kilogramm Marihuana durch R.M.G. erlöste große Umsatz von rund ca. CHF 972'000.- bis CHF 1'134'000.- und Gewinn zwischen CHF 302'400.- und CHF 352'800.-.

Herr Hofer wiederholt sich abermals. Er erfindet erneut Erwerb, Beförderung, Lagerung, Mengen, Zeitraum, Umsatz und Gewinn. Und wieder führt er KEINEN EINZIGEN Beweis an.

3. Einzelne Tathandlungen – Vorgänge Aktion CATS

3.1.1. Tatbeiträge B.K / G.M.

Wie bereits unter Ziff. 1.1. beschrieben, tat sich der Beschuldigte B.K. spätestens im Januar / Februar 2013 mit den im Kanton Tessin domizilierten Paolo BEGHELLI, Sascha VEZZOLI und Gabriele BELLI zusammen, welche dort in professionellem Stil Indoor-Hanfplantagen betrieben, um im Bandenverbund dem gewerbsmäßigen Handel mit Cannabis nachzugehen.

Ich hatte im Jahr 2013 nie Kontakt mit Paolo Beghelli Sascha Vezzoli und Gabriele Belli. Für diese Unterstellungen besteht **KEIN EINZIGER** Beweis. Wäre es anders, so müsste die Staatsanwaltschaft Fotos, abgehörte Telefongespräche und sonstige Beweise vorlegen, die die Unterstellungen bekräftigen.

3.1.2. Als verlässliche Produzenten und Lieferanten waren die genannten Tessiner in der Lage, dem B.K. alle drei bis vier Wochen mehrere Kilogramm Marihuana zu liefern, damit dieser es in Basel absetzen konnte. Betrug die Liefermenge ganz zu Beginn noch um die 2 Kilogramm, steigerte diese sich mit zunehmender Erfahrung der Gruppierung um BEGHELLI in Produktion und Anbau schnell auf 6 bis zu 7 Kilogramm hochwertiges Marihuana je Charge.

Ich habe nie alle drei bis vier Wochen Marihuana von den Tessinern entgegengenommen, noch habe ich in Basel Marihuana abgesetzt, zudem existierte nie ein Kundenstamm. Auch die Behauptung, die Menge habe sich von 2 auf 6 bis Sieben Kilogramm gesteigert ist eine Erfindung, für die es KEINEN ENZIGEN Beweis gibt.

3.1.3. Nahm der im Vordergrund als Kontakt zum Beschuldigten B.K. fungierende BEGHELLI zu Anfang der Geschäftsbeziehung die Marihuanalieferungen noch eigenhändig (allenfalls in Begleitung eines Komplizen) vor – stets mit Personenwagen transportierte Plastiktragtaschen enthaltend das in Vakuumbbeutel zu 250 Gramm abgepackte Cannabis, welches er direkt in die Liegenschaft T...strasse 29 in Basel gegen unmittelbare Zahlung von CHF 6'200.- (ganz zu Beginn ev. noch CHF 6'000.-) pro Kilogramm verbrachte -, übernahm der Beschuldigte G.M. aufgrund steigender Frequenz, Menge an Betäubungsmitteln und damit höherem Risiko der Entdeckung auf Veranlassung des Beschuldigten I hin ab ca. März 2014 die Transporte vom Tessin nach Basel.

BEGHELLI begleitete dabei nach Übergabe an G.M. die Lieferungen der Betäubungsmittel getrennt in einem eigenen Fahrzeug zu Überwachungszwecken und Entgegennahme der Kaufpreiszahlung in Basel Zug um Zug.

Erneut zahlreiche Unterstellungen ohne jeglichen Beweis. Es gab keine Geschäftsbeziehung zwischen mir und einem Beghelli, weder anfänglich noch sonst wann. Solche Unterstellungen können schlichtweg durch keinen einzigen Beweis belegt werden. Bemerkungen wie ‚allenfalls in Begleitung eines Komplizen‘ untermauern das Konstrukt und die Beweisnot der Staatsanwaltschaft zusätzlich. Anhang solcher Bemerkungen kann man konstruieren was einem auch immer beliebt. ‚Allenfalls dies, allenfalls das‘ etc.

Es werden nicht nur nichtexistierende Mengen Hanf frei erfunden, sondern darüber hinaus auch Preise und Zahlungen, die es nie gab. Wäre es anders, so müsste die Staatsanwaltschaft einwandfreie Beweise dafür vorlegen können, dass ich jemals Hanf entgegengenommen, diesen bezahlt und weiterverkauft habe. Tatsächlich ist so etwas nie geschehen, weshalb es dafür auch keine Beweise geben kann. Wo sind die Überwachungsfotos, die Hanf- oder Geldübergaben belegen? Wo sind die abgehörten Gespräche, die die Vorwürfe belegen? An welchen genauen Daten und Orten soll das geschehen sein und aufgrund von welchen Beweisen werden solche Behauptungen aufgestellt?

Weitere Unterstellungen und Bemerkungen wie ‚ganz zu Beginn ev. noch CHF 6'000‘ bezeugen erneut die Beweisnot und den Hang zur Phantasie des Staatsanwalts Markus Hofer. Was soll ‚ev‘ (eventuell) genau aussagen oder gar beweisen? ‚Eventuell war es so, oder eventuell ist das geschehen‘. Das ist keine Beweisführung. Im Gegenteil, das ist völlig fahrlässig und mit keinem Gesetz, zuletzt mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, in Einklang zu bringen. Im gleichen Abschnitt werden eine steigende Frequenz, Menge an Betäubungsmitteln, ein höheres Risiko auf Entdeckung und eine Veranlassung durch mich frei erfunden. Auf was beruft sich die Staatsanwaltschaft, wenn sie eine ‚steigende Frequenz, Menge an Betäubungsmitteln, ein höheres Risiko auf Entdeckung und eine Veranlassung‘ durch mich propagiert? Weshalb wurden die Beweise für diese Beschuldigungen nie vorgelegt? Weder wurden sie während meiner Abschlusseinvernahme vorgelegt, noch beinhaltet die Anklageschrift solche.

3.1.4. Die Lieferungen gestalteten sich ab diesem Zeitpunkt immer nach dem gleichen Schema:

Regelmässig traf sich Paolo BEGHELLI, jeweils unter Absprache mit B.K., mit dem von diesem angeleiteten Beschuldigten G.M. konspirativ an einem vereinbarten Ort im Tessin - zu Beginn in Bellinzona Tl, später in Sementina Tl - wo er G.M. konspirativ das in grossen Plastiktragetaschen verpackte Marihuana zum Transport übergab. Im Zuge der separaten Ankunft G.M's. und BEGHELLIS in der Liegenschaft T...strasse 29 in Basel nahm B.K. die Lieferung zu Handen der Bande entgegen und leistete an Paolo BEGHELLI die Zahlung für das Marihuana in der Regel in bar.

Der von Markus Hofer propagierte Zeitpunkt (März 2014) ist frei erfunden. Es gab weder vor noch nach diesem Zeitpunkt Kontakte/Treffen zwischen mir und einem Paolo Beghelli, weshalb es auch keine Absprachen gegeben haben kann.

Ebenfalls frei erfunden ist auch der damalige Kontakt zwischen Beghelli und G.M., schon gar nicht auf meine Initiative hin. Es gab auch kein in grosse Plastiktragetaschen verpacktes Marihuana, noch wurde dieses nichtexistierende Marihuana in die Liegenschaft Tellstrasse 29 geliefert.

Ich habe damals weder Marihuana entgegengenommen, noch existierte eine Bande. Ebenso wenig habe ich Zahlungen für Marihuana geleistet, weder in bar noch sonst in einer Form. Die diesbezügliche Beweislage seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt liegt bei null.

3.1.5. Nahm Goran G.M. die Transporte bis Oktober 2014 noch mit einem in seinem Eigentum stehenden Audi A6 vor, lieh er sich von da an regelmässig von einem Bekannten eigens zum Zweck des illegalen Betäubungsmitteltransportes dessen Audi A6 mit dem Kontrollschild AG 439923.

Es gab bis Oktober 2014 keine Transporte, die G.M. durchgeführt hätte. Herr G.M. wurde in diesem Zeitraum nie in einem Audi A6 gefilmt, fotografiert, angehalten oder durchsucht, noch geschah das nach Oktober 2014 im Fahrzeug eines Bekannten mit dem Kontrollschild AG

439923. Die Staatsanwaltschaft kann schlicht und einfach auf kein Beweismaterial aus dem Jahr 2014 zurückgreifen.

3.1.6. Spätestens ab dem Zeitpunkt des Einstiegs G.M.'s. ca. im März 2014 stiegen auch der Beschuldigte R.M.G. und dessen Partnerin J.O. in die Gruppierung ein. Sie beteiligten sich wie oben beschrieben nach Kräften bei Lagerung und Absatz aus der Liegenschaft T...strasse 29 bzw. an den Handlungen der Beschuldigten 1 und 3 und steuerten ihrerseits weitere Tatbeiträge bei (dazu Ziff. 3.2. und folgend 3.3.).

Es gab keinen Einstieg von G.M. im März 2014 in was auch immer. Weder existierte ein Kontakt zwischen Beghelli und G.M., noch existierte ein diesbezüglicher Kontakt zwischen mir und G.M. Ebenso wenig stiegen R.M.G. und Frau J.O. in so etwas ein. Es gab keine Lagerung und auch keinen Absatz, schon gar nicht ‚nach Kräften‘. Es gibt aus diesem Zeitpunkt schlicht und einfach rein gar nichts, das den absurden Unterstellungen von Markus Hofer Legitimität verleihen würde.

3.1.7. Gesamthaft erwarb und veräusserte der Beschuldigte B.K. in der Zeit zwischen Januar I Februar 2013 bis 16.06.2015 unter Durchführung von rund 40 Transportenvom Tessin nach Basel mit im Mittel ca. 4,5 bis 5 Kilogramm gesamthaft 180 bis 200 Kilogramm Marihuana vornehmlich an hiesige Zwischenhändler.

Davon entfiel in der Zeit von März 2014 bis Juni 2015 auf G.M., R.M.G. und J.O. infolge enger Zusammenarbeit der Handel von und mit rund 90 Kilogramm Marihuana.

In dem von Thomas Hofer propagierten Zeitraum gab es weder 40 Transporte noch Zwischenhändler. Überhaupt kann sich Thomas Hofer in seinen Beschuldigungen nie entscheiden, wer denn nun Zwischenhändler oder Endabnehmer gewesen sein soll.

Hofer kann in dem von ihm frei erfundenen Zeitraum absolut keine Transporte aufzeigen, geschweige denn Mengen oder Abnehmer. Die 180 bis 200 Kilogramm Marihuana sind ebenso erfunden wie die anderen 90 Kilogramm Marihuana, die er G.M, R.M.G. und mir andichtet. Kein Mensch hat jemals behauptet, es habe eine Zusammenarbeit zwischen G.M., R.M.G., J.O. und mir gegeben, noch konnte anhand von was auch immer ein Zusammenhang zwischen diesen Personen im Sinne einer Gruppierung oder Zusammenarbeit hergestellt werden. Es existieren weder Fotos, Videos, Aussagen oder sonst etwas, das Hofers Unterstellungen auch nur einen Hauch von Glaubwürdigkeit verleihen würde.

Interessant ist vor allem, dass die Staatsanwaltschaft noch zu Beginn meiner Inhaftierung behauptete, ich hätte während eines halben Jahres zwei bzw. sechs Kilo Marihuana entgegengenommen und weiterverkauft, während die ganz am Schluss behauptete, ich hätte während zwei Jahren insgesamt 180 – 200 Kilogramm Marihuana entgegengenommen und weiterverkauft, obwohl in den Staatsanwaltlichen Unterlagen nichts zu finden ist, das solche Unterstellungen beweisen würde. Obwohl zu Beginn und dem Ende meiner Inhaftierung die gleiche Beweislage herrschte – nämlich keine – steigerte Hofer seine erfundenen Hanfmengen von zwei auf zweihundert Kilogramm.

Sämtliche von Hofers erfundenen Beschuldigungen gründen einzig und allein auf erpressten Aussagen und manipuliertem Beweismaterial, was dokumentarisch belegt ist (dazu später noch mehr).

3.2. Tatbeiträge R.M.G./ J.O.

3.2.1. Neben seiner soeben beschriebenen Unterstützung der Geschäfte B.K.'s. und G.M.'s. ab ca. März 2014 mit seiner Partnerin J.O., indem sie zumindest an der Lagerhaltung und Absatz mitwirkten, muss offen bleiben, welche Menge an Marihuana genau der Beschuldigte R.M.G.

in der Zeit von März 2014 bis ca. Februar 2015 aus eigenen Quellen zum Umsatz der Gruppierung beisteuerte.

Es gab keine Geschäfte von mir und G.M. ab März 2014 noch eine Unterstützung dieser nichtexistierenden Geschäfte durch R.M.G. und J.O., geschweige denn eine Lagerhaltung und Absatz. Diese Dinge hat Markus Hofer mir und den erwähnten Personen frei angedichtet. In diesem Zeitraum hatten weder ich und G.M. etwas geschäftlich zusammen zu tun noch R.M.G. und J.O. mit mir und G.M. Aus dem erwähnten Zeitraum existieren keine Überwachungsbilder, Videoaufnahmen, Telefongespräche, beschlagnahmtes Material oder sonst etwas, das den Unterstellungen von Markus Hofer auch nur im Ansatz Glaubhaftigkeit verleihen würde.

Die Erwähnung in der Anklageschrift, dass es offenbleiben müsse, ‚welche Menge an Marihuana genau der Beschuldigte R.M.G. in der Zeit von März 2014 bis ca. Februar 2015 aus eigenen Quellen zum Umsatz der Gruppierung beisteuerte‘ ist ebenso absurd wie der Rest aus dem bössartigen Phantasiekonstrukt von Markus Hofer, das er Anklageschrift nennt.

Hofer behauptet, ich hätte insgesamt zwischen 180 und 200 Kilogramm Marihuana entgegengenommen und weiterverkauft und nebenbei auch noch an 90 Kilogramm Marihuana aus den Quellen von R.M.G. verdient, ohne auch nur einen einzigen Beweis vorzulegen, während er gleichzeitig schreibt, dass es offenbleiben müsse, ‚welche Menge an Marihuana genau der Beschuldigte R.M.G. in der Zeit von März 2014 bis ca. Februar 2015 aus eigenen Quellen zum Umsatz der Gruppierung beisteuerte‘. Wie kann Hofer genaue Zahlen nennen, ohne jegliche Beweise anzuführen, und andererseits die Zahlen offenlassen? Mit dieser Taktik seitens der Staatsanwaltschaft sind den Unterstellungen praktisch keine Grenzen gesetzt, da gar nicht erst etwas bewiesen werden muss – es werden einfach ungeniert die wildesten Behauptungen aufgestellt.

Wie man aus den Medien erfahren kann, so kommt ein solch fahrlässiges und gesetzeswidriges Verhalten von gewissen Basler Staatsanwälten nicht allzu selten vor – und wird vom Basler Strafgericht offenbar auch immer wieder Mal gutgeheissen. Ich zitiere aus dem Basler Magazin *Der Geschäftsführer* vom 4. September 2020 im Zusammenhang mit einem anderen Gerichtsfall (Bernhard Madörin, *Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik*):

Totale Übertreibung um Karriere machen zu können

Statt der am Schluss vorläufig festgestellten potenziellen Schadenssumme von CHF 60'000.– (7 000.– / Jahr!!!) klagte die Staatsanwaltschaft die enorme Summe von CHF 5.6 Mio. an. Kein Wunder, dass wir uns mit allen Mitteln wehren mussten. Das Strafgericht stützte zuerst die Summe der Anklage, erst das Berufungsgericht reduzierte die Schadenssumme auf – sage und schreibe noch ein Prozent der Anklage. Somit kann man schon feststellen, dass das elfjährige Verfahren absolut unverhältnismässig war. Jemand mit weniger Energie oder Geld hätte keine Chance gehabt, sich gegen eine solche Gewaltjustiz zur Wehr zu setzen.

Berücksichtigt man solche Berichte aus den Medien und Aussagen anderer Justizopfer – und kombiniert diese mit den Absurditäten aus der sogenannten Anklageschrift von Markus Hofer - so wird augenblicklich klar, welches Spiel die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hier eigentlich treibt. Sie versucht auf Biegen und Brechen eine konstruierte Geschichte durchzupeitschen, in der offensichtlichen Gewissheit, dass gewisse Richter des Strafgerichts Basel-Stadt solche Methoden nicht beanstanden werden.

3.2.2 Jedenfalls aber beschaffte Rafael R.M.G. für die Gruppierung spätestens von diesem Zeitpunkt an, von ca. Februar 2015, aus eigener Quelle bei unbekanntem Lieferanten in unregelmässigen Abständen mehrfach Marihuana im zweistelligen Kilogramm Bereich.

Gesamthaft erwarb er so in mehreren Malen zwischen Februar 2015 bis Juni 2015 mindestens 108 bis 126 Kilogramm Marihuana, jeweils verpackt in Kartons oder grossen schwarzen Taschen (Je zwischen ca. 6 bis 7 Kilogramm Marihuana fassend; vgl. dazu Ziff. 3.3.16).

Unter 3.2.1. hatte Markus Hofer noch folgendes bemerkt:

,... muss offen bleiben, welche Menge an Marihuana genau der Beschuldigte MARTIN GONZALEZ in der Zeit von März 2014 bis ca. Februar 2015 aus eigenen Quellen zum Umsatz der Gruppierung beisteuerte.

Unter 3.2.2. behauptet Hofer dann plötzlich, R.M.G. habe spätestens ab Februar 2015 eine Gruppierung mit Marihuana beliefert. Ja was denn nun? Zuerst erfindet Hofer eine Geschichte, wonach R.M.G. und J.O. mit einer Gruppierung bereits 2014 zusammengearbeitet haben und diese bereits 2014 mit Hanf aus eigener Quelle beliefert haben soll, um dann an anderer Stelle zu behaupten, R.M.G. habe eine Gruppierung spätestens ab Februar 2015 beliefert. Liest Markus Hofer seine Phantasiekonstrukte vor deren Fertigstellung überhaupt durch?

Und dann phantasiert Hofer zusammen, R.M.G. habe Marihuana im zweistelligen Kilobereich bezogen, jedoch sei der Lieferant unbekannt. Wenn sich Hofer auf keinen Lieferanten berufen kann, wie kommt er dann auf Marihuana im zweistelligen Kilobereich? Und wie kommt er auf die Behauptung, das sei in ‚unregelmäßigen Abständen‘ geschehen, wenn er keinen Lieferanten nennen kann?

Und wie kommt Hofer auf solche Mengen, wenn R.M.G. weder ab März 2014 noch ab Februar 2014 (je nach Hofers Version) von der Polizei angehalten und durchsucht worden ist? Diese Art der ‚Beweisführung‘ ist grotesk.

3.2.3. Diese Betäubungsmittel lagerte er zum gemeinsamen Absatz mit denjenigen von B.K. in der Wohnliegenschaft in Basel.

Auch dieser Satz strotzt nur so vor erfundenen Unterstellungen. Es gab keinen gemeinsamen Absatz. Absolut niemand hat jemals behauptet, er habe Hanf aus einer gemeinsamen Quelle von R.M.G. und mir bezogen, noch gibt es auch nur einen einzigen Beweis, der auf so etwas hindeutet. Zudem haben ich und R.M.G. niemals gemeinsam Hanf in meiner Liegenschaft an der Tellstrasse 29 in Basel gelagert – es handelt sich dabei abermals um eine von zahlreichen Phantasiekonstrukten von Markus Hofer. Wäre es anders, so könnte Hofer Beweise anführen – so aber stellen solche Behauptungen nichts Anderes als derbe Unterstellungen dar.

3.2.4. In mindestens 3 Lieferungen veräusserte er davon 51 bis 56 Kilogramm an einen Grossabnehmer aus dem Aargau, mit dem er sich jeweils konspirativ zur Übergabe in der IKEA in Pratteln BL traf (vgl. Ziff. 3.3.8., 3.3.11, 3.3.16); dies unter tatkräftiger Mithilfe der Partnerin J.O., die den auf sie zugelassenen Wagen zum Transport zur Verfügung stellte und in der Regel beim Transport mitwirkte.

Im Zuge der Übergabe nahm der Beschuldigte R.M.G. auch die Zahlung des Kaufpreises für Wiederverkäufer von jeweils CHF 9'000.- pro Kilogramm entgegen.

Veräußerte er wovon? Von der nichtexistierenden gemeinsamen Lagerung mit mir, die lediglich im Kopf von Markus Hofer existiert? Welche drei Lieferungen? Ich habe davon zum ersten Mal von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gehört, davor habe ich von so etwas nie gehört.

Hat die Staatsanwaltschaft drei Lieferungen abgefangen? Ich habe in den staatsanwaltlichen Unterlagen nichts dergleichen finden können. IKEA in Pratteln? Ich war nie in der IKEA in Pratteln und habe keine Ahnung wovon die Staatsanwaltschaft spricht.

Interessant ist auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass R.M.G. 51 bis 56 Kilogramm Hanf weitergeleitet habe. Unter 3.1.7. behauptete Hofer noch folgendes:

Davon entfiel in der Zeit von März 2014 bis Juni 2015 auf G.M., R.M.G. und J.O. infolge enger Zusammenarbeit der Handel von und mit rund 90 Kilogramm Marihuana.

Wie kommt denn Hofer von zuerst 90 Kilogramm plötzlich auf 51 bis 56 Kilogramm, die er R.M.G. anhängt? Was ist das Ziel dieses amateurhaften Wirrwarrs, das nicht einmal in seiner theoretischen Form den geringsten Sinn ergibt.

Welche jeweils 9'000 CHF? Wer hat dieses Geld sichergestellt? Und falls es sichergestellt wurde, wo, wann und von wem? Und vor allem, was soll ich mit diesen Unterstellungen zu tun haben? Werde ich von wem auch immer belastet? Falls ja, von wem? Die Staatsanwaltschaft hat ihre Beschuldigungen mir gegenüber durch materielle Beweise zu belegen, andernfalls sind sämtliche Beschuldigungen als nichtig anzusehen.

3.2.5. Offen bleiben muss die konkrete Abnehmerschaft des restlichen erworbenen Marihuanas, wobei der grösste Teil davon im Sinne des Tatplans durch den Beschuldigten B.K. an seine Stammkundschaft abgesetzt worden sein dürfte.

Welches ‚restliche Marihuana‘, von was redet Hofer? Und weshalb muss etwas ‚offen bleiben‘? Wenn Hofer Beweise vorlegen kann, so gibt es nichts, dass offenbleiben muss. Und wenn er keine Beweise vorlegen kann, was bei den vorliegenden Beschuldigungen eindeutig der Fall ist, so ergeben solche Anschuldigungen absolut kein Sinn.

Welcher Tatplan? Hat Hofer einen Tatplan gefunden, oder von was redet er? Und welche ‚Stammkundschaft‘ ist gemeint? Kein einziger Besucher der Tellstrasse 29, egal wem der Besuch galt, wurde jemals beim Eintreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht. Es existieren schlichtweg keine Personen, die die von Markus Hofer erfundenen Mengen Hanf hätten beziehen können. Und weshalb das Wort ‚dürfte‘ im Zusammenhang mit der erfundenen Stammkundschaft? Die deutsche Sprache lernt uns, dass solche Worte nur im Zusammenhang mit Spekulationen und unbewiesenen Behauptungen verwendet werden, nie aber im Zusammenhang mit Tatsachen.

3.3. Konkrete Tathandlungen im Zeitraum Dezember 2014 bis Juni 2016

3.3.1. Von den vorgängig geschilderten Abläufen sind folgende konkreten Tathandlungen im Zeitraum Dezember 2014 bis 16.06.2015 bekannt geworden, welche exemplarisch und schlaglichtartig die geschilderten Vorgänge seit Januar I Februar 2013 bzw. März 2014 beleuchten (zu weiteren einzelnen Abnehmern, vgl. Ziff. 3.4.):

Diese Schilderungen beinhalten erneut Absurditäten sondergleichen. Hofer erwähnt zu Beginn seiner Beschreibungen ‚konkrete Tathandlungen‘, ohne für diese Unterstellungen auch einen einzigen Beweis liefern zu können. Dann wird es noch absurder, wenn Hofer von ihm erfundenen Tathandlungen vom ‚Dezember 2014 bis 16. 06. 2015‘ auch noch als ‚Beweis‘ für die vom ihm ebenfalls erfundene Tathandlungen vom ‚Januar/Februar 2013 bzw. März 2014‘ herbeizieht.

3.3.2. Am 17.12.2014 früh morgens fuhr der Beschuldigte G.M., vorgängig durch B.K. instruiert und mit Adresse des Treffpunktes versehen, ins Tessin und traf sich dort mit dem Marihuana-Produzenten und Grosshandelsveräusserer Paolo BEGHELLI. Von diesem nahm er absprachegemäss für die Bande eine nicht genaubekannte Menge in der Grössenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana entgegen. Dieses Marihuana transportierte er mit dem eigens zu diesem Zweck ausgeliehenen PWAudi A6, AG 439923, nach Basel zur Liegenschaft T...strasse 29 und übergab die zum Weiterverkauf vorgesehenen Betäubungsmittel dem Beschuldigten B.K..

Weder fuhr G.M. an diesem Tag zu einem Treffen mit einem gewissen Paolo Beghelli, jedenfalls weiß ich von so etwas nichts, noch habe ich jemals jemandem Instruktionen gegeben, auch nicht an G.M. G.M. hatte mit Paolo Beghelli nie etwas im Zusammenhang mit Hanf zu tun.

Markus Hofer schießt wieder Mal den Vogel ab, wenn er behauptet, G.M. habe für die Bande ‚eine nicht genauebekannte Menge in der Größenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana‘ entgegengenommen. Hofer schreibt einerseits, die von ihm propagierte Menge sei nicht genau bekannt, es habe sich aber um eine Größenordnung von 6 Kilogramm gehandelt. Wie kommt Hofer von einer laut ihm nicht genau bekannten Menge auf sechs Kilo? Wer so argumentiert, der kann nach Belieben alles Mögliche hinschreiben. Wer sich dermaßen grotesk und fahrlässig wie Markus Hofer aufführt, der kann nur durch Bösartigkeit motiviert worden sein.

Und wieder phantasiert Hofer etwas von einer ‚Bande‘ zusammen, die nie existierte. Wo befand sich denn R.M.G. am 17. 12. 2014 genau? Und wo genau befand sich Frau J.O. an diesem Tag? Und wo war ich an diesem Tag? Welche Aktivitäten und Verbindungen soll es an diesem Datum zwischen R.M.G., J.O. und mir gegeben haben? Die Antwort wird Hofer nicht geben können, da an diesem Tag nichts dergleichen stattgefunden hat.

G.M. fuhr an diesem Tag mit keinem PW Audi A6, AG 439923 ins Tessin, das hat er mir nach der Haftentlassung persönlich bestätigt. Falls Markus Hofer etwas anders behauptet, so hat er Überwachungsfotos vorzulegen, die G.M. am besagten Tag in einem PW Audi A6, AG 439923 im Tessin beim Treffen mit einem gewissen Paolo Beghelli zeigen. Ferner hat Hofer Beschlagnahmungsprotokolle vom 17.12.2014 vorzulegen, die aufzeigen, dass G.M. am besagten Tag mit einer ‚nicht genauebekanntem Menge in der Größenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana‘ angehalten worden ist.

Und was möchte Hofer genau aussagen, wenn er behauptet, dass ‚G.M., vorgängig durch B.K. instruiert und mit Adresse des Treffpunktes versehen, ins Tessin‘ gefahren sei. Welches war denn die Adresse, von der Hofer spricht und weshalb hat er sie nicht genannt? Der Kanton Tessin hat laut Angaben aus dem Internet eine Gesamtfläche von 2812,3 Quadratkilometern. Wo genau soll sich G.M. demnach mit Paolo Beghelli genau getroffen haben und um welche Uhrzeit? Wo sind die Überwachungsfotos dieses Treffens?

Und was ist die Grundlage für Hofers Unterstellung, laut der G.M. mir an diesem Tag ‚zum Weiterverkauf vorgesehene Betäubungsmittel‘ übergeben haben soll? Wo genau soll er mir etwas übergeben haben und um welche Uhrzeit? Wer konnte so etwas beobachten, fotografieren, filmen und bezeugen? Und von welchem vorgesehenen Weiterverkauf ist hier die Rede? Wenn schon absolut nichts vorliegt, dass eine Entgegennahme von Hanf an diesem Tag belegt, weshalb interpretiert dann Hofer auch noch in mich hinein, was ich vorgehabt haben soll? Meint Markus Hofer, er sei hellsehtig, oder ist seine Phantasie wieder Mal mit ihm durchgegangen?

3.3.3. Am 07.01.2015 früh morgens fuhr der Beschuldigte G.M. erneut ins Tessin zum Cannabisveräusserer Paolo BEGHELLI, der vorgängig mit dem Beschuldigten B.K. eine Lieferung von mehreren Kilogramm Marihuana vereinbart hatte. Absprachegemäss nahm G.M. wahrscheinlich in Sementina Tl eine nicht genau bekannte Menge in der Grössenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana von BEGHELLI entgegen. Dieses Marihuana transportierte er mit dem Auto nach Basel zur Liegenschaft Tellstrasse 29 und übergab die zum Weiterverkauf vorgesehenen Betäubungsmittel dem Beschuldigten B.K.

Laut Unterlagen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde G.M. ab März 2015 observiert. Weshalb behauptet die Staatsanwaltschaft dann, G.M. habe am 07. 01. 2015 Marihuana entgegengenommen? Versucht sich Markus Hofer erneut als eine Art Hellseher? Und dann wieder die unsinnige Behauptung, ich hätte mit Beghelli eine Lieferung ‚von mehreren Kilogramm Marihuana vereinbart‘. Wo soll ich das vereinbart haben, wann und wie? Und was heißt ‚wahrscheinlich in Sementina TI‘? Kann denn die Staatsanwaltschaft ihre Beschuldigungen nicht beweisen, so dass sie auf Begriffe wie ‚wahrscheinlich‘ zurückgreifen muss?

Und dann wieder die sinnlose Behauptung, G.M. habe ‚eine nicht genau bekannte Menge in der Größenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana von BEGHELLI‘ entgegengenommen. Der Ort der propagierten Übergabe kann nicht bestimmt werden, wie auch die Menge, die als ‚nicht genau bekannt‘ bezeichnet wird. Gleichzeitig kann die Staatsanwaltschaft ihre Unterstellung nicht belegen, wonach ich eine Marihuana-Lieferung vereinbart haben soll. Auch die Behauptung von Hofer, laut der G.M. mir Marihuana übergeben habe, gründet erneut ausschließlich in seiner Phantasie. Und auch in diesem Fall existieren keine Beschlagnahmungsprotokolle, womit eindeutig bewiesen ist, dass Hofer seine Unterstellungen durch rein gar nichts belegen kann. In diesem Fall kommt, wie auch bei allen anderen Unterstellungen der Staatsanwaltschaft mir gegenüber, mangels Beweisen eindeutig die Unschuldsvermutung zum Zug, die auch im **Artikel 10/Absatz 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung** wie folgt definiert wurde:

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Schaut man sich die haltlosen und faktenfreien Unterstellungen von Markus Hofer an, so müssen eindeutig unüberwindliche Zweifel an seinen Konstrukten bestehen.

3.3.4. *Am Morgen des 21.01.2015 transportierte der Beschuldigte G.M. wiederum eine Menge von ca. 6 Kilogramm Marihuana vom Tessin, wo er es vom Lieferanten BEGHELLI entgegen genommen hatte, nach Basel zur T...trasse 29 zum Beschuldigten B.K. zwecks Weiterverkaufs.*

Erneut die gleiche Situation wie bei den vorangehenden Punkten: wieder Beschuldigungen ohne den geringsten Beweis. Keine Beschlagnahmungsprotokolle, keine Beweise für eine von Hofer propagierte Übergabe Hanf an mich, keine Beweise für einen behaupteten Weiterverkauf durch mich – rein gar nichts.

3.3.5. *Am 04.02.2015 morgens traf sich der Beschuldigte G.M. erneut im Tessin mit Paolo BEGHELLI und nahm für die Bande eine nicht genau bekannte Menge in der Grössenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana entgegen. Das Marihuana transportierte er mit dem Personenwagen nach Basel zur Liegenschaft T...strasse 29, in der sich seit ca. 1040 Uhr bereits Paolo BEGHELLI, der separat die Lieferung begleitend nach Basel gelangte, und der Beschuldigte B.K. zwecks Abwicklung des Geschäfts aufhielten.*

Wo genau soll sich G.M. an diesem Tag mit Beghelli getroffen haben? Wo bleibt die konkrete Ortsangabe? Welches Auto mit welchem Nummernschild soll G.M. an diesem Tag gefahren haben? Von welcher Bande ist hier erneut die Rede? Durch was kann Markus Hofer belegen, dass es überhaupt eine Verbindung zwischen den einzelnen Beschuldigten gegeben hat, geschweige denn gemeinsame illegale Aktivitäten? Und wozu erneut die unsinnige und unprofessionelle Unterstellung, G.M. habe ‚eine nicht genau bekannte Menge in der Größenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana‘ entgegengenommen? Auch in diesem Fall stellt die erneut die gleiche Frage: kann Hofer ein entsprechendes Beschlagnahmungsprotokoll vorweisen? Falls nein, wozu dann diese Unterstellungen und absurden Zahlenspiele?

Beghelli soll sich an diesem Tag in der Liegenschaft aufgehalten haben, in der auch ich mich befand? Auf was stützt die Staatsanwaltschaft diese Behauptung? Und von welcher ‚Abwicklung des Geschäfts‘ ist hier die Rede? Was genau soll sich abgewickelt haben? Ließ die Staatsanwaltschaft etwa ein Gespräch mitschneiden? Falls ja, bitte, sie kann es gerne ungeniert präsentieren.

3.3.6. *Am 07.02.2015, kurz vor 1510 Uhr, verbrachte der Beschuldigte R.M.G. eine Kartonschachtel mit ca. 6 bis 7 Kilogramm (vgl. zur Menge Ziff. 3.3.16.) aus unbekannter Quelle erworbenem Marihuana in die Liegenschaft Tellstrasse 29 zur Lagerung und späteren Weiterveräußerung.*

Die Staatsanwaltschaft weiß nicht, von wo R.M.G. an diesem Tag gekommen sein soll, jedoch gibt sie vor zu wissen, dass er ‚eine Kartonschachtel mit ca. 6 bis 7 Kilogramm aus unbekannter Quelle erworbenem Marihuana‘ auf sich trug. Hatte die Staatsanwaltschaft an diesem Tag ein Röntgengerät vor der Liegenschaft aufgestellt, oder versucht sie es wieder mit hellseherischen Methoden? Oder wie kommt sie auf die Behauptung, in einer Kartonschachtel hätten sich 6 bis 7 Kilogramm Marihuana befunden?

Und wieder liest man ‚aus unbekannter Quelle‘. Die Staatsanwaltschaft wirft R.M.G. konkrete Mengen an Hanf vor, kann aber weder eine Quelle noch namentlich aufgeführte Abnehmer nennen, obwohl sie von einer ‚späteren Weiterveräußerung‘ spricht. An wen soll was genau weiterveräußert worden sein? Wo bleiben die genauen Daten, Orte und Namen der Personen im Zusammenhang mit der von der Staatsanwaltschaft propagierten Weiterveräußerung? Die staatsanwaltlichen Unterlagen zeigen auf, dass nichts dergleichen existiert.

3.3.7. Am 11.02.2015, kurz nach 0820 Uhr, verbrachten die Beschuldigten R.M.G. und J.O. aus ihrem bei der Liegenschaft parkierten PW VW Touran je zwei schwarze Taschen, gesamthaft somit vier Taschen, mit einer Menge zwischen ca. 24 bis 28 Kilogramm Marihuana, erworben bei einem nicht bekannten Lieferanten, durch den Hintereingang in die Tellstrasse 29 zur Lagerung und späteren Weiterveräußerung.

Wieder der gleiche Unsinn wie davor. Die Staatsanwaltschaft kennt keine Lieferanten, gibt aber nicht nur vor zu wissen, dass es sich um Marihuana gehandelt habe, sondern behauptet gleichzeitig, in vier Taschen habe sich eine Menge von 24 bis 28 Kilogramm Marihuana befunden – und propagiert auch noch eine Lagerung und spätere Weiterveräußerung, ohne für die Beschuldigungen auch nur den geringsten Beweis vorlegen zu können.

Es gab an diesem Tag keine Beschlagnahmung von was auch immer, zu allerletzt Marihuana, weshalb diese Beschuldigungen als Konstrukt der Staatsanwaltschaft zu betrachten sind. Ganz nebenbei würde es mich interessieren, was ich mit solchen Vorwürfen zu tun haben soll.

3.3.8. Am 12.02.2015, kurz nach 1000 Uhr, verlud der Beschuldigte R.M.G. in Anwesenheit der Mittäterin J.O. zwei schwarze Taschen - aller Wahrscheinlichkeit nach zwei der am Vortag in das Haus geschafften - mit gesamthaft ca. 12 bis 14 Kilogramm Marihuana von der Liegenschaft Tellstrasse 29 durch den Hintereingang in den dort in unmittelbarer Nähe parkierten VW Touran der Halterin J.O. Zum gemeinsamen Weitertransport und Veräußerung wahrscheinlich an D.V. in Pratteln BL (vgl. auch Ziff. 3.3.16.), ev. auch an nicht bekannte Dritte, fuhren beide Beschuldigten daraufhin davon.

Wenn die Staatsanwaltschaft etwas nicht beweisen kann, was bisher durchgehend der Fall ist, so werden einfach Sätze wie z.B. ‚aller Wahrscheinlichkeit nach‘ eingesetzt. Dann versucht die Staatsanwaltschaft als besonders schlau zu erscheinen, wenn sie die davor propagierten 24 – 28 Kilogramm Marihuana, die sie natürlich durch nichts nachweisen kann, einfach halbiert und dadurch eine erneute Unterstellung in den Raum stellt.

Gleichzeitig werden der Weitertransport und die Veräußerung propagiert, ohne erklären zu können, wer was wann und an wen veräußert haben soll. Mit dem Satz ‚wahrscheinlich an D.V. in Pratteln BL‘ werden die Namen einer Person und einer Ortschaft propagiert, ohne dass der geringste Beweis vorgelegt werden kann. Wo bleibt das Beschlagnahmungsprotokoll? Mit der Bemerkung ‚ev. auch an nicht bekannte Dritte‘ übertrifft sich die Staatsanwaltschaft erneut selbst. Aller ‚Wahrscheinlichkeit nach‘, ‚wahrscheinlich‘, ‚ev. auch an nicht bekannte Dritte‘ – und so etwas nennt die Staatsanwaltschaft Beweisführung und traut sich auch noch, solche dubiosen Äußerungen in eine sogenannte Anklageschrift einzubauen? Wer sich so aufführt, ohne auch nur mit der Wimper zu zucken, der muss eindeutig eine Rückendeckung haben.

3.3.9. *Am Morgen des 18.02.2015 transportierte der Beschuldigte G.M. auf entsprechende Instruktion B.K. hin wiederum eine Menge von ca. 6 Kilogramm Marihuana vom Tessin, wo er es vom Lieferanten BEGHELLI entgegen genommen hatte, nach Basel zum Bandendepot an der Tellstrasse 29 zwecks Weiterverkaufs.*

Von welcher Instruktion ist hier die Rede? Wann und wo wurde eine ‚Instruktion‘ meinerseits dokumentiert und durch wen? Entsprechende Beweise wurden während meiner Abschlusseinvernahme nicht vorgelegt, obwohl das Gesetz das vorschreibt. Am 09. 09. 2020 erhielt ich von meinem sogenannten Pflichtverteidiger, der mir vom Staatsanwalt Markus Hofer gegen meinen Willen aufgedrängt wurde, eine E-Mail zum Thema Beweispflicht seitens der Staatsanwaltschaft. Ich zitiere aus dieser E-Mail wie folgt (26):

Guten Tag Herr K.

Es ist tatsächlich eigenartig, dass die Schlusseinvernahme quasi nicht das Ende der Ermittlungen darstellt. Gemäss einem Entscheid des Bundesstrafgerichts hat in einer Schlusseinvernahme zwingend die Nennung aller wesentlichen Beweismittel mit Aktenverweisen zu erfolgen (BStGer SK.2012.39 E. 4.1 f.). Das BStGer beanstandete in jenem Fall, dass in der Schlusseinvernahme bei den einzelnen Vorwürfen die Beweismittel samt Aktenhinweis nicht genannt worden seien, was gegen Art. 317 StPO verstosse. Die Ergebnisse des Vorverfahrens seien vorzulegen und die einzelnen Vorwürfe durch Aktenhinweise zu belegen. Eine Verknüpfung von Vorwurf und Beweisen sei der Sinn dieser Norm.

Wenn sogar der mir aufgedrängte Pflichtverteidiger, der bisher nachweislich gegen meine Interessen verstieß und diese in keiner Weise vertritt (dazu später mehr), darauf aufmerksam macht, dass die Staatsanwaltschaft in meinem Fall ihre Pflicht der Beweisführung vernachlässigt und nicht wahrnimmt, so will das etwas heißen. Was würde denn erst ein Anwalt alles feststellen, der meine Rechte und Interessen vertritt?

Zurück zum Anklagepunkt 3.3.9. Auf welche Beweise stützt die Staatsanwaltschaft ihre Behauptung, Milosevic habe an diesem Tag ‚ca. 6 Kilogramm Marihuana‘ entgegengenommen? Wo ist das entsprechende Beschlagnahmungsprotokoll? Und schon wieder wird der Kanton Tessin ohne genaue Ortsangabe genannt.

Dann phantasiert die Staatsanwaltschaft etwas von einem ‚Bandendepot‘ zusammen. Wie kann es eine Bande gegeben haben, deren Mitglieder zum Großteil miteinander gar nichts zu tun hatten und sich nicht einmal kannten? Oder was sollen R.M.G. und J.O. jemals mit G.M. und Paolo Beghelli zu tun gehabt haben? Oder möchte die Staatsanwaltschaft etwas behaupten, diese Personen hätten unbewusst einer Bande angehört? Und von welchem Bandendepot ist hier die Rede? Wo soll sich so etwas befunden haben? Wie wir vorhin gesehen haben, so befindet es die Staatsanwaltschaft weder während der Abschlusseinvernahme noch in der Anklageschrift für nötig, ihre Unterstellungen zu beweisen.

3.3.10. *Am 06.03.2015, kurz vor 1800 Uhr, beförderte der Beschuldigte R.M.G. aus dem vor der Tellstrasse 29 parkierten VW Touran eine karierte grosse Tragtasche sowie drei schwarze Taschen/Koffer, enthaltend mindestens weitere rund 24 bis 28 Kilogramm Marihuana zwecks Lagerung und Weiterveräußerung durch den Hintereingang in das Haus.*

Wieso kann die Staatsanwaltschaft nicht erklären, woher R.M.G. gekommen sein soll, während sie gleichzeitig vorgibt, sie hätte aber gewusst, dass R.M.G. Marihuana transportiert? Und dann wird auch noch die Menge von 24 bis 28 Kilogramm genannt, obwohl R.M.G. weder angehalten noch durchsucht worden ist, womit auch klar wird, dass kein Beschlagnahmungsprotokoll existiert. Und erneut propagiert die Staatsanwaltschaft die Weiterveräußerung einer nie sichergestellten Ware, ohne gleichzeitig die Daten und die Abnehmer der behaupteten Waren nennen oder gar belegen zu können.

3.3.11. Am **07.03.2015**, nach 1220 Uhr, beförderte der Beschuldigte R.M.G. zwei schwarze Taschen / Koffer und eine karierte grosse Tragtasche mit mindestens 18 bis 21 Kilogramm Marihuana aus der T...strasse 29 durch den Hintereingang in den dort parkierten VW Touran zur umgehenden Weiterveräusserung.

Und wieder erklärt die Staatsanwaltschaft nicht, woher R.M.G. gekommen sein soll – wie ist das zu erklären? Es wird propagiert, R.M.G. habe Marihuana transportiert, ohne jedoch den Herkunftsort zu nennen, während gleichzeitig noch eine Menge an nichtbeschlagnahmtem Material genannt wird. Worin hätte für die Staatsanwaltschaft denn genau das Problem bestanden, R.M.G. beim Verlassen des Hauses zu verfolgen? Es ist absolut absurd, dass die Staatsanwaltschaft vorgibt, nicht zu wissen, woher R.M.G. die von der Staatsanwaltschaft propagierte Ware hätte hernehmen sollen.

Und von welcher ‚umgehenden Weiterveräusserung‘ ist die Rede? Wann, wo und an wen und zu welchem Preis soll R.M.G. etwas weiterveräussert haben? Wo sind die Beweise? Und dann erneut die Frage? Was soll ich mit diesen ganzen unbewiesenen Unterstellungen zu tun haben? Wurde ich diesbezüglich jemals von R.M.G., J.O. oder einem D.V., den ich in meinem Leben nie etwas zu tun gehabt und auch nie getroffen habe, entsprechend beschuldigt? Oder hat andererseits G.M. jemals behauptet, mit R.M.G., J.O. oder einem D.V. jemals etwas zu tun gehabt zu haben? Haben R.M.G. und J.O. ihrerseits behauptet, jemals etwas mit G.M. und mir zu tun gehabt zu haben? Nach Durchlesen der staatsanwaltlichen Unterlagen lautet die Antwort eindeutig nein.

3.3.12. Am **10.03.2015**, kurz nach 2030 Uhr, verbrachte der Beschuldigte R.M.G. eine karierte Tasche mit weiteren 6 bis 7 Kilogramm Marihuana durch den Vordereingang in die Tellstrasse 29 (zum nachfolgenden Absatz sogleich Ziff. 3.3.13.).

Welche ‚weiteren 6 bis 7 Kilogramm Marihuana‘? Wie kommt die Staatsanwaltschaft darauf? Wurde Martin-Gonzalez angehalten? Falls ja, wo bleibt das Beschlagnahmungsprotokoll? Falls nein, wozu dann diese Unterstellungen?

3.3.13. Nach Absprache des Beschuldigten B.K. mit dem Marihuanaproduzenten und -verkäufer Paolo BEGHELLI und Übereinkunft über eine grössere Lieferung von Marihuana aus der Südschweiz nach Basel, begab sich G.M. früh morgens am 11.03.2015 erneut mit dem Personenwagen Audi, AG 439923, zu BEGHELLI ins Tessin.

Absprachegemäss übergab BEGHELLI dort dem G.M. zwei grosse karierte Taschen mit Marihuana, gesamthaft ca. 6 Kilogramm, welches dieser anschliessend mit dem Auto nach Basel transportierte. Separat zum Beschuldigten fuhr auch der Veräusserer BEGHELLI mit einem Auto nach Basel.

Angesommen in Basel knapp nach 1000 Uhr, betrat BEGHELLI umgehend die Liegenschaft T...strasse 29 und traf sich mit dem ihn erwartenden Erwerber B.K. zur Zahlung des Kaufpreises von CHF 37'200.-, wobei sie zur Verschleierung verschiedene Eingänge benutzt hatten.

Kurze Zeit später kam um ca. 1019 Uhr der Beschuldigte G.M. mit dem Transportfahrzeug im Bereich des Vordereingangs an. Ohne Verzug verbrachte G.M. die zwei im Kofferraum transportierten grossen Karoplastiktragtaschen mit gesamthaft mindestens ca. 6 Kilogramm Marihuana durch den Vordereingang in die Liegenschaft, wobei er sich kurz auch noch mit dem Bandenmitglied R.M.G. besprach, der offenkundig auch diese Lieferung erwartet hatte.

Nach Betreten der Liegenschaft und raschen Umladens zumindest von Teilen des soeben durch den Beschuldigten G.M. angelieferten Marihuanas in vorgängig durch R.M.G. vorbereitete schwarze Taschen, in welchen sich bereits schon mehrere Kilogramm Marihuana befanden (zum am Vorabend in die Liegenschaft verbrachten Cannabis, soeben Ziff. 3.3.12.), verlud R.M.G. nämlich kurz nach 1030 Uhr drei schwarze Taschen mit nicht weniger als 18 bis 21 Kilogramm Marihuana (vgl. zur Menge unten Ziff. 3.3.16) in den im Bereich des Hintereingangs parkierten PW VW Touran, BS 15692, der J.O. Dazwischen trug R.M.G. überdies eine noch im Personenwagen gelagerte karierte Plastiktragtasche in die Liegenschaft, wobei ev. auch in dieser mehrere Kilogramm Marihuana verpackt waren.

Gleich im Anschluss fuhr der Beschuldigte R.M.G. von Basel in die Parkgarage der IKEA in Pratteln BL zum vorgängig vereinbarten Treffen zwecks Weiterveräusserung des Marihuanas an

D.V. (separat beurteilt durch den Kanton Aargau), welcher seinerseits mit dem Personenwagen Ford, AG 259069, angereist war. Kurz nach 1100 Uhr übergab der Beschuldigte die drei Taschen mit gesamthaft ca. 18 bis 21 Kilogramm Marihuana an D.V.

Um 1308 Uhr am 11.03.2015 schaffte R.M.G. nochmals eine schwarze Tasche mit mindestens 6 bis 7 Kilogramm Marihuana via den Hintereingang aus der Liegenschaft Tellstrasse 29 und transportierte dieses sogleich zwecks Weitergabe an einen nicht bekannten Ort.

Wann, wo und auf welche Weise soll eine Absprache zwischen mir und Beghelli stattgefunden haben? Und von welcher ‚größeren Lieferung Marihuana‘ ist hier die Rede? Wurde jemand angehalten? Gibt es ein Beschlagnahmungsprotokoll? Und weshalb spricht die Staatsanwaltschaft plötzlich von einer größeren Lieferung, obwohl Milosevic bis anhin immer beschuldigt wurde, er habe ca. 6 Kilogramm Hanf gefahren. Worin soll denn mengenmäßig der Unterschied zwischen 6 und 6 Kilogramm bestehen?

Hier wird zudem eine Zahlung von CHF 37'200 von mir und Beghelli erfunden. Ich habe niemals auch nur einen Rappen an einen Paolo Beghelli gezahlt. Und was soll der Unsinn mit der ‚Verschleierung‘? Wer hätte sich vor wem verschleiern sollen und aus welchem Grund?

G.M. hatte keine 6 Kilogramm Marihuana in die Liegenschaft gebracht. Und wieso wird G.M. kein Verschleierungsversuch beim Betreten der Liegenschaft vorgeworfen? G.M. hatte nie Kontakt zu R.M.G. und konnte deswegen auch nie etwas mit ihm besprechen. Diese Unterstellung der Staatsanwaltschaft ist eine weitere von zahlreichen Lügen. Weder hat G.M. jemals ausgesagt, mit R.M.G. etwas zu tun gehabt zu haben, noch hat das umgekehrt R.M.G. irgendwann getan. Es kann schlicht und einfach kein Kontakt zwischen diesen Beschuldigten hergestellt und aufgezeigt werden. Auch die Behauptung, wonach R.M.G. ‚offenkundig auch diese Lieferung erwartet hatte‘, gehört ins Reich der Märchen.

Es fand auch kein Umladen von was auch immer statt, das ist eine Erfindung der Staatsanwaltschaft. Ferner erfindet die Staatsanwaltschaft Marihuana ‚in vorgängig durch R.M.G. vorbereitete schwarze Taschen‘. War jemand von der Staatsanwaltschaft im Haus, der so etwas beobachtet haben will? Oder wurde etwa eine versteckte Kamera installiert? Falls ja, wo bleiben die Aufnahmen, die diese Beschuldigungen bestätigen? Dazu erfindet die Staatsanwaltschaft auch Marihuana, das laut ihr am Vorabend in die Liegenschaft gebracht worden sein soll, ohne abermals auch nur den geringsten Beweis zu präsentieren.

Dann erfindet die Staatsanwaltschaft erneut willkürlich zusammengewürfelte Zahlen und spricht von ‚nicht weniger als 18 bis 21 Kilogramm Marihuana‘, obwohl erneut niemand angehalten und nichts beschlagnahmt wurde – und propagiert eine ‚noch im Personenwagen gelagerte karierte Plastiktragtasche‘ und fügt hinzu ‚wobei ev. auch in dieser mehrere Kilogramm Marihuana verpackt waren‘. Und immer wieder das alte Spiel der Staatsanwaltschaft, wenn keine Fakten vorliegen:

eventuell,

Aller Wahrscheinlichkeit nach,

bei einem nicht bekannten Lieferanten,

an einen nicht bekannten Ort

eine nicht genau bekannte Menge, aus unbekannter Quelle erworbenem Marihuana,

wahrscheinlich in Sementina Tl

Offen bleiben muss die konkrete Abnehmerschaft

... muss offen bleiben, welche Menge an Marihuana genau der Beschuldigte... usw. usf.

Bei gewissen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt muss immer dann alles offenbleiben, wenn keine Beweise vorgelegt werden können, was durchgehend der Fall ist. Doch diese Mitarbeiter scheinen nach dem Prinzip zu funktionieren, dass um jeden Preis eine Geschichte konstruiert werden muss, auch in Abwesenheit jeglicher Beweise, was wiederum

aufzeigt, dass es in Wirklichkeit darum geht, jemandem um jeden Preis etwas anzuhängen. Solche Methoden werden in der Regel nur dann angewendet, wenn etwas konstruiert werden soll.

Zurück zum Punkt 3.3.13. Erneut wird ein D.V. erwähnt, denn ich nicht kenne und nie in meinem Leben getroffen habe. Wie die staatsanwaltlichen Unterlagen aufzeigen, so hat mich diese Person weder jemals beschuldigt noch auch nur erwähnt. Und erneut existiert keine Beschlagnahme des propagierten Hanfs, den R.M.G. übergeben haben soll.

Dann geht es wie gewohnt in absurdester Weise weiter, wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, R.M.G. habe am gleichen Tag 6 bis 7 Kilogramm Marihuana ‚zwecks Weitergabe an einen nicht bekannten Ort‘ transportiert. Das muss man zuerst einmal versuchen zu begreifen. Die Staatsanwaltschaft propagiert Mengen von Hanf, Abnehmer und Orte der Übergabe, ohne eingegriffen und Material sichergestellt zu haben, behauptet jedoch gleichzeitig, dass der Beschuldigte am gleichen Tag mit Hanf auf sich an einen ‚nicht bekannten Ort‘ gefahren sei, obwohl erneut nicht eingegriffen und nichts sichergestellt wurde. Mit Verlaub: wer versucht hier wen für dumm zu verkaufen?

3.3.14. Am 24.03.2015 morgens transportierte der Beschuldigte G.M. für die Bande eine nicht genau bekannte Menge in der Grössenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana aus dem Tessin in die Liegenschaft T...strasse 29 in Basel, in der sich seit kurz nach 1005 Uhr bereits der Veräusserer Paolo BEGHELLI, der zur Überwachung und Entgegennahme der Zahlung von rund CHF 37'200.- angereist war, aufhielt.

Weder hat G.M. an diesem Tag Hanf transportiert noch gab es jemals eine Bande. Die Staatsanwaltschaft, die diesbezüglich erneut kein Beschlagnahmungsprotokoll vorweisen kann, wendet als Beweisersatz erneut Phrasen wie ‚eine nicht genau bekannte Menge in der Größenordnung von ca. 6 Kilogramm Marihuana ‚ an. Es zeugt schon von ziemlicher Ignoranz , wenn man Aussagen wie ‚eine nicht genau bekannte Menge‘ und ‚in der Größenordnung von‘ in einen Zusammenhang bringen und damit auch noch etwas beweisen möchte. Auch dieses Mal erfindet die Staatsanwaltschaft eine Zahlung von mir.

3.3.15. Am 26.03.2015, kurz vor 1945 Uhr, schafften die Beschuldigten B.K. und R.M.G. gemeinsam drei grosse Kartonschachteln mit mindestens 18 bis 21 Kilogramm Marihuana aus nicht bekannt gewordener Quelle des letzteren via Hintereingang in das Haus Tellstrasse 29 zur Zwischenlagerung und späteren Weiterveräusserung.

Und wieder eine von zahlreichen Lügen und falschen Unterstellungen. Ich habe niemals mit R.M.G. in Schachteln in meine Liegenschaft getragen. Und erneut erfindet die Staatsanwaltschaft nicht nur Marihuana, sondern erfindet gleich auch noch das Gewicht des nichtvorhandenen Marihuanas. Es ist fast schon überflüssig zu erklären, dass die Staatsanwaltschaft auch hier erneut eine nicht bekannt gewordene Quelle erfindet. Die Staatsanwaltschaft nennt Mengen und Täter, ohne eingegriffen und etwas sichergestellt zu haben, gibt jedoch zeitgleich vor, die Quelle des von ihr propagierten Marihuanas nicht zu kennen – absurder geht es kaum noch.

3.3.16. Am 01.04.2015, kurz nach 1245 Uhr, behändigten die Beschuldigten R.M.G. und J.O. gesamthaft drei grosse karierte, in der Liegenschaft Tellstrasse 29 gelagerte Taschen (eine Tasche der Beschuldigte 2, zwei Taschen die Beschuldigte 4) mit gesamthaft rund 21 Kilogramm Marihuana (verpackt in 42 Vakuumbutel zu je ca. 500 Gramm, mit Kaffeepulver zur Geruchstarnung; Tasche 1 rund 6 Kilogramm, Tasche 2 und 3 je rund 7,5 Kilogramm; THC- Gehalt 11% - 15%) und verluden diese in den in der Nähe des Hinterausgangs parkierten PW VW Touran, BS 15692.

Anschliessend fahren sie gemeinsam – R.M.G. als Lenker, J.O. als Beifahrerin - von Basel nach Pratteln BL in das 1. Untergeschoss des Parkhauses der IKEA, wo sie sich

verabredungsgemäss kurz nach 1330 Uhr mit dem Abnehmer D.V., der wiederum mit dem PW Ford, AG 259069, angereist war, trafen. Klandestin übergab der Beschuldigte R.M.G. dem D.V. das Marihuana im Umfang von rund 21 Kilogramm: zwei Taschen trug der Beschuldigte selber vom Fahrzeug der J.O. zum Wagen des D.V., während dieser die dritte Tasche mit Marihuana behändigte und in sein Fahrzeug einlud.

Gegen 1430 Uhr wurde D.V. einer Kontrolle durch die Kantonspolizei Aargau unterzogen und die Betäubungsmittel, gesamthaft rund 21 Kilogramm Marihuana mit einem Gassenverkaufswert von mehr als CHF 250'000.-, sichergestellt, bevor sie weiter in Verkehr gelangen konnten.

Ich weiß nichts von diesem Datum, noch habe ich etwas mit solch angeblichen Ereignissen zu tun. Einen D.V. habe ich nie gekannt, noch habe ich unter den staatsanwaltlichen Unterlagen Aussagen einer Person mit diesem Namen gesehen, die mich in einen Zusammenhang mit was auch immer bringt oder gar belastet.

Die staatsanwaltlichen Unterlagen zeigen zudem auf, dass mich Frau J.O. im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen nicht nur nicht belastet, sondern darüber aussagt, niemals etwas mit Hanf zu tun gehabt zu haben, geschweige denn angibt, Teil einer Bande gewesen oder in den Verkauf von Hanf verwickelt gewesen zu sein.

Auch R.M.G. hat mich mit so etwas nie in einen Zusammenhang gebracht, geschweige denn belastet. Darüber hinaus bestätigte R.M.G. mir und anderen Personen nach seiner Haftentlassung mehrfach, dass entsprechende Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nicht der Wahrheit entsprechen und dass er während seiner Inhaftierung wiederholt unter Druck geraten sei. Unter diesen Umständen seien Protokolle entstanden, deren Inhalt unwahre Behauptungen enthält. Zudem sei er in eine Falle gelockt worden. Was er damit genau meint, das hat er während der Verhandlung dem Gericht zu erklären. Die Gründe müssen jedenfalls gravierend gewesen sein, denn R.M.G. hat bereits vor längerer Zeit die Schweiz verlassen, laut eigenen Angaben deshalb, weil er keine Lust mehr auf diesen Druck habe und demselben ausweichen möchte. Eine jüngst entstandene, ausführliche Zeugenaussage von R.M.G. wird dem Gericht demnächst separat zugestellt werden.

Aus einer früheren Zeugenaussage von R.M.G. vom 21. 02. 2019, die für den bereits erwähnten Dokumentarfilm über meinen Fall verwendet wird, erfährt man einige Details über den gegen ihn ausgeübten Druck. Nachfolgend Auszüge aus der Zeugenaussage, die vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigt wurde (27):

Mein Name ist R.M.G., geboren bin ich am 17. 09. 1957 in Spanien. Seit 2003 wohne ich an der Tellstrasse 29 in Basel.

Am 16. Juni 2015 überfiel eine schwerbewaffnete Sondereinheit der Polizei aus Basel die Liegenschaft an der T...strasse 29. Während des Überfalls wurden ich und meine damalige Lebenspartnerin in unserer Wohnung von maskierten Mitgliedern dieser Einheit brutal zu Boden geworfen. Anschließend traten uns diese Männer mit Stiefel auf den Rücken und Nacken, während uns gleichzeitig automatische Schnellfeuerwaffen an den Kopf gehalten wurden. Anschließend wurden wir an Händen und Füßen gefesselt – und gleichzeitig kriegten wir eine Kapuze über den Kopf gezogen.

Während meine Freundin bereits abgeführt wurde, befragten mich die Männer darüber, ob ich Drogen, Waffen oder Geld in der Wohnung aufbewahren würde, was ich wahrheitsgemäss mit nein beantwortete. Während der Befragung wurde mir vorgehalten, ich müsse doch wissen, dass in der Parterre-Wohnung Hanf gefunden worden sei. Ich wusste nicht von was diese Leute redeten, worauf ich angeschrien worden bin, ich solle mich nicht blöde stellen. Erst nachdem sie in meiner Wohnung nichts gefunden haben, änderten sie ein wenig den Ton.

Ich erfuhr erst Monate später, dass in der Parterre-Wohnung weder der Mieter noch der Hausbesitzer während des Eindringens in die Wohnung anwesend gewesen sind. Danach wurde ich in das Untersuchungsgefängnis gebracht, wo ich unter teils menschenunwürdigen Bedingungen aushalten musste. Während dieses Sommers herrschten enorm hohe Temperaturen von teils über 35 Grad. Die Belüftung funktioniert nicht. Während durch die minimalen Löcher von wenigen Millimetern kaum genug Luft zum Atmen durchdrang. Ich und mehrere Mitinsassen haben eine Petition an die Gefängnisleitung geschrieben und darum gebeten, dass wenigstens die Fenster im Korridor und die Türklappen ein wenig geöffnet wurden, so dass genug Luft zum Atmen durchdrang. Eine Reaktion auf unser Begehren erhielten wir nie.

Ich litt an Atemnot und Herzrasen, so dass ich einen Termin beim Gefängnisarzt beantragte. Aber auch der Gefängnisarzt konnte oder wollte wegen der mangelnden Luftzufuhr nichts unternehmen. Er verschrieb mir lediglich Psychopharmaka, die ich bereits fast auf null reduziert hatte. Wir Gefangenen erfuhren während dieser Zeit, dass ein Gefangener namens Daniel in seiner Zelle gestorben ist.

Ich erfuhr am Anfang meiner Haftzeit, dass ich zu einer dreimonatigen Untersuchungshaft verurteilt worden bin. Dabei wurde mir vorgeworfen, dass ich Teil einer internationalen Bande sei, die mit Hanf handelte und deren Hauptchef mein Hausvermieter B.K. sei, während ich sozusagen ein zweiter Chef gewesen sein soll. Ich konnte diese Vorwürfe selbstverständlich nicht bestätigen, da sich meine Verbindung zwischen mir und Herrn K. auf ein ganz normales Mieter/Vermieter-Verhältnis beschränkt.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat an Herrn R.M.G. Verbrechen verübt, die als Folter bezeichnet werden müssen. Sämtliche Protokolle, die auf diese Art und Weise entstanden sind, besitzen keine Gültigkeit und können vor Gericht nicht verwendet werden. Die Staatsanwaltschaft wollte damals durch die Anwendung menschenunwürdiger Methoden eine Geschichte fabrizieren, die sie selber erfunden hat. Es steht außer Frage, dass in einem Rechtsstaat jemand von der Justiz die Verantwortung dafür übernehmen müsste, doch die Justiz in Basel scheint nach eigenen Gesetzen zu ‚funktionieren‘. Gegen Ende dieses Beweisantrags werde ich auf die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt begangenen einzelnen Brüche der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention konkret eingehen.

R.M.G. sei in diesem Zusammenhang vor Gericht zu befragen

Erwartungsgemäß wird sich die Staatsanwaltschaft während der Gerichtsverhandlung blind, stumm und ahnungslos stellen und behaupten, solche Sachen würden im Gefängnis nicht passieren. Um solchen Ausflüchten und Negierungen der Realität präventiv entgegenzuwirken, verweise ich auf zwei Berichte aus den Schweizer Medien, in denen genau über solche unmenschlichen Zustände im Basler Untersuchungsgefängnis Waaghof informiert wird (**28 + 29**).

Diesbezüglich ist auch die Zeugenaussage von J.O. vom 21. 02. 2019 interessant, die sie vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigen ließ (**30**). Ich zitiere aus dieser Zeugenaussage:

Etwa einen Monat vor dem Ende meiner Haftzeit, was ich damals noch nicht wusste, wurde mein Pflichtverteidiger von einem anderen Anwalt vertreten. Diese Vertretung meines Pflichtverteidigers schlug mir vor, dass ich einen sogenannten Deal mit der Staatsanwaltschaft eingehen solle. Ich fragte weshalb ich einen Deal eingehen solle, da ich nichts verbrochen und auch nicht zu verstecken habe. Ich fügte hinzu, dass ich auf solch einen faulen Deal auf keinen Fall eingehe, da ich während meiner gesamten Wohnzeit an der T...strasse 29 niemals etwas mitgekriegt habe, das die Vorwürfe der Basler Staatsanwaltschaft bestätigen würde.

Frau J.O. sei in diesem Zusammenhang vor Gericht zu befragen

Der Zeugenaussage von Frau J.O. ist zudem zu entnehmen, welchen Repressionen und Schikanen sie nach ihrer Haftentlassung ausgesetzt gewesen ist, was sie als direkte Folge ihrer Weigerung sieht, mit der Staatsanwaltschaft keinen Deal eingegangen zu sein. Diese Methoden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten Fall, was diversen bisher erwähnten Dokumenten zu entnehmen ist, wie auch Dokumenten, die noch folgen werden. Was nicht bewiesen werden kann, das soll offensichtlich durch Drohungen und Schikanen und Terror erzwungen werden.

Ferner ist den staatsanwaltlichen Unterlagen zu entnehmen, dass R.M.G. am besagten Datum (01.04.2015) von der Polizei weder angehalten noch durchsucht worden ist – weshalb nicht? Der zeitliche Unterschied zwischen 13.30 und 14.30 erscheint auffällig. Weshalb benötigt die Polizei rund eine Stunde, um ein Auto anzuhalten? Was ist dazwischen passiert? Dieser zeitliche Unterschied lässt genügend Raum für Manipulationen. Wie wir bereits gesehen haben und noch weiter sehen werden, so wurde die Beweislage im vorliegenden Fall durch gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft mehrfach manipuliert.

In diesem Zusammenhang sei z.B. auf die Tatsache hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft am 16.06.2015 während des Überfalls auf meine Liegenschaft in die Erdgeschosswohnung eindrang, ohne dass der Mieter, Vermieter, ein Hausbewohner oder sonst jemand von neutraler Seite anwesend war und ohne dass jemand einen Hausdurchsuchungsbefehl gesehen hat. Da keine Gefahr im Verzug war, so ergibt diese Vorgehensweise rechtlich gesehen absolut keinen Sinn. Zudem log die Staatsanwaltschaft in Berichten der staatsanwaltlichen Unterlagen, man habe in der Erdgeschosswohnung einen Einbauschränk aufgebrochen, obwohl für diesen Schränk bereits seit dem Hauskauf durch meine Mutter im Jahr 1994 kein Schlüssel vorhanden war und obwohl keine Aufbruchspuren existieren. Ein früherer Mieter dieser Erdgeschosswohnung, Herr Aleksandar Basevic, hat mittlerweile für einen Dokumentarfilm über meinen Fall, der voraussichtlich bis Ende Jahr unter dem Titel *Justizkriminalität in Basel – der Fall Alexander Dorin* vorerst dreisprachig (deutsch, serbisch und englisch) erscheint, vor Kameras zusätzlich bestätigt, dass es für diesen Einbauschränk keinen Schlüssel gab. Der Film wird dem Gericht als zusätzliches Beweismaterial rechtzeitig zugeschickt werden.

Fügt man solch merkwürdigen Ereignissen noch die Tatsache hinzu, dass diverse Zeugen ausgesagt haben, sie hätten sich von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt gefühlt, so kann es als erwiesen gelten, dass gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die Beweislage mit einem bestimmten Ziel manipuliert haben. Die vorhandenen Tatsachen und Beweise lassen jedenfalls keinen andern Schluss zu (der politische Hintergrund hinter dem ganzen Fall wird später noch eingehend beleuchtet werden).

3.3.17. Bis zum 05.04.2015 lagerte der Beschuldigte R.M.G. in ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in der Tellstrasse 29, wahrscheinlich in der Wohnung im 2. Obergeschoss, weitere 5 Taschen mit mindestens ca. 30 bis 35 Kilogramm Marihuana. Diese verschob der Beschuldigte B.K. auf verklausulierte telefonische Anweisung des sich zu diesem Zeitpunkt in Spanien befindlichen R.M.G. hin, der wohl von der Verhaftung des D.V. erfahren hatte und deswegen polizeiliche Intervention befürchtete, an einen nicht bekannten Ort (vgl. TK vom 05.04.2015, 1830 Uhr).

Markus Hofer versucht sich erneut als eine Art Justiz-Hellseher und übertrifft sich mit seinen absurden Beschuldigungen wieder Mal selber. Es stellt sich die Frage, ob Herr Hofer seinen Beruf verfehlt hat und nicht besser Kartenleger oder Medium geworden wäre. Von welchen weiteren ‚5 Taschen mit mindestens ca. 30 bis 35 Kilogramm Marihuana‘ fabuliert Hofer hier? Was ist die Grundlage solcher Phantastereien? Hat die Staatsanwaltschaft fünf Taschen ‚mit mindestens ca. 30 bis 35 Kilogramm Marihuana‘ in der Liegenschaft gefilmt, oder wie kommt sie darauf? Und weshalb werden die Wörter ‚mindestens‘ und ‚ca.‘ gleichzeitig verwendet? Wie kann einer nicht dokumentierten und nicht belegten Ware auch noch einen Mindestmenge angedichtet werden? Und was heißt ‚wahrscheinlich in der Wohnung im 2. Obergeschoss‘? Wenn die Ware nicht nachgewiesen werden kann, wozu dann zusätzlich auch noch der

Versuch, über den Aufbewahrungsort zu spekulieren? Wer so argumentiert, der kann alles mögliche behaupten und erfinden.

Der absolute Höhepunkt aller bisherigen Absurditäten wird erreicht, wenn Hofer mir andichtet, ich hätte 30 bis 35 Kilogramm Marihuana ‚auf verklausulierte telefonische Anweisung‘ von R.M.G. verschoben. Ist Hofer attestierter Verschlüsselungsexperte bei der CIA, oder weshalb interpretiert er so einen Unsinn in ein Gespräch hinein?

Die staatsanwaltlichen Unterlagen zeigen eindeutig auf, dass ich ab März 2015 überwacht/beschattet wurde, was auch durch diverse Fotografien der Staatsanwaltschaft zu sehen ist. Es ist absolut unmöglich, dass ich unter den Augen staatsanwaltlicher Überwacher/Ermittler hätte 30 bis 35 Kilogramm Marihuana verschieben/wegbringen können. Es existieren absolut keine Aufnahmen einer solchen propagierten Aktion, obwohl meine Liegenschaft damals quasi rund um die Uhr beschattet wurde, noch wurde ich jemals mit dieser Menge Marihuana angehalten und durchsucht.

Und dann wieder einer der zahlreichen Floskeln der Staatsanwaltschaft, laut der ich Marihuana ‚an einen nicht bekannten Ort‘ gebracht haben soll. Die Staatsanwaltschaft hat mich nie mit so einer Menge Marihuana fotografiert und auch nie angehalten und durchsucht, während gleichzeitig der Ort unbekannt sei, an den ich Marihuana verschoben haben soll, obwohl ich damals beschattet und überwacht wurde. Jedoch gibt die Staatsanwaltschaft trotz alledem vor, zu wissen, dass ich 30 bis 35 Kilogramm Marihuana verschoben habe. Es stellt sich die dringende Frage, wie solche Phantasten wie Markus Hofer eine Stelle bei der Basler Justiz erhalten konnten.

Der wohl absurdeste Teil aus dem Anklagepunkt 3. 3.17 ist jener, wonach R.M.G. eine ‚polizeiliche Intervention‘ befürchtet haben soll. Wie wir anschließend in den restlichen Anführungen aus der sogenannten Anklageschrift, bei der es sich in Wirklichkeit um eine Ansammlung von aneinandergereihten Absurditäten handelt, sehen werden, so fährt die Staatsanwaltschaft darin auch nach der unterstellten Befürchtung der polizeilichen Intervention damit fort, mir/uns den Handel mit Marihuana anzudichten. Man kommt nicht darum herum, sich die Absurdität der ganzen Geschichte erneut vor Augen zu führen. Zum Einen unterstellt die Staatsanwaltschaft, R.M.G. habe mir aus Angst vor einer polizeilichen Intervention per verklausulierter telefonische Anweisung angeordnet, Marihuana aus dem Haus zu schaffen, während die gleiche Staatsanwaltschaft behauptet, danach sei der Handel mit Marihuana weiter betrieben worden. Solche konträr-absurden Aussagen der Staatsanwaltschaft gehen bereits in einen psychedelischen Bereich über.

3.3.18. Nachdem er sich bereits am Vortag in der Liegenschaft T...strasse 29 wahrscheinlich zwecks Absprache mit dem Mitbeschuldigten B.K. getroffen hatte, begab sich G.M. am Morgen des 09.04.2015 erneut mit dem PW Audi A6 ins Tessin zum Lieferanten Paolo BEGHELLI zur Entgegennahme von mindestens 6 Kilogramm Marihuana.

Den Marihuanatransport in sicherem Abstand begleitend, fuhr BEGHELLI ebenfalls nach Basel, wo er gegen ca. 1000 Uhr den Besteller B.K. in der Liegenschaft T....strasse 29 traf. Kurz vor 1020 Uhr kam plangemäss der mit dem Marihuanatransport beauftragte Beschuldigte G.M. mit dem Personenwagen an, entlud daraus rund 6 Kilogramm in zwei grosse karierte Plastiktragtaschen verpacktes Marihuana und verbrachte dieses zwecks Lagerung und späteren Weiterverkaufs in die Liegenschaft.

Und erneut ‚trumpft‘ die Staatsanwaltschaft mit Wörtern wie ‚wahrscheinlich‘ auf. Herrn G.M. kenne ich seit Jahren als Schachspieler, zudem fuhren wir gemeinsam wiederholte Male nach Serbien und Bosnien. Ich kenne zudem seine Frau, mit der ich ebenfalls seit langer Zeit einen freundschaftlichen Kontakt pflege. Herr G.M. fuhr mich im Laufe unserer Bekanntschaft auch diverse Male zum Ahriman-Verlag in Freiburg im Breisgau im Zusammenhang mit meinen Büchern und anderen Publikationen. Es sind gerade auch diese Bücher, wegen denen Herr G.M. und ich in der Vergangenheit öfters zu Terminen fuhren. So fuhr er mich einmal auch in die

bosnisch Stadt Zvornik, wo im Auftrag des Ahriman-Verlags eine bosnische Auflage eines meiner Bücher gedruckt wurde usw. (das kann vom Ahriman-Verlag bestätigt werden). Zu behaupten, der Kontakt zwischen mir und Herrn G.M. habe auf Hanfhandel basiert, ist eine Erfindung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Herr G.M. hat auch am 09. 04. 2015 keine 6 Kilogramm Marihuana entgegengenommen, wurde nie angehalten und auch nicht durchsucht. Während der wenigen Treffen zwischen G.M. und Beghelli ging es nie um Hanf, was auch durch Aussagen von Zeugen bestätigt wurde (dazu später mehr).

In einem staatsanwaltlichen Dokument vom 20. Juli 2015 wird die Behauptung aufgestellt, G.M. und Beghelli hätten sich ‚an folgenden Daten im Tessin getroffen bzw. Marihuanatransporte zu B.K. durchgeführt‘. Als ‚Beweis‘ für die Behauptung werden angebliche telefonische Auswertungen angeführt (31):

17. Dezember 2014
21. Januar 2015
4. Februar 2015
18. Februar 2015
11. März 2015
24. März 2015
9. April 2015
23. April 2015
5. Mai 2015
29. Mai 2015

Wie man jemanden anhand angeblicher telefonischer Auswertungen Marihuanatransporte anhängen möchte, das bleibt eines der vielen Geheimnisse der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Die Logik der Staatsanwaltschaft: wenn jemand telefoniert, so muss er auch Hanf transportieren. Nicht minder absurd ist die Behauptung, dass das beweisen würde, dass Marihuana zur mir gefahren worden sein. Berücksichtigt man zusätzlich die Tatsache, dass G.M. von der Polizei kein einziges Mal angehalten und durchsucht wurde, so braucht man nicht weiter über die Beweiskraft der Unterstellungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu spekulieren.

An dieser Stelle an es zudem an der Zeit, generell von der Staatsanwaltschaft einen Beweis anzufordern, den sie vor Gericht vorzulegen hat. Dieser Beweis kann aufzeigen, ob der Beschuldigte Beghelli überhaupt im Zeitraum von 2013 – 2015 Hanf produziert hat und falls ja, in welchen Mengen.

Die Staatsanwaltschaft hat eine detaillierte Stromrechnung aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 vorzulegen, aus der hervorgeht ob, wann und in welcher Menge Paolo Beghelli Hanf produziert hat.

Dieser von mir angeforderte Beweis wird aufzeigen, ob es technisch überhaupt möglich war, dass Beghelli in dieser Zeitspanne eine solche Menge an Hanf produzieren konnte, ganz abgesehen von der Tatsache, dass ich von einer solchen Hanfanlage nie etwas wusste, diese nie besuchte und auch nie von Beghelli Hanf gekauft und entgegengenommen habe. Beghelli selber bestritt in einem Gespräch mit F.E., jemals eine von der Staatsanwaltschaft propagierte Menge Hanf produziert zu haben (siehe staatsanwaltliches Verhör von F.B. vom 19. 08. 2015).

Dass es der Staatsanwaltschaft jedoch generell gar nicht darum geht, ihre Behauptungen überhaupt erst zu beweisen, sondern stattdessen Druck aufzubauen, um so wenigstens an Aussagen zu gelangen, zeigt auch folgende Tatsache. Während einer Konfrontationseinvernahme zwischen mir und Sascha Vezzoli, bei dem es sich um einen Bekannten von Paulo Beghelli handelt, stellte mein

damalige sogenannter Verteidiger Dr. Stefan Suter, der während meines gesamten Haftzeit so gut wie zu keinem Verhör erschien, außer zu wenigen Konfrontationsverhören, die er jedoch vorzeitig verließ, Sascha Vezzoli einige Fragen. Während seinen Antworten leistete sich Vezzoli einen

freudschen Versprecher, der sehr aufschlussreich ist. Nachfolgend ein Auszug aus dem Gespräch zwischen Dr. Stefan Suter und Sascha Vezzoli (32):

Dr. Stefan Suter:

Sie haben ausgesagt, dass Sie bei Ihren 10 Fahrten eine Menge zwischen 40 bis 50 Kilogramm vermuten. Warum vermuten Sie lediglich und warum wissen Sie das nicht?

Sascha Vezzoli:

Weil ich nie etwas aufgeschrieben habe. Ich habe den Durchschnitt genommen, so wie ich es gemacht habe, um auf die 200 Kilogramm kommen.

Dr. Stefan Suter:

Warum wollten Sie auf 200 Kilogramm kommen?

Sascha Vezzoli:

Ich verstehe die Frage nicht.

Sascha Vezzoli verstand die Frage natürlich sehr wohl, denn sie war klar formuliert, zudem war ein Übersetzer vor Ort. Tatsächlich konnte Vezzoli nach seinem Versprecher in seiner Verlegenheit nichts Vernünftiges mehr antworten. Zuerst gab Vezzoli an, Mengen zu vermuten, während er wenig später anmerkte nie etwas aufgeschrieben zu haben, um dann plötzlich die konkrete Zahl 200 zu nennen, auf die er laut eigenen Aussagen kommen musste. Dieser verbale Ausrutsche von Sascha Vezzoli zeigt auf, dass ihm die Zahl vor dem Verhör vorgegeben wurde.

Vezzoli war jedoch bei weitem nicht die einzige Person, der die Staatsanwaltschaft vorgab, was sie auszusagen hat. Am 31. Juli 2015 schrieb F.E., der damals als Untersuchungshäftling im Untersuchungsgefängnis Waaghof einsaß, einen Warnbrief an meinen damaligen Anwalt Dr. Stefan Suter. In dem Brief erklärte Eugster u.a., dass er während über zwei Wochen auf der gleichen Station wie Paolo Beghelli verbrachte. Nachfolgend ein Auszug aus dem Warnbrief von Fabio Eugster (33):

Herr Beghelli erzählte mir mehrfach, dass er um jeden Preis aus der U-Haft raus möchte, und am Tage seiner Verlegung ins Tessin sagte er mir, er müsse noch weitere 100 Kg Hanf gestehen, und diese möchte er, um rauskommen, ebenfalls Herrn B.K. anlasten.

Interessant, dass Beghelli weitere 100 Kilogramm Hanf gestehen musste – wieso musste er? Das erinnert an Sascha Vezzoli, der aussagte, dass er auf 200 Kilogramm Hanf kommen wollte. Dies wiederum lässt vermuten, dass die Staatsanwaltschaft in den Jahren 2013 – 2015 keine Stromrechnung einer von Beghelli betriebenen Hanfanlage vorweisen kann. Denn könnte sie das, so wäre es nicht nötig, gegen Beschuldigte Druck auszuüben.

Besonders interessant ist jener Teil im Warnbrief von F.E., in dem er darauf hinweist, dass Beghelli, um rauszukommen, diese weiteren 100 Kilogramm Hanf ebenfalls Herrn B.K. anlasten müsse. Hier wird klar, dass Beghelli unter Druck nicht nur Mengen bestätigen musste, die ihm von der Staatsanwaltschaft vorgegeben wurden, sondern darüber hinaus musste er diese auch noch mir anlasten.

Der Warnbrief von F.E. hatte für mich Konsequenzen, nachdem dieser Brief den Anwalt Stefan Suter erreichte. Herr Suter hätte über den Inhalt dieses Briefes bis zur Gerichtsverhandlung schweigen sollen, damit wir diesen im richtigen Moment hätten vorlesen können. Doch was tat Herr Suter stattdessen? Er leitete diesen Brief an die Staatsanwaltschaft weiter, womit er das bereits angeschlagene Vertrauensverhältnis zwischen mir und ihm endgültig zerstörte und zudem gegen seine anwaltlichen Pflichten verstieß. Berücksichtigt man die Tatsache, dass Herr Suter während meiner gesamten Haftzeit zu fast keinem Verhör erschien, womit er u.a. Beihilfe zum Bruch der Schweizerischen Strafprozessordnung leistete, ganz zu schweigen von einem gravierenden Verstoß gegen seine anwaltlichen Pflichten, so wundert es auch nicht weiter, dass er

einen wichtigen Beweis ausgerechnet der Staatsanwaltschaft aushändigte und damit massiv gegen meine Interessen verstieß.

Als Konsequenz von Suters Verrat wurde ich auf Befehl der Staatsanwaltschaft erneut in der geschlossenen Station eingekerkert und mit Einzelhaft bestraft. Ich werde später noch auf die Tatsache eingehen, dass diese Form der Einzelhaft laut internationalen Standards und Einschätzungen als Menschenrechtsverletzung gilt.

Wie eben erwähnt, landete ich aufgrund eines staatsanwaltlichen Dokuments vom 13. August 2015, das als dringend klassifiziert wurde, landete ich erneut auf der geschlossenen Station, auf der ich während meiner gesamten Haft alles in allem ca. zwei Monate verbringen musste. Das Dokument entstand offensichtlich auf Befehl eines gewissen KK Künzler H.-P. und wurde vom Detektiv Korporal Phillip Altenbach unterschrieben (34).

Die erste Zeugenaussage von F.E. hatte auch für ihn Konsequenzen. Am 19. 08. 2015 wurde F.E. von der Staatsanwaltschaft zum Verhör vorgeladen. Herr F.E. erklärte mir während eines persönlichen Gesprächs nach meiner Haftzeit, dass dieses Verhör ‚äußerst unangenehm‘ verlaufen sei. Zwar bestätigt F.E. während dieses Verhörs erneut, Begehli habe ihm gesagt, er müsse mir, um sich aus der Untersuchungshaft zu retten, zusätzliche 100 Kilogramm Hanf anhängen, und fügte, zu, dass Begehli damit mitunter vermeiden wollte, dass andere Leute in die ‚Scheisse‘ gezogen würden, jedoch taucht in diesem Protokoll plötzlich die Aussage auf, dass laut Begehli wenigstens ein Teil des Hanfs von G.M. transportiert worden sei, obwohl F.E. während des Verhörs gleichzeitig erwähnte, er wisse nicht um welche Menge es sich dabei gehandelt haben soll, da seit seinem Gespräch mit Begehli bereits mehrere Wochen oder ein Monat vergangen seien (35).

Es scheint kaum vorstellbar, dass F.E. bereits nach mehreren Wochen einen Gedächtnisausfall erlitten haben soll, wenn er sich kurz davor in einer ersten Aussage noch an alles erinnern konnte. Berücksichtigt man die allgemeine Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft in meinem Fall, kombiniert mit der Tatsache, dass F.E. das Verhör der Staatsanwaltschaft als äußerst unangenehm bezeichnete, so kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die Staatsanwaltschaft erneut Druck ausübte. Offenbar sollte die ursprüngliche Zeugenaussage von F.E., auf die die Staatsanwaltschaft damals keinen Einfluss hatte, um mindestens ein Detail angereichert werden, das den Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft wenigstens ein wenig Legitimität verleihen sollte. Dieser dringende Verdacht wird durch eine weitere Zeugenaussage von F.E. vom 17. 09. 2018 bestätigt. An diesem Tag machte Herr F.E. eine weitere Zeugenaussage, die für den bereits damals geplanten Dokumentarfilm über meinen Fall verwendet werden wird. In dieser Zeugenaussage, wie bereits in seiner ersten, hatte F.E., fernab von jeglichem Druck der Staatsanwaltschaft, plötzlich keine Gedächtnislücken mehr vorzuweisen und wusste auch nichts mehr von einem G.M. zu berichten. Nachfolgend die Originalaussage von F.E., die am 17. 09. 2018 vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigt wurde (36):

Mein Name ist F.E., geboren wurde ich am 17. 01. 1990 in Basel. Im Juli und August 2015 verbrachte ich mehrere Wochen im Untersuchungsgefängnis Waaghof in Basel. Während dieser Zeit befand ich mich eine zeitlang auf der gleichen Station wie Paolo Beghelli, der aus dem Tessin stammt und dem die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein Hanfdelikt vorwarf.

Herr Beghelli erzählte mir während einer Gelegenheit, das er B.K., der damals auf einer anderen Station untergebracht war, belasten müsse, dass er ihm mindestens 100 Kilogramm Hanf verkauft habe, da Herr Beghelli sonst nicht aus der Untersuchungshaft entlassen würde und zu seiner Familie zurückkehren könne. Zudem könne er damit verhindern, dass er seine Kunden im Kanton Genf verraten müsse, denen er Hanf verkauft hatte, um so weitere Ermittlungen zu vermeiden. Ich schickte damals noch aus dem Gefängnis heraus einen Warnbrief an den Basler Anwalt Dr. Stefan Suter, da ich im Gefängnis erfahren hatte, dass Herr Suter B.K. verteidigt. Dieser Brief erreichte Herrn Suter offenbar nicht, wobei ich nicht weiss, aus welchen Gründen, was mich dazu veranlasste, einen zweiten Brief an Herrn Suter zu schreiben, der ihn dann erreichte und seither von ihm als Beweis aufbewahrt wird.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass F.E. in zwei seiner Zeugenaussagen davon spricht, dass Beghelli damals seine falschen Beschuldigungen gegenüber mir u.a. damit rechtfertigte, dass er seine Kunden schützen müsse, damit diese nicht auffliegen und weitere Ermittlungen angezettelt werden. Ich selber hatte mit Paolo Beghelli nie etwas im Zusammenhang mit Hanf zu tun, noch kannte ich jemals Personen mit den Namen Sascha Vezzoli und Gabriele Belli. Ich habe Herrn Beghelli lediglich wenige Male in meinem Leben gesehen, wobei Hanf nie in Thema war. Was Herr Beghelli im Tessin gemacht hat, das weiß ich nicht. Die gesamte Geschichte einer längeren Zeit andauernden Verbindung zwischen mir und Paolo Beghelli ist auf Initiative der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt entstanden und hat mit mir nicht das Geringste zu tun.

Laut eigenen Aussagen hatte Paolo Beghelli ein Hauptbusiness mit Leuten aus dem Kanton Genf, welches eine gewisse Zeit ins Stocken geraten war. Dies erzählte er F.E. und G.M.. Diesbezüglich hat die Staatsanwaltschaft eine detaillierte Stromrechnung vom Januar 2015 bis zum Juni 2015 vorzulegen, die aufzeigen wird, ob Herr Beghelli im besagten Zeitraum überhaupt Hanf produzieren konnte.

Auch die bereits angeführten Aussagen von G.M. bezeugen, dass eine längere Verbindung zwischen ihm und Paolo Beghelli nie bestand, geschweige denn, dass es dabei um Hanfhandel ging. Während der Untersuchungshaft interessierte sich von der Staatsanwaltschaft niemand für die tatsächlichen Hintergründe. Es sollte eine Geschichte durchgepeitscht werden, die mit der Realität absolut nicht zu tun hat. Dass dabei seitens der Staatsanwaltschaft die Faktenlage manipuliert wurde, das haben wir bisher bereits gesehen. In der jüngsten Zeugenaussage von R.M.G., die dem Gericht nachgeliefert wird, wird der Charakter der ganzen staatsanwaltlichen Intrige ersichtlich. Ebenso wird G.M. während der Gerichtsverhandlung ungehindert den Tatsachenverhalt bezeugen können. Im Kapitel *Politischer Hintergrund* werde ich später zusätzlich konkrete Hinweise dafür liefern, dass gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Auftrag eine Geschichte konstruiert haben, mit dem Ziel, dass ein politischer Autor diffamiert und seine Existenz zerstört wird.

Wenden wir uns nochmals den vorangehend genannten illegalen Nötigungen und Erpressungen zu, die sich wie ein roter Faden durch den gesamten Fall ziehen. Wir haben bereits gesehen, welchem Druck und Terror R.M.G. und J.O. während ihrer Verhaftung und Inhaftierung ausgesetzt gewesen sind. Zudem berichtete auch G.M., wie bereits erwähnt, einen solchen Druck während seiner Haftzeit verspürt zu haben.

Ich selber konnte während der Haft per handgeschriebener Notiz ebenfalls auf diesen Druck aufmerksam machen. Während eines Verhörs vom 06. 08. 2015 (Fußnote 3). Zuerst konnte ich folgende Aussagen zu Protokoll geben (ich habe den Text samt grammatikalischer- und Schreibfehler im Original übernommen):

B.K:

Also dann muss ich eine andere Aussage machen. Ich habe hier das Phänomen festgestellt, dass Leute welche hier unter Druck kommen und im Stress sind Angaben machen welche nicht stimmen. So z.B. Herr Beghelli Paolo. Herr Beghelli Paolo selber hat auf der Station auf welcher er war, mehreren Leuten erzählt, dass er unter einem wahnsinnigen Druck ist, dass er hier festgehalten wird und wieder nach Hause will und er mir notfalls noch eine größere Menge seiner Produktion anhängen will. Einfach damit er nach Hause kann und nach Hause kann. Einfach damit er in die Freiheit kann und bis zum Prozess zu Hause sein kann. Diese Person hat diese Aussage niedergeschrieben und auch unterschrieben. Dies wurde an meinen Anwalt geschickt. Weiter würde diese Person auch vor Gericht aussagen.

Michael Wilhelm:

Warum haben Sie mir diese schriftliche Erklärung nicht zukommen lassen?

B.K:

Weil ich diesen Behörden hier nicht vertraue. Die Ermittlung über hier Druck auf die Leute aus oder Manipulieren diese damit sie einknicken. Weil ich den Ermittlung Vorgang kenne weiss ich dass die Leute hier Unterdruck einknicken und falsche Aussagen machen.

Michael Wilhelm:

Was ist denn Druck für Sie? Wollen Sie sagen, dass hier nicht gemäss den Richtlinien der Strafprozessordnung ermittelt wird?

B.K:

Druck für mich persönlich ist, dass ich hier seit bald zwei Monaten eingesperrt bin, davon 6 Wochen in einer Zelle dies 23 Stunden pro Tag. Dass man bei 36 Grad auf den Hof muss oder sonst 24 Stunden eingesperrt ist. Dass es wenn es draussen Regnet nass auf den Hof muss oder 24 Stunden auf der Zelle ist.

An dieser Stelle des Verhörs fuhr ich damit fort, denn Terror der Ermittler zu beschrieben. Wie ich regelmäßig angeschrien und beleidigt wurde, wie man mir mit der Verlängerung der Untersuchungshaft drohte, falls ich nicht spure , wie ich in Einzelhaft gehalten wurde, um mich zu brechen usw. Und tatsächlich wurde meine Untersuchungshaft am 11. 09. 2015 von drei auf vier Monate verlängert (37).

Michael Wilhelm unterbrach mich an dieser Stelle und weigerte sich wütend, weitere Beschreibungen des an mir verübten Terrors zu protokollieren. Ich erklärte ihm an dieser Stelle, dass ich es nicht weiter zulasse, dass Protokolle entstehen, die von der Staatsanwaltschaft zusammengestellt und mir aufgedrängt wurden. Ich erklärte, dass ich weitere Verhöre verweigere und keinen Ton mehr mit den Ermittlern sprechen werde, falls ich nicht mindestens einmal während meiner Untersuchungshaft meinem Protest gegen diese illegalen Methoden Ausdruck verleihen kann. Michael Wilhelm begriff, dass es so nicht weitergeht, da ich mich völlig querstellte und verlangte, dass ab sofort ein Anwalt während der Verhöre anwesend sein müsse, was mir durch die Schweizerische Strafprozessordnung und die Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist.

Michael Wilhelm wurde ein wenig nervös, offensichtlich mitunter auch deshalb, da sich bis zu diesem Zeitpunkt bereits verschiedene Menschenrechter, Anwälte und andere Aktivisten bei der Staatsanwaltschaft gemeldet hatte und gegen das Verhalten der Staatsanwaltschaft protestierten. Zudem erschienen bereits diverse Berichte in einigen Alternativmedien über meinen Fall. Zähneknirschend musste Michael Wilhelm dazu einwilligen, dass ich am Ende des Verhörs folgende handgeschriebene Notiz unter das Protokoll schreiben konnte:

Meine Angaben zum enormen Druck, den man in U-Haft ausgesetzt ist, sind unvollständig. Ich wollte noch weitere Beispiele nennen, doch war das offensichtlich nicht im Interesse des mich befragenden Kommissars.

Das nächste Mal kam ich erst während meines letzten Tages in der Untersuchungshaft (2. Oktober 2015) dazu, in Anwesenheit eines fremden Anwalts etwas über den von der Staatsanwaltschaft an mir verübten Terror zu berichten. An diesem Tag fand ein Konfrontationsverhör mit einem gewissen S.C. statt, zu dem Herr S.C. mit seinem Anwalt erschien. Ich hatte zuvor bereits meinem Anwalt Stefan Suter berichtet, dass ich während der Untersuchungshaft auf verschiedene Weisen terrorisiert werde, jedoch meinte Herr Suter jeweils lapidar, ich solle einfach nichts zugeben, das ich nicht getan habe. Wie ich mich jedoch in Suters Abwesenheit gegenüber der staatsanwaltlichen Übermacht und deren Zermüpfungsmethoden behaupten sollte, darauf wusste Suter keine Antwort. Er legte mir sogar nahe, es sei noch nicht der Zeitpunkt, um darauf aufmerksam zu machen. Stattdessen empfahl er, dass wir uns diesen ‚Trumpf‘ für die Hauptverhandlung aufsparen sollten.

Ich wusste an diesem zweiten Oktober 2015 noch nicht, dass es mein letzter Tag im Gefängnis sein sollte, weshalb ich nicht den ganzen Sachverhalt und die ganze Wahrheit schildern konnte, da ich ansonsten erneut Repressalien in Form von Einzelhaft, Haftverlängerungen und anderen Maßnahmen befürchtete. In einem Moment platzte mir jedoch der Kragen und ich konnte wenigstens einen kleinen Teil schildern. So konnte ich davon erzählen, unter welchen Umständen

die Protokolle während meiner Untersuchungshaft zustande gekommen sind und wie ich dazu buchstäblich genötigt wurde. Die Staatsanwaltschaft musste das protokollieren, da ein fremder Anwalt anwesend war. Nachfolgend ein Auszug aus dem Protokoll vom 2. Oktober 2015 (38):

Das habe ich alles gesagt wegen dem Druck, der die Staatsanwaltschaft auf mich ausgeübt hat. Ich habe feststellen müssen, dass wenn ich nicht kooperiere mit der Staatsanwaltschaft und Aussagen mache, die sie hören wollen, ich fertiggemacht werde. Und jetzt habe ich gemerkt, dass das ein Fehler war. Mehr als inhaftieren können sie mich ja nicht. Und deswegen möchte ich meine Aussagen an dieser Stelle korrigieren. Zum verdeutlichen, welcher Druck auf mich ausgeübt wird noch folgendes: man versucht meine ganze Existenz zu zerstören, durch den Staatsanwalt wurde meine Liegenschaft beschlagnahmt, welche ich von meinen Eltern geerbt habe mit der Begründung, das sei mit Hanfgeldern finanziert worden. Und das obwohl alle Dokumente von der Erbschaft vorliegen. Und man verweigert mir jegliche Aktivität, um meine finanziellen Angelegenheiten zu regeln, so dass ich betrieben werde bis zum geht nicht mehr.

Ein anderes Dokument beweist, wie die Staatsanwaltschaft im Laufe meiner Inhaftierung ihre Vorwürfe praktisch in wöchentlichem Rhythmus steigerte und immer absurdere Vorwürfe erhob, obwohl während meiner Haftzeit absolut keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse vorlagen. Beim Dokument handelt es sich um den **Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft** vom 18. Juni 2015, unterzeichnet vom Staatsanwalt Thomas Homberger und Detektiv-Korporal Andreas Roppel (39). Nachfolgend Auszüge aus diesem Antrag. Der Gesamtvorwurf lautete damals wie folgt:

Lieferungen erfolgten seit ca. Anfang des Jahres 2015, ca. 2-mal im Monat.

Über die erfundenen Kunden schrieb die Staatsanwaltschaft in diesem Antrag folgendes:

Sie übernahmen Mengen von 55 g bis 1 kg.

Paolo Beghelli gab damals folgendes zu Protokoll:

Ich habe zwei Mal an B.K. Marihuana geliefert. Vor zwei Wochen war der erste Transport. Einmal 2 Kg und das jetzige mal 6 kg.

Mir selber wurden damals Aussagen in den Mund gelegt, die ich nie gemacht habe. Das gleiche geschah mit Goran Milosevic, wie seine Aussagen belegen.

Über die sogenannten Ermittlungen ist im Antrag folgendes zu lesen:

Aufgrund dessen wurde am 19. 02. 2015 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Man halte fest. Im Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft wurde am 18. Juni 2015 noch behauptet, Lieferungen seien von ca. Anfang 2015 erfolgt – kein Wort von einem Zeitraum davor. Im gleichen Antrag wird jedoch als Ermittlungsbeginn Mitte Februar 2015 genannt, womit klar wird, dass davor rein gar nichts ermittelt werden konnte. Protokolle der Staatsanwaltschaft zeigen zudem auf, dass diverse Observationen im März 2015 angeordnet wurden.

Paolo Beghellis erste Aussagen, die ebenfalls nicht der Wahrheit entsprechen, unterschieden sich damals drastisch von seinen späteren Aussagen, obwohl faktisch nichts vorlag, das seine Aussagen belegen konnte. Aussagen von Zeugen zeigen auf, dass Beghelli generell unter großem Druck der Staatsanwaltschaft stand.

Die gesamte Geschichte der Staatsanwaltschaft, wonach zwischen 2013 und 2015 aus dem Tessin nach Basel Hanf geliefert worden sei, entstand erst später schrittweise ausschließlich unter Anwendung von großem Druck und unter Abwesenheit jeglicher Beweise. Aus dem Zeitraum Anfang 2013 bis Anfang 2015 Zeitraum bestehen absolut keine Überwachungen, Verbindungen zwischen den Beschuldigten, Lieferer, Abnehmer, Kunden, Beschlagnahmungen und mit

ziemlicher Wahrscheinlichkeit auch keine Stromrechnungen einer Hanfanlage oder sonst etwas, das den massiven Unterstellungen der Staatsanwaltschaft Glaubwürdigkeit verleihen würde.

In den staatsanwaltlichen Unterlagen tauchen mehrere von Beghellis Behauptungen auf, wonach er den Hanf für CHF 6200 pro Kilogramm verkauft habe.

Unter Anklagepunkt 2.5.1. erfindet Markus Hofer dagegen zusätzlich auch noch einen ‚mittleren Verkaufspreis von ca. 9'000.- pro Kilogramm Marihuana, und fügt, als ob diese Vorwürfe nicht bereits grotesk genug wären, in altbekanntem Eifer fabulierend folgendes hinzu: ‚unter Zugrundelegung von Gasseneinzelhandel würde gar ein Erlös von CHF 12'000.- / Kilogramm resultieren'. Dabei existieren keine Zeugenaussagen von Leuten, die von der Staatsanwaltschaft als Kunden bezeichnet werden und gleichzeitig von ebendieser unter Druck gesetzt und erpresst wurden, wonach überhaupt jemand mehr als CHF 7000 pro Kilogramm bezahlt habe (siehe auch Aussagen von Mesut Derelli).

Unter Anklagepunkt 2.4 behauptet die Staatsanwaltschaft, G.M. habe anfänglich 100 CHF pro Kilogramm Hanf erhalten, ohne auch nur den geringsten materiellen Beweis anzuführen. Die gleiche Staatsanwaltschaft behauptet, G.M. habe später 200 pro Kilogramm Hanf erhalten + zusätzliches Benzینگeld. Nimmt man die Mitte dieser Unterstellungen, so würde man im Durchschnitt auf CHF 150 pro Kilogramm + ca. CHF 50 Benzینگeld kommen (für die Fahrt ins Tessin und zurück benötigt man mindestens CHF 50 Benzینگeld).

Orientiert man sich nach den staatsanwaltlichen Unterstellungen, wonach ich pro Kilogramm Hanf CHF 6200 + durchschnittlich CHF 150 für den Transport + ca. CHF 50 Benzینگeld bezahlt haben soll und vergleicht diese mit den Aussagen vereinzelter, von der Staatsanwaltschaft benötigten Personen, wobei ein Teil der benötigten Personen diese Nötigungen zugegeben hat, so würde man auf einen Gewinn von CHF 600 pro Kilogramm Marihuana kommen. Kombiniert man diese Zahl mit der Unterstellung der Staatsanwaltschaft vom Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 18. Juni 2015, wonach seit Anfang 2015 bis Mitte Juni zwei Mal pro Monat Hanflieferungen erfolgt sein sollen, so gelangt man zu folgendem Resultat:

Die staatsanwaltlichen Unterlagen zeigen auf, dass eine Höchstmenge von bis zu sechs Kilogramm Marihuana aus dem Tessin propagiert wird, wobei in der Anklageschrift gleichzeitig behauptet wird, die Menge sei anfänglich kleiner gewesen und hätte sich im Laufe der Zeit auf sechs Kilogramm gesteigert. Nimmt man den mittleren Durchschnitt der von der Staatsanwaltschaft anfänglich als weniger als sechs Kilogramm Hanf propagierten Menge, so kommt man auf ca. drei Kilogramm. Wenn die Staatsanwaltschaft im Antrag auf Untersuchungshaft nun unterstellt, es habe seit Anfang 2015 bis Mitte Juni 2015 ca. zwei Lieferungen pro Monat gegeben, so gelangt man zur Menge von insgesamt 16,5 Kilogramm Hanf, die von Anfang 2015 bis Mitte 2015 vom Tessin nach Basel transportiert worden sein soll. Erhöht man den Durchschnitt auf vier Kilogramm pro Lieferung, so ergäbe das 22 Kilogramm.

Nimmt man den von der Staatsanwaltschaft propagierten Einkaufspreis sowie die Fahrtkosten, die Goran Milosevic erhalten soll (insgesamt CHF 6350) und zieht diese von den CHF 7000 ab, die von wenigen Personen, die von der Staatsanwaltschaft erpresst wurden, bestätigt worden sein sollen, so ergibt sich eine Differenz von CHF 600. Multipliziert man diese mit 16,5, so erhält man die Summe CHF 9900. Multipliziert man CHF 600 mit 22, so erhält man die Summe CHF 13'200. Laut dem Antrag auf Untersuchungshaft vom 18. Juni 2015 hätte ich von Anfang 2015 bis Mitte Juni 2015 zwischen CHF 9900 und CHF 13'200 verdient haben sollen. Kaum vorstellbar, dass dieser Vorwurf allein rechtfertigen sollte, dass am 16. Juni 2015 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gleich mehrere Menschen durch an die Köpfe gehaltene Schnellfeuerwaffen mit **dem Tod bedroht wurden**.

Selbstverständlich wird eine solche Brutalität durch absolut nichts gerechtfertigt, da während des Eindringens in mein Haus nicht einmal im Ansatz Gefahr im Verzug war und weder ich noch eine der überfallenen Personen für andere Personen oder die Umgebung jemals eine Gefahr darstellten. Und damit fällt auch jegliches Argument für den Umstand weg, dass Mitglieder der Sondereinheit ohne Hausdurchsuchungsbefehl und ohne Anwesenheit von Zeugen in die Erdgeschosswohnung

eindringen, während Mitglieder der Polizei während des Eindringens in die oberen beiden Wohnungen plötzlich nichts mehr dagegen hatten, dass Zeugen anwesend waren. Und wie durch ein ‚Wunder‘ gibt die Staatsanwaltschaft vor, dass ausgerechnet in jener Wohnung ohne Anwesenheit von Zeugen ein Plastiksack mit Hanf und andere Utensilien gefunden worden sei, während das in den oberen beiden Wohnungen nicht der Fall war.

Die absolut überzogene Brutalität während des Überfalls hatte ganz klar massive Einschüchterungen zum Ziel, während das Nichtvorhandensein eines Hausdurchsuchungsbefehls und die bewusst inszenierte Abwesenheit von Zeugen ihrerseits die Grundlage für Manipulationen der Faktenlage bildete. Aufgrund solcher Brutalitäten und Einschüchterungen multiplizierte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die anfänglich ohnehin erfundenen 16,5 Kilogramm Hanf im Laufe meiner Untersuchungshaft auf sage und schreibe 180 – 200 Kilogramm, während der vorgeworfene Gewinn von CHF 10'725 bis zu teilweise über CHF 900'000 mutierte. Es stellt sich für mich die Frage, ob Markus Hofer nicht besser Regisseur für Science Fiction Filme in Hollywood geworden wäre.

Bundesgerichtsentscheide zeigen zudem auf, dass ähnlich gelagerte Unterstellungen, während denen sich Staatsanwälte ebenfalls ungehemmt und ungeniert in den absurdesten Phantastereien und Spekulationen verloren haben, für die sie keine Beweise vorlegen konnten, vom Bundesgericht zurückgewiesen wurden (siehe z.B. BGE 6B_1416/2020 vom 30. Juni 2021 (40).

Und damit zu einem weiteren Punkt aus dem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 18. Juni 2015, der ebenfalls eine Manipulation der Faktenlage darstellt. Seite zwei des Antrags beginnt wie folgt:

Am 11. 02. 2015 wurde M.T., geb. 14. 12. 1964, nach kurzer Observation vor seinem Wohnort in 4058 Basel, R.....str. 31, im Besitz eines Kilogramms (1 kg) Marihuana festgenommen. Das Marihuana kaufte er von B.K., geb. 08. 11. 1967, wh. 4053 Basel, T...strasse 29.

Bei dieser Behauptung handelt es sich um eine absolute Lüge. Niemand mit den Namen M.T. hat jemals von mir auch nur ein Gramm Marihuana gekauft. Es existiert niemand mit diesem Namen, der jemals aussagte, von mir in meiner Liegenschaft Marihuana gekauft zu haben, während mir entsprechende Aussagen von der Staatsanwaltschaft in den Mund gelegt wurden. Zudem existiert kein einziger Beweis für die Unterstellung, dass ein gewisser M.T. von mir jemals Hanf entgegengenommen hat. Da die Staatsanwaltschaft etwas Anderes behauptet, so hat sie entsprechende Aussagen eines M.T.und/oder entsprechende Fotos einer propagierten Hanfübergabe vorzulegen, womit wir wieder beim Bundesgerichtsentscheid 6B_1416/2020 vom 30. Juni 2021 angeht wären.

3.3.19. Am 23.04.2015, gegen 1030 Uhr, nach vorheriger vereinbarter Übergabe im Tessin von weiteren mindestens 6 Kilogramm Marihuana an den Beschuldigten G.M., traf sich der Veräusserer Paolo BEGHELLI wiederum nach separater Fahrt in der Liegenschaft T...strasse 29 mit dem Erwerber B.K. und ev. auch mit den anwesenden R.M.G. und J.O.. Wenig später, kurz vor 1100 Uhr, kam plangemäss der mit dem Transport beauftragte Beschuldigte G.M. mit dem PW Audi, AG 439923, vor dem Vordereingang des Hauses an. Rasch entnahm er dem Wagen die transportierten drei grossen karierten Plastiktragtaschen mit mindestens 6 Kilogramm Marihuana und verbrachte diese zur Lagerung und Weiterverkauf in die Liegenschaft.

An diesem Tag hat G.M. im Tessin nie Hanf übernommen, nie an mich übergeben und wurde auch nirgend angehalten und durchsucht, womit die von Hofer propagierten ‚mindestens 6 Kilogramm Marihuana‘ erneut in das Reich der falschen Unterstellungen verwiesen werden müssen. Ebenso unprofessionell sind erneut solche an den Haaren herbeigezogene Spekulation wie z.B. ‚ev. auch mit den anwesenden R.M.G. und J.O.‘. Es gab auch nie einen Weiterverkauf durch mich. Wir werden uns später noch detailliert anschauen, mit welchen Methoden die Staatsanwaltschaft eine Stammkundschaft von mir erfunden hat.

3.3.20. Am 03.05.2015, kurz vor 1530, übergab der Beschuldigte R.M.G. in der T...trasse 29 ev. eine nicht genau bekannte Menge Marihuana im mehrfachen Kilogrammereich an den aus dem Tessin kommenden I.S. und begleitete diesen, die Betäubungsmittel in einer IKEA-Tasche verstaut, anschliessend auch zum Ausgang der Liegenschaft.

Ich kannte nie einen I.S. und weiß nicht wer das sein soll. Mir sind keine staatsanwaltlichen Unterlagen bekannt, die Aussagen eines I.S. beinhalten und aus denen hervorgeht, dass er von R.M.G. Hanf entgegengenommen haben soll. Die Aussagen der Staatsanwaltschaft, wonach R.M.G. ‚eine nicht genau bekannte Menge Marihuana im mehrfachen Kilogrammereich‘ übergeben haben soll, fügen sich nahtlos in die Reihe der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift verbreiteten Absurditäten ein. Wer oder was hätte die Staatsanwaltschaft daran hindern können, diese Person anzuhalten und zu durchsuchen? Die vorhandenen Unterlagen zeigen, dass nie eine Person mit dem Namen I.S. angehalten und durchsucht worden ist. Wozu dann diese absurden Unterstellungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt? Auf meine Anfrage bestätigte mir R.M.G. in einer E-Mail vom 10.08.2021, dass er seinem Bekannten an diesem Tag Kindersachen zurückgegeben hat, die dieser während einem der vorangehenden Besuche zurückgelassen hat (41).

Es ist offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft während Monaten fast allen Besuchern der Liegenschaft Tellstrasse 29 Hanfkäufe oder –verkäufe anhängen möchte. Das ist an sich bereits absurd, da in dieser Liegenschaft zum damaligen Zeitpunkt insgesamt fünf Personen wohnten. Was ist denn mit dem ganz normalen Besuch, den Menschen im Normalfall erhalten? Möchte die Staatsanwaltschaft allen Ernstes behaupten, dass insgesamt fünf Bewohner einer Liegenschaft während Monaten nie ganz gewöhnlichen Besuch von Bekannten und Freunden erhielten? Offensichtlich ja. Diese Unterstellung an für sich ist bereits grotesk. Besonders in meinem Fall, da ich seit Jahrzehnten publizistisch tätig bin und eine Vielzahl von Kontakten besitze. Wie wir später noch sehen werden, so hat es die Staatsanwaltschaft tatsächlich fertiggebracht, einige meiner journalistischen Kollegen ebenfalls in diesen absurden Vorwurf-Sumpf reinzuziehen.

3.3.21. Am 05.05.2015 transportierte der Beschuldigte G.M. wiederum Marihuana vom Tessin, welches er in drei grossen karierten Tragtaschen vom Produzenten Paolo BEGHELLI entgegengenommen hatte, zur Tellstrasse 29 in Basel. Kurz nach ca. 1400 Uhr verbrachte er aus dem von ihm gelenkten PW Audi A6, AG 439923, die drei Plastiktragtaschen mit mindestens 6 Kilogramm Marihuana durch den Vordereingang in das Haus, wo die Beschuldigten ihn zur Entgegennahme erwarteten. Kurz zuvor war auch der Veräusserer Paolo BEGHELLI, welcher den Transport separat begleitete, in der Liegenschaft, den Hintereingang benutzend, eingetroffen. Nach abgeschlossenem Handel verliessen alle Beteiligten gestaffelt das Gebäude.

Wieder der gleiche Unsinn. G.M. transportierte an diesem Tag kein Marihuana. Wenn man berücksichtigt, dass erneut niemand angehalten und durchsucht wurde, so erscheint auch die wiederholte Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach 6 Kilogramm Marihuana transportiert worden sein sollen doppelt absurd. Und wieder die gleiche Frage: wer hat es denn der Staatsanwaltschaft verwehrt, dass sie noch an Ort und Stelle eine Durchsuchung durchführt? Und welche Beteiligten haben das Haus verlassen und in welchen zeitlichen Abständen? R.M.G., J.O., ich, oder wer ist gemeint?

3.3.22. Am 21.05.2015 und 23.05.2015 erwarb der Beschuldigte B.K. ausnahmsweise von J.S. Marihuana im mehrfachen Kilogrammereich, welches ihm dieser an die T....strasse 29 lieferte. Ev. erstattete B.K. dem J.S. einen Teil des Marihuanas aufgrund minderwertiger Qualität wieder zurück.

Wieder ein von zahlreichen ungenierten Lügen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die mir während der erpresserischen Verhöre, die ich zum absoluten Großteil ohne Anwesenheit eines Anwalts über mich habe ergehen lassen müssen, in den Mund gelegt wurden. Herr J.S. betrieb damals einen online Buchversand und interessierte sich für meine Bücher, die ich bei den Verlagen

Ahriman Verlag in Freiburg im Breisgau und Kai Homilius Verlag in Werder an der Havel veröffentlichte (42, 43, 44).

Herr J.S. wurde von der Polizei nie angehalten und durchsucht, was durch die staatsanwaltlichen Protokolle belegt ist, noch zeigen von der Staatsanwaltschaft aufgenommene Fotografien Herrn J.S. mit Hanf auf sich. Die Staatsanwaltschaft erfindet nicht nur Hanfmengen, sondern phantasiert darüber hinaus noch zusammen, der Hanf sei wegen minderwertiger Qualität zurückgegeben worden. In diesem Fall wird die Staatsanwaltschaft wohl Bilder von der ‚Rückgabe‘ vorweisen können – oder? Ebenso könnte die Staatsanwaltschaft behaupten, der Postbeamte hätte mir Hanf verkauft.

3.3.23. Nachdem er sich zwecks Absprache bereits am Vortag mit dem Mitbeschuldigten B.K. in der Tellstrasse 29 getroffen hatte, begab sich der Beschuldigte G.M. am 29.05.2015, morgens früh um 0420 Uhr, mit dem PW Audi, AG 439923, von seinem Wohnort Basel ins Tessin, traf dort gegen 0700 Uhr abmachungsgemäss in Sementina TI den Lieferanten Paolo BEGHELLI und nahm von ihm mindestens 6 Kilogramm Marihuana, verpackt in drei grossen karierten Plastiktragtaschen, entgegen.

Im Anschluss transportierte der Beschuldigte G.M. das Marihuana nach Basel zum Vordereingang der Liegenschaft T...strasse 29, in welche er die Ware kurz vor 0945 Uhr zwecks Lagerung und Weiterveräusserung verbrachte. Paolo BEGHELLI liess sich gleichzeitig getrennt von G.M. von seinem Kompagnon Gabriele BELLI vom Tessin nach Basel fahren, um so die Entgegennahme des Marihuanas im Haus T...strasse 29 des Beschuldigten B.K., in dem auch die Beschuldigten R.M.G. und J.O. anwesend waren, überwachen zu können und die Zahlung dafür entgegenzunehmen.

Es gab keine Absprache zwischen mir und G.M., es handelt sich dabei um eine Erfindung der Staatsanwaltschaft. Und erneut erfindet die Staatsanwaltschaft in gleichgültiger Monotonie 6 Kilogramm Marihuana. Es ist absolut unmöglich, dass eine Hanfanlage immer die genau gleiche Menge an Hanf produzieren kann, es müssen Schwankungen vorliegen, weshalb die von der Staatsanwaltschaft fast durchgehend genannte Menge von 6 Kilogramm Hanf so oder so ins Reich der Märchen gehört, egal wem diese angehängt wird.

Hier muss an dieser Stelle eine Frage von elementarer Bedeutung für den ganzen Fall gestellt werden: weshalb hätte Beghelli in Basel eine Entgegennahme überwachen und die Zahlung entgegennehmen sollen – das ergibt keinen Sinn. Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, G.M. sei ins Tessin gefahren, um dort Hanf entgegenzunehmen, weshalb hätte in diesem Fall G.M. nicht gleich das Geld mitnehmen und übergeben sollen? Was würde es für einen Sinn machen, dass G.M. nicht gleich vor Ort bezahlt und Beghelli stattdessen eigens noch nach Basel zur Geldübernahme hätte fahren sollen? Dieser unnötige Aufwand wäre absolut unlogisch und ergibt nicht einmal im Ansatz einen Sinn. Während der Gerichtsverhandlung wird G.M. die Gelegenheit dazu haben, zu erklären, was der Hintergrund der wenigen Treffen zwischen ihm und Beghelli war und um was es tatsächlich ging – nur wird die Staatsanwaltschaft diese Ausführungen dieses Mal nicht manipulieren und stoppen können.

Zudem ist die Erwähnung der Staatsanwaltschaft im Anklagepunkt 3.3.23, wonach R.M.G. und J.O. am 29. 05. 2015 ebenfalls im Haus gewesen sein sollen, fast schon infantil. Hat denn die Staatsanwaltschaft etwa vergessen, dass diese beiden Personen seit Jahren in dieser Liegenschaft wohnten? Was wäre demnach besonders daran gewesen, wenn sich R.M.G. und J.O. in der eigenen Wohnung aufgehalten hätten? Diese gesamte sogenannte Anklageschrift erinnert immer mehr an eine Tragikomödie.

3.3.24. Am 09.06.2015 fuhr der Beschuldigte G.M. erneut früh morgens von Basel ins Tessin, um in Sementina Tl eine weitere Lieferung Marihuana von Paolo BEGHELLI entgegen zu nehmen. Kurz vor 0700 fand die Übergabe von gesamthaft ca. 6 Kilogramm Marihuana,

verpackt in zwei grossen karierten Plastiktragtaschen statt, welche der Beschuldigte G.M. in den von ihm gefahrenen PW Audi, AG439923, lud.

Ohne Verzug transportierte er das Marihuana nach Basel in die Liegenschaft T...strasse 29, während Paolo BEGHELLI separat an Ort fuhr. Kurz vor 0950 Uhr verbrachte der Beschuldigte G.M. die beiden Taschen mit ca. 6 Kilogramm Marihuana durch den Hintereingang in die genannte Liegenschaft zwecks Lagerung und Weiterverkaufs. Kurz zuvor war auch Paolo BEGHELLI schon an der T...strasse 29 angekommen, um den die Betäubungsmittel entgegennehmenden Beschuldigten B.K. in der Liegenschaft zwecks Zahlung der Lieferung zu treffen.

Und wieder die gebetsmühlenartig wiederholten ‚6 Kilogramm Marihuana‘, ohne dass jemand angehalten und durchsucht worden ist. Aber Markus Hofer scheint, wie bereits erwähnt, hellseherisch begabt zu sein und zudem einen Röntgenblick zu besitzen, so dass er auf die übliche Beweisführung verzichten kann. Erneut erfindet Hofer die Lagerung, den Weiterverkauf und eine von mir getätigte Zahlung. Die Absurdität der Behauptung, dass Beghelli vom Tessin nach Basel gefahren sein soll, um dort eine Zahlung entgegenzunehmen, die er auch im Tessin hätte entgegennehmen können, habe ich bereits in meinem Kommentar zum Anklagepunkt 3.3.23 beschrieben. Ich werde ein wenig später noch konkret darauf eingehen, auf welche Weise Markus Hofer und sein Kompagnon Thomas Homberger meine ‚Stammkundschaft‘ erfunden haben.

Kommen wir nun zum Crescendo der sogenannten Anklageschrift:

3.3.25. *Auch am 16.06.2015 morgens fuhr der Beschuldigte G.M. von seinem Wohnort in Basel ins Tessin, um in Sementina Tl von Paolo BEGHELLI eine Lieferung Marihuana in zwei grossen karierten Taschen, enthaltend rund 6 Kilogramm Marihuana, entgegen zu nehmen und diese anschliessend nach Basel in die Liegenschaft T...strasse 29 zu transportieren.*

Kurz nach 1300 kam der Beschuldigte G.M. am Ziel an und brachte das Marihuana via Hintereingang in die Liegenschaft. Zu dieser Zeit befanden sich dort zur Entgegennahme auch der Beschuldigte B.K. und der Lieferant Paolo BEGHELLI, der wiederum getrennt vom eigentlichen Betäubungsmitteltransport nach Basel gelangt war. Ebenfalls hielten sich in der Liegenschaft die Beschuldigten R.M.G. und J.O. auf.

Im Rahmen einer polizeilichen Aktion wurden auf die Lieferung hin sämtliche Genannten in oder unmittelbar vor der Liegenschaft Tellstrasse 29 angehalten und die soeben angelieferten sowie weitere Betäubungsmittel im Keller und andernorts in der Liegenschaft sichergestellt (vgl. sogleich Ziff. 3.3.26.), bevor sie weiter in Verkehr gelangen konnten.

G.M. fuhr an dem genannten Datum kein Hanf vom Tessin in die T...strasse 29. Die nächste Lüge der Staatsanwaltschaft ist jene, wonach die Genannten, demnach ich, R.M.gG, J.O., G.M. und Paolo Beghelli teilweise vor der Liegenschaft angehalten worden seien. Keine der genannten Personen wurde vor der Liegenschaft angehalten. Auch die Behauptung, wonach ‚weitere Betäubungsmittel im Keller und andernorts‘ sichergestellt worden seien, ist eine Lüge und auf Manipulationen der Faktenlage zurückzuführen, worauf ich noch konkret eingehen werde.

Nachfolgend werde ich die einzelnen Unterstellungen aus dem langen Anklagepunkt 3.3.26 Schritt für Schritt kommentieren.

3.3.26. *Am 16.06.2015 lagerten die in der Tellstrasse 29 wohnhaften Beschuldigten B.K., R.M.G. und J.O. zahlreiche aus Erwerb bzw. Absatz von Marihuana stammende oder damit zumindest im Zusammenhang stehende Waren und Gegenstände, wie zum Weiterverkauf vorgesehene Marihuana, Drogenerlös aus bereits abgesetztem Marihuana und Verpackungsmaterialien wie mehrere Vakuuiergeräte und Verpackungsmaterial; konkret:*

in den für den Beschuldigten B.K. zugänglichen, augenscheinlich weitgehend unbenutzten Räumlichkeiten im Erdgeschoss (angeblich vermietet an M.B., separat verfolgt) in einem Schrank einen Beutel mit 495 Gramm Marihuana (THC-Gehalt 18%; mit Schicht Kaffeepulver; Pos. 1602), zudem ein (kontaminiertes) Vakuumiergerät (Pos. 1601) sowie einen Elektroschocker (vgl. dazu unten Bst. B).

Ich lebte seit 1994, seit meine verstorbene Mutter das Haus gekauft hat, nie in der Wohnung im Erdgeschoss. Diese Wohnung war seit dem Tod meiner Mutter im Jahr 2005 praktisch durchgehend vermietet, mit Ausnahme der kurzen Renovationsphase kurz nach ihrem Tod. So war die Wohnung auch im Juni 2015 vermietet, weshalb die Wohnung für mich nicht zugänglich war, noch hatte ich dort etwas zu suchen.

Was die fadenscheinige Bemerkung der Staatsanwaltschaft betrifft, wonach die Wohnung im Juni 2015 ‚angeblich‘ an M.B. vermietet war: Herr M.B. bestellte damals Möbel für sein Büro an der T...strasse 29, die von der Firma **Sunchairs GmbH & Co.KG** aus Markkleeberg bei Leipzig geliefert wurden. Wie ich mich erinnere, so bestellte Herr M.B. damals ein Chesterfield-Sofa, ein Arbeitspult aus Holz sowie einen Tisch. Ich besitze Kopien der Auftragsbestätigung der Firma Sunchairs GmbH & Co.KG vom 01. 04. 2015, in der die Lieferadresse wie folgt beschrieben wird: M.B., T...strasse 29, 4053 Basel, Schweiz (**45, 46**). Auch auf Fotos der Staatsanwaltschaft sind in der Erdgeschosswohnung ein Chesterfield-Sofa, ein Pult und ein Tisch eindeutig zu erkennen (**47**).

Zusätzlich bestätigten auch Hausbewohner, dass Herr M.B. damals diese Wohnung gemietet hat (**48**). Auch Herr J.R., der seit 1993 im Haus wohnt, kann vor Gericht bezeugen, dass Herr M.B. damals die Erdgeschosswohnung gemietet hat.

Herr J.R. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen.

Zudem zeigen diverse Fotos der Staatsanwaltschaft Herrn M.B. beim Betreten und Verlassen der Liegenschaft (**49, 50**). Wenn die Staatsanwaltschaft nun behauptet, Herr M.B. habe die Wohnung ‚angeblich‘ gemietet, so stellt sich erneut bewusst blind und ahnungslos, da die Tatsachen nicht in das Konzept der Staatsanwaltschaft passen.

Abermals absurd wird die ganze Geschichte, wenn man berücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaft in den staatsanwaltlichen Unterlagen mehrfach behauptet, dass Herr M.B. in der Liegenschaft ebenfalls Hanf verkauft habe und Teil einer Bande gewesen sei. Als ob es einen Sinn ergäbe, dass jemand eine Wohnung mietet und diese noch als Büro einrichtet, damit er so mit Hanf handeln kann. Und als ob ich noch extra jemandem eine Wohnung vermieten würde, damit diese Person in meinem eigenen Haus mit Hanf handeln könnte. Viel absurder geht es kaum noch.

Die Behauptung, dass in Herrn M.B.'s. Wohnung in einem Schrank ein Beutel mit 495 Gramm Hanf gefunden worden sei, bezeugt eindeutig eine weitere Manipulation der Faktenlage durch gewisse Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. So ist unter den staatsanwaltlichen Unterlagen ein Dokument zu finden, in welchem ein gewisser **Detektiv-Korporal Biedermann** behauptet, dass während des Eindringens in die Erdgeschosswohnung ein Einbauschränk hätte aufgebrochen werden müssen (**51**). Es handelt sich um den gleichen Schrank, von dem die Staatsanwaltschaft behauptet, dass sie darin einen Beutel mit 495 Gramm Hanf gefunden habe (**52**). Das ist jedoch absolut unmöglich, da der Schlüssel zum Schloss des Schränks, welches aus dem Entstehungsjahr des Hauses (1903) datiert, bereits während des Hauskaufs durch meine Mutter im Jahr 1994 nicht mehr vorhanden war. Der Schrank konnte seither nie abgeschlossen und lediglich angelehnt werden.

Am Schrank selber existieren zudem absolut keine Aufbruchspuren. Das bestätigte mir vor Ort auch ein Mitarbeiter der Basler Firma **Blaser Schlüsseldienst Basel GmbH**, den ich eigens für eine Einschätzung vor Ort bestellt habe. Ich werde mich darum kümmern, dass ich von diesem Mitarbeiter seine Einschätzung schriftlich erhalte, um diese vor Gericht als Beweis

vorlegen zu können.

Ein ehemaliger Bewohner der Erdgeschosswohnung, Herr Aleksandar Basevic, bestätigte vor Kameras während seiner Zeugenaussage zusätzlich, dass dieser Schrank nie abschließbar war, da der Schlüssel dazu nicht vorhanden war. Herr Basevic bezeugte diese Tatsache für den bereits erwähnten Dokumentarfilm über meinen Fall, der momentan am entstehen ist. Herrn Basevic melde ich so oder so als Zeugen vor Gericht an, wo er alles erneut bestätigen wird.

Was den Elektroschocker betrifft, denn die Staatsanwaltschaft in der Erdgeschosswohnung gefunden haben will, so ist es aus folgenden Gründen klar, dass es sich dabei ebenfalls um eine Manipulation der Faktenlage handelt. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass ich diese Wohnung nie bewohnt habe. Aussagen von Hausbewohnern wie auch der Bestellbestätigung der Firma Sunchairs GmbH & Co.KG zeigen auf, dass Herr M.B. diese Wohnung damals gemietet hat. Wäre demnach ein Elektroschockergerät in dieser Wohnung gefunden worden, so hätte sich der Vorwurf gegen Herrn M.B. richten müssen. In einem Dokument vom 13. 10. 2015 lügt der Detektiv-Korporal Phillip Altenbach jedoch wie folgt (53):

Bei einer im Verfahren gegen B.K. (V150408) durchgeführten Hausdurchsuchung an dessen Wohnort, konnte ein verbotenes Elektroschockergerät aufgefunden und beschlagnahmt werden.

Bei der Erdgeschosswohnung handelt es sich selbstverständlich nicht um meinen Wohnort, ich lebe im ersten Stock der Liegenschaft an der T...strasse 29. Trotzdem erhielt ich eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Solche gesetzeswidrige Methoden von gewissen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft zeigen unmissverständlich auf, wie hier durch Manipulationen und Tatsachenverfälschungen ein Fall konstruiert werden soll.

Ich weiß zudem auch nichts von einem angeblich kontaminierten Vakuumiergerät, das angeblich ebenfalls in der Erdgeschosswohnung gefunden worden sein soll, ich haben davon zum ersten Mal in der sogenannten Anklageschrift gelesen. Interessant ist jedoch, dass ich durchgehend für angebliche Funde aus der Erdgeschosswohnung verantwortlich gemacht werde, obwohl ich diese Wohnung nie bewohnt habe. Nicht minder interessant ist die Tatsache, dass sich die Staatsanwaltschaft gar nie darum bemüht hat, den eigentlichen Bewohner damit zu belasten, was die Manipulationen zusätzlich aufzeigt und bestätigt.

in der Wohnung des Beschuldigten B.K. im 1. Obergeschoss in einem weiteren Schrank im Büro gestückelten Drogenerlös in Höhe von CHF 90'030.- (Notengeld a 37x 10.-, 393x 20.-, 246x 50.-, 389x 100.-, 28x 200.- und 25x 1'000.-; Pos. 1115) und EUR 1'250.- (Notengeld a 7x 10.-, 29x 20.-, 8x 50.- und 2x 100.-; Pos. 1116) aus vorangehendem Absatz von rund 10 Kilogramm Marihuana (ausgehend von einem Zwischenhändlerpreis von mindestens CHF 9'000.- pro Kilogramm Marihuana), wobei ein Teil dieser Summe, CHF 37'200.-, aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zahlung der soeben beschriebenen Lieferung (Ziff. 3.3.25.) von rund 6 Kilogramm an Paolo BEGHELLI bestimmt war.

Wie ich dokumentarisch einwandfrei belegen kann, so stammt dieses Geld erwiesenermaßen vom Verkauf eines Hauses in Serbien, das ich nach dem Tod meiner Mutter im Jahr 2005 legal geerbt habe, von einer Auflösung des Sparkontos meiner verstorbenen Eltern in Serbien, dass ich 2005 ebenfalls geerbt habe, wie auch von einem Konto meiner Mutter bei der Volksbank Dreiländereck in Weil am Rhein in Deutschland. Die Staatsanwaltschaft lügt demnach erneut, wenn sie dieses absolut legal erhaltene Geld einem von ihr erfundenen Drogenerlös andichtet. Gleichzeitig erfinden die Staatsanwaltschaft abermals einen ‚Zwischenhändlerpreis von mindestens CHF 9'000.- pro Kilogramm Marihuana‘, für den nicht einmal im Ansatz eine Grundlage existiert. Aber groteske Unterstellungen scheinen fast schon ein Hobby gewisser Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu sein.

Und dann übertrifft sich die Staatsanwaltschaft mit folgenden Satz zum wiederholten Mal selbst:

wobei ein Teil dieser Summe, CHF 37'200.-, aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zahlung der soeben beschriebenen Lieferung (Ziff. 3.3.25.) von rund 6 Kilogramm an Paolo BEGHELLI bestimmt war.

Wie kann denn dieses Geld ,aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zahlung der soeben beschriebenen Lieferung' bestimmt gewesen sein, wenn das Geld überhaupt nicht vorgezahlt und vorbereitet war? Hätte die Summe von CHF 37'200 nicht vorgezahlt und separat gelagert worden sein müssen, wenn ich erwartet hätte, diesen Betrag gleich jemandem auszahlen zu müssen? Was für einen Sinn würde es machen, die CHF 37'200 unter den insgesamt CHF 90'030 zu lassen, wenn ich gleich eine Zahlung hätte tätigen sollen? Würde es einen Sinn ergeben, aus einem Gesamtbetrag von CHF 90'030 den Betrag von CHF 37'200 erst vor den Augen irgendwelcher Leute zu separieren? Solche Aussagen der Staatsanwaltschaft sind absurd. Und erneut sind diese grotesken Unterstellungen mit Aussagen wie ,aller Wahrscheinlichkeit nach' garniert.

Zudem bewahrte der Beschuldigte B.K. in der Büroräumlichkeit eine grosse Nylontasche auf, in der er bis vor kurzem eine nicht genau bekannte Menge Marihuana, sicher aber mehrere Kilogramm, aufbewahrt hatte.

Und erneut eine absolut sinnfreie und bösartige Unterstellung von Hofer & Co. Wie kommt dieser offensichtlich äußerst phantasiebegabte Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dazu, einen solchen Unsinn zusammenzuschreiben? Weshalb sollte sich in dieser leeren Tasche davor Hanf befunden haben? Aufgrund von was erfindet Hofer solche Geschichten? Ebenso gut hätte Hofer behaupten können, in einem Bademantel von mir sei zuvor ,eine nicht genau bekannte Menge Marihuana, sicher aber mehrere Kilogramm, aufbewahrt' worden.

in der Wohnung im 2. Obergeschoss der Beschuldigten R.M.G. / J.O. ein zum Abpacken verwendetes (kontaminiertes) Vakuuiergerät (Pos.2108) sowie zugehörige Vakuuierbeutel.

Abermals eine manipulative und ordinäre Tatsachenverdrehung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. In der Wohnung von R.M.G. und J.O. wurde nichts dergleichen gefunden. Ein Vakuumiergerät befand sich seit einer gewissen Zeit in der Gemeinschaftsküche der Wohngemeinschaft im zweiten Stock der Liegenschaft. Herr R.M.G. und J.O. bewohnten eine 2-Zimmer Wohnung im zweiten Stock, während Herr J.R. ein großes Dachstock-Zimmer bewohnt. Das WC, Bad und die Küche wurden von J.O., R.M.G. und J.R. gemeinsam benutzt. Der Bruder von R.M.G., der solche Geräte über seine Firma professionell vertrieb, brachte vor geraumer Zeit ein solches Gerät vorbei, damit die Mitglieder der Wohngemeinschaft Lebensmittel tiefkühlen konnten – von Hanf keine Spur. Wenn Angestellte der Staatsanwaltschaft nun lügen, dieses Gerät sei in der Wohnung von J.O. und R.M.G. gefunden worden, so wird die Wahrheit zum x-ten Mal verzerrt und manipuliert. Ein solches Verhalten stellt eindeutig einen Amtsmissbrauch dar und ist zudem hochkriminell, da die Folgen solcher Lügen zu einer Zerstörung einer materiellen Existenz und einem Rufmord führen können.

Zum Abschluss dieses Kommentars stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb der erwähnte Dachstock-Bewohner, Herr J.R., von der Staatsanwaltschaft nie vorgeladen und interviewt wurde. Wäre es denn für die Staatsanwaltschaft nicht interessant gewesen zu erfahren, ob ein langjähriger Mieter jemals etwas von einem den restlichen Mietern vorgeworfenem Hanfhandel mitgekriegt hat? Aber nein, lieber erst gar nicht fragen, denn damit kann die Staatsanwaltschaft der Peinlichkeit einer negativen Antwort und der Argumentationsnot entgehen.

Im Kellergeschoss gesamthaft rund 7,8 Kilogramm Marihuana: davon der ganz überwiegende Teil in Taschen, mitunter auch die soeben durch G.M. aus dem Tessin zu B.K. angelieferten zwei Taschen enthaltend gesamthaft 6'080 Gramm Marihuana, abgepackt in Vakuubeutel (THC- Gehalt je 13%; Pos. 1714 mit 2'850 Gramm und Pos. 1715 mit 3'230 Gramm), in einer weiteren Plastiktasche gesamthaft 1'729 Gramm Marihuana (THC-Gehalt 22%; Pos. 1713) in Beuteln, aber auch 20,3 Gramm absatzbereit in 6 Minigrup abgefülltes Marihuana (in

Frischhaltebox; Pos. 1709), ein weiteres Vakuumiergerät mit Beuteln (Pos. 1701), eine Schachtel mit Vakuumrollen (Pos. 1702) und zahlreiche weitere zum Betäubungsmitteltransport benutzte Plastiktragtaschen (davon in einer 0,1 Gramm Pflanzenmaterial, mutmasslich Marihuana; Pos. 1704, 1712).

Jetzt wird es interessant und bezeichnend. Mitglieder der Staatsanwaltschaft drangen am 16. Juni 2015 in die Erdgeschosswohnung ein, ohne dass Jemandem ein entsprechender Durchsuchungsbefehl vorgelegt gekriegt hat und ohne die Anwesenheit der Hausbewohner. Weder war ich während des Eindringens in die Erdgeschosswohnung und der anschließenden Wohnungsdurchsuchung anwesend, noch M.B. oder sonst jemand von den Hausbewohnern. Welches Interesse könnte die Staatsanwaltschaft daran gehabt haben, dass niemand der Bewohner anwesend war?

In einem staatsanwaltlichen Dokument vom 17. Juni 2017 lügt DK R. Biedermann wie folgt (54):

Im Auftrag von StA Dr. Th. Homberger haben am Dienstag, 16. 06. 2015, anlässlich der Aktion CATS, DK R. Biedermann, DK D. Bürge, DK P. Schürch, Gfr Ch. Bieler sowie Wm mbA P. Löw (Team 3), in Basel, EG und UG der Liegenschaft Tellstrasse 29, eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

Sie wurde in Anwesenheit von J.O., geb. 20. 11. 1969, durchgeführt und dauerte von 1420 Uhr bis 150 Uhr.

Tatsächlich war Frau J.O. während des Eindringens in die Erdgeschosswohnung und das Untergeschoss **nicht** von Anfang an dabei. Sie wurde erst **nachträglich** in die untere Wohnung, in der sie nie wohnte, gezerrt und vor vollendete Tatsachen gestellt. Ich zitiere nochmals aus der beglaubigten Aussage von Frau J.O. vom 21. 02. 2019:

In der T...strasse wurde ich zuerst in die Parterre-Wohnung gezerrt, die mit mir nichts zu tun hat, da ich selber die Wohnung im zweiten Stock bewohnte. Dort fragte ich die anwesenden Männer weshalb ich in die Parterre-Wohnung geschleppt wurde, die ich nicht bewohnte. Als Antwort erhielt ich von einem äußerst aggressiv schreienden Mann folgendes: ‚halte deine Schnauze, setz dich hin und schaue zu!‘.

Der Mann öffnete die bereits offenstehende Türe eines Einbauschranks, griff in den Schrank und holte einen Plastiksack von vielleicht 30 Cm hervor und fragte mich ‚was soll das?‘. Ich weiß bis heute nicht was mir da gezeigt wurde und um was es genau ging‘.

Über die an ihr seitens der Staatsanwaltschaft verübten Brutalitäten sagte Frau J.O. in der gleichen Aussage Folgendes aus:

Am 16. Juni 2015 drang ein x-köpfiges maskiertes Team und bewaffnetes Sonderkommando der Basler Polizei in unsere Wohnung ein. Mehrere Männer gingen auf mich los, rissen mich zu Boden, standen mit den Stiefeln auf mein Rücken und hielten mir eine Maschinenpistole an den Kopf. Ich dachte im ersten Moment anhand der enormen Brutalität des Überfalls, dass ich jetzt erschossen werde – seither leide ich an regelmäßig wiederkehrenden Angst-Attacken. Man band mir meine Hände hinter meinem Rücken eng und sehr schmerzhaft zusammen und fesselte auch meine Beine. Anschließend zog man mir eine Art Stoffmaske über den Kopf, so dass ich nichts mehr sehen konnte.

Besonders wichtig an dieser Zeugenaussage ist jener Teil, in dem Frau J.O. bezeugt, dass der Einbauschränk bereits geöffnet war, als man sie, nachdem sie mit dem Tod bedroht wurde, in die untere Wohnung zerrte. Ebenfalls wichtig ist ihre Beschreibung, wonach einer der Staatsanwaltschaft-Angestellten in den bereits geöffneten Schrank griff und etwas hervorholte. Hier wird klar, dass Frau J.O. eben nicht während des Eindringens in die Erdgeschoss-Wohnung vor Ort war, wie das DK R. Biedermann im Dokument vom 17. Juni 2015 fälschlicherweise behauptete und damit die Beweislage massiv manipulierte. Bezeichnend ist auch, dass Frau J.O. zuerst mit dem Tod bedroht wurde, bevor man sie in die

Erdgeschosswohnung brachte, wo gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft die Beweislage bereits manipulierten. Es ist klar, dass die Frau in Angst und Schrecken versetzt werden sollte.

Klar ist damit auch, dass auch im Zusammenhang mit den anderen, von der Staatsanwaltschaft propagierten Funden im Untergeschoß und im Garten kein Hausbewohner anwesend war. Weshalb hatte die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran, dass keine neutralen Zeugen vor Ort waren, und weshalb log die gleiche Staatsanwaltschaft, dass die Durchsuchungen in Anwesenheit von J.O. durchgeführt wurden?

Bezeichnend ist auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft, sie habe ausgerechnet im Garten einen weiteren Plastiksack mit Hanf gefunden (55). Nicht nur, dass auch in diesem Fall niemand der Hausbewohner anwesend war, sondern darüber hinaus ergibt diese Beschuldigung erst Recht keinen Sinn. Der Garten war nie abgeschlossen und damit für jeden frei zugänglich, da dort mitunter die Fahrräder einiger Hausbewohner abgestellt waren. Weshalb sollte jemand in einem frei zugänglichen Garten 1'729 Gramm Hanf ‚verstecken‘?

Besonders manipulativ wird es, wenn die Staatsanwaltschaft auch noch vorgibt, sie habe ‚zahlreiche weitere zum Betäubungsmitteltransport benutzte Plastiktragtaschen (davon in einer 0,1 Gramm Pflanzenmaterial, mutmaßlich Marihuana; Pos. 1704, 1712)‘ gefunden. Die Staatsanwaltschaft gibt demnach nicht nur vor zu wissen, was sich vormals in einer leeren Tasche befunden haben soll, sondern sie will darüber hinaus in einer der Taschen auch noch einen Rest von 0,1 Gramm Pflanzenmaterial gefunden haben, vom dem sie behauptet, es habe sich ‚mutmaßlich‘ um Marihuana gehandelt. Weshalb denn mutmaßlich? Existierten in der Schweiz im Jahr 2015 noch keine Labors, die eine angeblich pflanzliche Substanz hätten identifizieren können? Die Argumentation der Staatsanwaltschaft ist schlichtweg grotesk und grob fahrlässig.

Ferner befand sich im Keller auch der (abgelaufene) Reisepass der Ehefrau des beschuldigten Bandenmitglieds G.M..

G.M. war nie ein Bandenmitglied, da es keine Bande gab. Jedoch ist es richtig, dass sich im Untergeschoss ein abgelaufener Pass seiner Frau befand. Ich erledigte für Herrn G.M. oft diverse Schreiarbeit, da seine Deutschkenntnisse nicht so gut sind. Da sein Sohn nicht immer Zeit für die Übersetzungen hatte, so sprang ich öfters ein. Ich übersetzte für Herrn G.M. verschiedene Schreiben diverser Behörden. Während einer solchen Gelegenheit blieb der Pass seiner Frau liegen, den ich davor für Herrn G.M. gescannt und kopiert hatte. Wie ich bereits vorangehend erklärte, so kenne ich Herrn G.M. privat und hatte mit ihm ausschließlich in diesem Zusammenhang zu tun.

Es ist ferner bezeichnend, dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit ihrem Vorgehen gegen mich über folgende Tatsache schweigt. Im Untergeschoss der Liegenschaft, zwischen der Waschküche und dem Heizungsraum, befand sich mein Arbeitstisch, auf dem mein Arbeitscomputer aufgestellt war. Dort saß ich täglich mehrere Stunden und schrieb meine Bücher und politischen Analysen. Am Ende der Waschküche befindet sich ein Durchgang, der zum Garten führt. Dieser Durchgang ist abgesondert von der Wohnung im Erdgeschoss. Wenn ich Gäste empfang, so führt ich mit diesen die Gespräche oft im Untergeschoss vor meinem Arbeitstisch, da ich dort so oder so relativ viel Zeit verbrachte. Je nachdem wohin meine Bekannten nach dem Treffen gingen, so verließen sie das Haus durch den Haupteingang oder durch die Waschküche. Da sich mein Arbeitstisch näher am Hinterausgang befand als am Haupteingang, so wurde teilweise auch der Ausgang zum Garten benutzt. Das gleich gilt für Herrn M.B., der den Gartenausgang öfters benutzte (56).

Wenn die Staatsanwaltschaft nun behauptet, der Ausgang zum Garten sei aus Vertuschungsgründen und im Zusammenhang mit dem Handel von Hanf benutzt worden, so ist das eine weitere von zahlreichen Lügen. Sämtliche Hausbewohner und zahlreiche weitere Personen können jeder Zeit bezeugen, dass sich mein Arbeitstisch in diesem Untergeschoss befand. Es ist der gleiche Ort an dem die Staatsanwaltschaft meinen Arbeitscomputer und zahlreiche Dokumente meiner publizistischen Tätigkeit beschlagnahmte.

im Hinterhof in einem Abfallsack schliesslich eine karierte Tragtasche, eine leere SIM-Kartenhalterung, 5 angegraute Haschischplatten, gesamthaft 233 Gramm (THC-Gehalt 1,3%, Pos. 1605.4), ein Beutel mit Rückständen von Marihuana, gesamthaft 35 Gramm (THC-Gehalt 15%; Pos. 1605.5), sowie weitere Beutel mit Rückständen von Marihuana, mehrere Minigrip sowie mehrere zerlegte Mobiltelefone.

Aus welchen Gründen sollte jemand in einem frei zugänglichen Garten einen Abfallsack mit dem von der Staatsanwaltschaft aufgezählten Inhalt aufbewahren und mit welchem Ziel? Weshalb sollte jemand Ware in den frei zugänglichen Garten stellen anstatt diese zu verkaufen? 233 Gramm Haschisch könnte man ebenso verkaufen oder jemanden zum rauchen geben wie auch 35 Gramm Rückstände von Hanf. Wozu aber sollte man so etwas in einem Abfallsack in einem frei zugänglichen Garten aufbewahren? Und vor allem wer?

Fotos der Staatsanwaltschaft zeigen zudem den ‚Abfallsack mit verdächtigen Gegenständen‘ auf der Straße vor dem Haus, nicht im Garten (57). Wie möchte die Staatsanwaltschaft diesen Umstand erklären? Man findet also angeblich einen Abfallsack im Garten, fotografiert diesen jedoch nicht im Garten, sondern bringt ihn raus auf die Straße und fotografiert ihn dort? Wie man sieht, so hat sich die Staatsanwaltschaft in ihrem manipulativen Vorgehen diverse Patzer geleistet, die nun allesamt ans Tageslicht gelangen. Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft während ihres Eindringens in die Erdgeschosswohnung, das Untergeschoss und den Garten keine Hausbewohner als Zeugen wünschte, die solche Manipulationen verunmöglicht hätten, kann nichts daran ändern, dass diese Manipulationen allesamt aufgefliegen sind.

In den Bereich der Manipulationen gehört auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach ‚20,3 Gramm absatzbereit in 6 Minigrips abgefülltes Marihuana‘ gefunden worden sei. In der Anklageschrift behauptet die Staatsanwaltschaft wiederholt, dass Hanf an Zwischenhändler geliefert worden sei. Kleinstmengen von in Minigrips abgepacktem Hanf werden jedoch an Endabnehmer abgegeben, sicher nicht an Zwischenhändler. Die Staatsanwaltschaft redet praktisch die ganze Anklageschrift hindurch von Hanf im Kilobereich und von Zwischenhändlern, um dann plötzlich auch noch einige Minigrips mit Inhalt im Grammbereich gefunden haben zu wollen. Gleichzeitig behauptet die Staatsanwaltschaft, dieser Hanf sei ‚absatzbereit‘ gewesen. Und fast schon überflüssig zu erwähnen, dass sich das alles ohne Anwesenheit der Hausbewohner zugetragen hat, obwohl DK R. Biedermann lügt, Frau J.O. sei anwesend gewesen. Wer dermaßen lügt, der hat logischerweise etwas zu verbergen.

Es stellt sich zudem die Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft vorgibt, dass während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung und des Untergeschosses ausgerechnet Frau J.O. hätte anwesend sein sollen. Frau J.O. wohnte nie in der Erdgeschosswohnung, was auch der Staatsanwaltschaft bekannt war. Weshalb aber schleppte man nach bereits erledigter Durchsuchung Frau J.O. in die untere Wohnung und nicht mich als Hausbesitzer? Offensichtlich hatte man gehofft, dass Frau J.O. nach dem ihr versetzten Todesschreck und aufgrund ihrer schlechten Deutschkenntnisse besser manipulierbar ist.

3.4. Einzelne Abnehmer im Zeitraum Februar 2015 bis Juni 2015

3.4.1 Während im Dunkeln gelassen werden muss, an welche Abnehmer das oben aufgeführte, erworbene Marihuana von Januar 2013 bis Anfang 2015 abgesetzt wurde, sind folgende Erwerber von Marihuana, vielfach Stammkundschaft an die vorab der Beschuldigte B.K. im Zeitraum von Februar 2015 bis zum Juni 2015 veräusserte, bekannt geworden, wobei das Vorgehen regelmässig dasselbe war: Nach vorgängiger Vereinbarung erschienen die zahlreichen, in der Regel aus der Region stammenden Bezüger von Marihuana in der Liegenschaft T...strasse 29 in Basel beim Veräusserer B.K. und erwarben dort, geschützt vor Beobachtung, in mehr oder weniger unregelmässigen Abständen, aber wiederholt, Portionen im zwei- bis dreistelligen Grammbereich bis zu ganzen Kilogrammen, ausnahmsweise auch Gassenportionen. Der dafür bezahlte Preis variierte je nach Bezugsmenge und Näheverhältnis bzw. Status als Wiederverkäufer oder Konsument:

Selbstverständlich muss die Staatsanwaltschaft im Dunkeln lassen, ‚an welche Abnehmer das oben aufgeführte, erworbene Marihuana von Januar 2013 bis Anfang 2015 abgesetzt wurde‘, da es in dieser Zeitspanne keine Abnehmer gab. Die Staatsanwaltschaft liefert in dem Satz unfreiwilligerweise selber den Beweis für die Absurdität ihrer Vorwürfe. Wenn für etwas keine Beweise vorliegen, so müssen eben Floskeln wie ‚Während im Dunkeln gelassen werden muss‘ erhalten. Wer so argumentiert, der kann jedem alles anhängen, es braucht erst gar keine Beweise.

Amateurhaft ist auch die Unterstellung der Staatsanwaltschaft, wonach es ‚in der Regel aus der Region stammenden Bezüger von Marihuana‘ gegeben habe. Die staatsanwaltlichen Protokolle zeigen unmissverständlich auf, dass keine einzige Person jemals beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht worden ist. Ich werde etwas später noch aufzeigen, mit welchen illegalen Methoden die Staatsanwaltschaft verschiedenen Person andichtete, sie seien Kunden von mir gewesen.

3.4.2 Bereits schon im Januar 2015, konkret am 07.01.2015, am 15.01.2015, am 22.01.2015 erwarb der selber als Betäubungsmittelverkäufer tätige M.T. (separat beurteilt) in der Liegenschaft ...T...strasse 29 beim Beschuldigten mindestens ein halbes Kilogramm und dann am 11.02.2015 1 Kilogramm Marihuana (THC-Gehalt 19%), gesamthaft somit mindestens 2,5 Kilogramm Marihuana.

Das ist eine absolute Lüge. Im Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 18. Juni 2015 behauptete die Staatsanwaltschaft noch, ein gewisser M.T. habe am 11. 02. 2015 von mir Marihuana gekauft. In diesem Dokument stand noch kein Wort von den anderen Daten. Und plötzlich tauchen dann in der Anklageschrift noch drei weitere Daten auf. Es existiert absolut keine Aussage eines M.T., in der die Behauptung aufgestellt wird, dass er von mir jemals Hanf gekauft habe. Es existieren zudem absolut keine Aufnahmen, weder Ton-, Bild- noch Videoaufnahmen, auf denen ich mit einem M.T. im Zusammenhang mit Hanf zu sehen bin. Eine Person mit dem Namen M.T. wurde vor meiner Liegenschaft zudem zu keinem Zeitpunkt angehalten und durchsucht.

M.T. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

*Auf in Ziff. 3.4.1. beschriebene Weise erwarben zwischen **Februar 2015 bis zum 16.06.2015** ferner:*

D.J. bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 50 Gramm in mehr als 30 Malen ca. 1,5 Kilogramm Marihuana.

Das ist absolut falsch und frei erfunden. D.J. hat bei mir nie Marihuana bezogen und wurde vor meiner Haustüre nicht ein einziges Mal angehalten, was durch die staatsanwaltlichen Protokolle bestätigt wird. Die Staatsanwaltschaft hat während des Verhörs Druck auf Frau D.J. ausgeübt, was sie mir während eines Gesprächs persönlich erzählte.

So beweisen die Protokolle des Verhörs, dass Frau D.J.am Anfang des Verhörs korrekterweise aussagte, nie bei mir Hanf gekauft zu haben. Als die Staatsanwaltschaft jedoch zu einer altbewährten Taktik griff und Frau D.J. vorwarf, ich hätte ausgesagt, dass Frau D.J. bei mir Hanf gekauft habe, was mir die Staatsanwaltschaft in den Mund gelegt hat, so wurde sie verunsichert und fühlte sich unter Druck gesetzt.

Wenn man bedenkt, dass Frau D.J. nie beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht wurde, so hätte es für sie logischerweise keinen Grund dazu gegeben, Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zu bestätigen. Frau D.J. knickte erst ein, als die Staatsanwaltschaft sie mit unwahren Behauptungen bedrängte und damit verunsicherte und verängstigte. Frau D.J. ist eine von mehreren Personen, die damals von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt wurde, wie wir bereits gesehen haben und weiter sehen werden. Diese Taktik der Staatsanwaltschaft wurde in meinem Fall praktisch durchgehend angewendet.

Frau D.J. sei vor Gericht als Zeugin vorzuladen

J.B. bei einer Bezugsmenge von jeweils zwischen ca. 50 bis 100 Gramm in mehr als 40 Malen ca. 3 Kilogramm Marihuana.

Wieder eine freie Erfindung der Staatsanwaltschaft. Herr J.B. verkehrt nie bei mir, hat nie von mir Hanf entgegengenommen und wurde beim Verlassen oder Eintreten in die Liegenschaft niemals angehalten und durchsucht.

Am **5. 4. 2017** frühmorgens drangen zwei Polizeibeamte in zivil bei mir im Haus ein (**Hausfriedensbruch**) und nahmen mich fest (**Freiheitsberaubung**). Die Zivilpolizisten argumentierten, ich sei nicht zu einem Termin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land erschienen, wo ich im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen Herrn Jeremy Beyeler hätte als **Zeuge** aussagen sollen. Ich erklärte den Polizisten, dass ich den basellandschaftlichen **Untersuchungsbeauftragten P. Leoni** per Brief darüber informierte, dass ich aufgrund meiner traumatischen Erfahrung mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und deren Rechtsbrüchen und Menschenrechtsverletzung nur mit einem Zeugen zum Verhör erscheinen werde, worauf Herr Leoni nicht reagierte.

Ich erschien vorerst nicht zum Termin, da ich von Herrn Leoni keine Bestätigung erhielt, dass ich einen Zeugen mitnehmen kann, was dazu führte, dass ich am 5. 4. 2017 in meiner Wohnung verhaftet wurde, obwohl im Merkblatt der Vorladung eindeutig steht, dass eine Person im Fall eines Nichterscheinens zuerst von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden muss, dass sie im Falle eines weiteren Nichterscheinens polizeilich vorgeführt wird.

Die Polizisten brachten mich ins Untersuchungsgefängnis Waaghof, obwohl der Termin in Muttenz bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land angesetzt war. Im Waaghof wurde ich in einen Bunker gesperrt, wo ich über eine Stunde ausharren musste. Als ich die Polizisten fragte, weshalb ich in Basel-Stadt eingesperrt werde, obwohl der Termin in Baselland ist, erfolgte Schweigen.

Anschließend wurde ich mit Handschellen gefesselt, in einem Polizeibus in einen Metallkäfig gesperrt und nach Muttenz zur Staatsanwaltschaft Basel-Land gefahren. Im Gebäude der Staatsanwaltschaft wurde ich erneut in eine Gefängniszelle gesperrt, ohne dass mir die Handschellen abgenommen wurden. Etwa eineinhalb Stunden später wurde ich von Polizeibeamten abgeholt, die mich, immer noch gefesselt, dem Untersuchungsbeauftragten P. Leoni vorführten – erst dann wurden mir die Handschellen abgenommen. Verhält man sich so gegenüber Zeugen?

Während der Befragung wurde ich Zeuge davon, wie Herr J.B. aussagte, gar nie bei mir verkehrt zu haben und dass er einige Male privat einen anderen Hausbewohner besuchte. Herr J.B. bestätigte zudem, in der T...strasse 29 niemals Hanf gekauft zu haben. Interessant wurde es, als Herr J.B. aussagte, dass er offensichtlich als Kollateralschaden zwischen die Fronten in einem politischen Prozesse geraten sei. Er habe aus dem Internet den politischen Hintergrund des Vorgehens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen mich erfahren.

Während dieses Termins konnte auch ich davon erzählen, wie ich von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt und genötigt worden bin, dass Herr J.B. nie bei mir verkehrte und auch nie Hanf von mir gekauft hat.

Nachdem mir von Staatsanwalt Markus Hofer der sogenannte Pflichtverteidiger **Simon Berger** aufgedrängt wurde, den ich von Anfang an wissen ließ, dass ich ihn als Pflichtverteidiger nicht anerkenne, da er mir von Leuten aufgedrängt wurde, die ich als meine Feinde betrachte, konnte ich Herrn Berger das erste Mal testen. Im Februar 2021 verlangte ich von Berger, dass er bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land das Protokoll des Gesprächs vom 05. 04. 2017 anfordert, da ich dieses für meinen Beweisantrag benötige. Anstelle einer adäquaten Antwort erhielt ich von Herrn Berger eine Ausrede, die darauf abzielte, dass er das Protokoll **nicht** bestellt (**58**). Nicht nur mit dieser Aktion bewies Simon Berger, dass er meine Interessen nicht vertritt, sondern, ganz im

Gegenteil, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in die Hände spielt.

**Das Protokoll des Termins vom 05. 04. 2017
bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land sei
vom Strafgericht Basel-Stadt anzufordern,
zudem sei J.B. als Zeuge vorzuladen.**

M.H. bei einer Bezugsmenge von jeweils zwischen ca. 20 bis 60 Gramm inmehr als 40 Malen ca. 1,6 Kilogramm Marihuana.

Herr M.H. hat nie bei mir verkehrt, nie von mir Hanf gekauft und wurde dementsprechend nie beim Eintreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht. Herr M.H. erzählte diversen Leuten, er sei von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt wurden (z.B. Herrn R.T.). Somit gehört auch Herr M.H. zu jenen Personen, die von Angestellten der Staatsanwaltschaft genötigt worden sind. Dementsprechende Beweise und Aussagen von Genötigten liegen genügend vor.

**Herr R.T. sei vor Gericht als Zeuge
vorzuladen**

M.D. bei einer Bezugsmenge von jeweils mindestens 250 Gramm (ausnahmsweise bis zu 1 Kilogramm) in mehr als 20 Malen eine 5 Kilogramm bei weitem übersteigende Menge Marihuana.

Erneut der gleiche Unsinn wie davor. Herrn M.D. kannte ich lediglich in seiner Funktion als Pizzakurier und Gastronom (**59**). Auch Herr M.D. wurde nie beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht. Was die Staatsanwaltschaft darüber hinaus behauptet oder inszeniert hat, das ist nicht meine Sache. Wie wir bereits gesehen haben, so hat die Staatsanwaltschaft in meinem Fall erwiesenermaßen mehrfach die Beweislage manipuliert.

Die staatsanwaltlichen Protokolle beweisen, dass Herr M.D. anfangs noch die Wahrheit sprach und nie aussagte, von mir Hanf gekauft zu haben. Fest steht, dass auch Herr M.D. von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden ist, was dazu führte, dass er seine Aussagen **nachträglich** änderte. Oder besser gesagt, er wurde genötigt. Wie mir Herr M.D. in einem Basler Café selber erzählte, so hat ihm die Staatsanwaltschaft damals damit gedroht, dass er aus der Schweiz ausgewiesen wird, falls er nicht die von der Staatsanwaltschaft vorgegebenen Beschuldigungen gegen mich bestätigt (Herr M.D. besaß damals die Schweizerische Staatsbürgerschaft nicht). Wie wir z.B. im Fall von Frau J.O. gesehen haben, so haben im vorliegenden Fall tatsächlich Personen ihre Arbeit verloren und wurden aus der Schweiz ausgewiesen, nachdem sie sich weigerten, von der Staatsanwaltschaft vorgegebene Protokolle zu unterschreiben.

Zum meinem Glück befanden sich damals zwei Bekannte an meinem Tisch, während Herr M.D. die Umstände schilderte, unter denen er nachträglich seine Aussagen aus Gründen der **Existenzangst** abändern **musste**. Einer dieser Personen war der ehemalige französische Geheimdienstmitarbeiter **Jugoslav ‚Dominique‘ Petrusic**, der damals mit mir zusammen intensiv an Dokumentationen über die Kriege im ehemaligen Jugoslawien zusammenarbeitete und von dem ich zahlreiche Dokumente aus internationalen Quellen erhalten habe. Dokumente, die die Staatsanwaltschaft während des Überfalls auf meine Liegenschaft entwendete und mir nach der Haft völlig beschädigt zurückgab. Über die gleichen Dokumente wurde ich während meiner Untersuchungshaft von der Staatsanwaltschaft ausgefragt (dazu später mehr).

Am 04. 09. 2019 machte Jugoslav Petrusic in Belgrad im Büro des **Anwalts Miroljub Petrovic** eine Aussage, die für den bereits erwähnten Dokumentarfilm über meinen Fall verwendet wird (siehe Fußnote **22**). Nachfolgend die deutsche Übersetzung der Zeugenaussage (**60, 61**):

Ich Jugoslav Petrusic, aus Belgrad, Ausweis Nr. JMBG 2511962741411, sage am 04. 09. 2019 im Büro des Anwalts Miroljub Petrovic in Belgrad, Ljermontova 6/141, mit dem anwaltlichen Legitimationszeichen 4734 AK Belgrad, folgendes aus:

Im Frühjahr 2017 weilte ich zu Besuch bei Herrn B.K. in Basel, Schweiz. Bei der Gelegenheit trafen wir uns im Café Graziella, wo wir etwas tranken. An unseren Tisch trat ein Bekannter von Herrn B.K., der sich als M. vorstellte. Der Mann war vielleicht noch nicht ganz vierzig Jahre alt, kleiner als Herr B.B. um vielleicht einen halben Kopf, aber etwas kräftiger und von südländischer Erscheinung.

Während des Gesprächs zwischen Herrn B.K. und M.D., interessierte ich mich dafür, um was es geht. Herr B.K. und M.D. erklärten mir, dass M.D., der für einen Pizzakurier in Basel arbeitete, von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorgeladen wurde und das während des Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft auf ihn unter enormem Druck verlangt wurde, er solle Herrn B.K. beschuldigen, dass er M.D. verkauft habe.

Ich erfuhr, dass er sich anfänglich gegen den während des Verhörs auf ihn ausgeübten Druck, wonach er Herrn B.K. falsch beschuldigen sollte, zur Wehr setzte. Nachdem ihm die Staatsanwaltschaft jedoch zu verstehen gab, dass er seinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verlieren könnte, falls er die gewünschten Aussagen nicht machen würde, machte Mesut die gewünschten bzw. falschen Aussagen, die von ihm verlangt wurden.

Bei dieser Gelegenheit entschuldigte sich M.D. bei Herrn B.K. und bat ihm um Verzeihung dafür, da er durch Erpressungen und Drohungen zu dieser Aussage gezwungen wurde. Zudem bestätige ich, dass ich diese Person, die sich als Mesut vorstellte, auch heute noch erkennen würde.

Diese Aussage wurde in Anwesenheit des Anwalts Miroljub Petrovic gemacht, was durch den Stempel und die Unterschrift bestätigt wird.

Herr Petrusic sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

Der zweite Zeuge, Herr Z.V. aus Riehen, machte am 17. 02. 2020 eine vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigte Aussage, die ebenfalls für den Dokumentarfilm verwendet wird. Nachfolgend die deutsche Übersetzung der Zeugenaussage (**62, 63**):

Mein Name ist Z.V., geboren wurde ich am 03. 06. 1961. Seit 1993 lebe ich in der Schweiz, besitze C-Papiere und wohne an der L.....rstrasse 162 in Riehen.

B.K. kenne ich bereits seit Jahrzehnten, auch seine verstorbenen Eltern kannte ich. Ich bin mit seiner Arbeit als Publizist vertraut. Vor allem während der letzten Jahre habe ich in den Medien verfolgt was ihm in der Schweiz passiert ist und welche Unannehmlichkeiten er deswegen hatte, weil er sich mit politisch brisanten Themen befasst.

Im Oktober 2019 las ich im Internet in einem online-Magazin einen Bericht über den Fall B.K/Alexander Dorin. In diesem Bericht wurde u.a. die Zeugenaussage des ehemaligen französischen Geheimdienstlers Jugoslav Petrusic veröffentlicht. Petrusic bezeugte einen Vorfall aus Basel vom Frühling 2017. Es geht darum, dass ein Türke oder Kurde im Café Graziella erschien, der sich als M.... oder M.... vorstellte.

Auch ich war damals vor Ort. Ich bat B.K. darum, dass er mir Jugoslav Petrusic vorstellt, da er vor allem im Balkan eine bekannte Medien-Persönlichkeit ist. Und so teilte mir B.K. damals mit, dass er und Jugoslav ins Café Graziella etwas trinken gehen.

Ich war dabei als dieser M.... oder M.... an den Tisch kam an dem wir sassen und nervös anfing zu reden. Er erklärte B.K., dass ihn die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt massiv unter Druck gesetzt hat. Es wurde von ihm verlangt, dass er B.K. falsch belastet, dass diesem ihm Marihuana verkauft habe. Ich erinnere mich daran, dass der Mann erklärte, er habe in seiner ersten Aussage keinen B.K. erwähnt. Aber er fügte hinzu, dass die Staatsanwaltschaft einen grossen Druck auf ihn ausübte. Ihm wurde gesagt, wie er weiter erklärte, dass er die Schweiz verlassen müsse, falls er

nicht mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeitet. Er erklärte B.K., dass er Angst um seine

Familie hatte und dass er am Schluss falsche Beschuldigungen unterschrieb, die ihm von der Staatsanwaltschaft diktiert worden sind.

B.K. übersetzte Jugoslav Petrusic einen Grossteil dessen, das der Mann erzählte, und auch ich übersetze für Petrusic, während B.K. mit dem Mann redete, da ich genügend gut deutsch spreche, um alles zu verstehen. Dieser Mann entschuldigte sich bei B.K. wegen allem, fügte jedoch hinzu, dass er es nicht riskieren konnte, dass man ihn aus der Schweiz wirft und er deswegen seine materielle Existenz verliert.

Danach sah ich B.K. längere Zeit nicht mehr. Er sagte, dass er oft Zeit in Serbien als Gast in diversen Fernsehsendungen verbrachte, so, dass wir den Kontakt ein wenig verloren. Gegen Ende 2019, als ich die Zeugenaussage von Jugoslav Petrusic las, sagte ich zu B.K., dass ich ebenfalls bezeugen möchte, was ich im Café Graziella im Frühjahr 2017 gesehen und gehört habe. B.K. fragte mich, ob ich sicher sei, dass ich das tun wolle, da die Staatsanwaltschaft während der letzten Jahre damit begonnen hatte, verschiedene von B.K.'s. Bekannten zu erpressen und zu malträtieren. Ich erklärte ihm, dass ich aufgrund dieser Ungerechtigkeit nicht schweigen möchte, sogar dann nicht, falls die Staatsanwaltschaft damit anfangen würde, auch mich zu erpressen. Ich besitze C-Papiere, wonach es er Staatsanwaltschaft leicht fallen würde, auch mir zu drohen, dass ich aus der Schweiz geschmissen werde. Es ist mir mindestens ein Fall einer Frau bekannt, die tatsächlich aus der Schweiz geschmissen wurde, weil sie B.K. nicht falsch belasten wollte, während ich ebenfalls erfahren habe, dass verschiedene von B.K.'s. Bekannten Verurteilungen und Geldbussen erhielten, obwohl keinerlei Beweise gegen sie und B.K. existieren.

Ich bin bereit, vor einem Gericht darüber auszusagen, was ich persönlich gesehen und gehört habe. Zudem bin ich bereit dazu, meine Aussage an diverse Medien weiterzuleiten. Zum Beispiel habe ich mich bereits bereit erklärt, dass ich diese Aussage vor dem Kanadischen Journalisten John Bosnitch widerhole, da mir gesagt wurde, dass ein Dokumentarfilm über die Ungerechtigkeit entsteht, die B.K. widerfahren ist. Diese Aussage stelle ich auch für eine Dokumentation über den Fall Alexander Dorin zur Verfügung, die, wie mir gesagt wurde, von einem deutschen Verlag in einigen Monaten mehrsprachig veröffentlicht wird.

Den M.... oder M.... würde ich auch jetzt noch erkennen, da ich mich erinnere, dass ich ihn später auf der Strasse hier und dort gesehen habe.

Z.V. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

Am 22. Oktober 2019 fand bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein Konfrontationsverhör zwischen mir und M.D. statt, zudem auch mein damaliger Anwalt **Oliver Lücke** aus Bern erschienen ist. Nachdem Herr Dereli zuerst mit gesenktem Kopf und sichtlich verunsichert nochmals versuchte, seine zu einem früheren Zeitpunkt nachträglich geänderte Aussage zu wiederholen, stellte ihm Herr Lücke abschließend die Frage, ob er von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt wurde. In seiner Antwort, die zunächst etwas verunsichert klang, bestätigte Herr M.D. schließlich, dass Druck auf ihn ausgeübt wurden sei (siehe staatsanwaltliches Protokoll vom 22. 10. 2019).

Kurz nach diesem Konfrontationsverhör reiste Herr Lücke nach Belgrad, wo in mehreren serbischen Fernsehsendungen und Medien über die dubiosen Hintergründe des Vorgehens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen mich berichtete. Während dieser Gelegenheit schickte Herr Lücke am 9. 10. 2019 via der Schweizerischen Botschaft in Belgrad einen Brief an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in dem er u.a. auf die Tatsache aufmerksam machte, dass Herr M.D. während des Konfrontationsverhörs zugab, dass die Staatsanwaltschaft auf ihn Druck ausgeübt hat. Nachfolgend zitiere ich den ganzen Text des Briefes (64):

VT.2015.421: Strafverfahren gegen B.K., T...strasse 29, 4053 Basel / notwendige Verteidigung / amtliche Verteidigung / Gesuch um Einstellung des Strafverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme auf die bereits aktenkundige Vollmacht Bezug und beantrage namens Herrn B.K. die Einstellung des rubrizierten Strafverfahrens wegen eines Verstosses gegen Art. 6 EMRK in Verbindung mit Art. 18 EMRK aufgrund politischer Motivation.

Am 22. Oktober 2019 fand bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Einvernahme eines Belastungszeugen statt. Anlässlich dieser Einvernahme reichte Herr B.K. zahlreiche schriftliche Erklärungen von Personen ein, welche bestätigen, dass diese Personen durch Druckausübung seitens der schweizerischen Ermittlungsbehörden zu belastenden Aussagen gegenüber Herrn B.K. verleitet werden sollten.

Auch der anlässlich der Einvernahme vom 22. Oktober 2019 befragte Zeuge erklärte auf meine konkrete Frage, dass seitens der Behörden «schon Druck ausgeübt wurde».

Wird diese Aussage zusammen mit den zahlreichen Erklärungen der anderen Personen gewürdigt sowie in Betracht gezogen, dass Herr B.K. unter dem Pseudonym Alexander Dorin ein Buch über den in dem Medien propagierten Genozid von Srebrenica veröffentlichte, ist die politische Motivation belegt. Herr B.K. wird als Autor des Buches von den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht strafrechtlich verfolgt, um Herrn B.K. als Autor zu diffamieren.

Ungeachtet der Tatsache, dass das gesamte Strafverfahren ohnehin ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 EMRK darstellt und die Behandlung von Herrn B.K. auch ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK manifestiert, da Herr B.K. aufgrund seiner Meinung mindestens einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wurde, ist der Verstoss gegen Art. 6 EMRK in Verbindung mit Art. 18 EMRK belegt (Khodorkovsky and Lebedev v. Russia, nos. 11082/06 und 13772/05 vom 25. Juli 2013, §§ 889-896). Da diese politische Motivation das Strafverfahren als Ganzes nicht mehr als fair erscheinen lässt, ist eine sofortige Einstellung des Strafverfahrens das angemessene Mittel, um den Konventionsverstoss zu beseitigen.

Ich bedanke mich für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Oliver Lücke, Rechtsanwalt

(Mitglied Bernischer Anwaltsverband)

Der Staatsanwalt Markus Hofer, der sich an die Schweizerische Strafprozessordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gebunden fühlt, befand es ebenfalls nicht für nötig, auf den anwaltlichen Brief von Herrn Lücke zu antworten.

Oliver Lücke sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

Am 02. 10. 2019 schrieb auch der Belgrader Rechtsanwalt **Miroljub B. Petrovic** einen Brief an Markus Hofer (65). Herr Petrovic vertritt die Interessen französisch-serbischen Doppelbürgers Jugoslav Petrusic, der von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ab Frühjahr ebenfalls beschattet und fotografiert worden ist. Zudem beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft während des Überfalls zahlreiche auf Disketten gespeicherte Dokumente, die ich ursprünglich von Herrn Petrusic zwecks politischer Recherche erhalten habe. Zusätzlich wurden mir während meiner Untersuchungshaft Fragen über meine Zusammenarbeit mit Herrn Petrusic gestellt.

Herr Petrovic hat Markus Hofer nicht nur im Zusammenhang mit seinem Mandanten Jugoslav Petrusic angeschrieben, sondern auch im Zusammenhang mit meinem Fall, da ich ihn ebenfalls dazu bevollmächtigt habe, meine Interessen zu vertreten (ich bin schweizer-serbischer Doppelbürger). Herr Petrovic machte Herrn Hofer u.a. darauf aufmerksam, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft

Basel-Stadt gegenüber mir zweifellos ausreicht, um letztlich, wenn alle Instanzen in der Schweiz

durchlaufen worden sind, die Staatsanwaltschaft beim Europäischen Gerichtshof in Straßburg anzuklagen. Fast schon unnötig zu erklären, dass Markus Hofer auch auf diesen anwaltlichen Brief nie antwortete. Herr Hofer scheint sich in Sicherheit zu wägen, dass er und einig seiner Mitstreiter der Basler Justiz nach eigenen Richtlinien ‚funktionieren‘ können.

J.B. bei einer Bezugsmenge von jeweils zwischen ca. 100 bis 200 Gramm, ausnahmsweise auch 500 Gramm, in mehr als 15 Malen ca. 2,25 Kilogramm Marihuana.

J.B. hat niemals bei mir in der T...strasse 29 Hanf gekauft. Herr J.B. wurde niemals beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht, noch hat er jemals ausgesagt, dass er bei mir im Haus Hanf gekauft hat (siehe staatsanwaltliche Protokolle der Einvernahme von J.B.). Trotzdem wurde Herr J.B. von der Staatsanwaltschaft ohne jeglichen Anhaltspunkt oder Beweis wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt, was absolut unzulässig und illegal ist.

Herr J.B. erzählte mir persönlich, er habe vor der Staatsanwaltschaft betont, dass er von mir nie Hanf entgegengenommen hat. Die Busse zahlte er laut eigenen Angaben deshalb ein, weil er weder das Geld noch die Nerven dazu hatte, um sich mit der viel mächtigeren Staatsanwaltschaft herumzuschlagen.

J.B. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

Herbert BLASER bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 50 Gramm in mehr als 10 Malen ca. 500 Gramm Marihuana,

Herbert Blaser hat nie von mir Hanf entgegengenommen und wurde auch nie beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht, was durch die staatsanwaltlichen Protokolle bestätigt wurde (66).

Herr Blaser, der u.a. als Autor und Medienschaffender für den Basler Kanal Regio TV plus arbeitet, hatte mit mir im Zusammenhang mit meinen Büchern Kontakt, für die er einige Übersetzungen schrieb. Zusätzlich arbeitete Herr Blaser für die Gärtnerei **Senn Blumen AG** in Binningen. Mehrere Sommer hintereinander installierte Herr Blaser auf meiner Terrasse im ersten Stock Balkonpflanzen (67).

Fotos der Staatsanwaltschaft zeigen Herrn Blaser u.a., wie er Blumenkästen in meine Liegenschaft bringt (68), während er auf einem anderen Foto zu sehen ist, wie er eine leeren Teekanne mitnimmt, den er in der Gärtnerei anschließend mit Pfefferminze bepflanzt und mir später wieder vorbeibrachte (69).

Herr Blaser wurde von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgrund solcher Fotos wegen des Verstoßes gegen die Schweizerische Strafprozessordnung angeklagt und verurteilt, was einen absoluten Skandal darstellt. Herr Blaser hat den dafür verantwortlichen Staatsanwalt Markus Hofer berechtigt wegen Amtsmissbrauch angezeigt, was jedoch vom Basler Appellationsgericht (wen wundert's?) unter der ‚Begründung‘, Herr Blaser sei ‚querulatorisch‘, abgewiesen wurde.

Nachfolgend zitiere ich aus einem Brief von Herbert Blaser an Markus Hofer vom 27. Januar 2020 (70):

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hofer

Mit großem Erstaunen las ich heute Ihren Strafbefehl. Bei meiner Einvernahme hab ich unmissverständlich belegen können, dass ich aufgrund meiner Schreib- und Gärtnerarbeit Gründe genug hatte, regelmäßig bei B.K. zu verkehren. Ich gab meine Urinprobe ab und die Beamtin

erklärte mir, wenn die Probe negativ sei, würde ich nie mehr von Ihnen hören. Ich erhielt keinen Bescheid über die Probe und keine weitere Vorladung!

Nun bestrafen Sie mich nach knapp Fünf JAHREN auf Grund von puren Mutmaßungen unterstellen mir unbeweisbare Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das hingegen verstößt gegen die schweizerische Rechtsprechung. Ich habe bei keinem der von Ihnen aufgeführten Daten bei Boris Marihuana erworben noch diese an ‚unbekannte Abnehmer‘ verkauft. Geht’s eigentlich noch?!

Die skandalösen Machenschaften von Markus Hofer wurden auch im Internet zusammengefasst und dokumentiert, damit sich auch andere Menschen ein Bild von solchen Skandalen einiger Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt machen können (71).

Herbert Blaser hatte bereits am 04. 11. 2018 eine vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigte Aussage gemacht, die in dem bereits mehrfach erwähnten Dokumentarfilm über meinen Fall eingebaut wird. Zudem gab Herr Blaser unlängst vor Kameras ein Video-Interview, das ebenfalls im besagten Film verwendet wird. Nachfolgend der ganze Text aus Herrn Blasers Zeugenaussage vom 4. November 2018 (72):

Mein Name ist Herbert Blaser, ich arbeite als freischaffender Autor und Videojournalist. Zu 40% bin ich bei einer Gärtnerei als Kurierfahrer und Hilfgärtner angestellt.

Ich arbeitete als Autor (Übersetzungen und Korrespondenz) für B.K. und belieferte ihn mit Sommerfloor von der Gärtnerei. Als Boris verhaftet worden ist, stand ich erst einmal vor Rätseln. Monate später erhielt von der Staatsanwaltschaft Basel eine Vorladung als BESCHULDIGTER im Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Mir wurde vorgeworfen, ich hätte mindestens 600 Gramm Marihuana bei Boris eingekauft. Die Zahl setzte sich aus den Mengen der Besuche und einer ungefähren Annahme über der jeweils eingekauften Menge zusammen.

Während der polizeilichen Überwachung von B.K. wurden meine Besuche gezählt und ich wurde auf seinem Balkon gefilmt. Ich bin KEIN Marihuana-Konsument und verlangte eine Urinprobe abzugeben. Diese war selbstverständlich unbelastet. Ich konnte durch meine Unterlagen (Korrespondenz und Übersetzungen) klar beweisen, dass ich Gründe genug hatte, bei B.K. zu verkehren. Und auf der Filmaufnahme war deutlich zu sehen, dass ich Balkonkästen für HÄNGEBEGONIEN (!) montierte.

Ich habe nie mehr von der Staatsanwaltschaft gehört, allerdings auch nicht, dass mein Verfahren eingestellt worden sei. Immerhin wurde ein Verfahren wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet. Das ist jetzt über drei Jahre her.

Am 30. 01. 2020 schrieb der Kanadische Journalist John Bosnitch eine E-Mail an Markus Hofer, in der er sich über die illegale Vorgehensweise von Hofer, die mehr als offensichtlich ist, fast schon lustig macht. Ich zitiere nachfolgend den englischen Originaltext von Bosnitch’s E-Mail (73):

Dear Mr. Hofer,

I am writing to you with respect to the case of the Swiss journalist Mr. Herbert Blaser, who received a notice from you (attached below) dated January 22, 2020, demanding that he pay a fine of 900 Swiss francs for allegedly violating a Swiss law on illegal narcotics.

So far, the only alleged evidence that Mr. Blaser has received regarding any allegedly illegal behaviour is a photo taken secretly of Mr. Blaser holding what appears to be an empty flower pot.

First, I wish to congratulate the inspectors of your prosecution office for finding a way to use a photo of an empty flower pot as evidence of any kind of crime — felicitations!

However, as I have been contacted by defenders of Mr. Blaser to give him some advice, I am not

able to accept the “empty-pot theory” as proof of any offense whatsoever.

Therefore, I am politely addressing you to ask whether there is any real evidence of any offense, and if so, to arrange for Mr. Blaser to be given a copy of that evidence and to be allowed to study that evidence in person before I advise Mr. Blaser whether or not to appeal against the punishment that he appears to be facing without any trial, or any other due legal process.

Before I proceed to contact the “**Grosser Rat**” in Basel, the “**Bundesanwaltschaft**” of Switzerland, and the Swiss federal “**Bundesrat**” about this peculiar accusation, I hope to hear from you very soon in order to direct my client, Mr. Blaser, to come to pick up a copy of any alleged “evidence” at your office.

Sincerely,

John Bosnitch

Natürlich hat Herr Hofer, wie schon zuvor im Zusammenhang mit der Anwaltspost der Herren Oliver Lücke und Miroljub B. Petrovic, nie auf die E-Mail des Journalisten reagiert. Eigentlich auch nicht weiter verwunderlich, denn was hätte er für Argumente vorbringen können, die seine äußerst bedenkliche Vorgehensweise rechtfertigt? Natürlich keine, deshalb zog er bezeichnenderweise das Schweigen vor.

Herbert Blaser sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

N.G. bei einer Bezugsmenge von jeweils zwischen ca. 20 bis 30 Gramm in rund 30 Malen ca. 750 Gramm Marihuana.

N.G. hat nie bei mir Hanf bezogen und wurde nie beim Betreten oder Verlassen meiner Liegenschaft angehalten und durchsucht, was durch staatsanwaltliche Protokolle bestätigt wurde (74).

Herr N.G. hat zudem nie ausgesagt, jemals von mir Hanf bezogen zu haben (siehe staatsanwaltliche Protokolle). Ich kannte Herrn N.G. hauptsächlich im Zusammenhang mit meinen Büchern, die er regelmäßig bezog und weiterverkaufte und – verteilte. Auf Aufnahmen ist Herr N.G. u.a. mit Büchern unter dem Arm zu sehen (75, 76). Am 30. 1. 2018 machte N.G. eine vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigte Zeugenaussage, die im erwähnten Dokumentarfilm ebenfalls veröffentlicht wird. Nachträglich zitiere ich die vollständige Zeugenaussage von Herrn Grujic (77):

Mein Name ist N.G., geboren am 17. 07. 1082 in Basel. Ich kenne B.K. aus Basel bereits seit vielen Jahren. Vor allem im Zusammenhang mit seinen Büchern über die Kriege im ehemaligen Jugoslawien, die er unter dem Pseudonym Alexander Dorin schreibt.

Bis zum Sommer 2015 war ich in regelmäßigen Kontakt mit B.K., den ich öfters zuhause besuchte. Meine politische Interessiertheit verband mich mit Herrn B.K., da er auf dem Gebiet Serbiens und Teilen Bosniens als ein äußerst sachkundiger Publizist im Zusammenhang mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien bekannt ist. Ich kaufte Herrn B.K. sehr oft Exemplare seiner Bücher ab, wobei er mir immer wieder auch Exemplare schenkte, die ich in meinem Bekanntenkreis verteilte. Ich wollte damit diverse meiner Bekannten aufklären, die aufgrund der verzerrten Berichterstattung der Schweizer Massenmedien über die Kriege im ehemaligen Jugoslawien ein völlig falsches Bild dieser Kriege besaßen.

Im Juni 2015 erfuhr ich aus dem Internet, dass ein Spezialkommando der Basler Polizei Herrn B.K. in seinem Haus überfallen, entführt und im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

eingesperrt hat. Die gleichen Quellen im Internet informierten darüber, dass dieser Überfall politisch motiviert sei und dass Herr B.K. von der Basler Polizeibehörden aufgrund seiner politischen Aktivitäten verfolgt würde.

Eines Tages wurde ich von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorgeladen. Wenn ich mich nicht täusche, so handelte es sich ebenfalls um den Sommer 2015, das genaue Datum ist der Staatsanwaltschaft bekannt. Während des Gesprächs wurde ich vom zuständigen Ermittler beschuldigt, ich hätte bei Herrn B.K. Hanf gekauft. Als ‚Beweis‘ wurden mir Fotos vorgelegt, auf denen ich vor Herrn B.K.'s Liegenschaft an der T...strasse 29 in Basel zu sehen war. Obwohl ich erklärte, dass ich Herrn B.K. ausschließlich im Zusammenhang mit seinen Büchern kannte und er mir auch des Öfteren diverse Kleidungsstücke schenkte die er nicht mehr brauchte oder ihm nicht mehr gefielen, warf mir der Ermittler vor, ich sei ein Hanfkonsument, der bei Herrn B.K. mindestens ca. 36 mal Hanf gekauft habe – alles in allem soll es ca. ein Kilo gewesen sein.

Daraufhin liess ich auf meinen Wunsch einen Urintest machen, der eindeutig ergab, dass ich kein Hanfkonsument bin. Infolge dessen drehte der Ermittler die ganze Geschichte ganz einfach um und behauptete, ich sei demnach ein Hanfdealer. Auf meine Frage, weshalb ich dann vor der Liegenschaft von der Polizei nie durchsucht worden bin, erfolgte keine vernünftige Antwort, genauer gesagt bekam ich bis heute keine Antwort.

Die Basler Staatsanwaltschaft begründete ihr Verhalten jedoch damit, Herr B.K. habe mich in seinen Aussagen während der Untersuchungshaft belastet. Ich fragte Herrn B.K. nach dessen Haftentlassung an, ob das wahr sei. Herr B.K. verneinte das ausdrücklich. Er erklärte mir, dass während seiner gesamten Haftzeit sein damaliger Anwalt Stefan Suter so gut wie nie anwesend gewesen sei. Die Protokolle beweisen anscheinend, dass das tatsächlich wahr ist. Diesen Umstand hätten die Ermittler schamlos ausgenutzt, um Herrn B.K. auf verschiedene Weise zu terrorisieren und zu erpressen. Man habe ihm u.a. mit massiver Haftverlängerung gedroht, wenn er die Texte nicht unterschreibe, die ihm die Ermittler vorgelegt hatten. Herr B.K. erklärte mir, er habe den Ermittlern ab einem gewissen Zeitpunkt gesagt, sie könnten ihm vorlegen was sie wollen, er käme ja gegen diesen Terror so oder so nicht an. Er unterschrieb diverse Protokolle mit Aussagen, die er gar nie gemacht hatte, um so weiterem Haftterror zu entgehen. Zudem berief sich Herr B.K. auf sein Recht als Untersuchungsgefangener, während der Haft nicht die Wahrheit sprechen zu müssen.

Herr B.K. erklärte mir, dass er während des letzten Tages seiner Haftzeit in Anwesenheit eines Anwalts und eines weiteren Zeugen erklärte, dass er von den Ermittlern der Basler Staatsanwaltschaft unter Anwendung von Terror und Erpressungen genötigt wurde, vorgefertigte Protokolle zu unterschreiben. Ich berufe mich u.a. auf dieses Protokoll als Beweis dafür, dass ich von der Basler Staatsanwaltschaft falsch beschuldigt werde. Zudem erklärte Herr B.K., dass er im April 2017 während einer Vorladung der Staatsanwaltschaft Basel-Land nochmals ausdrücklich erklärte, von Ermittlern der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt terrorisiert, erpresst und genötigt wurde. Herrn B.K.'s Aussagen wurden protokolliert, zudem war als Zeuge ein Herr J.B. anwesend. Ich berufe mich zusätzlich auf dieses Protokoll, um zusätzlich zu beweisen, dass ich von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt falsch beschuldigt werde. Auch Herr B.K. bestätigte mir zwischenzeitlich schriftlich, mich nie beschuldigt zu haben, bei ihm Hanf gekauft zu haben, sondern, dass dies erfundene Behauptungen von Ermittlern der Basler Staatsanwaltschaft seien.

Als Konsequenz dieser falschen Beschuldigungen der Basler Staatsanwaltschaft erhielt ich eine Busse von 12'000 Schweizer Franken! Zudem wurde vermerkt, dass meine ‚Hanfkundschaft‘ nicht hätte ermittelt werden können. Ich erhielt demnach eine Busse von rund 12'000 allein deswegen, weil ich vor Herrn B.K.'s Liegenschaft fotografiert worden bin – was für mich einen Justizskandal sondergleichen darstellt.

N.G sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

M.J., bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 250 Gramm in mehr als 20 Malen ca. 5 Kilogramm Marihuana.

Herrn M.J. kenne ich seit vielen Jahren, denn er stammt wie ich ursprünglich aus dem ehemaligen Jugoslawien. Er interessierte sich ebenfalls für meine Bücher, die ich in Deutschland veröffentlicht habe. Herr M.J. wurde beim Betreten und Verlassen meiner Liegenschaft nie angehalten und durchsucht, was von den staatsanwaltlichen Unterlagen bestätigt wird (78). Herr M.J. wurde während einer Befragung ebenfalls unter Druck gesetzt und bedrängt, damit er falsche Aussagen macht.

Am 09. 08. 2018 machte Herr M.J. eine vom Beglaubigungsamt Basel-Stadt beglaubigte Zeugenaussage, die im Dokumentarfilm über meinen Film eingebaut wird. Ich zitiere nachfolgend die ganze Zeugenaussage (79):

Im August 2015 wurde ich im Zusammenhang mit der Verhaftung meines Bekannten B.K., den ich seit vielen Jahren kenne und der unter dem Pseudonym Alexander Dorin Bücher schreibt, von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verhört.

Ich weiß über Herrn B.K., dass er im Zusammenhang mit seinen Büchern bereits vorher ernsthafte Probleme mit diversen Medien und der Staatsanwaltschaft hatte. Im Internet war damals zu lesen, dass B.K. aufgrund seiner brisanten politischen Aktivitäten entführt und eingesperrt wurde.

Ich erschien mit einem äußerst unguten Gefühl zum Verhör, da ich nicht in einen politischen Skandal verwickelt werden wollte. Vor allem deswegen nicht, weil ich keinen Schweizer Pass besitze und Angst um meine Aufenthaltsbewilligung hatte.

Ich machte während des Verhörs Aussagen, von denen ich das Gefühl hatte, dass sie im Sinn der Staatsanwaltschaft seien und dass ich aufgrund dieser keine Repressionen zu befürchten habe. Tatsächlich sind aber diese Aussagen falsch, ich habe von Herrn B.K. niemals Cannabis bezogen, noch habe ich jemals gehört, dass Herr B.K. etwas mit Cannabis zu tun haben soll.

Ich habe mich zu diesem Geständnis entschlossen, da ich mittlerweile sehe mit welchen Konsequenzen Herr B.K. aufgrund einer solchen falschen Aussage zu kämpfen hat. Auf der anderen Seite bin ich anscheinend nicht der Einzige, der nachträglich über die Umstände seiner damaligen Aussage berichtet.

Herr M.J. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

R.T., bei einer Bezugsmenge von jeweils zwischen ca. 50 bis 100 Gramm in mehr als 40 Malen ca. 3 Kilogramm Marihuana.

Herrn R.T. kannte ich seit den frühen achtziger Jahren und hatte mit ihm früher ausschließlich im Zusammenhang mit Musik zu tun (Herr R.T. arbeitete früher als DJ in diversen Basler Clubs). Zu einem erneuten Kontakt kam es, nachdem ich Herrn R.T. mit seinem Jack Russell-Hund am Rhein beim Spazieren traf, worauf mich Herr R.T. fragte, ob ich mit ihm und seinem Hund ab und zu Spazieren gehen möchte. Ab und zu trafen wir uns tatsächlich zum spazieren, während mich Herr R.T. mit seinem Hund auch in meiner Liegenschaft besuchen kam. Wir redeten oft auch über Politik und meine Bücher, die er teilweise ebenfalls unter seinen Bekannten vertrieb, die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammen.

Herr R.T. hat nie von mir Hanf entgegengenommen, wie auch ich nie von ihm. Er wurde beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft nie angehalten und durchsucht, was von den staatsanwaltlichen Dokumenten bestätigt wird (80). Bezeichnend ist, dass Herrn R.T. von der Staatsanwaltschaft einerseits vorgeworfen wird, er habe jeweils Hanfmengen in der Größenordnung von 50 – 100 Gramm gekauft, während in den staatsanwaltlichen Unterlagen

parallel dazu zu lesen ist, er habe oft eine Tasche oder auch einen Rucksack auf sich getragen.

Seit wann wird für den Transport von 50 – 100 Gramm Hanf eine Tasche benötigt? Eine logische Antwort wird der äußerst phantasiebegabte Markus Hofer nicht geben können.

Herr R.T. ist eine von jenen Personen, die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Zusammenhang mit meinem Fall am ärgsten terrorisiert wurde. Genauer genommen muss man von Menschenrechtsverletzungen sprechen, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erneut die Verantwortung trägt. Was ihm genau widerfahren ist, dass erfahren wir aus seiner Zeugenaussage vom 14. 11. 2018, die ich nachfolgend vollständig zitiere (81):

Ich heiße R.T., geboren am 16. 03. 1965 in Basel, wohnhaft in Basel (Heimort Landiswil). Herrn B.K. kenne ich bereits seit 1981. Wir verkehrten als Jugendliche in den gleichen Kreisen. Während der letzten paar Jahre liefen wir uns einige male über den Weg und diskutierten über gemeinsame Bekannte und andere Sachen. Besonders interessierte ich mich für Herrn B.K.'s. publizistische Tätigkeit, da ich seit vielen Jahren wusste, dass er unter Verwendung eines Pseudonyms für zwei deutsche Verlage und diverse kritische und unabhängige Medien Bücher mit brisantem politischem Inhalt schrieb, was ihm bereits vor 2015 z.T. massive Probleme einbrachte, den Großteil davon in der Schweiz. Zudem mochte Herr B.K. meinen Hund, den ich während gelegentlichen Besuchen mitbrachte und mit dem er gerne spielte.

Im Sommer 2015 erfuhr ich von gemeinsamen Bekannten, dass Herr B.K. während eines Überfalls eines Sonderkommandos der Basler Polizei in seinem Haus überfallen, verhaftet und im Basler Untersuchungsgefängnis Waaghof eingesperrt wurde. Ich konnte mir das absolut nicht erklären und hoffte, dass er nicht schon wieder wegen seiner Veröffentlichung Probleme gekriegt hat. Ich wusste nämlich, dass er bisher nicht nur von diversen Schweizer Massenmedien angegriffen wurde, sondern darüber hinaus bereits 2005 von der Polizei vor seiner Liegenschaft aufgegriffen und für eine Nacht in das Untersuchungsgefängnis Waaghof gebracht wurde. Dort wurde er von Wärtern zusammengeschlagen und am nächsten Tag, ohne jegliche Erklärung, wieder auf freien Fuss gesetzt. Ich erinnere mich daran, dass er kurze Zeit danach auf der Straße zusammenbrach und mit dem Notfall ins Basler Kantonsspital gebracht wurde, wo man einen Ausfall des Gleichgewichtsorgans feststellte. Er lag fast eine Woche im Spital hatte während Monaten massive Probleme mit dem Gleichgewicht. Herr B.K. erklärte sich seine Misshandlung damit, dass er vorher bereits in einem Basler Fernsehkanal Probleme aufgrund seiner Bücher hatte. In diesem Zusammenhang wurde er damals von einem Kommissar der Basler Staatsanwaltschaft vorgeladen, der ihn während eines Gesprächs davor warnte, die Schweizer Massenmedien nicht nochmals öffentlich infrage zu stellen und zu kritisieren. Zudem verwies Herr B.K. während persönlichen Gesprächen mit mir auf den Umstand hin, dass er von der Polizei nie eine Erklärung für seine Verhaftung und Misshandlung erhalten hat.

Eine gewisse Zeit nach Herrn B.K.'s. Verhaftung wurde ich von der Staatsanwaltschaft Basel-Land vorgeladen. Man legte mir mehrere Fotos vor auf denen ich vor Herrn B.K.'s. Liegenschaft zu sehen bin. Mir wurde vorgeworfen, dass ich in der Liegenschaft entweder Hanf gekauft oder verkauft habe, was eine absolute Lüge ist. Ich hatte im Zusammenhang mit Herrn B.K. noch nie im Leben etwas mit Hanf zu tun gehabt. Auch wurde ich vor Herrn B.K.'s. Liegenschaft niemals von der Polizei oder sonst wem durchsucht. Alleine die Fotos wurden von der Staatsanwaltschaft als ‚Beweis‘ angeführt, dass ich in der Liegenschaft Hanf gekauft oder verkauft hätte, was natürlich absolut unzulässig und absurd ist. Trotzdem fantasierte die Staatsanwaltschaft, ohne den geringsten Beweis anzuführen, eine gewisse Summe Hanf zusammen, die ich gekauft haben soll. Infolge dessen wurde ich zu einer Geldstrafe in der Höhe von mehreren tausend Franken verurteilt! Ich weigerte mich selbstverständlich, diese enorm hohe Summe für ein von der Staatsanwaltschaft frei erfundenes Delikt zu bezahlen. Die Folge davon war, dass es eines frühen Morgens bei mir in der Wohnung klingelte. Ich öffnete die Türe und sah vor mir mehrere Polizeibeamte, die mir eröffneten, dass ich wegen einer nichtbezahlten Busse nun ins Gefängnis müsse.

Zunächst wurde ich zur Polizeiwache Kannenfeld in Basel gebracht. Aufgrund meines Einwands, dass ich aufgrund meiner schweren Klaustrophobie, die mir von einem Psychiater

bereits früher attestiert wurde, nicht haftfähig bin, wurde ein sogenannter Kantonsarzt herbeigezogen, der meinen Zustand zusätzlich beurteilte. Auch der Kantonsarzt stellte fest, dass ich nicht haftfähig bin und zunächst in die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) gebracht werden soll. In der PUK wurde ich mit Medikamenten vollgestopft. Als nächstes wachte ich völlig benebelt im Basler Untersuchungsgefängnis Waaghof wieder auf. Dort verbrachte ich mehrere Tage, wo ich erneut mit Medikamenten vollgestopft wurde. Nach mehreren Tagen wurde ich darüber informiert, dass ein Freund von mir die Busse bezahlt hat und ich das Gefängnis wieder verlassen könne. Nach meiner Freilassung stand ich noch tagelang unter dem Einfluss schwerer Medikamente, zudem leide ich seither an massiven posttraumatischen Beschwerden. Ich weiß bis heute nicht, wer dafür verantwortlich ist, dass ich von der PUK ins Gefängnis geworfen wurde.

Ich muss abschließend feststellen, dass sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, ohne jeglichen nachvollziehbaren Grund oder Beweis, der Entführung, Freiheitsberaubung, Nötigung und finanziellen Schädigung schuldig gemacht hat, zudem wurde mir das Grundrecht auf adäquate medizinische Versorgung verweigert, was einen massiven Bruch des Europäischen und Schweizerischen Menschenrechts darstellt. Im Internet ist mittlerweile vielfach zu lesen, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt auf Herrn B.K. aufgrund seiner publizistischen Tätigkeiten losgegangen ist. Ich fand mich quasi als Kollateralschaden in einem politischen Skandal wieder. Ich werde alles hier geschriebene nötigenfalls auch vor Gericht als Zeuge bestätigen, zudem werde ich mich, wenn es so weit ist, ebenfalls am Herrn B.K.'s. Klage gegen die verantwortlichen Personen beteiligen. Meine Zeugenaussage stelle ich zudem diversen Medien zur Verfügung.

Allerhand was sich die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit meinem Fall alles leistete. Das sind Zustände wie in einer Diktatur und waschechte Menschenrechtsbrüche. Der ganze von der Staatsanwaltschaft ausgeübte Terror und die Menschenrechtsverletzungen zielten darauf ab, eine von der Staatsanwaltschaft erfundene Geschichte mit Gewalt durchzupeitschen.

R.T. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

P.S. bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 100 Gramm, ausnahmsweise 250 Gramm in mehr als 25 Malen ca. 2,65 Kilogramm Marihuana,

P.S. hat nie von mir Hanf bezogen und wurde nie beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht. Zudem zeigen die staatsanwaltlichen Protokolle, dass er auch nie behauptet hat, von mir Hanf gekauft zu haben. Wie mir Herr P-S. während eines persönlichen Gesprächs mitteilte, so wurde er während des Verhörs unter Druck gesetzt, bis er schließlich aussagte, er könne die Namen der Verkäufer nicht nennen, da dies gefährliche Leute seien. Tatsache ist, dass Herr P.S. in der T...strasse 29 nie Hanf bezog und dass dort auch nie gefährliche Leute wohnten.

Herr P.S. sei vor Gericht als Zeuge vorzuladen

S.C. bei einer Bezugsmenge von jeweils mindestens 250 Gramm (ausnahmsweise 500 Gramm) in mehr als 12 Malen ca. 3,5 Kilogramm Marihuana.

Herr S.C. hat nie von mir Hanf bezogen. Zudem wurde er beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft nie angehalten und durchsucht, was durch die staatsanwaltlichen Protokolle bestätigt wird. Das erste Verhör von Herrn S.C. zeigt zudem auf, dass er nie behauptet hat, von mir Hanf gekauft zu haben. Während des letzten Verhörs meiner Untersuchungshaft, das gleichzeitig ein Konfrontationsverhör zwischen mir und Herrn S.C. war, konnte ich in **Anwesenheit von Herrn S.C. und seinem Anwalt** darauf hinweisen, mit welchen Methoden mich gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dazu bringen wollten, dass ich Herrn S.C. falsch belaste.

- 3 -
**Herr S.C. sei vor Gericht als Zeuge
vorzuladen**

Erath TRENKLE bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 25 Gramm in 10 bis 15 Malen mehr als 250 Gramm Marihuana.

Ich kannte nie eine Person mit dem Namen Erath Trenkle. Einen Markus Trenkle kannte ich, jedoch hat dieser nie bei mir Hanf gekauft und wurde auch nie beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht.

Herr Trenkle arbeitete als Künstler und Handwerker und hat bei mir in der Wohnung mehrfach Antiquitäten restauriert. Zudem renovierte er alle Wände in meiner drei-Zimmer Wohnung indem er die alten Tapeten entfernte, die Wände grundierte und mit einer speziellen Technik neu bemalte. Ich besitze noch Fotos dieser Renovation (**82, 83**). Zusätzlich können sämtlich damaligen Bewohner und andere Bekannte bezeugen, dass Herr Trenkle bei mir wiederholt in der Liegenschaft gearbeitet hat.

Die staatsanwaltlichen Protokolle zeigen auf, dass er Trenkle während eines Verhörs anfänglich die Wahrheit sprach und aussagte, nie bei mir Hanf gekauft zu haben. Die gleichen Protokolle zeigen jedoch auf, dass er in einem Moment einknickte und seine Version plötzlich änderte. Welchen Grund könnte es dafür geben, dass eine Person, die beim Betreten und Verlassen der Liegenschaft nie angehalten und durchsucht worden ist, während des Verhörs plötzlich seine Aussagen ändert? Als Antwort auf diese Frage kommt nur **Druck** infrage. Wie meine Beweiserhebung bisher aufgezeigt hat, so wurden in meinem Fall diverse Personen unter Druck gesetzt, bedroht und erpresst, so auch Herr Trenkle.

Herr Trenkle erzählte zuerst seiner Bekannten **Emilia Wasilewska** davon, dass ihn die Staatsanwaltschaft damals unter Druck gesetzt hat. Ich versuche derzeit rauszufinden, ob Frau Wasilewska noch in Basel lebt, damit ich sie als Zeugin vor Gericht aufbieten kann. Nachdem Frau Wasilewska zunächst mir und Frau J.O. persönlich davon berichtete, was ihr Herr Trenkle erzählte, bat ich Herrn Trenkle darum, zu mir in die Liegenschaft zu kommen, wo ich ihn vor sämtlichen Hausbewohnern fragte, wie es dazu kam, dass er Mitten im Verhör plötzlich seine Aussage änderte. Herr Trenkle, der ein deutscher Staatsbürger ist und keinen Schweizer Pass besaß, bestätigte uns das Gleiche wie zuvor auch andere Zeugen: dass er während des Verhörs unter massiven Druck gesetzt worden ist. Die gleiche Geschichte bestätigte Herr Trenkle im Basler Café Flore vor diversen Anwesenden. Ich werde vor der Gerichtsverhandlung damalige Anwesende zusätzlich fragen, ob sie vor Gericht aussagen würden.

Herr Trenkle litt u.a. an einem massiven **Alkoholproblem**, weshalb er in der **PUK** (Psychiatrische Universitätsklinik) mehrfach **therapiert** werden musste. Leider hat Herr Trenkle aufgrund seiner schlechten psychischen Verfassung vor wenigen Monaten Selbstmord verübt.

Einige Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt haben damals den Frevel begangen, eine psychisch labile und ohnehin bereits mental angeschlagene Person zusätzlich unter Druck zu setzen, was sich nahtlos in die restlichen kriminellen und illegalen Methoden einfügt, die von diesen Angestellten in meinem Fall praktiziert und von diversen Personen bezeugt wurden.

Nachfolgend hintereinander die letzten vier Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit mir vorgeworfenen Hanfkunden:

die namentlich nicht bekannte Person „CATS-Tech 004“ bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 50 Gramm in rund 5 Malen ca. 250 Gramm Marihuana.

die namentlich nicht bekannte Person „CATS-Tech 007“ bei einer Bezugsmenge von jeweils

zwischen ca. 250 bis 500 Gramm in mehr als 5 Malen ca. 1,8 Kilogramm Marihuana.

die namentlich nicht bekannte Person „CATS-Tech 010“ bei einer Bezugsmenge von jeweils ca. 50 Gramm in mehr als 5 Malen ca. 250 Gramm Marihuana

die namentlich nicht bekannte Person „CATS-Tech 011“ bei einer Bezugsmenge im Konsumbereich von ca. 5 Gramm in 12 Malen ca. 60 Gramm Marihuana.

An dieser Stelle müsste ich mich im Normalfall allen Ernstes fragen, ob Markus Hofer tatsächlich sein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen hat oder ob es sich dabei um ein Plagiat handelt. Wer dermaßen abseits jeglichen Gesetzes fabuliert und gegen alle Normen eines Rechtssystems verstößt, der kann entweder nur über eine Beziehung zu seinem Posten gekommen sein oder die Umstände erlauben es ihm, dass er sich wie ein Justizkrimineller aufführt. In diesem Zusammenhang wundert es mich nicht, dass der ehemalige Rechtsanwalt, Notar und Richter **Peter Zihlmann** Teile der Basler Justiz mit der italienischen Mafia vergleicht (**84**).

Ein ehemaliger Universitäts-Kollege von Markus Hofer erzählte mir, es handelt sich um einen gewisser L.S., dass Hofer einen seiner Urlaube auf den Philippinen verbracht habe. Würde ich nun Hofers ‚Logik‘ anwenden, so könnte ich Herrn Hofer nun vorwerfen, er habe auf den Philippinen Geldwäsche betrieben, jedoch gäbe es keine Fotos und Namen der Mittäter.

Mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz; Beschuldiger B.K. (SW2015 6 2562)

*Bis zum **16.06.2015** besass bzw. bewahrte der Beschuldigte in seiner Wohnung widerrechtlich ein Elektroschockgerät in seiner Wohnung an der T...strasse 29 in **Basel** auf, welches er unrechtmässig ca. 2 Jahre zuvor von einer unbekanntenen Person angeblich schenkungshalber erworben hatte.*

*In den Tagen und Monaten **bis** zum **16.06.2015** trug der Beschuldigte das Elektroschockgerät ohne Bewilligung in der Öffentlichkeit, insbesondere zu einem Besuch eines Konzerts in der „Kuppel“ an der Binningerstrasse in **Basel**.*

Markus Hofer beginnt den Abschnitt zum wiederholten Mal mit einer ungenierten Lüge. In meiner Wohnung im ersten Stock befand sich nie ein Elektroschockgerät, was nicht zuletzt durch das Durchsuchungsprotokoll bestätigt wird. Die Staatsanwaltschaft gibt vor, sie habe in der **Erdgeschosswohnung** ein Elektroschockgerät gefunden, jedoch habe ich diese Wohnung **nie** bewohnt. Wie nicht zuletzt Bestellaufträge der Firma Sunchairs GmbH & Co.KG bestätigen, so hatte Herr Murat Bayram damals Möbel für die Wohnung bestellt. Auch auf Fotografien der Staatsanwaltschaft sind die damals von Herrn Bayram bestellten Möbel zu eindeutig sehen. Zudem bestätigten auch Hausbewohner in ihren Aussagen, dass Herr Bayram damals diese Wohnung gemietet hatte.

Zudem legt mir Hofer erneut Aussagen in den Mund, die ich nie gemacht habe und aus Protokollen stammen, die ohne Anwesenheit eines Anwalts entstanden sind. Ich habe bereits auf Bundesgerichtsentscheide verweisen, die eindeutig festhalten, dass auf diese Weise entstandene Protokolle vor Gericht **nicht** verwertbar sind.

Zusätzlich kommt der Umstand dazu, dass die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der Erdgeschosswohnung in **Abwesenheit** des Mieters und Hausbesitzers und ohne die Anwesenheit anderer Hausbewohner durchgeführt hat.

Wenn Hofer nun hier behauptet, ein Elektroschockgerät sei in meiner Wohnung gefunden worden, so widerspricht er damit nicht nur den Durchsuchungsprotokollen der Staatsanwaltschaft, sondern ignoriert gleichzeitig sämtliche vorhandenen Fakten.

**C. Drohung, ev. Anstiftung zur Drohung,
z.N. Michael WILHELM; Beschuldigter
B.K.**

(SW 2020 12 2089)

*Am 06.12.2019 versendete der Beschuldigte selber oder liess in mittäterschaftlich zurechenbarer Weise einen unbekanntem Dritten in Belgrad / Serbien an den gegen ihn früher als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter in Strafsachen ermittelnden Adressaten Michael WILHELM, den er auch schon früher in Blögeinträgen mehrfach diffamiert hatte, an dessen Privatadresse in **Bottmingen BL** eine Postkarte aufgeben, in der er ihm mit dem deutschen Wortlaut "Wir wünschen Dir ein ,langes' Leben an dieser Adresse" und dem zusätzlich stilisierten „Serbischen Kreuz" (versinnbildlichend vier kyrillische „C" in Alliteration von „Само Слога Србина Спасава "; zu deutsch „Nur Eintracht rettet den Serben") unmissverständlich ein schweres Übel gegen Leib und Leben androhte. Ev. bestimmte der Beschuldigte auch eine unbekannte Drittperson, die Postkarte mit der Drohung aufzugeben.*

*Am 21.12.2019, notabene kurz vor Weihnachten, ging die Postkarte am Wohnort des Geschädigten in **Bottmingen BL** ein, der bei der Entgegennahme der Karte an der Privatadresse nach Kenntnisnahme des Inhalts in Angst und Schrecken versetzt wurde; wie vom Beschuldigten beabsichtigt.*

Mit Datum vom 06.01.2020 stellte der Geschädigte sinngemäss Strafantrag wegen Drohung.

Bereits der Anfang dieser Verschwörungstheorie enthält eine reichlich unlogische und ungeschickte Unterstellung. Hätte ich eine Postkarte geschickt, so hätte die Staatsanwaltschaft lediglich meine Handschrift mit der Schrift auf der Postkarte vergleichen müssen. Hätte sie das getan, so wäre offensichtlich geworden, dass ich eine solche Postkarte nie geschrieben habe, womit der unsinnige Vorwurf gar nicht erst in die Anklageschrift hätte reingenommen werden dürfen.

Ferner habe ich Michael Wilhelm nie diffamiert. Vielmehr wurden im Internet Tatsachenberichte über das befremdliche Verhalten von Michael Wilhelm veröffentlicht. Nachfolgend ein Beispiel, entnommen aus einem Interview mit dem **Onlinemagazin Parse & Parse** vom 22. Oktober 2019 (85):

*Gleich korrupt verhielt sich die Basler Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit meinem Besuchsrecht. Am 01.07.2015 verlangte mein Anwalt von der Staatsanwaltschaft das Besuchsrecht für eine Bekannte von mir. Es handelt sich übrigens um eine Mitarbeiterin meines Verlags. Einen Tag später hielt der Untersuchungsbeamte **Michael Wilhelm** in einem Schreiben fest, dass das Besuchsrecht für die Frau nicht erteilt wird. Michael Wilhelm begründete den Entscheid damit, dass ich ihm erzählt habe, ich würde diese Frau nicht kennen, obwohl ich vermutete, dass es sich um eine Verlagsmitarbeiterin handle. Man muss sich einmal die Boshaftigkeit dieser Manipulation vorstellen: Mein Anwalt verlangt im Auftrag seines Mandanten das Besuchsrecht für eine Frau, die der Mandant laut eigenen Angaben kennt, während ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft daraufhin behauptet, dass der Gefangene diese Frau nicht kennen würde. Viel offensichtlicher kann man Willkür und Korruption gar nicht ausleben.*

Wo Markus Hofer in diesem beweisbaren Tatsachenbericht eine Diffamierung gesehen haben will, das kann nicht einmal er selber erklären. Sobald man illegale Methoden der Staatsanwaltschaft öffentlich macht, so gibt die Staatsanwaltschaft vor, sie sei ‚diffamiert‘ worden. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft mir in einer sogenannten Anklageschrift gleich massenweise unbeweisbare Anschuldigungen unterstellt, so soll ich mich nicht diffamiert fühlen? Dieses Herrenmenschen-Getue einiger Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ist penetrant- peinlich.

Wenn nun Hofer im oben zitierten Anklagepunkt im Zusammenhang mit dem serbischen Slogan ‚Samo sloga Srbina spasava‘ (nur Einheit rettet die Serben) auch noch den Unfug zusammenphantasiert, wonach dieser Slogan ‚unmissverständlich ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ darstellen würde, so beweist er damit höchstens, dass er nicht einmal zur eigenen Recherche fähig ist. Da ich sehe, da Herrn Hofers Qualitäten nicht einmal dazu ausreichen, um eine simple Recherche durchzuführen, was er auch in seinem Anklageschrift-Pamphlet eindrücklich unter Beweis stellt, so werde ich ihm gerne ein wenig auf die Sprünge helfen und diese Arbeit für ihn erledigen. So ist auf der Onlineseite **Wikide.wiki** folgendes über diesen serbischen Slogan zu lesen (86):

Nur Einheit rettet die Serben (serbisch: Само слога Србина спасава, romanisiert: Samo sloga Srbina spasava) ist ein beliebtes Motto und Slogan in Serbien und unter Serben, das oft als Aufruf gegen die Fremdherrschaft und in Zeiten nationaler Krisen verwendet wird. Der Satz ist eine Interpretation von vier kyrillischen Buchstaben für "S" (geschrieben C) auf dem serbischen Kreuz, das ursprünglich ein byzantinisches Symbol war. Die Volkstradition schreibt das Motto dem Heiligen Sava, dem Gründer der serbisch-orthodoxen Kirche, zu. Der wahre Autor ist jedoch Jovan Dragašević.

Das serbische Kreuz basiert auf dem Palaiologos-Symbol, einem Kreuz mit vier B für das Motto „König der Könige, Herrscher über Könige“ (Basileus Basileōn, Basileuōn Basileuontōn). Im Mittelalter wurden in Serbien sowohl der "griechische Stil" mit geschlossenen Feuerstäben (B-B) als auch der "serbische Stil" mit offenen Feuerstäben (C-S) verwendet. Es wurde argumentiert, dass das serbische Kreuz bereits im 14. Jahrhundert als nationales Symbol verwendet wurde. Das Symbol wurde in den illyrischen Wappenbüchern für Serbien verwendet. Das serbische Kreuz tauchte während des ersten serbischen Aufstands gegen das Osmanische Reich von 1804 bis 1813 wieder auf und wird seitdem in Staatsinsignien verwendet. Es diente als Hinweis auf das mittelalterliche serbische Reich und bekundete die Rolle, die die Serben im 14. Jahrhundert bei der Verteidigung der Christenheit gegen das Osmanische Reich spielten.

Wo genau möchte Hofer darin ‚unmissverständlich ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ entdeckt haben? Wie bereits vorangehend in diesem Beweisantrag erwähnt; Hofer sollte sich aufgrund seiner ausgeprägten Fähigkeit zur Phantasterei unbedingt bei der Filmindustrie in Hollywood melden, denn dort werden Leute mit Hang zur pittoresken Beschreibung von mentalen Fantasielandschaften benötigt. Wahrscheinlich würde er dort sogar einen ungleich höheren Lohn erhalten.

Zudem könnte Hofer vor Gericht erklären, auf welche Weise ich zu den Privatadressen von Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gekommen sein soll. Das wäre zumindest für mich ein Ding der Unmöglichkeit. Doch wer weiß, wenn Hofer in seiner sogenannten Anklageschrift erfindet, ich sei der Chef einer mit Hanf handelnden Bande gewesen, so könnte er ja womöglich auch behaupten, ich sei in Wirklichkeit das Mitglied einer mächtigen Freimaurerloge, das ohne Probleme an die geschützten Adresse von Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt herankommt.

Drehen wir den Spieß doch einfach Mal herum. Für die Staatsanwaltschaft dürfte es ja kein Problem darstellen, dass sie an Adressen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft herankommt. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass die Staatsanwaltschaft selber hinter dieser Aktion steht und jemanden mit dem Versenden von Postkarten beauftragt hat, um mir erneut den Schwarzen Peter zuzuschieben. Falls die Staatsanwaltschaft das verneint, so hat sie Folgendes zu erklären:

A. wer hat wann und wo meine Fingerabdrücke auf den Postkarten sichergestellt?

B. wer hat wann und wo meine Handschrift auf der Postkarte identifizieren können?

C. aufgrund von was erwähnt die Staatsanwaltschaft einen ‚unbekannten Dritten in Belgrad‘, dem sie eine ‚Mittäterschaft‘ unterstellt? Besitzt die Staatsanwaltschaft entsprechende Aussagen von Zeugen, die aussagen, die Postkarten seien im Auftrag von mir versendet

worden?

In Serbien leben momentan laut Angaben aus dem Internet ca. **6.94 Millionen** Menschen, in der Schweiz etwa **8,67 Millionen**. Zusammengerechnet ergibt das gesamthaft **15.61 Millionen** Menschen. Berichte über meinen Fall sind sowohl in der Schweiz (auch im restlichen deutschsprachigen Raum Europas) als auch in Serbien zu finden. Wenn wir jetzt Mal von der Tatsache absehen, dass zahlreiche ehemalige Untersuchungshäftlinge Grund dazu hätten, auf die beiden Herren Wilhelm und Altenbach aufgrund der von ihnen angewandten Methoden wütend zu sein, wovon ich mich während der Untersuchungshaft in Gesprächen mit Mithäftlingen selber überzeugen konnte, so bleibt eine hohe Zahl von Menschen in der Schweiz und vor allem in Serbien übrig, die, nachdem sie von meinem Fall erfahren haben, allen Grund dazu hätten, das Verhalten der erwähnten Ermittler gegenüber einem Enthüllungsauteur mehr als befremdlich zu empfinden. Wenn Hofer & Co nun unter Millionen Menschen genau mich auswählen, um mir solche Räubergeschichten anzuhängen, so wären wir erneut bei einem offensichtlichen Talent von Herrn Hofer angelangt: der Verleumdung.

D. Drohung, ev. Anstiftung zur Drohung, z.N. Philipp ALTENBACH; Beschuldigter B.K. (SW 2020 12 2091)

Am 06.12.2019 versendete der Beschuldigte selber oder liess in mittäterschaftlich zurechenbarer Weise einen unbekanntem Dritten in Belgrad / Serbien an den gegen ihn früher als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter in Strafsachen ermittelnden Adressaten Philipp ALTENBACH, den er auch schon früher in Blögeinträgen mehrfach diffamiert hatte, an dessen Privatadresse in Riehen eine Postkarte aufgeben, in der er ihm mit dem deutschen Wortlaut „Wir wünschen Dir ein ‚langes‘ Leben an dieser Adresse“ und dem zusätzlich stilisierten „Serbischen Kreuz“ (versinnbildlichend vier kyrillische „C“ in Alliteration von „Само Слога Србина Снацава „; zu deutsch „Nur Eintracht rettet den Serben“) unmissverständlich ein schweres Übel gegen Leib und Leben androhte. Ev. bestimmte der Beschuldigte auch eine unbekanntem Drittperson, die Postkarte mit der Drohung aufzugeben.

*Am 21.12.2019, nota bene kurz vor Weihnachten, ging die Postkarte am Wohnort des Geschädigten in **Riehen** ein, der bei der Entgegennahme der Karte an der Privatadresse nach Kenntnisnahme des Inhalts in Angst und Schrecken versetzt wurde; wie vom Beschuldigten beabsichtigt.*

Mit Datum vom 23.12.2019 stellte der Geschädigte sinngemäß Strafantrag wegen Drohung.

Wieder der gleiche verbale Unsinn wie im vorangehenden Anklagepunkt. Ich verweise auf meinen Kommentar zum vorangehenden Anklagepunkt. Ich möchte lediglich kurz auf die von Markus Hofer erhobene Lüge eingehen, dass ich Philipp Altenbach in Blögeinträgen diffamiert hätte. Nachfolgend erneut ein Auszug aus einem Bericht des Onlinemagazins Parse & Parse (siehe Fußnote 80):

*Während meiner Inhaftierung kontaktierte die Staatsanwaltschaft u.a. auch meine Bank, über die die Hypothek meiner Liegenschaft läuft. So verlangte der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft **Philipp Altenbach** in einem Brief vom 03.09.2015, dass die Bank sämtliche Dokumente betreffend die Hypothek herausrückt. Damit könne die Bank die Beschlagnahme der Dokumente verhindern. Hier drohte die Staatsanwaltschaft der Bank direkt mit der Beschlagnahme, falls diese nicht kooperiert. Auf dem Brief stand u.a.: **Strafbestand: Mehrfache Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel**. Hier wollte die Staatsanwaltschaft gegenüber meiner Bank eindeutig den Eindruck erwecken, dass der mir vorgeworfene Strafbestand Tatsache sei, dabei gab es zu diesem Zeitpunkt weder eine Anklageschrift noch eine Verurteilung. Und gegen den Rechtsrundsatz, dass ein Beschuldigter bis zu seiner Verurteilung als unschuldig gilt, hat die Staatsanwaltschaft erneut grob verstossen. Die Kontaktaufnahme mit meiner Bank ergibt keinen Sinn, ausser jenem, meine Existenz zu gefährden und einen Rufmord an mir zu begehen. Das Haus habe ich nachweislich im Jahr 2005 von meiner Mutter geerbt und finanziert sich ebenso nachweislich durch Mietzinseinnahmen – daran gibt es nichts zu rütteln.*

Ich soll Phillip Altenbach laut Hofer deshalb ‚diffamiert‘ haben, weil ich öffentlich darüber berichtete, dass Herr Altenbach mich gegenüber einer Bank vorverurteilt hat und mich noch vor einem Gerichtsprozess der Mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel schuldig sprach. Bezeichnend, wie Hofer hier die Faktenlage wieder Mal ordinär ins Umgekehrte verdreht. Es waren gerade Philippe Altenbach und Konsorten, die mich gegenüber mehreren Institutionen diffamierten. Jedoch scheint es die Staatsanwaltschaft gar nicht zu mögen, wenn man in der Öffentlichkeit auf ihre Verfehlungen und Machenschaften gewisser Angestellter hinweist.

Dass die Staatsanwaltschaft Angst davor hat, dass ihre Machenschaften an die Öffentlichkeit gelangen, dass beweist auch folgend Tatsache. Die Staatsanwaltschaft-Angestellte **Nicole John** hat dem Anwalt Martin Kaiser per E-Mail **untersagt**, dass er mir die staatsanwaltlichen Dokumente **meines eigenen Falls** aushändigt. In der E-Mail ‚begründet‘ Frau John ihren Schritt wie folgt (87):

Wir sind nicht einverstanden damit, dass der Stick über Herrn K. zu Herrn Lücke gelangt, da ein erhebliches Risiko zum Missbrauch der Daten auf dem Stick aufgrund der beruflichen Tätigkeiten von Herrn K. besteht.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, so arbeite ich bereits seit 1999 als Rechercheur, Autor und Publizist. Wenn Frau John nun der Meinung ist, dass die Veröffentlichung von Dokumenten, die mich selber und meinen Fall betreffen, einen ‚Missbrauch‘ darstellen, so zeigt sie damit nicht nur, dass sich die Staatsanwaltschaft vor der öffentlichen Bekanntmachung ihrer eigenen Machenschaften fürchtet, sondern darüber hinaus möchte sie mir ein grundlegendes Menschenrecht verwehren, dass als Recht auf **Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit** bekannt ist. Nachfolgend zitiere ich die konkrete Definition dieses Rechts auf Schweizerischem und internationalem Niveau:

UNO Menschenrechtsabkommen

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Art. 19: «(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben».

Europäische Menschenrechtsabkommen

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 10: «(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben».

Schweizerische Bundesverfassung

Art. 16: «(1) Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

(2) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

(3) Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.»

Art. 17: «(1) Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

(2) Zensur ist verboten.

(3) Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.»

Dass einige Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aus Gründen der Vertuschung von solchen Menschenrechten nichts wissen wollen, das hat man in meinem Fall bereits öfters gesehen.

Nachfolgend eine Auflistung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt von Gegenständen, die Angestellte der Staatsanwaltschaft angeblich in der Tellstrasse 29 gefunden haben und die allesamt mir zugeschrieben werden:

II. Beschlagnahme Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 36 Abs. 1 Bst. c

StPO) B.K.

Beschlagnahme (Effenktenverwaltung; Verzeichnis 126907)

Pos:	Anz.	Gegenstand
1101	1	Mobiltelefon Nokia, mit Ladekabel
1102	1	Mobiltelefon Nokia
1112	1	Sim-Kartenhalterung Lebara, Rufnr. 076 641 94 10
1117	1	Mobiltelefon Nokia
1120	1	Notizzettel
1603	1	Elektroschocker
1604	1	Jacke mit einem Notizzettel
1605.8	1	Mobiltelefon Nokia, je ohne SIM (aus ‚Bebbi-Sagg‘ Pos 1605)

Beschlagnahme (beim Betäubungsmitteldezernat)

Pos.	Anz.	Gegenstand
1114	1	Nylontasche, gross, blau
1118	1	Rauchpfeife aus Glas
1601	1	Vakuumiergerät
1602	1	Vakuumierbeutel mit Marihuana, netto 495,3 Gramm Marihuana (mit Kaffeepulverschicht)
1605	1	Abfallsack ‚Bebbi-Sack‘ enthaltend
1605.1	1	Plastigtragtasche, blau
1605.2	1	SIM-Kartenhalterung, ohne SIM
1605.3	1	Verpackungsbeutel, schwarz
1605.4	1	Plastiksack mit 5 angegrauten Haschisch-Platten, netto 233 Gramm
1605.5	1	Gefrierbeutel mit Marihuana-Rückständen, netto 35 Gramm Marihuana
1605.6	2	Schweissfoliensäcke mit Marihuanarückständen
1605.7	1	Minigrip
1701	1	Vakuumiergerät Easyvac mit mehreren Vakuumbeuteln
1702	2	Schachteln mit Vakuumrollen (div. Rollen 30 cm à 6 Laufmeter)
1703	1	Plastiktasche kariert
1704	1	Plastiktasche kariert (enthaltend 12 weitere Plastiktragtaschen, eine Zeitungsseite Badische Zeitung vom 30. 05. 2015 sowie 0,1 Gramm Pflanzenmaterial).
1709	1	Frischhaltebox mit 6 Minigrip, netto 0,3 Gramm Marihuana
1712	1	Plastiktasche leer
1713	1	Plastiktasche mit Marihuana (enth. 4 Beutel) netto 1729,3 Gramm Marihuana

1714	1	Plastiktasche mit Marihuana (enth. 12 Beutel) 179,3 Gramm Marihuana
1715	1	Plastiktasche mit Marihuana (enth. 13 Beutel) netto 3230,1 Marihuana

Beilage (Drogenerlös)

Pos.

1115	CHF	90'030.-
1116	EUR	1'250.-

Um es gleich vorwegzunehmen: diese Aufzählung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, besser gesagt vom besonders eifrigen Markus Hofer, enthält den wohl größten Prozentsatz angesammelter Lügen in einem einzelnen Anklagepunkt. Der absolut größte Teil dieser propagierten Funde wurde nie in meiner Wohnung gefunden, was vom staatsanwaltlichen Durchsuchungsprotokoll meiner Wohnung bestätigt wird, und hat mit mir nicht einmal im Ansatz etwas zu tun. Ein Teil der propagierten Funde soll zudem ausgerechnet dann gefunden worden sein, als **kein einziger Hausbewohner** oder sonstiger unabhängiger Zeuge vor Ort war, obwohl die Staatsanwaltschaft in ihren Protokollen lügt, dass Frau J.O. anwesend gewesen sei, während ein anderer Teil der angeblichen Funde völlig belanglos ist.

Nachfolgend eine ungefähre Zusammenstellung von Gegenständen, die niemals in meiner Wohnung gefunden wurden, obwohl mir Markus Hofer diese fälschlicher- und illegalerweise zuschreibt:

Elektroschocker
Mobiltelefon Nokia, je ohne SIM (aus ‚Bebbi-Sagg‘ Pos 1605)
Vakuuiergerät
Vakuuierbeutel mit Marihuana, netto 495,3 Gramm Marihuana (mit Kaffeepulverschicht)
Abfallsack ‚Bebbi-Sack‘ enthaltend
Verpackungsbeutel, schwarz
Plastiksack mit 5 angegrauten Haschisch-Platten, netto 233 Gramm
Gefrierbeutel mit Marihuana-Rückständen, netto 35 Gramm Marihuana
Schweissfoliensäcke mit Marihuanarückständen
Minigrip
Vakuuiergerät Easyvac mit mehreren Vakuuibeuteln
Schachteln mit Vakuurollen (div. Rollen 30 cm à 6 Laufmeter)
Plastiktasche kariert
Plastiktasche kariert (enthaltend 12 weitere Plastiktragtaschen, eine Zeitungsseite Badische Zeitung vom 30. 05. 2015 sowie 0,1 Gramm Pflanzenmaterial)
Frischhaltebox mit 6 Minigrip, netto 0,3 Gramm Marihuana
Plastiktasche leer
Plastiktasche mit Marihuana (enth. 4 Beutel) netto 1729,3 Gramm Marihuana
Plastiktasche mit Marihuana (enth. 12 Beutel) 179,3 Gramm Marihuana
Plastiktasche mit Marihuana (enth. 13 Beutel) netto 3230,1 Marihuana

Dass Hofer in seinen letzten Anklagepunkten massiv lügt, dass beweist ausgerechnet ein **staatsanwaltliches Dokument** vom **16. 06. 2015**. Das Dokument, das als **Verzeichnis beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte** betitelt wurde, enthält eine Liste von tatsächlich und/oder angeblich in meiner Wohnung gefundener Gegenstände – und ist zu einem Zeitpunkt entstanden, als Markus Hofer mit meinem Fall gar noch nicht beauftragt worden war (**88**). Nachfolgend die Aufzählung der Gegenstände, die im Dokument aufgelistet werden:

Pos.	Anzahl	Gegenstände und Vermögenswerte
1101	1	Natel, Nokia, schwarz mit Ladekabel

1102	1	Natel, Nokia schwarz mit Ladekabel
1103	2	USB-Sticks
1104	1	Kreditkarte VISA, lautend auf Krljic
1105	-	Diverse Briefschaften und CD's
1106	1	Digitalkamera Sony, Silbergrau
1107	1	Plan
1108	1	iPhone, weiss
1109	1	UBS-Stick
1110	-	Diverse Briefschaften
1111	1	Bankkundenkarte UBS, lautend auf Krljic
1112	1	SIM-Kartenhalter, Lebara 076/6419410
1113	-	Unterlagen und Verträge
1114	1	Nylontasche, blau, gross
1115	1	Notengeld CHF 90'030.-
1116	1	Notengeld Euro 1'250.-
1117	1	Natel Nokia, schwarz
1118	1	Rauchpfeife aus Glas
1119	1	USB-Stick
1120	1	Notizzettel mit Name Beghelli Marca

Folgende der aufgeführten Gegenstände habe ich in meiner Wohnung nicht aufbewahrt gehabt:

iPhone, weiss (ich habe in meinem Leben noch kein Smartphone verwendet, gekauft oder besessen)

Rauchpfeife aus Glas (ich habe nie Pfeife geraucht und auch niemals eine besessen)

Notizzettel mit Name Beghelli Marca (ich kannte nie eine Person mit diesem Namen und hatte zu einer solchen auch nie Kontakt gehabt). Als mir damals das Beschlagnahmungsprotokoll vorgelegt wurde, da wurde zuvor während der Erstürmung meiner Liegenschaft geschlagen, mit einer an den Kopf gehaltenen Schussaffe mit dem Tod bedroht und an Händen und Füßen gefesselt. Anschließend wurde ich in der Einzelhaft eingebunkert. Als das Beschlagnahmungsprotokoll unterschrieb, da wusste ich in meinem Schockzustand nicht einmal, was das sein soll und was ich da überhaupt unterschreibe.

Herr Hofer dachte wohl, dass er besonders schlau war, als er, nachdem er meinen Fall vom Staatsanwalt Thomas Homberger übernommen hatte, die ursprüngliche Liste der tatsächlich und/oder angeblich beschlagnahmten Gegenstände vom 16. 06. 2015 nachträglich kurzum um etliche Gegenstände **erweiterte**, die am 16. 06. 2015 gar **nie** in meiner Wohnung gefunden wurden und im ersten Beschlagnahmungsprotokoll auch nicht enthalten waren, womit eine weitere Manipulation der Faktenlage durch Markus Hofer und Konsorten einwandfrei nachgewiesen ist.

Besonders interessant ist hier die Tatsache, dass während der Durchsuchung meiner Wohnung absolut nichts Illegales gefunden werden konnte, was auch für die Wohnung von R.M.G. und J.O. gilt, während die Staatsanwaltschaft vorgibt, dass sämtliche illegalen Funde die Erdgeschosswohnung, den Keller und den Garten betreffen, obwohl das genau jene Orte sind, wo der eigentliche Mieter, der Hausbesitzer und andere Hausbewohner **nicht** anwesend gewesen sind. Und genau diese Gegenstände schreibt Hofer **nachträglich** und erwiesenermaßen **liegend** meiner Wohnung zu. Berücksichtigt man die damit zusammenhängenden (bewiesenen) Manipulationen der Staatsanwaltschaft, wie z.B. den Aufbruch eines Einbauschranks, der aufgrund eines fehlenden Schlüssels gar nicht abschließbar war oder den Abfallsack mit ‚verdächtigen Gegenständen‘, der in Wirklichkeit auf der Straße anstatt im Garten fotografiert wurde, ganz zu schweigen von den diversen Zeugenaussagen, die Nötigungen durch die Staatsanwaltschaft offenlegen, so braucht über den manipulativen Charakter des Vorgehens gewisser Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nicht mehr spekuliert zu werden. Ich rede hier bewusst von ‚gewissen Mitarbeitern‘ der

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, da nicht einmal ich mir vorstellen kann, dass es sich bei der gesamten Belegschaft der Staatsanwaltschaft um solche korrupte Mitarbeiter der Justiz handeln könnte, die sich offensichtlich im Auftrag von jemandem dermaßen gesetzeswidrig aufführen.

Verstöße gegen die Schweizerische Strafprozessordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention

Im illegalen Vorgehen gegen mich hat die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt diverse Male massiv gegen die Schweizerische Strafprozessordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Einer der grössten Verstöße ereignete sich gleich zu Beginn meiner Verhaftung in meiner Liegenschaft, als ich nach einem Schlag auf den Hinterkopf zu Boden geworfen wurde, während man mir gleichzeitig vor Zeugen eine automatische Schnellfeuerwaffe an den Kopf drückte. Ich wurde an Händen und Füßen gefesselt, während man mir später, bevor ich in einem Polizei-Transportwagen in einen engen Metallkäfig gesperrt wurde, auch die Augen verband.

Dieses Vorgehen ist absolut unverhältnismässig und durchaus eine unmenschliche Behandlung, wenn nicht gar psychische Folter im Sinne von **Art. 3 EMRK** und sogar ein Verstoß gegen **Art. 2 EMRK (Schutz des Lebens; zB Makaratzis v. Greece, no. 50385/99 vom 20. Dezember 2004)**, da der Gebrauch einer Dienstwaffe durch einen Polizisten angemessen sein muss. Die Handhabung darf nicht willkürlich sein.

Im Gefängnis wurde ich für zunächst **mehr als eineinhalb Monate** auf der **Isolierstation (Einzelhaft)** interniert, wo sogar die **Fenster mit einer Folie verklebt** gewesen sind. Später, als Zeugen anfangen, über den Druck der Staatsanwaltschaft zu berichten (Fabio Eugster), wurde ich **erneut** für mindestens eine Woche in diesem Bunker interniert, den ich während mindestens **23 Stunden täglich nicht verlassen konnte**. Während der gesamten Untersuchungshaft erhielt ich zudem **kein einziges Stück Wechselkleider**. Ich musste meine Kleider während der gesamten Isolierhaft **im Lavabo per Hand waschen**, damit an mir keine **Infektion** ausbricht. Aufgrund der **enormen Hitze** im Sommer 2015 konnte ich teils nur **erschwert atmen**, da das Belüftungssystem nur **unzureichend** funktionierte (siehe Zeugenaussage von Rafael Martin-Gonzalez sowie Bericht der Basellandschaftlichen Zeitung vom 11. 07. 2018: Benjamin Rosch, «Es war die Hölle»: *Ein ehemaliger Waaghof-Insasse redet über dortige Zustände*).

Diese Bedingungen stellen definitiv eine **unmenschliche Behandlung** dar, aber bei der Intensität psychische Folter gemäß **Art. 3 EMRK**. Mehr als 14 Tage Haft ohne nennenswerte soziale Kontakte ist Folter. Bei mir waren die Fenster sogar undurchsichtig, um die Belastung noch zu erhöhen. Verschiedene Medien berichteten zudem wiederholt darüber, dass die Schweizer Anwendung der Einzel- und Isolierhaft mit Folter gleichzusetzen ist. Ich zitiere nachfolgenden Auszüge aus einem Bericht der Schweizer Organisation **Humanrights.ch (89)**:

Die Freiheitsentzugspraxis in der Schweiz verstösst gegen die Nelson-Mandela-Regeln: in den Bereichen Untersuchungshaft, Einzelhaft, Gesundheitsversorgung und im Umgang mit psychisch kranken Personen. Zu diesem Schluss kommt das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in einer Untersuchung vom September 2020.

*Ausserdem kritisiert das SKMR die Anwendung von **Einzelhaft**. Sie wird in der Schweiz in Untersuchungshaft standardmässig und im Straf- und Massnahmenvollzug oft als Disziplinarstrafe eingesetzt. Dies obwohl die krankmachenden Auswirkungen hinlänglich erforscht sind. Als gefährlich eingestufte Gefangene werden überdies in speziellen Hochsicherheitsabteilungen unbefristet isoliert. Eine Einzelhaft ohne zeitliche Beschränkung verstösst in jedem Fall gegen Regel 43 Abs. 1 lit. a NMR: «Sie stellt unabhängig vom konkreten Einzelfall stets eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder gar Folter dar», hält das SKMR*

fest.

Auch die österreichische Kronenzeitung hielt am 14. 06. 2021 in einem Bericht fest, dass das Schweizerische System der Hafthaltung oft gegen die Menschenrechte verstößt – und beruft sich dabei auf Aussagen des **Sonderberichterstatters für Folter des UNO-Menschenrechtsrats, Nils Melzer** (*Straftäter isoliert Experte: Schweiz verstößt gegen Folter-Konvention*). Nachfolgend ein Auszug aus dem Bericht der Kronenzeitung:

„Die UNO-Standards für die Haft weltweit besagen, dass Isolationshaft nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen darf und in keinem Fall länger als 15 Tage“, sagte der Sonderberichterstatter für Folter des UNO-Menschenrechtsrats, der Schweizer Nils Melzer, am Montag dem Sender SRF.

Zu Beginn von meiner Haftzeit schrieb der Zürcher Anwalt **Eric Stern** an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in dem er darauf hinwies, dass mit mir eine **Verteidigungsinstruktion** durchgeführt werden müsse (**90**). Die Staatsanwaltschaft **ignorierte** den Brief und es gab **keine** Verteidigungsinstruktion. Verstoß gegen **Art. 6 Abs. 3 lit. a und b EMRK (Recht auf wirksame Verteidigung)**

Während meiner Haftzeit war während der Verhöre fast durchgehend kein Verteidiger anwesend. Verstoß gegen **Art. 6 EMRK**.

Dem Schweizer **Menschenrechtsanwalt Edmund Schönenberger**, der damals aus den Medien von meiner Internierung erfahren hatte, wurde vom Staatsanwalt Thomas Homberger der Zutritt zu mir verweigert, obwohl ich laut Gesetz das Recht auf mehrere Verteidiger habe. Herr Schönenberger wurde damals von Thomas Homberger angelogen, dass ich keinen Besuch von ihm wünschte, obwohl ich so etwas nie und nirgends ausgesagt habe.

Daraufhin schickte Herr Schönenberger einen Brief an Thomas Homberger, in dem er ihm vorwarf, dass er im Zusammenhang mit meinem Fall **faschistische Methoden** anwendet (**91**). Es benötigt wohl einiges an Fehlverhalten seitens eines Staatsanwalts, bis ihm ein Menschenrechtsanwalt solche (berechtigten) Vorwürfe macht. In einem Interview mit der größten serbischen Diaspora-Zeitung **Vesti** aus Frankfurt, schilderte Edmund Schönenberger seine katastrophale Erfahrung mit dem Staatsanwalt Thomas Homberger (**92**). Verstoß gegen **Art. 6 Abs. 3 lit. a und b EMRK (Recht auf wirksame Verteidigung)**

Doch der Staatsanwaltschaft passte nicht nur ein Menschenrechtsanwalt nicht ins Konzept, sondern darüber hinaus auch keine anderen Menschenrechts-Aktivisten. **Am 30. 06. 2015** erkundigte sich die deutsche **Menschenrechts-Aktivistin Helga Fuchs** per Fax bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt über mein Befinden und beantragte zudem eine Besuchserlaubnis. Frau Fuchs schrieb in dem Brief weiter, dass die Staatsanwaltschaft die Antwort an die deutsche **Menschenrechtsanwältin Brigitta Biehl** schicken könne (**93**).

Am 1. Juli 2015 schickte der Detektiv-Korporal **Andreas Roppel** per Fax eine Antwort an die Anwältin Brigitta Biehl. In der Antwort behauptete Roppel ungeniert, ohne mit mir auch nur **ein einziges** Wort über mein Befinden geredet zu haben, dass es mir gut ginge. Dabei befand ich mich zu diesem Zeitpunkt nach wie vor auf der Isolierstation in Einzelhaft – wie könnte es dabei jemanden gut gehen? Im gleichen Fax log Roppel die Anwältin an, dass meine Rechte durch einen Anwalt gewahrt würden, obwohl von einem Anwalt weit und breit keine Spur zu sehen war. Und schlussendlich lehnte Roppel – wen wundert's? – das Besuchsgesuch ab (**94**). Menschenrechtsanwälte und Menschenrechts-Aktivisten stören eben immer dann, wenn sich die Justiz nicht an die Gesetze und Menschenrechte hält. **Verstoß gegen Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Amtsmissbrauch)**.

Ein nicht minder hinterhältiges Spiel betrieben gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Besuchsanfrage einer Mitarbeiterin des deutschen Ahriman-Verlags, bei dem ich mehrere Bücher veröffentlicht habe. **Am 01. 07. 2015** beantragte der Anwalt **Dr. Stefan**

Suter bei der Staatsanwaltschaft eine Besuchserlaubnis für die Verlagsmitarbeiterin Frau **B.C.** aus Freiburg im Breisgau. Im Antrag erwähnt Herr Suter, dass es sich dabei um eine Bekannte von mir handle und ich die Besuchserlaubnis persönlich beantragt habe (**95**).

Am **02. 07. 2015** hielt der Ermittler **Michael Wilhelm** in einem staatsanwaltlichen Dokument fest, dass die Besuchserlaubnis nicht erteilt würde, da ich ihm gegenüber ausgesagt hätte, dass ich die Frau nicht kennen würde (**96**). Das muss man sich Mal vorstellen; ein Anwalt beantragt die Besuchserlaubnis für ein Person, die sein Mandant als Bekannte bezeichnet, während die Staatsanwaltschaft einen Tag später die Besuchserlaubnis unter der Begründung ablehnt, der Inhaftierte kenne die Frau nicht. **Verstoß gegen Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Amtsmissbrauch)**.

Sogar mein damaliger Verteidiger **Dr. Stefan Suter**, der während meiner Untersuchungshaft so gut wie zu keinem Verhör erschien, womit er gegen seine anwaltlichen Pflicht verstieß und Beihilfe zum Verstoß gegen die Schweizerische Strafprozessordnung leistete, bezeichnete in einem Interview mit der serbischen Zeitung Vesti das Vorgehen der Basler Staatsanwaltschaft gegen mich als **restriktiv** (**97**).

Am Anfang meiner Haft schickte die Staatsanwaltschaft eine **Meldung an mehrere Medien und Institutionen**, in der darüber informiert wurde, dass man **Alexander Dorin** verhaftet habe. Ich wurde jedoch unter meinem bürgerlichen Namen **B.K.** verhaftet, nicht unter meinem Autoren-Pseudonym (**98**).

U.a. schrieb die Staatsanwaltschaft auch das **serbische Konsulat** in der Schweiz an, obwohl ich 2015 gar keine serbische Staatsbürgerschaft besaß. Diese Meldung der Staatsanwaltschaft sorgte dafür, dass mindestens zwei Schweizer Medien darüber berichteten, dass der ‚Genozidleugner‘ Alexander Dorin verhaftet worden sei (Tagesanzeiger + Bund. **99, 100**).

Während meiner Haftzeit schrieb die Staatsanwaltschaft mehrere Institutionen an, darunter die **UBS-Bank (101)**, die **Corner-Bank (102)**, die **Steuerverwaltung Basel-Stadt (103)** die **Industrielle Werke Basel (104)**, die **Basler Versicherung (105)** und die **Basellandschaftliche Kantonbank (106)** und behauptete, dass ich den Tatbestand des Verstoßes gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz zu verantworten hätte, obwohl die Ermittlungen gar nicht abgeschlossen waren und weder eine Anklageschrift noch ein Gerichtstermin vorlagen, von einem Schuldspruch ganz zu schweigen.

Diese Intervention der Staatsanwaltschaft hatte zur Folge, dass die Bank der Basler Versicherung die Hypothek meiner Liegenschaft kündigen wollte, was von meinem Treuhänder **Michel Rohrer** nur mit **Mühe und Not** abgewendet werden konnte. Seither wird der Hypothek-Vertrag von der Bank alle 24 Monate **neu begutachtet**. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat in diesem folgende zwei Rechtsbrüche zu verantworten: Verstoß gegen **Art. 8 EMRK** (Zerstörung des guten Rufes) und Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (**Art. 6 Abs. 2 EMRK**). Zudem verstößt dieses intrigante und existenzbedrohende Verhalten der Staatsanwaltschaft gegen die **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, genauer gesagt gegen Artikel **Art. 26 (Eigentumsgarantie)**.

Mehreren Personen bot die Staatsanwaltschaft einen Deal an, laut dem ich hätte falsch belastet werden sollen, oder übte gegen Personen mit dem gleichen Ziel Druck aus. Mehrere Personen bestätigten schriftlich, unter Druck der Staatsanwaltschaft Falschaussagen gemacht zu haben oder zumindest einen solchen Deal angeboten gekriegt zu haben. (siehe Zeugenaussagen von Olejnik, Jovanoski, Eugster, Milosevic, Dereli u.a.). Der Staatsanwalt Markus Hofer weigerte sich zudem, auf Briefe und Anfragen zweier Anwälte (Serbien und Schweiz) zu reagieren und eine Antwort in Bezug auf das seit Jahren hängige Verfahren zu schreiben. **Verstoß gegen ein faires Verfahren im Allgemeinen (politisch motivierte Strafverfolgung = Art. 6 EMRK in Verbindung mit Art. 18 EMRK)**.

All mein Besitz und Vermögen (mein 2005 von meiner Mutter geerbtes Haus sowie 90'000 Sfr, die erwiesenermaßen vom Hausverkauf und einer Kontoauflösung in Serbien stammen), sind seit nunmehr sechs Jahren von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Auf diese Weise sabotiert die Staatsanwaltschaft eine adäquate Verteidigung, das ich mir dadurch keinen Privatverteidiger leisten kann, während mir die Staatsanwaltschaft gleichzeitig einen von ihr ausgesuchten sogenannten Pflichtverteidiger aufdrängt, der erwiesenermaßen meine Interessen nicht vertritt. In diesem Zusammenhang verstößt die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen **Art. 6 Abs. 3 lit. a und b EMRK (Recht auf wirksame Verteidigung)**.

Diese unnötige Beschlagnahmung/Blockierung meines Eigentums und Vermögen sabotierte zudem während der letzten Jahre mehrere Möglichkeiten, Verdienst zu erwirtschaften, was mit Einbußen/Verlust gleichzusetzen ist. So konnte ich z.B. nicht ein vorgeschlagenes Geschäft in Griechenland eingehen, wo mir auf der Insel Paxos angeboten wurde, in ein Geschäft einzusteigen, das sich mit Tourismus befasst. Das gleiche gilt für ein Tourismus-Projekt in Belgrad, das mir ebenfalls angeboten wurde. Beide Angebote kann ich einwandfrei nachweisen.

Bereits in einem Brief vom 06. 06. 2016 hatte ein Treuhänder den Staatsanwalt Thomas Homberger und Markus Hofer mehrere vernünftige Vorschläge gemacht, die hätte man sie berücksichtigt, eine Lösung für mein beschlagnahmtes Vermögen geboten haben, ohne dass die Staatsanwaltschaft dabei benachteiligt gewesen wäre. Jedoch zogen es diese beiden Staatsanwälte weiter vor, dass meine Existenz blockiert bleibt, ich einen Gewinnverlust zu verzeichnen habe und zudem meine adäquate anwaltliche Verteidigung weiter sabotiert wird. (107).

Im Juli 2020 leistete die Basler Staatsanwaltschaft zumindest Beihilfe zur erneuten Vorverurteilung meiner Person, als der Reporter **Christian Mensch**, sich stützend auf ein **Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt**, mich in einem Artikel der Basellandschaftlichen Zeitung mehrfach vorverurteilte (108). **Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)**.

Beteiligung des Basler Strafgerichts an den Rechtsbrüchen

Wie die Umstände mittlerweile aufzeigen, so beteiligt sich auch das Basler-Strafgericht an den Rechtsbrüchen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in dem es ebenfalls meine Verteidigung sabotiert und ebenfalls gegen das Gesetz verstößt. Vor einigen Monaten schickte mir **Dominik Kiener, Gerichtspräsident des Strafgerichts Basel-Stadt**, eine Verfügung, in der er es ablehnte, meinen sogenannten Pflichtverteidiger Simon auszuwechseln, obwohl ich dem Gericht eindeutige Beweise dafür schickte, dass meine Interessen nicht vertritt und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und dem Klienten somit nicht vorhanden ist (109). Dominik Kiener schickte eine weitere Verfügung an mich, in der er mir ein Ultimatum setzte, wonach ich dem Gericht bis Ende April 2021 zu melden hätte, ob ich einen bezahlten Verteidiger engagiert habe, obwohl der Gerichtstermin erst auf November 2021 angesetzt wurde. Auf welches Gesetz beruft sich Kiener in seiner Verfügung? Erneut ein **Verstoß gegen das Recht auf eine wirksame Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. a und b EMRK)**. Selbst im Schweizer Recht besteht ein Anspruch auf eine ordentliche Verteidigung, ansonsten muss die Verteidigung ausgewechselt werden (**Art. 134 Abs. 2 StPO = zB BGE 138 IV 161ff.**).

Als das Basler Strafgericht die Anklage gegen mich bestätigte, fügte es hinzu, dass die Gerichtsverhandlung wegen Corona **ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit** stattfinden werde, obwohl das Gericht den Verlauf von Corona gar nicht voraussehen kann. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Medien zur Verhandlung vorgelassen würden. Nach welcher Logik könnte Corona für die Öffentlichkeit gefährlich sein, **nicht** aber auch für die Medien? Hier besteht der dringende Verdacht, dass die Basler Justiz erneut ein medienwirksames Szenario plant, wie bereits zu Beginn meiner Haftzeit, als aufgrund von Meldungen der Staatsanwaltschaft an diverse Medien daraufhin negative Berichte über mich erschienen. **Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf öffentliche Verhandlung)**.

Im Übrigen muss ich Herrn Dominik Kiener aufgrund von Recherchen mein **Misstrauen**

aussprechen und ihn der **Befangenheit** bezichtigen. Ich zitiere nachfolgend erneut Ausschnitte aus

einem Bericht des Basler Magazins *Der Geschäftsführer* vom 4. September 2020 (Bernhard Madörin, *Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik*):

An den Gerichten wird über die Administrative Leitung Rechtspolitik betrieben, sagte Kantonsrichterin Marianne Heer aus Luzern und Dozentin für Strafprozessrecht an der Universität Bern im NZZ-Interview vom 16.6.2020. Dies sei jedoch von Kanton zu Kanton anders. Aus der Westschweiz, Zürich und Bern höre man nichts, deren Gerichte seien so gross, dass Unabhängigkeit gewährleistet sei. In kleineren Gerichtskreisen wie Basel und Aargau werden die Gerichte aber immer wieder vom Bundesgericht gerügt. Laut Heer gibt es an den Gerichten Seilschaften, die freundschaftlicher oder parteipolitischer Natur sein können. Es gäbe da Richter, bei denen man im Voraus wisse, wie Sie urteilen. Da der Gerichtspräsident die Richter auswählen kann, könne er also das Ergebnis eines Prozesses beeinflussen, was sehr oft geschehe. Viele Gerichtspräsidenten hielten sich zuweilen als Unantastbar und seien Selbstherrlich und damit nicht mehr abhängig in ihrer Beurteilung.

Die Verandelung der Richter mit dem Anzeigsteller Kurt Schudel

Facebook ist genial. So konnten wir feststellen, dass der Anzeigsteller Kurt Schudel seit Jahren mit dem Strafgerichtspräsidenten eng verbandelt ist. Ein neutrales Prozessresultat wurde somit verunmöglicht. Strafgerichtspräsident Kiener ist auf Facebook (87 Freunde) befreundet mit: Jascha Schneider, dem Anwalt von Kurt Schudel, Steven Schudel, dem Sohn von Kurt Schudel, Jonas Weber, dem von ihm ausgesuchten Nebenrichter im Strafprozess, und Claudius Gelzer, der den Fall in der Berufung beurteilen sollte. Dies sind schon fünf Prozent aller seiner Freunde, zieht man noch seine Familie ab, fast zehn Prozent seiner 87 Freunde. Das Bundesgericht setzt die Anonymitätsgrenze der Facebookfreunde erst bei 150 an. Aber jetzt kommt's: Kiener als Präsident des Tennisclub Stettenfeld in Riehen lässt sich vom Anzeigsteller Kurt Schudel seit 2011 seine Mannschaftsleibchen sponsern. Kurt Schudel ist Sponsoringchef des jährlichen Crossklinikcup, an dem Patrick Kiener, Bruder von Dominik Kiener, seit Beginn weg jedes Mal mitspielte. Die Schwester von Kiener ist wie Steven, Sohn von Kurt Schudel, in Riehen Tennistrainerin und Jugendtrainerin und kennen sich logischerweise.

Berücksichtigt man solche offensichtlich begründeten Vorwürfe gegen den Basler Gerichtspräsidenten Dominik Kiener und kombiniert dies mit der Tatsache, dass Markus Hofer, der in meinem Fall erwiesenermaßen etliche Male das Recht gebrochen hat, mittlerweile selber Richter am Strafgericht Basel-Stadt geworden ist, so kann kaum mehr ein Zweifel daran bestehen, dass ich in einem bereits im Voraus abgesprochenen Schauprozess in erster Instanz verurteilt werde – in Abwesenheit von jeglichen Beweisen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit, während es gleichzeitig die Aufgabe sorgfältig ausgesuchter Medien sein wird, zu berichten, dass ein ‚Genozidleugner‘ wegen ‚Drogenhandelt‘ verurteilt wurde (siehe vorangehende Berichte in diversen Schweizer Medien, in in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt) entstanden sind).

Politischer Hintergrund

Aus den in dieser Anklageschrift angeführten Fakten und Beweisen wird klar, dass es ein **Motivation** für die ganzen **verübten Rechtsbrüche** durch gewisse Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt geben **muss**, da das illegale und verwerfliche Verhalten dieser Angestellten ansonsten nicht zu erklären wäre.

Wie die staatsanwaltlichen Unterlagen beweisen, so wurde während der Erstürmung meiner Liegenschaft nicht nur mein **Arbeitscomputer** beschlagnahmt, den ich für meine **publizistische Tätigkeit verwende**, sondern gleichzeitig auch diverse **Datenträger** mit zahlreichen Dokumenten, die teils brisante internationale Informationen über die **Kriege im ehemaligen Jugoslawien** beinhalten, die man allgemein in der Berichterstattung der westlichen Massenmedien **nicht** findet (**110, 111, 112**).

Die Verhörprotokolle zeigen zudem auf, dass ich während meiner Untersuchungshaft wiederholt über meine publizistische Tätigkeit ausgefragt wurde. Ferner befragte man mich über meinen

Kontakt mit dem bereits erwähnten ehemaligen Mitarbeiter des französischen Geheimdienstes, Herrn Jugoslav Petrusic, von dem ich zahlreiche Dokumente erhielt (**113**). Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte damals auch eine Mappe, auf der die Rekonstruktion eines im Bosnienkrieg verübten Kriegsverbrechens zu sehen war (**114**). Fotoaufnahmen der Staatsanwaltschaft bezeugen ferner, dass Jugoslav Petrusic damals von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt beschattet wurde (**115, 116, 117 118**). Was für ein Interesse könnte die Staatsanwaltschaft damals an solchen Informationen gehabt haben, die nichts mit den gegen mich offiziell erhobenen Vorwürfen zu tun haben?

Einen Hinweis finden wir z.B. in den bereits erwähnten Meldungen gewisser Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt an diverse Medien und Institutionen, auf die wir nun ein wenig ausführlicher zu sprechen kommen.

Konkrete Informationen kann uns dieser Schriftverkehr zwischen dem **Stab für Medien und Information** der Basler Staatsanwaltschaft und einigen Journalisten und Organisationen geben, der im Juli 2015 stattfand. (6, 7, 8 und 9 Juli). Seitens der Staatsanwaltschaft beteiligten sich an dem Schriftverkehr z.B. Kriminalkommissar **Rene Gsell** und der damalige Chef der Basler Kriminalpolizei und leitender Staatsanwalt **Beat Voser**, während man auf der Seite der Medien z.B. **Daniel Foppa** vom **Schweizerischen Tagesanzeiger** und **Christoph Wiedmer** von der Organisation **GfbV (Gesellschaft für bedrohte Völker)** findet, die in den Medien bereits öfter als völkisch und rechtslastig bezeichnet wurde.

In dem Schriftverkehr bezeichnet mich Daniel Foppa als ‚Genozidleugner‘ und verlangt von der Staatsanwaltschaft Informationen über meine Verhaftung, während Rene Gsell bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt **Alexander Dorin** verhaftet hat. Das Problem dabei ist, dass Alexander Dorin lediglich mein Autoren-Pseudonym ist. Verhaftet wurde ich von der Staatsanwaltschaft unter meinem richtigen Namen. Wie kommt nun die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dazu, die Information an die Medien weiterzuleiten, dass der Autor Alexander Dorin verhaftet wurde? Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Hier sollte wohl ein Rufmord an einem Enthüllungsautor vorbereitet werden.

Das untermauert zusätzlich die Tatsache, dass aus dem Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft hervorgeht, dass die Meldung über ‚Alexander Dorins‘ Verhaftung auch an Herrn **Daniel Gerny** von der **NZZ (Neue Zürcher Zeitung)**, eine gewisse Frau **Bini** vom serbischen Konsulat und Herrn **Juillerat** (Vorname **Vincent**) von dem **EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten)** weitergeleitet wurde!

Welches Ziel verfolgte die Staatsanwaltschaft damals, als auch das Konsulat Serbiens, dessen Staatsbürgerschaft ich 2015 **nicht** besaß, darüber informiert wurde, dass ich verhaftet wurde, von den anderen Medien und Institutionen ganz zu schweigen. Dieses höchst illegale Verhalten hatte eindeutig zum Ziel, einen politischen Autor in Misskredit zu bringen.

Wenden wir uns damit Herrn **Beat Voser** zu, der während meiner Verhaftung, wie bereits erläutert, das Amt des **Chefs der Basler Kriminalpolizei** belegte und gleichzeitig als **leitender Staatsanwalt** tätig war. Wie wir nachfolgend gleich sehen werden, so war es kein Zufall, dass Beat Voser damals daran beteiligt war, als sich die Staatsanwaltschaft in ihren Meldungen an diverse Medien auf mein Autorenprofil bezog und zeitgleich Meldungen an Institutionen machte, die weder mit mir noch mit meiner politischen Arbeit etwas zu tun haben.

Bereits im Frühling 2017 kontaktierte mich ein Coiffeur aus Basel, der mich unbedingt sprechen wollte. Ich kannte den Mann bis dahin nicht persönlich, jedoch interessierte es mich, was er denn so dermaßen wichtiges zu berichten hatte.

Er sagte mir telefonisch, er und seine Frau würden mich mit dem Auto abholen, danach würden wir zu ihnen in die Wohnung fahren und ein wenig reden, da sie mir etwas wichtiges mitzuteilen hätten, jedoch solle ich mein Handy zuhause lassen.

Als wir bei dem Paar angekommen waren, setzte sich der Mann an einen Computer und zeigte mir ein Bild, auf dem zwei Männer zu sehen waren. Er fragte mich, ob ich diese Männer kennen würde. Ich erkannte auf dem Bild den Staatsanwalt Thomas Homberger, auf dessen Befehl ich während meiner Internierung im Gefängnis Waaghof während Monaten terrorisiert wurde. Den anderen Mann auf dem Bild kannte ich dagegen nicht.

Der Coiffeur erklärte mir, dass es sich bei dem anderen Mann um Beat Voser handle, dem damaligen Chef der Kriminalpolizei Basel-Stadt und dem ersten Staatsanwalt. Dann fragte mich der Mann, ob ich wisse, wie die Frau von Beat Voser heiße, was ich verneinte. Er erklärte mir, dass Frau Voser den Vornamen Mirsada trägt. Das machte mich sofort ein wenig stutzig, da das ein Bosnisch-Muslimischer Frauename ist. Der Mann bestätigte mir, dass Frau Voser eine Bosnische Muslimin sei (119, 120).

Dann forderte der Mann mich auf, den Namen **Mirsada Voser** im Internet einzugeben, was ich dann auch tat. Als Ergebnis tauchte auf der Onlineplattform **Moneyhouse.ch** die Information auf, dass Frau Voser im Vorstand der Bosnisch-Islamischen Gemeinschaft **Džemat** in Basel tätig war (121).

Das machte mich erneut stutzig, dass es sich nicht einfach um eine Moslemische Gemeinschaft handelte, sondern Explizit um eine **Islamistische**. Noch stutziger wurde ich, als mich der Mann aufforderte, ich solle ein wenig nach dem Stichwort ‚Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Basel‘ googeln. Diverse Google-Ergebnisse ließen nichts Gutes vermuten. So war z.B. in einem Zeitungsartikel zu lesen, dass Mitglieder dieser Islamischen Gemeinschaft den **Jihad (Islamischer Heiliger Krieg)** unterstützten, weswegen Verurteilungen ausgesprochen wurden (Thomas Knellwolf und Enver Robelli, *Basler Moschee-Kassier unterstützte Jihadisten*, Tagesanzeiger, 20. 09. 2016).

Es finden sich im Internet auch weitere Berichte über die kriminellen Aktivitäten der Bosnisch-Islamischen Gemeinschaft in Basel (Rebecca Wyss, *Basel und die Islamisten: So netzwerken Radikale von der Schweiz aus*, watson.ch, 21.09.2016).

Nachdem ich das alles gesehen hatte, erklärte mir der Coiffeur, dass er Frau Voser persönlich kenne und sie eine Kundin von ihm sei. Während einer Gelegenheit, als er mit ihr offenbar über Politik redete, eröffnete sie ihm, dass sie die Serben nicht möge, es handle sich dabei um ein schlimmes Volk. Besonders würde sie sich an einem Publizisten namens Alexander Dorin stören, der in seinen Büchern anti-moslemische Thesen aufstellen würde. Zum Schluss erzählte sie ihrem Coiffeur, sie habe diesem Publizisten unter Mithilfe ihres Mannes ein wenig ‚eingeheizt‘.

Der Coiffeur recherchierte daraufhin im Internet und stieß auf meinen Fall. Nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass die Staatsanwaltschaft auf mich aus politischen Gründen losgegangen ist und er gleichzeitig begriff, dass das Ehepaar Voser hinter dem ganzen Vorgehen steht, so erkundigte sich in der serbischen Gemeinschaft in Basel nach meinem Aufenthaltsort, damit er mich aufklären und warnen könnte.

Ich begriff plötzlich den ganzen Fall; es wunderte mich plötzlich überhaupt nicht mehr, dass während meiner Verhaftung ausgerechnet Beat Voser der Chef der Basler Polizei war und gleichzeitig das Amt des leitenden Staatsanwalts belegte. Ich begriff, dass Beat Voser der Chef der beiden Staatsanwälte Thomas Homberger und Markus Hofer war, die in meinem Fall zahlreiche Male das Gesetz und meine Menschenrechte brachen. Ich verstand auf einmal, weshalb die ganzen Erpressungen, Nötigungen und Manipulationen der Faktenlage stattgefunden haben usw.

Der Mann hatte Angst davor, öffentlich gegen Mirsada Voser auszusagen, da er sich (berechtigterweise) vor Repressalien der Basler Staatsanwaltschaft fürchtete. Berücksichtigt man den Terror, dem diverse Menschen in meinem Fall seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesetzt gewesen sind, so kann man diesen Herrn gut verstehen.

Ich hatte jedoch Glück im Unglück, da mich ebenfalls im Jahr 2017 der bereits mehrfach erwähnte ehemalige französische Geheimdienstmitarbeiter Jugoslav Petrusic erneut kontaktierte und mit mir

dringend sprechen wollte. Über Herrn Petrusic ist im Internet oft und viel berichtet worden, zudem war er oft zu Gast in zahlreichen Fernsehsendungen in Bosnien und Serbien, wo er über seine Zeit als französischer Geheimdienst-Mitarbeiter berichten konnte. Am bekanntesten war Herrn Petrusic's Rolle während des Krieges in Bosnien zwischen 1992 und 1995, als er sich während einer Gelegenheit dafür einsetzte, dass zwei über Bosnien abgeschossene französische Piloten, die von der serbischen Armee gefangen genommen wurden, wieder freigelassen wurden.

Während unseres Treffens in Frankreich erzählte mir Jugoslav Petrusic, der teilweise in Frankreich lebt, dass er über seine Informanten in der Islamistszene, vorwiegend in der Region Mulhouse und Straßburg, erfahren habe, wer hinter dem Angriff gegen mich steht. Ihm wurde von seinen Informanten erklärt, dass eine gewisse Mirsada Voser (**Mädchenname Alibašić**, wohnhaft in Oberwil Basel-Land, 1975 in die Schweiz gezogen) über ihren Mann, der eine hohe Position innerhalb der Basler Polizei/Justiz besetzte, den Angriff gegen mich als unabhängigen politischen Autor inszenieren ließ.

Ich bat Herrn Petrusic darum, dass er seine Zeugenaussage, sobald er wieder in Serbien ist, bei der nächsten Gelegenheit notariell bestätigen lässt, was er am 02. 10. 2018 auch tat. An diesem Tag machte Herr Petrusic die nachfolgende Aussage, die er beim **Notariat Dr. Dejan M. Radulovic**, Vojvode Stepe 30 in Belgrad beglaubigen ließ und die ebenfalls im Dokumentarfilm über meinen Fall verwendet wird. (122, 123):

Ich, Jugoslav Petrusic, aus Gazdare, Gemeinde Medvedja, JMBG: 251196274142, ID. NR. 009990550, bei vollem Bewusstsein und im Besitz meines Verstandes, gebe unter der vollen materiellen und rechtlichen Verantwortung, bekannt, dass ich in der Zeitspanne von anfangs 2015 und dem Juni 2015 mit Herrn B.K. aus der Stadt Basel in der Schweiz im Zusammenhang mit der Recherche mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, die sich zwischen 1991 und 1999 ereigneten, zusammengearbeitet habe. Aus diesen Gründen habe ich Herrn B.K. besucht und hielt mich in seinem Haus für jeweils mehrere Tage auf, wo ich mit ihm Dokumente und Informationen über Kriegsverbrechen austauschte.

Zudem bestätige ich mit meiner Unterschrift unter diesem Schreiben, dass ich einige Zeit nach Herrn B.K.'s. Verhaftung vom 16. 06. 2015 und anderer von Schweizer Behörden verhörter Personen anhand diverser Unterlagen und Gesprächen erfuhr, dass alle Dokumente betreffend Kriegsverbrechen, Islamischen Terror und politischer Morde, die in elektronischer Form vorhanden waren, von Herrn B.K. während seiner Verhaftung entwendet wurden. Die Erwähnten Dokumente haben absolut nichts mit den Haftgründen zu tun, wegen derer Herr B.K. formell verhaftet wurde, , während die Polizei diese Dokumente während über einem Jahr nicht an Herrn B.K. zurückgegeben hat – bis diese Dateien Herrn B.K. schlussendlich stark beschädigt bzw. größtenteils zerstört ausgehändigt wurden.

Nach Herrn B.K.'s. Entlassung erfuhr ich von ihm zudem, dass er von der Schweizer Polizei aufgrund seines Kontaktes mit mir, unsere Recherchen über Kriegsverbrechen, die Herkunft meiner Dokumente und deren angeblichen Entwendung aus dem Haager Tribunal, besonders aber über die Umstände und Gründe meiner Rolle als Ermittler im Team Verteidigung von General Novak Djukic und der Rekonstruktion eines Kriegsverbrechens, das unter dem Begriff ,Verbrechen beim Tor von Tuzla' bekannt ist, verhört wurde.

Nach diesen Informationen, die ich von B.K. erhalten habe, warnte ich ihn davor, dass der damalige Sekretär des Konsulats von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt, Herr Kenan Kovacevic, über seine Verbindungen zum Bosnischen Geheimdienst SIPA die Verhaftung von Herrn B.K. aufgrund seiner Recherchen über Kriegsverbrechen beauftragte, falls Herr B.K. persönlich in Bosnien erscheint.

Ebenfalls informierte ich Herrn B.K. darüber, dass Frau Mirsada Voser-Alibasic, welche im Vorstand der Bosnisch-Islamischen Gemeinschaft in Basel tätig war, über ihren Mann Beat Voser, der damals als Chef der Basler Kriminalpolizei und Staatsanwalt arbeitete, den ganzen Fall im Zusammenhang mit seiner Verhaftung inszenierte, die formell wegen angeblichen Hanfhandels angeordnet wurde, während es in Wahrheit darum ging, Herrn B.K. einzuschüchtern und an seine

Dokumente heranzukommen, die in absolut keinem Zusammenhang mit dem angeblichen Hanfhandel stehen und sich auf Kriegsverbrechen beziehen.

Herr Jugoslav Petrusic sei als Zeuge vor Gericht vorzuladen

Ich beantrage zudem, dass sich das **Justizdepartment Basel-Stadt** schriftlich dazu äußert, wie es möglich war, dass jemand wie Beat Voser, der eine hohe Stellung innerhalb der Basler Justiz besetzte und einen **einwandfreien Leumund** hätte vorweisen müssen, während der Ausübung seines Amtes gleichzeitig hat mit einer **bekennenden Islamistin** hat verheiratet sein können. **Diese Erklärung sei vor Gericht vorzulesen**

Zudem sei Herr **Beat Voser als Zeuge vor Gericht vorzuladen**, wo er zu erklären hat, weshalb er zu Beginn meiner Internierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof in einen Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und diversen Medien und Institutionen verwickelt war, in dem von **Alexander Dorin** und nicht von **B.K.** die Rede war. Ferner hat auch Beat Voser zu erklären, wie er während der Ausübung seiner Ämter gleichzeitig mit einer bekennenden Islamistin hat verheiratet sein können.

Zusammenfassung/Schlussfolgerung

Einzelne Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt haben im Auftrag mindestens einer Person mit leitenden Funktion innerhalb des Basel-Städtischen Justizsystems und aus einer politischen Motivation heraus eine Geschichte kreiert, die zum Ziel hat, eine politischen Autor zu diffamieren und seine Existenz in Form von finanziellen Ersatzforderungen zu zerstören. Zu diesem Zweck wendete die Staatsanwaltschaft nicht nur Erpressungen und Nötigungen an, sondern bediente sich dabei auch Methoden, die international als Folter eingestuft werden. Darüber hinaus manipulierte die Staatsanwaltschaft erwiesenermaßen mehrfach die Beweislage. Dabei verstießen diese Angestellten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in gravierender Weise gegen **Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs**, der wie folgt definiert worden ist:

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

Die Art und Weise wie ich und andere Personen während der Verhaftung und Untersuchungshaft behandelt wurden, fällt eindeutig in die Kategorie Gewaltverbrechen, während die illegale Beschlagnahme meines Vermögens (Bargeld und Haus), die zum Ziel hat, mir dieses legal erworbene Vermögen wegzunehmen, definitiv den Versuch der illegalen Bereicherung darstellt.

Nachfolgend eine Aufzählung einiger unumstößlicher Tatsachen:

Ich wurde niemals mit Hanf auf mir angehalten, weder während der von der Staatsanwaltschaft erfundenen Entgegennahme, noch während einer ebenfalls erfundenen Weitergabe. Es gibt zudem kein einziges Foto oder eine Filmaufnahme, auf der ich im Zusammenhang mit einer Entgegennahme oder Weitergabe von Hanf zu sehen bin.

Vor meinen Haus wurde keine einzige Person beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft angehalten und durchsucht.

G.M. wurde von der Staatsanwaltschaft nie angehalten und durchsucht, weder auf der Straße, noch beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft.

R.M.G. wurde von der Staatsanwaltschaft nie angehalten und durchsucht, weder auf der Straße,

noch beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft.

J.O. wurde von der Staatsanwaltschaft nie angehalten und durchsucht, weder auf der Straße, noch beim Betreten oder Verlassen der Liegenschaft.

Die Staatsanwaltschaft drang am 16. Juni 2015 in meine Liegenschaft ein, ohne mir als Hausbesitzer und den Hausbewohnern einen Hausdurchsuchungsbefehl vorzuzeigen.

Während der Erstürmung der Liegenschaft wurden mehrere Menschen von Angestellten der Polizei durch an die Köpfe gehaltene Schnellfeuerwaffen mit dem Tod bedroht.

Während des Eindringens in die Erdgeschosswohnung und den Keller waren weder der Mieter, der Hausbesitzer oder sonstige Hausbewohner/Zeugen anwesend.

Erst nachträglich und nach Abschluss der angeblichen Wohnungsdurchsuchung wurde die Mieterin aus dem zweiten Stock in die Erdgeschosswohnung gezerrt und anschließend angeschrien/beleidigt.

Während der Wohnungsdurchsuchungen im ersten und zweiten Stock konnten keine illegalen Gegenstände gefunden werden.

Sämtlichen angeblichen illegalen Gegenstände/Ware, von denen die Staatsanwaltschaft vorgibt, sie seien in der Erdgeschosswohnung, im Keller und im Garten gefunden wurden, wurden von der Staatsanwaltschaft willkürlich und rechtswidrig meiner Wohnung zugeschrieben.

Die Staatsanwaltschaft manipulierte während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung und des Gartens mehrfach die Beweislage. So gibt die Staatsanwaltschaft z.B. vor, sie habe einen Einbauschränk aufgebrochen, für den es gar keinen Schlüssel gab und der nicht abschließbar war. Das gleiche gilt für einen Abfallsack mit ‚verdächtigen Gegenständen‘, von dem die Staatsanwaltschaft vorgibt, sie habe ihn im Garten gefunden, obwohl Fotos der Staatsanwaltschaft aufzeigen, dass der Sack auf einer Straße außerhalb der Liegenschaft fotografiert wurde.

Zu Beginn meiner Inhaftierung kommunizierte die Staatsanwaltschaft mit mehreren Medien und Institutionen. Dabei wurde ausschließlich mein Autorenpsudonym Alexander Dorin verwendet, was dazu führte, dass mindestens zwei Schweizer Medien Berichte über mich veröffentlichten, in denen ich diffamiert wurde. Im Juli 2020 wiederholte sich das Ganze, nachdem die Basellandschaftliche Zeitung mich in einem Artikel nach einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft vorverurteilte und diffamierte.

Während meiner Internierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof wurde ich alles in allem ca. zwei Monate lang auf der Isolierstation zum absoluten Großteil in Einzelhaft gehalten. Dabei verbrachte ich die Zeit in einer Zelle, in der die Fenster mit Folien verklebt gewesen sind.

Während des absoluten Großteil der Verhöre war mein damaliger Anwalt Dr. Stefan Suter nicht anwesend. Er erschien lediglich zu Beginn einiger Konfrontationsverhöre, verließ diese wegen angeblichen Zeitmangels jedoch praktisch durchgehend vorzeitig.

Ich konnte während meiner Haft mindestens zwei Mal darauf hinweisen, dass ich und andere Leute von Ermittlern der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, genötigt, erpresst und terrorisiert worden sind.

Mindestens zwei Personen sagten aus, dass ihnen von der Staatsanwaltschaft einen Deal angeboten wurde, der zum Ziel hatte, dass diese Personen mich falsch belasten (J.O. und Paolo Beghelli), wobei auch die Aussagen von M.J. und M.D. auf das Gleiche schließen lassen.

Die Staatsanwaltschaft verurteilte mehrere Personen wegen dem Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz, ohne dass diese Personen angehalten und durchsucht worden sind. Zudem wurde ich falsch beschuldigt, dass diese nichtdurchsuchten Personen von mir Hanf gekauft hätten.

Mehrere Personen bestätigten schriftlich und vor Kameras, dass sie von der Staatsanwaltschaft falsch beschuldigt worden sind.

Mehrere Personen waren aufgrund falscher Beschuldigungen massiven Repressalien (Haft + Bussen) durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesetzt.

Mehrere Personen bestätigten schriftlich und vor Kameras, dass sie von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden sind.

Die Staatsanwaltschaft kann keinen einzigen Beweis vorlegen, dass ich und die Mieter R.M.G. und J.O. jemals zusammen illegale Geschäfte betrieben haben, geschweige denn einer gemeinsamen Bande angehört zu haben.

Die Staatsanwaltschaft kann absolut keine Beweise dafür vorlegen, dass zwischen G.M, R.M.G. und J.O. ein Kontakt bestand, geschweige denn, dass sie einer gemeinsamen Bande angehört haben.

Es existiert keine einzige Aussage von mir, R.M.G, J.O. und G.M., aus der hervorgeht, dass die genannten Personen Teil einer gemeinsamen Bande gewesen sind.

Die Staatsanwaltschaft kontaktierte während meiner Haft schriftlich mehrere Banken, die Steuerverwaltung und die IWB – und behauptete gegenüber diesen Institutionen, dass ich die Straftat der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel begangen hätte, obwohl die Ermittlungen nicht abgeschlossen waren, noch kein Gerichtstermin feststand und ich demnach auch nicht verurteilt worden war.

Während meiner Haft verwehrte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dem Menschenrechts-Anwalt Edmund Schönenberger den Zutritt zu mir und log diesen an, dass ich keinen Kontakt zu ihm wünschte.

Die Staatsanwaltschaft lehnte den Besuchsantrag einer deutschen Menschenrechtlerin ab und log die Anwältin dieser Frau per Fax an, dass es mir gut ginge.

Die Staatsanwaltschaft lehnte den Besuchsantrag einer Mitarbeiterin des deutschen Ahriman-Verlags ab und log in der Ablehnung des Antrags, dass ich die Frau nicht kennen würde, obwohl mein Anwalt kurz zuvor im Antrag auf Besuchserlaubnis erklärte, dass es sich um eine Bekante von mir handle.

Während einer Konfrontationseinvernahme gab ein gewisser Sascha Vezzoli zu Protokoll, dass er während seinen Berechnungen auf 200 Kg Kilogramm Hanf kommen musste, die mir dann von der Staatsanwaltschaft angehängt wurden.

Mehrere Personen zogen ihre während der Untersuchungshaft erzwungenen Aussagen zurück und erklärten schriftlich, unter welchen Umständen es zu den ersten Aussagen gekommen war.

Zu Beginn meiner Haft ignorierte die Staatsanwaltschaft den Antrag des Zürcher Anwalts Eric Stern, in dem beantragt wurde, dass mit mir eine Verteidigungsinstruktion durchgeführt werden müsse.

Zu Beginn meiner Verhaftung hat mir die Staatsanwaltschaft meine sämtlichen publizistischen Dokumente samt Arbeitscomputer entwendet – später wurden mir die Dokumente beschädigt bzw. zerstört zurückgegeben.

Während meiner Untersuchungshaft wurden mir wiederholt Fragen über meine publizistische Tätigkeit sowie meinen Kontakt zum ehemaligen französischen Geheimdienstler Jugoslav Petrusic gestellt.

Noch während meiner Haftzeit wurde mir mitgeteilt, dass mein Haus beschlagnahmt wurde, das ich im Jahr 2005 legal von meiner verstorbenen Mutter geerbt habe. Gleichzeitig entwendete mir die Staatsanwaltschaft ca. CHF 90'000, die erwiesenermaßen vom Hausverkauf in Beli Potok nahe Belgrad und zwei Kontenaufösungen stammen. Mit diesen Maßnahmen sabotierte die Staatsanwaltschaft bewusst meine Verteidigung, die mir laut Schweizerischem und Europäischen Recht zusteht, da ich mir dadurch keinen Privatverteidiger leisten kann. Darüber hinaus verursachte die Staatsanwaltschaft Gewinnverluste für mich, da ich seit sechs Jahren nicht in Geschäfte investieren kann (das Haus + Gelder sind seit nunmehr sechs Jahren beschlagnahmt).

Während meiner Haft war der Menschenrechtsanwalt Edmund Schönenberger dem Staatsanwalt Thomas Homberger vor, dass er in meinem Fall faschistische Methoden anwendet.

Der Anwalt Oliver Lücke, der während einer Konfrontationseinvernahme zugegen war, als der Gastronom Mesut Dereli zugab, dass die Staatsanwaltschaft Druck auf ihn ausgeübt hat, verlangte aufgrund solcher und zahlreicher weiterer Begebenheiten die sofortige Einstellung des Verfahrens.

Der Staatsanwalt Markus Hofer antwortete nicht auf die Anwaltspost zweier Anwälte.

Infolge der Sabotage meiner Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt drängte mir die Staatsanwaltschaft einen sogenannten Pflichtverteidiger auf, der seither meine Verteidigung erwiesenermaßen sabotiert und damit meine Interessen in keiner Weise vertritt.

Aufgrund der vorangehend erwähnten Tatsache wird klar, dass die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aus politischen Gründen erhobenen Vorwürfe absolut falsch sind und ich in keiner Weise die Schweizer Gesetze übertreten habe. Auch vor meiner Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hatte ich ein blütenreines Vorstrafenregister.

Abschließend ist zu bemerken, dass während meiner Inhaftierung Protestkarten aus insgesamt 45 Ländern weltweit die Staatsanwaltschaft erreichten, was eine direkte Folge davon war, dass diverse Medien, Politaktivisten, Menschenrechtler, Verlage und Anwälte darüber berichteten, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aus politischen Gründen auf den Enthüllungsautor Alexander Dorin losgegangen war (124).

Ich beantrage, dass während der Gerichtsverhandlung nachfolgende Personen als Zeugen vorgeladen bzw. befragt werden:

A.B.

J.R.

F.E.

John Bosnitch

Jugoslav Petrusic

Edmund Schönenberger

R.M.G.

J.O.

G.M.

Z.V.

Herbert Blaser

Oliver Lücke

M.J.

D.J.

P.S.

J.S.

S.C.

N.G.

R.T.

J.B.

M.T.

Ein führender Vertreter des Ahriman Verlags

Zudem sind folgende Mitarbeiter/Angestellte oder ehemalige Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft vor Gericht zu befragen:

Thomas Homberger: Er hat zu erklären:

weshalb auf seinen Befehl hin am 16. Juni 2015 in der Liegenschaft an der Tellstrasse 29 vier Menschen mit dem Tod bedroht wurden.

weshalb die Staatsanwaltschaft am 16. Juni 2015 beim Eindringen in die Erdgeschosswohnung an der Tellstrasse 29 ohne die Anwesenheit des Mieters, Hausbesitzers oder sonstiger Mieter in die Wohnung eindrang und ohne jemandem einen Hausdurchsuchungsbefehl vorzuzeigen.

weshalb nach Abschluss der angeblichen Wohnungsdurchsuchung ausgerechnet die Mieterin aus dem zweiten Stock, Frau J.O., in die Erdgeschosswohnung gezerrt und angeschrien wurde, obwohl sie nie in der Erdgeschosswohnung gewohnt hat.

weshalb ein nichtabschließbarer Schrank aufgebrochen worden sein soll und es keine Aufbruchspuren gibt.

weshalb von einem auf der Straße fotografierten Müllsack behauptet wird, er sei im Garten gefunden worden.

weshalb ich während meiner Untersuchungshaft insgesamt ca. zwei Monate auf der Isolierstation verbracht habe.

weshalb ich fast durchgehen ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört worden bin.

weshalb er den Antrag des Zürcher Anwalts Eric Stern ignorierte, laut dem mit mir eine Verteidigungsinstruktion hätte durchgeführt werden sollen.

weshalb er dem Menschenrechtsanwalt Edmund Schönenberger den Zutritt zu mir verweigerte.

weshalb er mein im Jahr 2005 von meiner Mutter legal geerbtes Haus beschlagnahmen ließ (die Liegenschaft ist bereits im sechsten Jahr beschlagnahmt).

weshalb der Rest meines Geldes vom Hausverkauf und der Bankauflösung (beides in Serbien) bereits im sechsten Jahr beschlagnahmt ist.

weshalb mein Arbeitscomputer, den ich ausschließlich für meine publizistischen Tätigkeiten verwendete, während der Erstürmung meiner Liegenschaft beschlagnahmt wurde.

weshalb während der Erstürmung meiner Liegenschaft zahlreiche meiner publizistischen Dokumente entwendet und später beschädigt/zerstört zurückgegeben wurden.

weshalb ich während meiner Untersuchung über meine publizistische Arbeit und meinen Kontakt zu einem ehemaligen französischen Geheimdienstler ausgefragt wurde.

Weshalb er mehrere Meldungen diverse Banken und Institutionen unterzeichnete, in denen ich wegen dem Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz vorverurteilt wurde.

Andreas Roppel. Er hat zu erklären:

weshalb er am 01. 07. 2015 auf Anfrage der deutschen Menschenrechtsaktivistin Helga Schopp die deutsche Anwältin Brigitta Biehl per Fax anlog, dass es mir gut ginge, dass ich anwaltlich vertreten werde, während er gleichzeitig die Besuchsbewilligung ablehnte.

Michael Wilhelm. Er hat zu erklären:

weshalb er mich ohne Anwesenheit eines Anwalts verhörte, obwohl er weiß, dass nach zehn Tagen Untersuchungshaft eine Verteidigungspflicht besteht.

weshalb er sich weigerte meine vollständigen Beschreibungen des von der Staatsanwaltschaft gegen mich verübten Terrors zu protokollieren.

weshalb er am 07. 07. 2015 die Corner Banca SA anschrieb und behauptete, ich hätte den Strafbestand des banden- und gewerbsmäßigen Betäubungsmittelhandel zu verantworten (ebenfalls unterzeichnet von Hans Ammann).

weshalb er einen Brief an die Basellandschaftliche Kantonalbank vom 16. 09. 2015 schrieb und behauptete, ich hätte den Strafbestand der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zu verantworten.

weshalb er einen Brief vom 28. 07. 2015 an die Steuerverwaltung Basel-Stadt schrieb (unterzeichnet von Thomas Homberger) und behauptete, dass ich den Strafbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten habe.

Philipp Altenbach. Er hat zu erklären:

weshalb er mich ohne Anwesenheit eines Anwalts verhörte, obwohl er weiß, dass nach zehn Tagen Untersuchungshaft eine Verteidigungspflicht besteht.

weshalb er eine Anzeige gegen mich wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz unterschrieb, obwohl in meiner Wohnung keine Waffe gefunden wurde.

weshalb er in einem Brief vom 3. 09. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von Hans Ammann) an die Basler Versicherung behauptete, ich hätte den Strafbestand der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zu verantworten.

Gabriela Strauss. Sie hat zu erklären:

weshalb sie einem Brief vom 10. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von Thomas Homberger) an UBS AG behauptete, ich hätte den Strafbestand Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel zu verantworten.

Dominique Emmenegger. Er hat zu erklären:

weshalb er in einem Brief vom 31. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von Hans Ammann) an die Industriellen Werke Basel-Stadt behauptete, ich hätte den Strafbestand Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel zu verantworten.

Hans Ammann. Er hat zu erklären:

weshalb er mehrere Briefe unterzeichnete, in denen ich gegenüber diversen Banken und Institutionen wegen dem Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz vorverurteilt wurde.

René Gsell. Er hat zu erklären:

weshalb der Stab für Medien und Information der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu Beginn meiner Haftzeit eine schriftliche Kommunikation mit diversen Medien und Institutionen führte, in der bestätigt wurde, dass man Alexander Dorin verhaftet habe. Besonders hat er zu erklären, weshalb das serbische Konsulat in der Schweiz über meine Verhaftung informiert worden ist.

Beat Voser. Er hat zu erklären:

weshalb er zu Beginn meiner Verhaftung an einem Informationsaustausch zwischen der Staatsanwaltschaft und diversen Medien und Institutionen im Zusammenhang mit dem politischen Autor Alexander Dorin beteiligt gewesen ist.

wie es möglich war, dass er als Chef der Basler Kriminalpolizei und Leitender Staatsanwalt gleichzeitig mit einer bekennenden Islamistin hat verheiratet sein können.

Was er zu dem Umstand zu sagen hat, dass ein ehemaliger Mitarbeiter des französischen Geheimdienst über seine Informanten erfahren hat, dass hinter dem Angriff gegen mich seine Frau Mirsada Voser steht.

Nicole John. Sie hat zu erklären:

Weshalb sie dem Anwalt Martin Kaiser in ihrer E-Mail vom 06. 08. 2019 verboten hat, dass er mir die Dokumente meines eigenen Falls aushändigt.

Markus Hofer: Er hat zu erklären:

weshalb er Strafbefehle an Personen geschickt hat, die von der Staatsanwaltschaft nie mit Hanf auf sich angehalten worden sind.

weshalb er nachträglich Gegenstände mir und meiner Wohnung zuschrieb, die nicht aus meiner Wohnung stammen.

weshalb er auf anwaltliche Post nicht geantwortet hat.

weshalb er während meiner Abschlusseinvernahme keine Beweise vorgelegt hat, so wie es das Schweizerische Gesetz vorschreibt.

weshalb er sich in der Anklageschrift teils auf Protokolle beruft, die ohne Anwesenheit eines Anwalts entstanden sind und mehrere Beschuldigte längst darauf hingewiesen haben, dass sie während der Untersuchungshaft von dem Recht Gebrauch gemacht haben, nicht die Wahrheit sprechen zu müssen.

wo die 800'000, 900'000 oder wer weiß wie viele Hunderttausende CHF sein sollen, die er mir aus dem erfundenen Hanfhandel andichtet.

Wie er sich den Umstand erklärt, dass diverse Angeschuldigte und Zeugen ausgesagt haben, dass sie damals von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden sind.

Fußnoten/Anhang

- (1). Staatsanwaltliches Beschlagnahmungsprotokoll von J.S.
- (2). Mehrere Abmeldungsbestätigungen des Anwalts Dr. Stefan Suter
- (3). Auszug aus dem staatsanwaltlichen Verhör vom 06. 08. 2015
- (4). Auszug aus der Internetpräsentation der Seite strafprozess.ch vom 06. 09. 2013
- (5). Siehe diverse Beschlagnahmungsprotokolle der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
- (6). G.M. wurde von John Bosnitch während eines Treffens interviewt.
- (7). Beglaubigte Aussage von G.M. vom 12. 11. 2018
- (8). Brief (Kopie) von G.M. vom 04. 05. 2020 an Susanna Marti.
- (9). E-Mail von G.M. an Nicole John vom 14. 07. 2020

- (10). Brief (Kopie) von G.M. an Markus Hofer vom 17. 07. 2020
- (11). Brief (Kopie) von G.M. an Susanna Marti vom 17. 12. 2020
- (12). Bestätigte Erbannahme des Hauses in Serbien vom 09. 02. 2006
- (13). Bestätigung des Hauskaufs in Beli Potok (Serbien) vom 30. 06. 1978 (A + B).
- (14). Vollmacht an Herrn Aleksandar Basevic vom 19. 04. 2006 in Sachen Hausverkauf in Serbien
- (15). Unterschriebener Hausverkaufsvertrag in Serbien vom 11. 10. 2006
- (16). Euro-Schweizerfranken Wechselkurs vom 11. 10. 2006
- (17). Eröffnung eines Sparkontos in Belgrad im September 1984 durch meine Mutter
- (18). Exakter Stand des Sparkontos in Belgrad vom 12. 09. 2002.
- (19). Vollmacht an Aleksandar Basevic vom 09. 04. 2006 Sparkontoauflösung/Auszahlung in Sachen Sparkonto in Serbien.
- (20). Erste Bankauszahlungen an den Bevollmächtigten Aleksandar Basevic im Juli 2006
- (21). Beglaubigte Zeugenaussage von Aleksandar Basevic vom 08. 07. 2020
- (22). Geplanter Umschlag des Dokumentarfilmes über meinen Fall.
- (23). Auszug des Sparkontos der Volksbank Dreiländereck in Weil am Rhein vom 31. 12. 2004
- (24). Zahlungsbelege an den aus Birsfelden stammenden und zwischenzeitlich verstorbenen Handwerker Bosko Bralic befinden sich in meiner Wohnung in Basel und werden dem Gericht bis zur Verhandlung zugestellt werden.
- (25). Ein Vertreter des Ahriman Verlags wird vor Gericht die Angaben bestätigen.
- (26). E-Mail des Anwalts Simon Berger vom 09. 09. 2020 an mich.
- (27). Beglaubigte Zeugenaussage von R.M.G. vom 21. 02. 2019.
- (28). Bericht aus der Basellandschaftlichen Zeitung vom 11.07.2018.
- (29). Bericht aus der Basellandschaftlichen Zeitung vom 29.09.2019.
- (30). Beglaubigte Zeugenaussage von J.O. vom 21. 02. 2019.
- (31). Staatsanwaltliches Dokument vom 20. Juli 2015.
- (32). Auszug aus der Befragung von Sascha Vezzoli durch Stefan Suter.
- (33). Handgeschriebener Warnbrief von F.E. an Stefan Suter vom 31. Juli 2015.
- (34). Staatsanwaltliches Dokument vom 13. August 2015.
- (35). Staatsanwaltliches Dokument vom 19. 08. 2015
- (36). Beglaubigte Zeugenaussage von F.E. vom 17. 09. 2018.
- (37). Staatsanwaltliches Dokument vom 11. September 2015.
- (38). Auszug aus dem staatsanwaltlichen Protokoll vom 2. Oktober 2015.
- (39). Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 18. Juni 2015
- (40). Bundesgerichtentscheid 6B_1416/2020 vom 30. Juni 2021
- (41). E-Mail von R.M.G. vom 10. August 2021 an mich.
- (42). Alexander Dorin, *In unseren Himmeln kreuzt der fremde Gott*, Ahriman Verlag, Freiburg im Breisgau. Erstauflage 2021.
- (43). Alexander Dorin, *Srebrenica – die Geschichte eines salonfähigen Rassismus*, Kai Homilius Verlag, Werder (Havel). Erstauflage 2009.
- (44). Alexander Dorin, *Srebrenica – wie es wirklich war*, Ahriman Verlag, Freiburg im Breisgau, Erstauflage 2010.
- (45). Bestellbestätigung der Firma Sunchairs GmbH & Co.KG an Herrn M.B. vom 01. 04. 2015.
- (46). Ein zweiter Auszug der Bestellbestätigung Firma Sunchairs GmbH & Co.KG an Herrn M.B.
- (47). Staatsanwaltliche Fotos der Erdgeschosswohnung
- (48). Auszug aus dem Staatsanwaltlichen Protokoll vom 14. 07. 2015.
- (49). Staatsanwaltliches Foto von M.B. vor meiner Liegenschaft.
- (50). Staatsanwaltliches Foto von M.B. vor meiner Liegenschaft.
- (51). Staatsanwaltliches Dokument, unterzeichnet von DK. R Biedermann
- (52). Staatsanwaltliches Foto des Einbauschranks
- (53). Staatsanwaltliches Dokument vom 13. Oktober 2015.
- (54). Staatsanwaltliches Dokument vom 17. Juni 2015.
- (55). Staatsanwaltliches Foto.
- (56). Staatsanwaltliches Foto von Herrn M.B., dass ihn nach Verlassen des Hauses durch den Hintereingang zeigt.
- (57). Staatsanwaltliches Foto
- (58). Bericht aus dem Onlinemagazin Parse & Parse vom 21. 03. 2021.

- (59) Bericht aus der Mai-Ausgabe der Basler Monatszeitung Basel Express über Herrn M.D..
- (60) Zeugenaussage von Jugoslav Petrusic vom 04. 09. 2019, niedergeschrieben in der Belgrader Anwaltskanzlei Mirosljub B. Petrovic (vom Anwalt abgestempelt).
- (61) Deutsche Übersetzung der Zeugenaussage von Jugoslav Petrusic vom 04. 09. 2019.
- (62) Beglaubigte Zeugenaussage von Z.V. vom 17. 02. 2020.
- (63) Deutsche Übersetzung der Zeugenaussage von Z.V. vom 17. 02. 2020.
- (64) Brief des Anwalts Oliver Lücke vom 29. Oktober 2019 an den Staatsanwalt Markus Hofer, aufgegeben in der Schweizerischen Botschaft in Belgrad (Kopie).
- (65) Brief des Belgrader Anwalts Mirosljub B. Petrovic vom 02. 10. 019 an Markus Hofer.
- (66) Staatsanwaltliches Durchsuchungsprotokoll von Herbert Blaser.
- (67) Fotos meiner Balkonpflanzen, die Herr Blaser bei mir auf der Terrasse installierte.
- (68) Staatsanwaltliches Foto von Herrn Blaser
- (69) Staatsanwaltliches Foto von Herrn Blaser.
- (70) Brief von Herbert Blaser an Markus Hofer vom 27.01. 2020
- (71) Bericht der Onlineplattform Parse & Parse vom 17. 02. 2020.
- (72) Zeugenaussage von Herbert Blaser vom 04. 11. 2018.
- (73) E-Mail von John Bosnitch vom 30. 01. 2020 an Markus Hofer.
- (74) Staatsanwaltliches Durchsuchungsprotokoll von N.G. (derzeit im Besitz von Simon Berger).
- (75) Staatsanwaltliches Foto von N.G.
- (76) Staatsanwaltliches Foto von N.G.
- (77) Zeugenaussage von N.G. vom 02. 01. 2019.
- (78) Staatsanwaltliches Durchsuchungsprotokoll von M.J.
- (79) Zeugenaussage von M.J. vom 09. 08. 2019.
- (80) Staatsanwaltliches Durchsuchungsprotokoll von R.T.
- (81) Zeugenaussage von R.T.vom 14. 11. 2018.
- (82) Privates Foto von Markus Trenkle während der Renovation meiner Wohnung
- (83) Privates Foto meiner Wohnung währen der Renovation.
- (84) Internet-Präsentation des Basler Justizkritikers Peter Zihlmann: <https://peter.zihlmann.com>
- (85) Bericht aus dem Onlinemagazin Parse & Parse vom 22. Oktober 2019.
- (86) Bericht der Onlineplattform **Wikide.wiki**.
- (87) E-Mail von Nicole John an Martin Kaiser vom 06. 08. 2019.
- (88) Staatsanwaltliches Dokument vom 16. 06. 2015
- (89) Internetbericht der Schweizer Organisation **Humanrights.ch**
- (90) Brief des Anwalts Eric Stern an die Staatsanwaltschaft vom 24. 06. 2015.
- (91) Brief von Edmund Schönenberger vom 26. 07. 2015 an Thomas Homberger.
- (92) Bericht der Zeitung Vesti vom 23. 09. 2015.
- (93) Fax von Helga Fuchs an die Staatsanwaltschaft vom 30. 06. 2015.
- (94) Staatsanwaltliches Dokument vom 30. 06. 2015.
- (95) Besuchsantrag von Dr. Stefan Suter für Birgit Christiansen.
- (96) Staatsanwaltliches Dokument vom 02. 07. 2015.
- (97) Titelseite der Zeitung Vesti vom 25. 09. 2015 mit Dr. Stefan Suter auf dem Titelblatt.
- (98) Staatsanwaltliches Dokument vom Anfangs Juni 2015.
- (99) Daniel Foppa, *Leugner des Srebrenica-Massakers in Basel verhaftet*, Tagesanzeiger, 08. 07. 2015.

- (100). *Leugner des Srebrenica-Massakers in Basel verhaftet*, Der Bund, 08. 07. 2015.
- (101). Staatsanwaltliches Dokument vom 10. 08. 2015.
- (102). Staatsanwaltliches Dokument vom 07. 07. 2015.
- (103). Staatsanwaltliches Dokument vom 28. 07. 2015.
- (104). Staatsanwaltliches Dokument vom 31. 08. 2015.
- (105). Staatsanwaltliches Dokument vom 03. 09. 2015
- (106). Staatsanwaltliches Dokument vom 16. 09. 2015.
- (107). Brief des Treuhänders Pit Wagner vom 06. 06. 2016 an die beiden Staatsanwälte Thomas Homberger und Markus Hofer (im Brief wurden die beiden Namen leicht falsch geschrieben).
- (108). Christan Mensch, *Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat*, Basellandschaftliche Zeitung, 28. 07. 2020.
- (109). Verfügung des Strafgerichts Basel-Stadt vom 30. 03. 2021

- (110). Staatsanwaltliches Dokument vom 06. 07. 2015.
- (111). Staatsanwaltliches Dokument vom 30. 06. 2015.
- (112). Staatsanwaltliches Dokument vom 30. 06. 2015
- (113). Staatsanwaltliches Dokument vom 16. 07. 2015.
- (114). Mappe mit der Rekonstruktion eines Kriegsverbrechens in Bosnien, die ich vom ehemaligen französischen Geheimdienstmitarbeiter Jugoslav Petrusic erhalten habe.
- (115). Staatsanwaltliches Foto von Jugoslav Petrusic (116).
Staatsanwaltliches Foto von Jugoslav Petrusic (117).
Staatsanwaltliches Foto von Jugoslav Petrusic (118).
Staatsanwaltliches Foto von Jugoslav Petrusic (119). Foto
von Mirsada Voser-Alibasic aus dem Internet. (120). Foto
von Mirsada Voser-Alibasic aus dem Internet.
- (121). Auszug aus der Internet-Plattform Moneyhouse.ch vom 04. 04. 2014
- (122). Zeugenaussage von Jugoslav Petrusic vom 02. 10. 2018
- (123). Deutsche Übersetzung der Zeugenaussage von Jugoslav Petrusic vom 02. 10. 2018
- (124). Foto eines Teils der internationalen Protestkarten.